

EINLADUNG

zu einer Sitzung des **Hauptausschusses**
Sitzungskennziffer: **XVI / 50**
Tag der Sitzung: **Dienstag, 16.07.2013**
Ort der Sitzung: **Rathaus, Ratssaal**
Beginn der Sitzung: **17:00 Uhr**

HA

Tagesordnung (Beratungspunkte):

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Feststellung der form- und fristgerechten Ladung sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 27 Absatz 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Stolberg (Rhld.)
- c) Beschlussfassung über die Tagesordnung

A) Öffentliche Sitzung:

1. Einwohnerfragestunde (längstens 30 Minuten)
2. Umbesetzung in Ausschüssen und wirtschaftlichen Unternehmen:
 - a) Antrag der Behindertensportgemeinschaft Stolberg 1963 e.V. vom 25.06.2013;
hier: Umbesetzung im Behindertenbeirat
 - b) Antrag der SPD-Fraktion vom 26.06.2013;
hier: Umbesetzungen im Hauptausschuss (HA)
 - c) Antrag der SPD-Fraktion vom 26.06.2013;
hier: Umbesetzungen im Ausschuss für soziale Angelegenheiten, Kultur und Sport (AsAKS)
3. Beratung über die Weiterbehandlung von Anträgen:
 - a) Antrag der SPD-Fraktion vom 17.06.2013;
hier: Gehwegsituation Vicht
 - b) Antrag der CDU-Fraktion vom 17.06.2013;
hier: Sichere und effizientere Gestaltung der Verkehrssituation "Bushaltestelle Kirche" Vennstraße
 - c) Antrag der CDU-Fraktion vom 24.06.2013;
hier: Aufbringen von Tempo 30 Piktogrammen in Teilbereichen der Mausbacher Straße

- d) Antrag der CDU-Fraktion vom 24.06.2013;
hier: Änderung Beschilderung in der Straße "Auf der Eiche"
4. Antrag der SPD-Fraktion vom 17.06.2013;
hier: Resolution zur Weiterführung der kommunalen Schulsozialarbeit
 5. Fallrevision im Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes Stolberg;
hier: Fortschreibung
 6. Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege;
hier: Erlass einer Änderungssatzung der Kinderfördersatzung (Kfs)
 7. Kinderbildungsgesetz - KiBiz;
hier: Auswirkungen Personalbudget in kommunalen Tagesstätten für Kinder (TfK) für das Kindergartenjahr 2013 / 2014
 8. Genehmigung einer dringlichen Entscheidung;
hier: Bereitstellung von Ausgabemitteln bei PSP 5.650084.510.810 "Einrichtung Sekundarschule"
 9. 5. Änderung der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates und den Bürgermeister der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) sowie Benennung eines weiteren, beratenden Mitgliedes einschließlich Stellvertreter;
hier: Schulausschuss (SchA)
 10. Bebauungsplan Nr. 94. - 1. Änderung "Geschäftszentrum Stolberg - Innenstadt, Steinweg"
hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 I BauGB
 11. Bebauungsplan Nr. 160 "Fachmarktzentrum Zweifaller Straße";
hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 I BauGB
 12. Bebauungsplan Nr. 163 "Süssendell" sowie 97. Änderung des FNP;
hier: Auswertung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Bürgerbeteiligung und Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 II BauGB
 13. Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen;
hier: Beschluss des Gesamträumlichen Plankonzeptes
 14. Mittelbereitstellung für die energetische Sanierung der Offenen Ganztagsgrundschule Breinig
 15. Übernahme von Nachwuchskräften
 16. Seniorenwohn- und Sozialzentrum Betriebsführungs-GmbH;
hier: Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 und Wirtschaftsplan 2013
 17. Bereitstellung von überplanmäßigen Haushaltsmitteln;
hier: Sonstige U.I. von Fahrzeugen (Fahrzeuge Rettungsdienst / Feuerwehr)
BAV Fahrzeuge Feuerschutz
 18. Abfallentsorgung ab 2014 und Anpassung der Abfallsatzung der Kupferstadt Stolberg

19. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates;
Mitteilungen

B) Nichtöffentliche Sitzung:

1. Rückauffassungsvormerkung auf einem Grundstück "Am Brändchen"
2. Abschluss einer ergänzenden Vereinbarung zum städtebaulichen Vertrag zum Bebauungsplan Nr. 149 "Kistenplatz"
3. Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung mit der Straßenbauverwaltung NRW über die Anbindung des Bebauungsplangebietes Nr. 149 "Kistenplatz" an die L 23 "Eisenbahnstraße" in Stolberg
4. Umlaufbeschluss;
hier: Kapitalerhöhung GREEN Gesellschaft für regionale und erneuerbare Energien
5. Umlaufbeschluss Gesellschafterversammlung EWW;
hier: Beteiligung an der GREEN Bioenergie Cereshof GmbH
6. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates;
Mitteilungen



Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

Behinderten-Sportgemeinschaft Stolberg 1963 e.V.

Mitglied des Behinderten-Sportverbandes NW e.V.

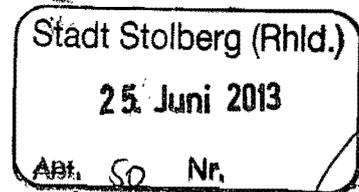
HA/Rat 16.07.2013
A) 2.a) | A) 2.a)

Kontakt:

Wolfgang Borgmann
Heinrichstraße 38
D-52222 Stolberg
Tel: 02402-5201
bsg-stolberg-1963-ev@web.de
IK-Nummer 442530653

BSG Stolberg 1963 e.V. Heinrichstraße 38 52222 Stolberg

Kupferstadt Stolberg (Rhld)
Amt für Kinder Jugend Fam. Soziales und Wohnen
D 52220 Stolberg



Datum:
21.06.2013

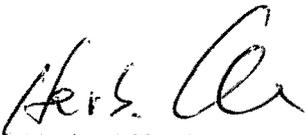
Mitgliedschaft im Behindertenbeirat

Sehr geehrte Frau Harperscheidt,

Herr Herbert Kurth wird ab sofort aus gesundheitlichen Gründen die Behinderten-Sportgemeinschaft Stolberg 1963 e.V. im Behinderten-Beirat nicht mehr vertreten.

Stattdessen soll künftig Herr Wolfgang Borgmann Mitglied des Behinderten-Beirats werden.

Mit freundlichem Gruß


Herbert Kurth


Wolfgang Borgmann


1. Vorsitzende Renate Harzheim

1. Vorsitzende: Renate Harzheim
2. Vorsitzende: Rudolf Harzheim
Kassierer: Peter Kirch
Geschäftsführer: Wolfgang Borgmann

VR-Bank eG
BLZ: 391 629 80
Konto: 730 133 1023
BIC: GENODED 1WUR
IBAN: DE69391629807301331023



www.spd-stolberg.de



Fraktion im Rat der Stadt Stolberg

Rathausstraße 11-13
52222 Stolberg
Ruf und Fax 0 24 02 – 13 481
e-mail: SPD.Fraktion@Stolberg.de
www.spd-stolberg.de

HA1 Rat 16.07.2013
A)2.61 A)2.6)

Herrn
Bürgermeister
Ferdinand Gatzweiler

Im Hause

Stolberg 26.06.2013

Besetzung in Ausschüssen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die SPD Fraktion beantragt, Hauptausschuss und Rat mögen folgende Ausschuss Umbesetzung beschließen.

Im Hauptausschuss Herrn Patrick Haas, anstatt von Herrn Hartmut Simmelink-Weinstein, zu benennen.

Herr Patrick Haas
Auf der Höhe 56
52223 Stolberg

anstatt

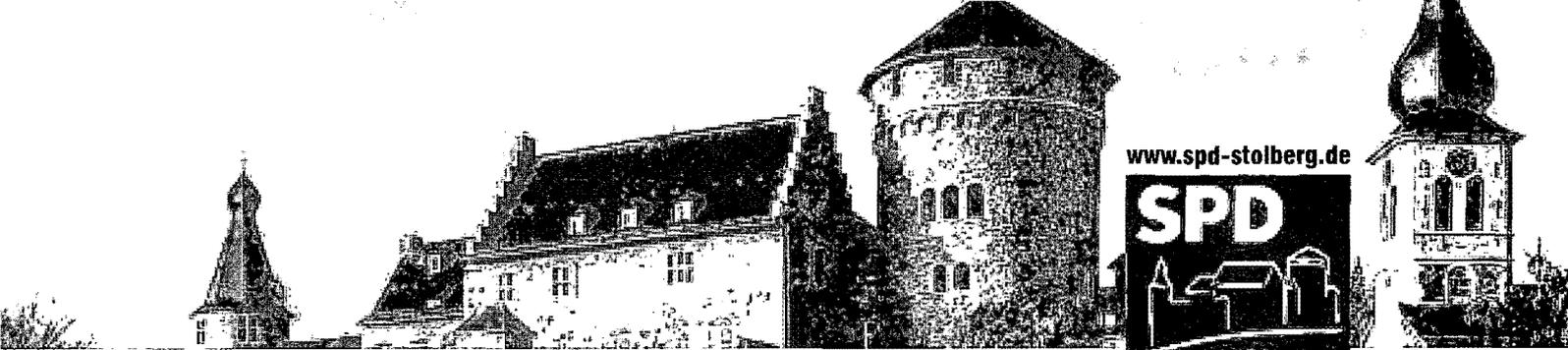
Herr
Hartmut Simmelink-Weinstein
Ritzefeldstraße 82
52222 Stolberg

Mit freundlichen Grüßen

Dieter Wolf
Fraktionsvorsitzender

Bankverbindung

Kontonummer 1071019713-Sparkasse Aachen BLZ 39050000



Herrn Bürgermeister

Ferdi Gatzweiler

Im Hause

Fraktion im Rat der Stadt Stolberg

Rathausstraße 11-13
52222 Stolberg
Ruf und Fax 0 24 02 – 13 481
e-mail: SPD.Fraktion@Stolberg.de
www.spd-stolberg.de

Stolberg 26.06.2013

Besetzung in Ausschüssen

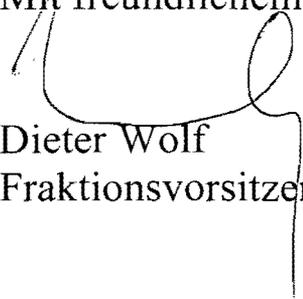
Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die SPD Fraktion beantragt, Hauptausschuss und Rat mögen folgende Ausschuss Umbesetzung beschließen.

Im Hauptausschuss Herrn Hartmut Simmelink-Weinstein als Vertreter für Frau Hildegard Nießen, zu benennen.

Herr
Hartmut Simmelink-Weinstein
Ritzefeldstraße 82
5222 Stolberg

Mit freundlichem Gruß


Dieter Wolf
Fraktionsvorsitzender



www.spd-stolberg.de



Fraktion im Rat der Stadt Stolberg

Rathausstraße 11-13
52222 Stolberg
Ruf und Fax 0 24 02 – 13 481
e-mail: SPD.Fraktion@Stolberg.de
www.spd-stolberg.de

Herrn
Bürgermeister
Ferdi Gatzweiler

HA/Rat 16.07.2013
A) 2. c) | A) 2. c)

Im Hause

Stolberg 26.06.2013

Besetzung in Ausschüssen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die SPD Fraktion beantragt, Hauptausschuss und Rat mögen folgende Ausschuss Umbesetzung beschließen:

Im AsAKS Frau Ute Herff, anstatt von Herrn Gerold Fuchs, zu benennen.

Frau
Ute Herff
Zweifallerstraße 280
52224 Stolberg

Anstatt

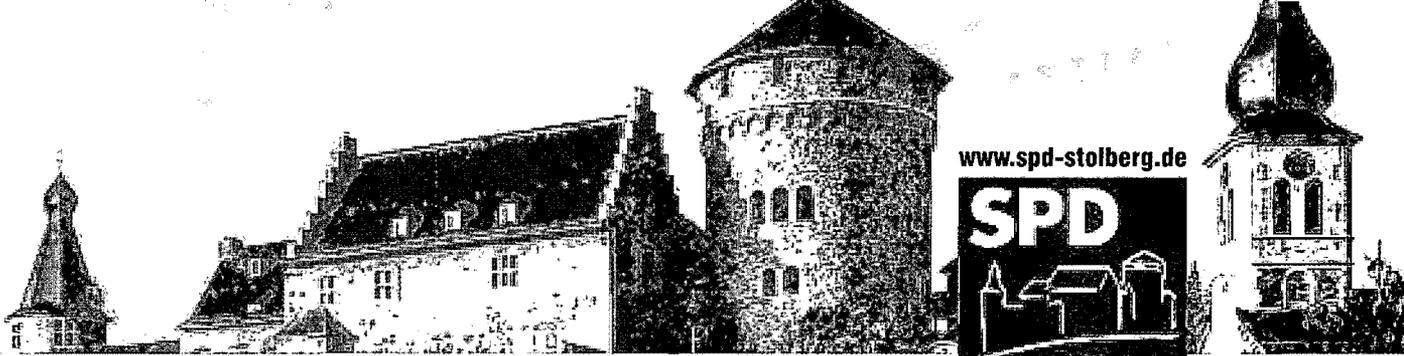
Herrn Gerold Fuchs
Zum Backofen 18
52224 Stolberg

Mit freundlichen Grüßen

Dieter Wolf
Fraktionsvorsitzender

Bankverbindung

Kontonummer 1071019713-Sparkasse Aachen BLZ 39050000



www.spd-stolberg.de



VORLAGE HA 16.07.2013
A) 3. a)

SPD-Ortsverein Süd • Peter Jussen • Gartenstrasse 13 • 52224 Stolberg

Herrn
Bürgermeister
Ferdinand Gatzweiler
-im Hause-

Ortsverein Stolberg Süd

Peter Jussen
Vorsitzender
Gartenstrasse 13
52224 Stolberg

Ruf: 0 24 02 – 12 66 19
E-Mail: spd-ov-stolberg-sued@t-online.de

Es schreibt Ihnen:
Arndt Kohn

Stolberg, 17. Juni 2013

Stadt Stolberg (Rhld.)
26. Juni 2013
Der Bürgermeister

Gehwegssituation Vicht

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

der OV Süd beantragt im zuständigen BVA die Verwaltung aufzufordern, die Gehwegssituation im Stadtteil Vicht schnellstmöglichst zu überprüfen und Schäden zu beheben.

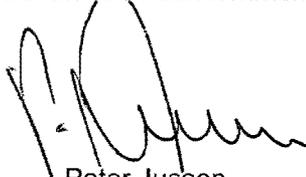
Begründung

Durch den langen Winter und eine jahrzehntelange Vernachlässigung sind viele Gehwege in Vicht, insbesondere an der Eifelstraße, in einem miserablen Zustand. Schlaglöcher, durch den Straßenverkehr zerstörte Bordsteine und andere Schäden findet man an vielen Stellen. Insbesondere für Menschen mit Behinderungen besteht hier eine Gefährdung, die so nicht belassen werden kann.

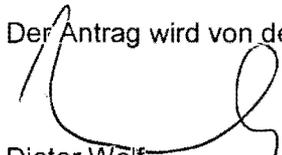
Die Stadt hat eine Verkehrssicherungspflicht. Dieser sollte sie auch an diesen Stellen durch umfangreiche Instandsetzungsmaßnahmen nachkommen.

Für den OV Süd


Arndt Kohn
Ratsmitglied


Peter Jussen
Ratsmitglied

Der Antrag wird von der Fraktion übernommen.


Dieter Wolf
Fraktionsvorsitzender

VORLAGE HA 16.07.13
A) 3. 6)



CDU-Fraktion im Rat der Stadt Stolberg

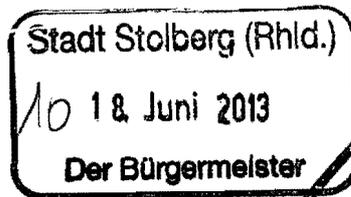
Herrn
Bürgermeister
Ferdinand Gatzweiler
o.V.i.A
Rathaus

Postanschrift:
Rathaus
D-52220 Stolberg

Tel. +49 2402 13 215
Fax +49 2402 13 378

E-Mail fraktion@cdu-stolberg.de
www.cdu-stolberg.de/fraktion

Konto 6811111
Sparkasse Aachen BLZ 390 500 00



Stolberg, 17. Juni 2013

Antrag

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gatzweiler,

die CDU-Fraktion beantragt, Hauptausschuss und Rat mögen beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, zu prüfen, ob und inwiefern die Verkehrssituation an der Bushaltestelle „Kirche“ auf der Vennstraße in Venwegen sicherer und effizienter gestaltet werden kann.

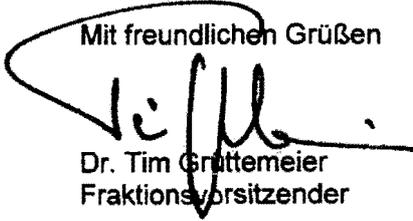
Begründung:

Durch ein hohes Verkehrsaufkommen kommt es an der Bushaltestelle „Kirche“ in der Vennstraße immer wieder zu unübersichtlichen Verkehrssituationen. Die Bushaltestelle Richtung Mulartshütte ist sehr eng gebaut, sodass haltende Busse die Fahrbahn blockieren und den fließenden Verkehr behindern. Dadurch entsteht auch eine Gefahrensituation an der dort gelegenen Verkehrsinsel. Viele Autofahrer fühlen sich nämlich ermutigt auf die Gegenfahrbahn zu fahren, um den haltenden Bus links von der Verkehrsinsel zu überholen, wobei sie dem Tempo-30-Schild natürlich auch keine Beachtung schenken. Dadurch kommt es zu unkalkulierbaren Risiken für alle anderen Verkehrsteilnehmer. Sollten Rettungsfahrzeuge entlang fahren müssen, könnten diese durch die beschriebene Verkehrslage an der eventuell lebenswichtigen ordnungsgemäßen Weiterfahrt gehindert werden. Abschließend ist zu be-

Vorsitzender: Dr. Tim Grüntemeier Stellvertreter Vorsitzender: Hans Josef Siebertz	Stellvertretender Vorsitzender & Schatzmeister: Paul M. Kirch	Geschäftsführer: Siegfried Pietz Pressesprecher: Jochen Emonds
---	---	---

rücksichtigen, dass die Bushaltestelle insbesondere von den Grundschulern genutzt wird, um zur Grundschule in Breinig zu gelangen, sodass schon aufgrund dessen besondere Verkehrssicherungsmaßnahmen erforderlich sind.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Tim Grüttemeier
Fraktionsvorsitzender



Ben Grendel
Ratsmitglied



Bernd Creyels
Ratsmitglied

Vorsitzender: Dr. Tim Grüttemeier Stellvertreter Vorsitzender: Hans Josef Siebertz	Stellvertretender Vorsitzender & Schatzmeister: Paul M. Kirch	Geschäftsführer: Siegfried Pietz Pressesprecher: Jochen Emonds
---	---	---

VORLAGE HA 16.07.2013
A) 3.c)



CDU-Fraktion im Rat der Stadt Stolberg

CDU-Fraktion - Rathaus - 52220 Stolberg

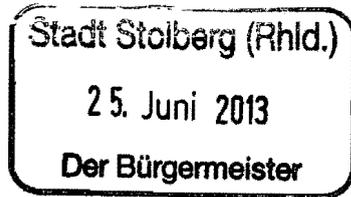
Herrn
Bürgermeister
Ferdinand Gatzweiler
o. V. i. A. Rathaus

Postanschrift:
Rathaus
D-52220 Stolberg

Tel. +49 2402 13 215
Fax +49 2402 13 376

E-Mail: cdu.fraktion@stolberg.de

www.cdu-stolberg.de/fraktion



Konto 6811111
Sparkasse Aachen BLZ 390 500 00

Stolberg, 24.06.2013

Antrag

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gatzweiler,

die CDU-Fraktion beantragt, Hauptausschuss und Rat mögen beschließen:

auf der Mausbacher Straße in Werth, in Fahrtrichtung Mausbach, werden sowohl ca. 20 m hinter der Einmündung Dorfstraße, als auch in Höhe des Luisenweges Tempo 30 Piktogramme auf der Fahrbahn angebracht.

Begründung:

Die gesamte Ortschaft Werth ist als Tempo 30 Zone gemäß Verkehrszeichen 274.1 / 274.2 ausgewiesen. Befährt nun ein Fahrzeugführer, aus dem Bereich der engen und unübersichtlichen Straßen der Ortschaft kommend, die Mausbacher Straße in Richtung Mausbach, so wird aufgrund des optisch geraden und breiten Straßenbildes sehr oft die vorgeschriebene Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h überschritten, da auch so gut wie kein Gegenverkehr besteht, weil aus der Gegenrichtung nur wenige, weithin erkennbare, Anwohnerfahrzeuge sowie erlaubterweise ÖPNV- Verkehr entgegenkommen kann. Andere Verkehrsteilnehmer dürfen gemäß Verkehrszeichen 267 der StVO die Mausbacher Straße nicht in Richtung Dorfstraße befahren, sondern müssen über die Straße Allmannshof und westlich Dorfstraße zur Mausbacher Straße fahren. Daher ist es dringend geboten, durch die beantragten Tempo 30 Piktogramme die Sicherheit der Anwohner der Mausbacher Straße zu gewährleisten.

Mit freundlichen Grüßen


Rita Felden
Sachkundige Bürgerin

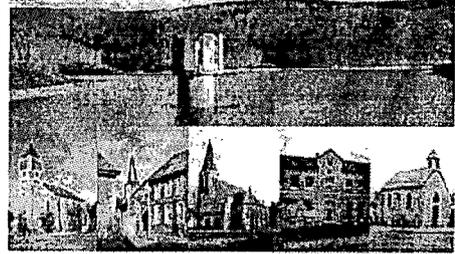

Adolf Konrads
Ratsmitglied


Dr. Tim Grütemeier
Fraktionsvorsitzender

Vorsitzender: Dr. Tim Grütemeier
Stellvertreter: Hans Josef Siebertz

Stellvertreter Vorsitzender &
Schatzmeister: Paul M. Kirch

Geschäftsführer: Siegfried Pietz
Pressesprecher: Jochen Emonds



CDU Ortsverband - Laurentiusstr. 2 - 52224 Stolberg

Herrn
Bürgermeister
Ferdinand Gatzweiler
o. V. i. A. Rathaus

Vorsitzender des
Ortsverbandes

Marc Delzepich
Bergerhof 2
52224 Stolberg
Telefon: 0176-13090909
E-Mail: delzepich@cdu-stolberg.de

Stadt Stolberg (Rhld.)
25. Juni 2013
Der Bürgermeister

Stolberg, 24.06.2013

Antrag

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gatzweiler,

der CDU-Ortsverband Gressenich – Mausbach – Schevenhütte – Vicht – Werth – Zweifall beantragt, Hauptausschuss und Rat mögen beschließen:

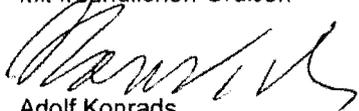
in dem durch Verkehrszeichen gekennzeichneten Parkbereich auf der Straße „Auf der Eiche“, in Gressenich, die bestehende Regelung beidseitig, von Haus Nr. 1 bis vor Haus Nr. 15, so zu ändern, dass die einem gewerblichem und landwirtschaftlichem Verkehr angemessene Durchfahrbreite gegeben ist.

Begründung:

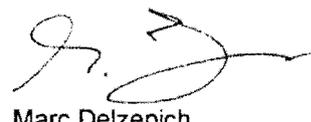
Aufgrund der im genannten Bereich sehr breiten Gehwege, deren Bordsteinkanten abgesenkt sind, kann eine Markierung für halbseitiges Parken auf den Gehwegen problemlos vorgenommen werden. Allerdings müsste die Beschilderung dann der halbseitigen Parkweise auf Gehwegen angepasst werden.

Aufgrund der derzeitigen Fahrbahnnenge bei Gegenverkehr, wäre eine zeitnahe Umsetzung wünschenswert.

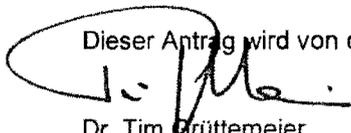
Mit freundlichen Grüßen


 Adolf Konrads
 Ratsmitglied


 Axel Wirtz
 Ratsmitglied


 Marc Delzepich
 Ortsverbandsvorsitzender

Dieser Antrag wird von der CDU Fraktion übernommen:


 Dr. Tim Grüttemeier
 Fraktionsvorsitzender



www.spd-stolberg.de



VORLAGE HA/Rat 16.07.2013
A) 4.17/10. Stolberg, 17.06.2013

SPD Fraktion

Herrn Bürgermeister
Ferdinand Gatzweiler

Im Hause

Stadt Stolberg (Finid.)

10 19. Juni 2013

Der Bürgermeister

Schulsozialarbeit muss fortgeführt werden

Die SPD Fraktion beantragt, der Rat der möge folgenden Beschluss fassen:

- Der Rat der *Stadt Stolberg* fordert die Bundesregierung auf, die Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets über den 31.12.2013 hinaus sicherzustellen und die Leistungen in Höhe von 400 Millionen Euro pro Jahr zu entfristen.
- Der Rat erwartet von der Landesregierung, dass sie sich weiterhin, auch im Bundesrat, für eine Entfristung der Mittel einsetzt.
- Die Verwaltung wird gebeten, sich mit allen Mitteln für die Sicherung der bisher geschaffenen Stellen in der Schulsozialarbeit einzusetzen und mit den Trägern eine langfristige Lösung zu finden.

Begründung

Der *Rat der Stadt Stolberg* fordert alle Entscheidungsträger in Bund und Land auf, die finanziellen Grundlagen für eine breit angelegte kommunale Schulsozialarbeit über das Jahr 2013 hinaus sicherzustellen.

Mit der Einführung des Bildungs- und Teilhabepakets haben SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Ende 2010 Anfang 2011 im Vermittlungsverfahren durchgesetzt, dass der Bund 400 Millionen Euro jährlich für die Schaffung von Stellen in der Schulsozialarbeit zur Verfügung gestellt.

Die Bereitstellung der Mittel erfolgt über eine bis zum 31.12.2013 befristete zusätzliche Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft, wobei eine

Weiterfinanzierung nicht vorgesehen ist. Die neuen Strukturen der Schulsozialarbeit haben sich in *Stolberg* jedoch bestens bewährt.

Mit dem Ansatz früher und zielgerichteter Hilfen im Primarbereich eröffnet die neue Schulsozialarbeit insbesondere Kindern aus bildungsfernen Haushalten einen besseren Zugang zu Bildung und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben. In der zentralen Phase des Übergangs von der schulischen in die berufliche Ausbildung leistet die Schulsozialarbeit einen zentralen Beitrag für einen beruflichen Einstieg und die Vermeidung sozialer Bedürftigkeit.

Schulsozialarbeit stellt damit in *Stolberg* ein wirkungsvolles Instrument zur optimalen Vermittlung von Bildungs- und Teilhabechancen für Kinder und Jugendliche dar. Aufgrund der nach wie vor äußerst angespannten Finanzlage der *Stadt* ist eine Weiterführung der zwischenzeitlich gut etablierten Arbeit nur mit einer weiteren finanziellen Unterstützung des Bundes oder des Landes möglich. Anderenfalls würde diese positive Entwicklung im Jahr 2014 abrupt, mitten im Schuljahr, enden und die neuen Hilfen müssten ersatzlos eingestellt werden.

Da die Schulsozialarbeit als Ergebnis des Vermittlungsausschusses ein tragender, begleitender Bestandteil des Bildungs- und Teilhabepakets ist, muss die Fortsetzung der Förderung durch den Bund gefordert werden. Andernfalls fiel die weitere Finanzierung den Kommunen zu, die dann diese im Kern bundesseitig initiierten Maßnahmen zu finanzieren hätten.

Die Entwicklung der Ausgaben für die Regel- bzw. Antragsleistungen des Bildungs- und Teilhabepakets im Jahr 2012 hat gezeigt, dass die in der Finanzplanung des Bundes vorgesehenen Mittel absehbar nicht in vollem Umfang ausgeschöpft werden. Von den im Bundeshaushalt eingeplanten Mitteln in Höhe von gut 700 Mio. Euro wurden nach der aktuellen Übersicht des Bundesministeriums für Arbeit lediglich gut 430 Mio. Euro für Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets benötigt. Im Rahmen der nach § 46 SGB II ab dem Jahr 2013 vorgesehenen Revision der Beteiligungsquote des Bundes an den Kosten der Unterkunft sollte ein Weg für eine langfristige Finanzierung der Schulsozialarbeit mit einem Bundesanteil erreicht werden, ohne zusätzliche Lasten für den Bundeshaushalt zu erzeugen. Das Land Nordrhein-Westfalen muss dabei die ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten insbesondere über den Bundesrat ausschöpfen, um eine entsprechende Regelung zu forcieren.

Fraktionsvorsitzender



Dieter Wolf

Ratsmitglied



Patrick Haas

HA / Rat 16.07.2013
A)5. | A)11.

Stadt Stolberg (Rhld.)

Der Bürgermeister

Vorab-Auszug

aus der nicht unterschriebenen Niederschrift über die Sitzung des

Jugendhilfeausschusses am 20.06.2013

A) Öffentliche Sitzung:

TOP 2: Fallrevision im Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes Stolberg
hier: Fortschreibung

Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur erfolgreichen Arbeit der Fallrevision im Allgemeinen Sozialen Dienst zustimmend zur Kenntnis und spricht an Hauptausschuss und Rat einstimmig die Empfehlung aus, die Stelle der Revisionsfachkraft beim Jugendamt der Stadt Stolberg im Stellenplan 2014 als unbefristete Stelle einzurichten.

Für die Richtigkeit des Auszuges:
Stolberg, den 27. Juni 2013
Im Auftrag



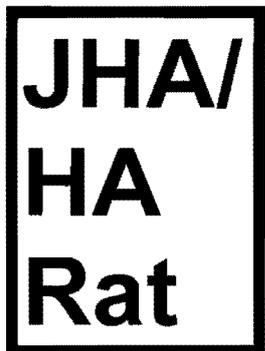
An FB 4/10 zur weiteren Veranlassung

Datum 23.05.2013	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

VORLAGE

Für die Sitzung des
am
Tagesordnungspunkt Nr. 02
Betreff:

Jugendhilfeausschusses / *HA / Rat*
20.06.2013 *16.07.2013*
R)5.
Fallrevision im Allgemeinen Sozialen
Dienst des Jugendamtes Stolberg
hier: Fortschreibung



a) Beschlussvorschlag:

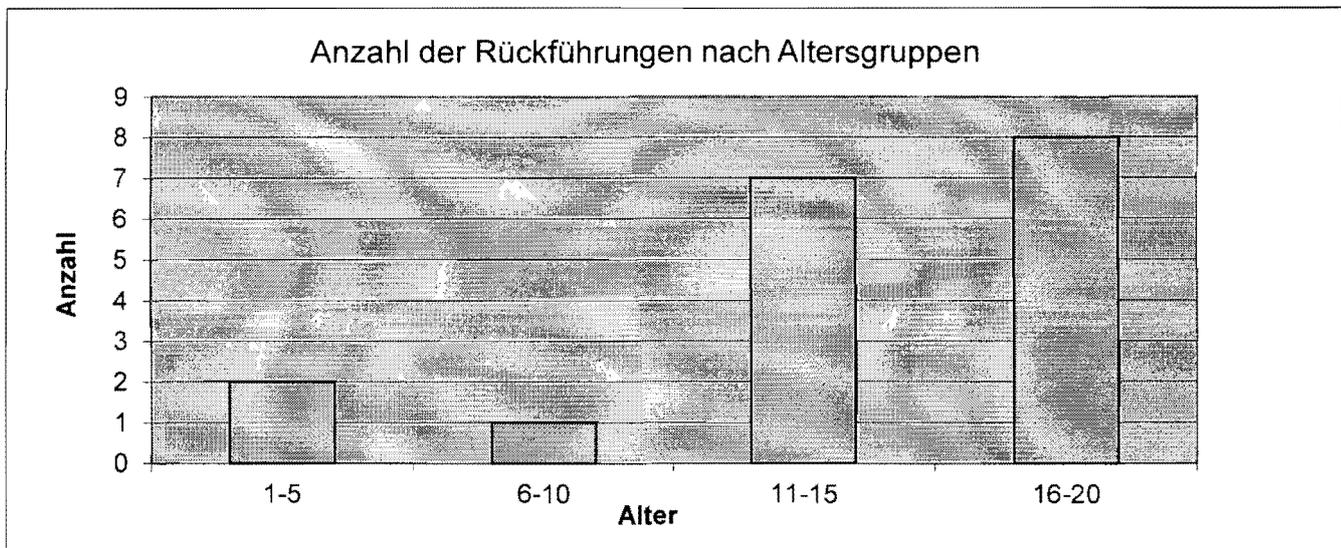
Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur erfolgreichen Arbeit der Fallrevision im Allgemeinen Sozialen Dienst zustimmend zur Kenntnis und spricht an Hauptausschuss und Rat die Empfehlung aus, die Stelle der Revisionsfachkraft beim Jugendamt der Stadt Stolberg im Stellenplan 2014 als unbefristete Stelle einzurichten.

b) Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Stolberg hat auf Empfehlung des Jugendhilfeausschusses mit Beschluss vom 28.02.2012 zunächst befristet bis zum 31.05.2014 eine Revisionsfachstelle für den Allgemeinen Sozialen Dienst eingerichtet.

Am 29.11.2012 wurde dem Jugendhilfeausschuss das Konzept und eine Zwischenauswertung der Revisionsarbeit vorgestellt.

Zu den im letzten Zwischenbericht erfolgreich zurückgeführten **sechs** Kindern und Jugendlichen sind seitdem **zwölf** weitere hinzugekommen. Nach Fallanalyse und kollegialer Fachberatung ist die Aufnahme weiterer sieben Kinder / Jugendlichen in die Revisionsarbeit vorgesehen.



Grafik 1

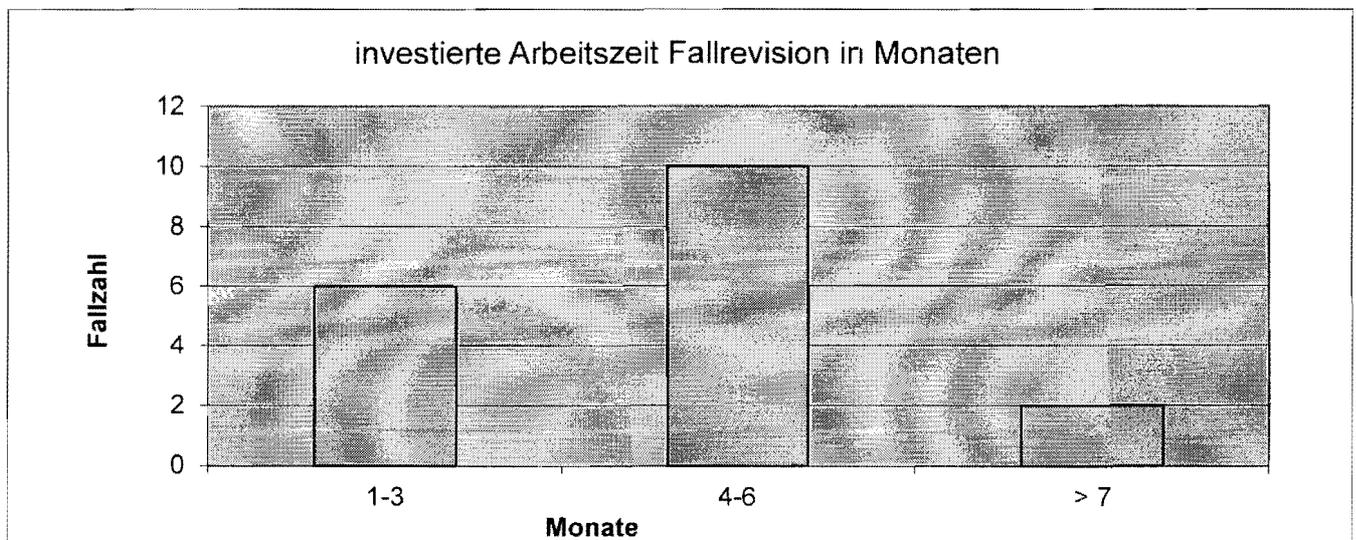
Die Revisionsarbeit mit den Kindern/Jugendlichen, deren Herkunftsfamilie und der Einrichtung erfolgt in drei Phasen (ein kurzer Abriss der Phaseninhalte ist zur Veranschaulichung in der folgenden Tabelle aufgeführt).

Vorbereitungsphase	Hauptphase	Stabilisierungsphase
<i>Besuchskontakte intensivieren und begleiten</i>	<i>Konkrete Regeln und Absprachen erstellen (ggf. mit Verstärkerplänen)</i>	<i>Hilfe zur Selbsthilfe</i>
<i>Regeln und Absprachen der Einrichtung auf die elterliche Wohnung übertragen (Bettzeiten, Handyzeiten, Ausgangszeiten etc.) und diese konsequent einfordern;</i>	<i>Erziehungsberatung; Familienrituale und ~regeln; Kriseninterventionstraining; deeskalierende Kommunikation einüben; separate Krisenpläne für Wochentage und Wochenenden erstellen</i>	<i>regelmäßige Reflexionsgespräche mit Eltern und den Jugendlichen;</i>

Tabelle 1

In der praktischen Arbeit ergab sich immer wieder die Notwendigkeit, das Revisionskonzept zu modifizieren. Es hat sich gezeigt, dass für eine erfolgreiche Stabilisierungsphase nach der Zusammenführung der Familie, die Kontinuität der Betreuung durch die Revisionsfachkraft maßgeblich ist. Deshalb sind in keinem Fall externe Fachkräfte zusätzlich beauftragt worden. Für die Jugendlichen und deren Familien bedeutete dies, die Fortsetzung einer vertrauensvollen helfenden Beziehung.

Die folgende Grafik illustriert die Betreuungsdauer durch die Revisionsfachkraft nach der Rückführung der jungen Menschen dar.

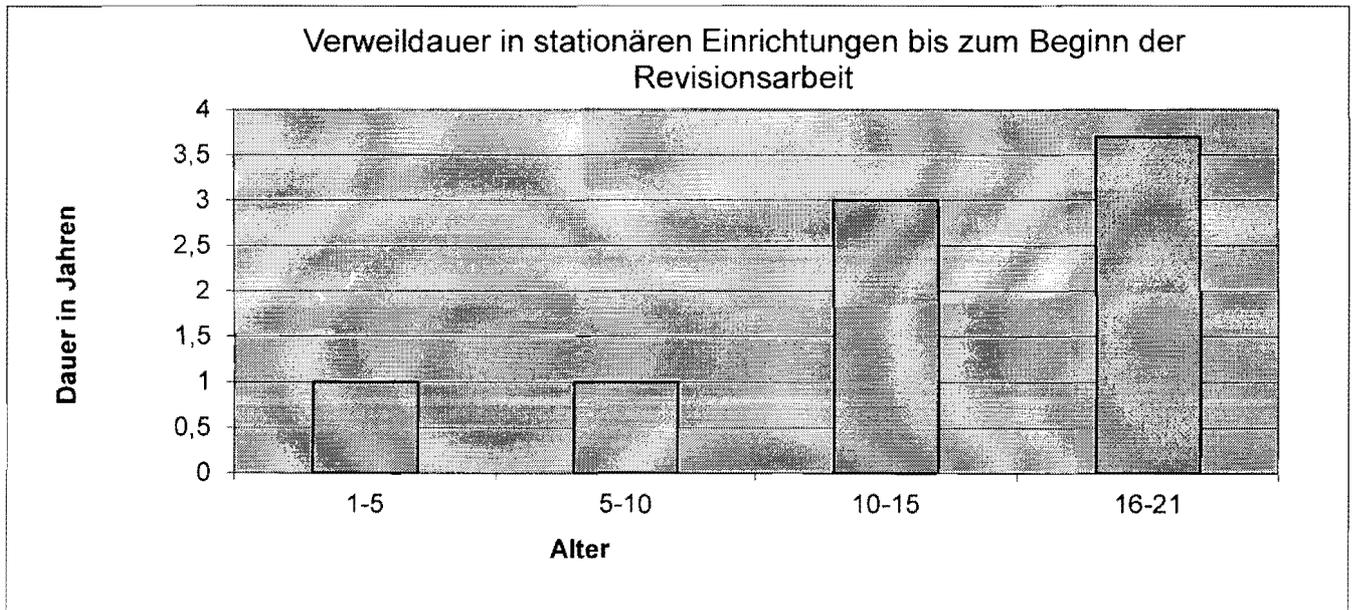


Grafik 2

Bei der Revisionsarbeit wird von dem Leitgedanken ausgegangen, dass Kinder und Eltern das natürliche Bedürfnis und das Recht haben, gemeinsam in einer Familie zu leben. Begrenzt werden darf dieses natürliche Recht nur durch die Begründung einer Kindeswohlgefährdung. Um diese zu diagnostizieren, bedarf es eines erfahrenen und fachlich gut aufgestellten ASD-Teams. Wenn eine außerhäusliche Unterbringung nicht abwendbar ist, muss mit dem Kind / Jugendlichen, den Eltern und der stationären Einrichtung zeitlich intensiv und mit einem hohen fachlichen Niveau gearbeitet

werden, um dem jungen Menschen und seiner Familie eine Heimkarriere zu ersparen. Ziel dieser Arbeit ist es vor allem, die Einsichts- und Veränderungsressourcen der Beteiligten zu mobilisieren.

Die folgende Grafik verdeutlicht, wie wichtig es ist, die Revisionsarbeit schon bei der Unterbringung zu etablieren. Bei den rückgeführten jungen Menschen wäre - trotz der langen Verweildauer - ohne die Arbeit des Revisionsfachteams eine Rückführung oder Verselbständigung nicht möglich gewesen.



Grafik 3

Durch das Revisionsfachcontrolling werden durch die intensivere Fachberatung der KollegInnen sowohl die außerhäuslichen Unterbringungen von Kindern und Jugendlichen zahlenmäßig reduziert, wie auch die Unterbringungsdauer in Heimen von Kindern und Jugendlichen deutlich verkürzt.

Die zusätzliche Arbeit der Revisionsfachkraft ermöglicht, mindestens 20 % der Unterbringungen gänzlich zu vermeiden und die Unterbringungsdauer um 30 – 50 % zu verkürzen.

Die in der jeweiligen ersten Hilfeplanung prognostizierte Unterbringungsdauer konnte durch die Revisionsarbeit durchschnittlich um mehr als 50 % unterschritten werden. Die folgende Tabelle verdeutlicht, dass die qualitativ hohe, am Kindeswohl orientierte Revisionsarbeit auch enorme monetäre Einsparungen mit sich bringt.

	Kind/ Jugendlicher:	Alter in Jahren	prognostizierte Verweildauer zum Zeitpunkt der ersten Hilfeplanung (in Jahren):	tatsächliche stat. Unterbringungs- dauer durch die Revisionsarbeit (in Jahren):	monatliche Heimkosten Ersparnisse in €:
1.	Weiblich	17	5	2	5.743,75
2.	Weiblich	18	3	1,7	4.032,75
3.	Männlich	14	5	2,5	5.457,16
4.	Weiblich	15	7	3	8.148,83

	Kind/ Jugendlicher:	Alter in Jahren	prognostizierte Verweildauer zum Zeitpunkt der ersten Hilfeplanung (in Jahren):	tatsächliche stat. Unterbringung dauer durch die Revisionsarbeit (in Jahren):	monatliche Heimkosten Ersparnisse in €:
5.	Männlich	13	8	2,5	5.430,70
6.	Männlich	11	10	4,9	4.809,86
7.	Weiblich	16	4	1	4.733,82
8.	Männlich	16	7	5	7.302,69
9.	Weiblich	15	8	2,5	9.651,44
10.	Männlich	14	7	2,3	4.562,64
11.	Männlich	20	11 (bis zum 27 Lebensalter)	3,3	5.497,08
12.	Männlich	15	5	2	5.655,15
13.	Männlich	4	3	1	4.394,00
14.	Weiblich	17	4,2	3,1	6.411,56
15.	Männlich	13	6	1,3	6.576,44
16.	Weiblich	15	6	2,2	4.562,64
17.	Weiblich	17	9	8,4	4.431,81
18.	Weiblich	8	4	1,3	4.608,19

Tabelle 2

102.010,51 €

Fazit: Qualität hilft Kosten sparen

Eine erfahrene und fachlich versierte Revisionsfachkraft ist für eine qualitative und im Sinne des Bundeskinderschutzgesetzes präventive Familienarbeit unverzichtbar.

Revisionsarbeit fängt bei der kollegialen Beratung einer optionalen stationären Maßnahme an. Mit der Unterbringung muss die Fachkraft in die Arbeit mit der Familie und der Einrichtung eingebunden werden, um auf der Zeitschiene eine Planung für eine Rückführung zu erarbeiten. Perspektivisch wird daran gearbeitet, durch die Aufarbeitung der „Altfälle“ die zeitlichen Ressourcen der Revisionsfachkraft immer mehr präventiv als nur reaktiv einzusetzen. Hierzu gehören auch die qualitativ passgenaue Suche und der Einsatz von ambulanten Fachkräften für die jeweilige Familie und deren individuelle Herausforderungen.

Ein erfreulicher Nebeneffekt ist, dass die gesetzten hohen fachlichen Standards in der Hilfeplanung erheblich zur Kostenreduzierung beitragen.

c) Rechtsslage:

§ 36 SGB VIII i.V. mit § 37 SGB VIII

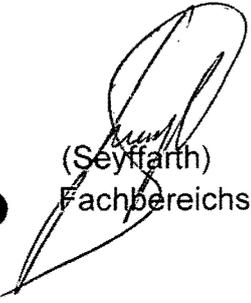
d) Finanzielle Auswirkungen

Personalkosten für die Revisionsstelle ca. jährlich 54.000 €;
im Gegenzug Einsparungen bei PSP 1.36.03.16 Heimerziehung, betreute Wohnform,
SK. 5332000.

e) Personelle Auswirkung:

Einrichtung einer unbefristeten Stelle einer pädagogischen Revisionsfachkraft im ASD ab dem 01.06.2014 und entsprechende Berücksichtigung im Stellenplan der Stadt Stolberg.

i.A.



(Seyffarth)

Fachbereichsleiter 3

HA / Rat 16.07.2013
A)6. / A)12.

Stadt Stolberg (Rhld.)

Der Bürgermeister

Vorab-Auszug

aus der nicht unterschriebenen Niederschrift über die Sitzung des

Jugendhilfeausschusses am 20.06.2013

A) Öffentliche Sitzung:

TOP 3: Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege
hier: Erlass einer Änderungssatzung der Kinderfördersatzung (Kfs)

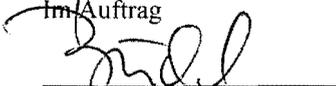
Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt Hauptausschuss und Rat einstimmig die beigefügte Änderungssatzung vom (Datum Unterzeichnung) zur Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege -Kinderfördersatzung (Kfs)- vom 28.05.2008 in der Fassung der Änderungssatzung vom 24.01.2012 zu beschließen.

Für die Richtigkeit des Auszuges:

Stolberg, den 27. Juni 2013

Im Auftrag



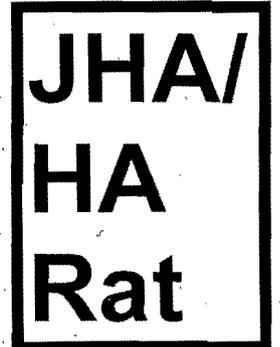
An FB 4/10 zur weiteren Veranlassung

Datum 16.05.2013	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

VORLAGE

Für die Sitzung des
am
Tagesordnungspunkt Nr. 3
Betreff:

Jugendhilfeausschusses *JHA / Rat*
20.06.2013. *16.07.2013*
A)6.
Betreuung von Kindern in Tagesein-
richtungen und in Kindertagespflege
hier: Erlass einer Änderungssatzung der
Kinderfördersatzung (Kfs)



a) Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt Hauptausschuss und Rat die beigefügte Änderungssatzung vom (Datum Unterzeichnung) zur Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege –Kinderfördersatzung (Kfs)- vom 28.05.2008 in der Fassung der Änderungssatzung vom 24.01.2012 zu beschließen

b) Sachverhalt:

Zum 01.08.2013 tritt eine Neufassung des § 24 SGB VIII in Kraft.

In der ab dem 01.August 2013 gültigen Fassung des § 24 SGB VIII ist der Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtung und Tagespflege neu geregelt.

Ab diesem Zeitpunkt hat ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in eine Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege. **Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat ist in einer Einrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn bestimmte Voraussetzungen vorliegen (z. B. Erwerbstätigkeit der Erziehungsberechtigten)**

Aus Gründen der Transparenz und Rechtsklarheit muss die neue gesetzliche Regelung in die Kinderfördersatzung der Stadt Stolberg implementiert werden.

Die als Anlage beigefügte Änderungssatzung berücksichtigt die Gesetzesänderung.

c) Rechtslage:

Pflichtaufgabe gem. SGB VIII und des Kinderbildungsgesetzes – KiBiz

d) Finanzielle Auswirkungen

Zurzeit kann noch nicht abgesehen werden, ob sich aufgrund der Gesetzesänderung die Anzahl der Betreuungsverträge erhöht.

Bereits schon in 2012 und in den ersten Monaten 2013 ist ein starker Anstieg der Anzahl der Betreuungsverträge bei der Kindertragespflege auf der Grundlage der zurzeit gültigen Gesetze erfolgt.

e) Personelle Auswirkung:

Keine

Im Auftrage:



(Seyffarth)

Fachbereichsleiter 3

3.Änderungssatzung vom(Datum der Unterschrift)Satzung

der Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege –Kinderfördersatzung - (Kfs) vom 28.05.2008 in der Fassung der Änderungssatzung vom 24.01.2012

Präambel

Der Landesgesetzgeber hat in dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz-) die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege unter den Aspekten Erziehung, Bildung, Vereinbarkeit von Familie und Beruf und qualitativer Gleichwertigkeit der Betreuungsangebote landesrechtlich zusammengefasst.

Die Jugendämter der Städte Alsdorf, Eschweiler, Herzogenrath, Stolberg und Würselen haben das gemeinsame Ziel, die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege nach einheitlichen Maßstäben abzuwickeln. Dies dient der Rechtssicherheit, Transparenz und Akzeptanz für die Familien in der Städtereion Aachen.

Vor diesem Hintergrund und aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666SGV. NRW S. 2023) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW S. 271) i.V. mit §§ 23, 24 90 SGB VIII des Achten Sozialgesetzbuch, neugefasst durch Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134). zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2011 (BGBl I S. 2975, sowie der §§ 4,17 und 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz) vom 30.10.2007(GV NRW S. 462) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.11.2012 (GV NRW S. 510) hat der Rat der Stadt Stolberg (Rhld. Am (Datum der Ratssitzung) nachfolgende 3. Änderungssatzung beschlossen.

§ 1

Änderung der Kinderfördersatzung (Kfs)

Die Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege – Kinderfördersatzung (Kfs) vom 28.05.2008 in der Fassung der Änderungssatzung vom 24.01.2012 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 Satz 2 entfällt.

2. § 4 Abs 1 wird wie folgt geändert:

Alt: Die Inanspruchnahme von Kindertagespflege für Kinder im Alter unter drei Jahren und im schulpflichtigen Alter orientiert sich an den Vorgaben des § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII.

Neu: Die Inanspruchnahme von Kindertagespflege für Kinder, **die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben**, orientiert sich an den Vorgaben des § 24 Abs. 1 SGB VIII.

3. § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Alt: Für Kinder von drei Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht findet Abs. 1 entsprechend Anwendung, soweit im Rahmen des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz nach den örtlichen Verhältnissen keine bedarfsgerechte Betreuung in einer Tageseinrichtung angeboten werden kann. Zur Abdeckung des Betreuungsbedarfs kommt auch eine Kombination von Betreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege in Betracht.

Neu: Für Kinder **von einem Jahr** bis zum Beginn der Schulpflicht findet Abs. 1 entsprechend Anwendung, soweit im Rahmen des Rechtsanspruchs auf einen **Betreuungsplatz** nach den örtlichen Verhältnissen keine bedarfsgerechte Betreuung in einer Tageseinrichtung angeboten werden kann. Zur Abdeckung des Betreuungsbedarfs kommt auch eine Kombination von Betreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege in Betracht.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft

Satzung

Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege –Kinderfördersatzung -(Kfs) vom 28.05.2008 in der Fassung der Änderungssatzung vom (Datum der Ratssitzung)

Präambel

Der Landesgesetzgeber hat in dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz –KiBiz-) die Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege unter den Aspekten Erziehung, Bildung, Vereinbarkeit von Familie und Beruf und qualitativer Gleichwertigkeit der Betreuungsangebote landesrechtlich zusammengefasst.

Die Jugendämter der Städte Alsdorf, Eschweiler, Herzogenrath, Stolberg und Würselen haben das gemeinsame Ziel, die Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege nach einheitlichen Maßstäben abzuwickeln. Dies dient der Rechtssicherheit, Transparenz und Akzeptanz für die Familien in der Städteregion Aachen.

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Inanspruchnahme und Ausgestaltung von Betreuungsangeboten in der Kindertagespflege im Sinne der §§ 23 und 24 SGB VIII. Für Kindertagespflege im Rahmen erzieherischer Hilfen nach den §§ 27 – 34 SGB VIII –Teilzeitpflege- sowie für ausschließlich privat finanzierte Kindertagespflege gilt diese Satzung nicht.
- (2) Die Satzung regelt die Kostenbeteiligung der Eltern für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege.

§ 2 Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für Kinder, die in Nordrhein-Westfalen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und die ein Betreuungsangebot im Bereich des Jugendamtes Stolberg (Rhld.) als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamtsbereich) in Anspruch nehmen.
- (2) Die Förderung in Kindertagespflege setzt voraus, dass die Tagespflegeperson und das Kind seinen/ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Jugendamtsbereich haben.

- (3) Hat das Kind in einem anderen Jugendamtsbereich seinen gewöhnlichen Aufenthalt als die Tagespflegeperson und ist eine Betreuung bei dieser Tagespflegeperson erforderlich, erfolgt die Finanzierung durch das Jugendamt, in dessen Bereich das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Regelungen zur Zuständigkeit und Kostenerstattung nach dem SGB VIII bleiben unberührt.

§ 3 Begriffsbestimmung

- (1) Die Förderung in Kindertagespflege umfasst

- die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson,
- die Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Tagespflegeperson,
- sowie die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.

- (2) Die nähere Ausgestaltung ist § 4 KiBiz zu entnehmen.

- (3) Kindertageseinrichtung im Sinne der Satzung ist eine Einrichtung, die die Voraussetzungen des § 18 KiBiz in Verbindung mit § 45 SGB VIII erfüllt.

II. Förderung in Kindertagespflege

§ 4 Individuelle Bedarfskriterien

- (1) Die Inanspruchnahme von Kindertagespflege für Kinder, die das erste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, orientiert sich an den Vorgaben des § 24 Abs. 1 SGB VIII.
- (2) Für Kinder von einem Jahr bis zum Beginn der Schulpflicht findet Abs. 1 entsprechend Anwendung, soweit im Rahmen des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz nach den örtlichen Verhältnissen keine bedarfsgerechte Betreuung in einer Tageseinrichtung angeboten werden kann. Zur Abdeckung des Betreuungsbedarfs kommt auch eine Kombination von Betreuungsangeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege in Betracht.

§ 5 Allgemeine Bedarfskriterien

- (1) Die individuelle durchschnittliche wöchentliche Betreuungszeit beträgt mehr als 15 Stunden und ist für einen Zeitraum von mehr als drei Monaten erforderlich.
- (2) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Mindestbetreuungszeit bei der Kombination von Betreuungsangeboten im Sinne von § 4 Abs. 2 durchschnittlich 10 Stunden/Woche.
- (3) Eine Eingewöhnungsphase von bis zu einem Monat kann berücksichtigt werden.

§ 6 Verwaltungsverfahren

Stellt das Jugendamt oder der mit der Aufgabenwahrnehmung betraute freie Träger der Jugendhilfe den Betreuungsbedarf im Sinne der §§ 4 und 5 fest, so trägt es die Kosten der im Einzelfall notwendigen Kindertagespflege -nach vorheriger Vermittlung- nach Maßgabe der §§ 8 – 14 a.

§ 7 Vermittlung

- (1) Die Vermittlung geeigneter Tagespflegepersonen im Sinne von § 17 KiBiz erfolgt unter Beachtung des örtlichen Geltungsbereichs (§ 2) durch das Jugendamt oder durch den mit der Aufgabenwahrnehmung betrauten freien Träger der Jugendhilfe.
- (2) Es werden nur Tagespflegepersonen vermittelt, die über eine Tagespflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügen, soweit diese erforderlich ist.

§ 8 Geldleistung

- (1) Die Auszahlung der laufenden Geldleistung im Sinne von § 23 SGB VIII an die Tagespflegeperson ist grundsätzlich an die Voraussetzungen des § 22 KiBiz zur Inanspruchnahme von Landesmitteln zur Förderung der Kindertagespflege gekoppelt. Danach kommt eine Auszahlung der laufenden Geldleistung nur unter den nachstehenden Voraussetzungen in Betracht:
 1. Kinder bis zum Schuleintritt
 2. Mindestbetreuungsbedarf mehr als 15 Stunden/Woche
 3. Betreuungszeitraum länger als drei Monate
 4. Vermittlung durch das Jugendamt/freier Träger der Jugendhilfe
 5. Tagespflegeperson in der Regel nicht mit dem Kind jeweils bis zum dritten Grad verwandt oder verschwägert
- (2) Abs. 1 Nr. 2 findet bei der Inanspruchnahme kombinierter Betreuungsangebote im Sinne von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 2 keine Anwendung.

§ 9 Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung

- (1) Auf Antrag der Eltern oder sonstigen Personensorgeberechtigten werden der Tagespflegeperson vorbehaltlich der Regelung des § 8 auf der Grundlage des durchschnittlich ermittelten Betreuungsbedarfs pauschal die angemessenen Kosten, die ihr für den Sachaufwand entstehen, erstattet und ein Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung gewährt.

- (2) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird in Abhängigkeit von den geleisteten Betreuungsstunden für ganze Monate gem. § 10 kindbezogen ermittelt. Bedarfsveränderungen werden zum 01. des Folgemonats wirksam.
- (3) Durch die Pauschalierung ist der gesamte Betreuungsbedarf des Kindes leistungsrechtlich abgedeckt. Zeitweise auftretende Über-/Unterschreitungen des Stundenbudgets beeinflussen die Höhe der laufenden Geldleistung nicht.
- (4) Beginnt oder endet die Betreuung im Laufe eines Monats, ist die Geldleistung anteilig zu kürzen. Dies gilt auch dann, wenn die Tagespflegeperson zur Wahrnehmung der Betreuung nicht zur Verfügung steht **und** für diese Ausfallzeit eine andere Betreuungsmöglichkeit finanziert werden muss.

§ 10 Höhe der Geldleistung gem. § 23 SGB VIII (Sachaufwand und Förderleistung)

	Wochenstunden	Leistungssatz monatlich
1	über 10 und bis 15 Std.*	240 €
2	über 15 und bis 20 Std.	320 €
3	über 20 und bis 25 Std.	400 €
4	über 25 und bis 30 Std.	480 €
5	über 30 und bis 35 Std.	560 €
6	über 35 und bis 40 Std.	640 €
7	über 40 Std.	720 €

*nur für kombinierte Betreuung in Kindertageseinrichtung und in Kindertagespflege (§ 4 Abs. 2)

§ 11 Rückzahlungsverpflichtung

Liegen die Leistungsvoraussetzungen nicht mehr vor, ist die laufende Geldleistung einzustellen. Etwaige Überzahlungen hat die Tagespflegeperson zu erstatten.

§ 12 Unfallversicherung

- (1) Selbständig tätige Tagespflegepersonen sind verpflichtet, sich innerhalb einer Woche nach Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege anzumelden.
- (2) Der Tagespflegeperson werden auf Antrag monatlich die nachgewiesenen Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung erstattet.

§ 13 Aufwendungen zur Alterssicherung

- (1) Der Tagespflegeperson werden auf schriftlichen Antrag die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung erstattet.
- (2) Erstattungsfähig sind die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen für eine Versicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung, soweit Versicherungspflicht aufgrund der Tätigkeit in der Kindertagespflege besteht.
- (3) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 2 nicht vor, sind die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen für Altersvorsorgeverträge nach dem Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen (Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz –AltZertG-) bis zur Höhe des Mindestbeitrages in der gesetzlichen Rentenversicherung erstattungsfähig.

§ 13 a Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherung

- (1) Der Tagespflegeperson werden auf schriftlichen Antrag die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung erstattet.
- (2) Erstattungsfähig sind
 - die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zur freiwilligen Versicherung in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung laut Beitragsrechnung, soweit die Einkünfte aus der Tagespflege die selbständige Versicherungspflicht auslösen, bzw.
 - die nachgewiesenen hälftigen Aufwendungen zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung für die Tagespflegeperson bis zur Höhe des Mindestbeitrages der gesetzlichen Kassen.
- (3) Nicht erstattungsfähig sind Aufwendungen
 - zur privaten Kranken- und Pflegeversicherung von Familienmitgliedern der Tagespflegeperson,
 - für Zusatzversicherungen (insbesondere Auslandskrankenversicherungen, Zahnzusatzversicherungen, Einzelzimmerzuschlag), oder
 - soweit die Tagespflege nicht ursächlich für die Versicherung ist (insbesondere bei sonstigen Einkünften wie Unterhaltsleistungen und einer weiteren Berufstätigkeit).

§ 14 Zahlweg

Die Auszahlung der laufenden Geldleistung erfolgt monatlich nachträglich unmittelbar an die Tagespflegeperson.

§ 14 a Verwendungsnachweis

- (1) Die Verwendung der nach dieser Satzung gewährten Geldleistungen ist dem Jugendamt nach Aufforderung nachzuweisen.
- (2) Bei der Ermittlung der Angemessenheit der Aufwendungen im Sinne der §§ 12 – 13 a erfolgt keine Differenzierung nach privat oder öffentlich finanzierter Kindertagespflege.

III. Elternbeiträge und Elternbeitragfreiheit

§ 15 Beitragspflichtige

- (1) Die Stadt Stolberg (Rhld.) erhebt von den Eltern entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Kosten der Kindertagesbetreuung (Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege) im Sinne des Kinderbildungsgesetzes in ihrem Zuständigkeitsbereich als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Eltern haften als Gesamtschuldner.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 16 Beitragszeitraum

- (1) Grundlage für die Beitragserhebung ist der zwischen den Eltern und dem Träger der Kindertageseinrichtung geschlossene Betreuungsvertrag. Bei der Inanspruchnahme eines Angebotes in der Kindertagespflege entspricht der Beitragszeitraum dem Zeitraum der Auszahlung der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson.
- (2) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung nicht berührt.
- (3) Der Elternbeitrag ist für volle Kalendermonate zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Betreuung im Verlaufe eines Monats beginnt oder endet.

§ 17 Beitragsbefreiungen

- (1) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 01. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist in dem Kindergartenjahr, das der Einschulung vorausgeht, beitragsfrei.
Abweichend von Satz 1 ist für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ab dem der verbindlichen Anmeldung zum 15.11. folgenden Monat für maximal 12 Monate beitragsfrei.
- (2) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 15 Abs. 2 an die

Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder nehmen ein Betreuungsangebot in der Kindertagespflege in Anspruch, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind.

- (3) Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung nach Absatz 2 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.
Das in Absatz 1 erfasste Kind gilt als das mit dem höchsten Beitrag erfasste Kind.
- (4) Von Beziehern von Leistungen zur Sicherstellung des Lebensunterhalts nach dem SGB II, SGB XII und dem Asylbewerberleistungsgesetz wird kein Beitrag erhoben.
- (5) Für den Besuch einer Kindertageseinrichtung bei ergänzender Inanspruchnahme eines Angebotes in der Kindertagespflege (kombinierte Betreuung) wird insgesamt ein Beitrag auf der Grundlage des Stundenbudgets 45 erhoben.

§ 18 Belegpflicht

- (1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem Jugendamt schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu § 15 Abs. 3 ihren Elternbeiträgen zu Grunde zu legen ist.
- (2) Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 19 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes sowie ausländische Einkünfte. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt nach Maßgabe des § 10 BEEG bis zu einer Höhe von 300,00 € bzw. 150,00 € unberücksichtigt. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (2) Für das dritte und jedes weitere Kind sind Freibeträge von dem nach Absatz 1 ermittelten Einkommen abzuziehen. Die Freibeträge orientieren sich an den in § 32 Abs. 6 EStG hinterlegten Beträgen. Die Eltern werden dem in § 32 Abs. 6 Satz 2 EStG erfassten Personenkreis gleichgestellt. Berücksichtigungsfähig sind Kinder, für die nach Steuerrecht

dem Grunde nach Kinderfreibeträge geltend gemacht werden können. Die Beitragspflichtigen haben die Berücksichtigungsfähigkeit ihrer Kinder in geeigneter Form glaubhaft zu machen.

- (3) Maßgebend ist das Einkommen des gesamten Kalenderjahres, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll. Es gilt das Jährlichkeitsprinzip. Soweit das Jahreseinkommen im Sinne des Satzes 1 nicht fest steht, ist der Elternbeitrag vorläufig festzusetzen. Hierbei ist hilfsweise auf das Jahreseinkommen des vorangegangenen Kalenderjahres oder auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen.
- (4) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

§ 20 Fälligkeit

- (1) Der Elternbeitrag ist jeweils bis zum 01. des Monats im Voraus zu entrichten.
- (2) Die Fälligkeit für Beitragsnachforderungen beträgt 30 Tage nach Bescheiderteilung.
- (3) Abweichend von Absatz 2 kann die Fälligkeit je nach Lage des Einzelfalls bis zu einem Zeitraum von drei Monaten verlängert werden.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2013 in Kraft.

Anlage

zur Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und der Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege –Kinderfördersatzung- (Kfs)

Elternbeitragstabelle 01.08.2008

Jahreseinkommen	Stundenbudget		
	25 Std.	35 Std.	45 Std.
bis 16.000,00 €	- €	- €	- €
bis 25.000,00 €	26,00 €	28,00 €	50,00 €
bis 37.000,00 €	43,00 €	47,00 €	82,00 €
bis 49.000,00 €	71,00 €	78,00 €	135,00 €
bis 62.000,00 €	111,00 €	123,00 €	208,00 €
bis 73.000,00 €	146,00 €	162,00 €	275,00 €
über 73.000,00 €	189,00 €	210,00 €	352,00 €

HA / Rat 16.07.2013
A) 7. / A) 13.

Stadt Stolberg (Rhld.)

Der Bürgermeister

Vorab-Auszug

aus der nicht unterschriebenen Niederschrift über die Sitzung des

Jugendhilfeausschusses am 20.06.2013

A) Öffentliche Sitzung:

TOP 4: Kinderbildungsgesetz -KiBiz-
hier: Auswirkungen Personalbudget in kommunalen Tagesstätten für
Kinder (TfK) für das Kindergartenjahr 2013/2014

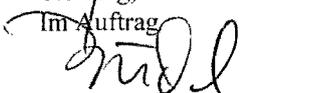
Beschluss:

Der JHA nimmt die Sachdarstellung der Verwaltung zustimmend zur Kenntnis und verweist die Sachdarstellung zum Personalkonzept der kommunalen Kindertagesstätten für das Kindertagesstättenjahr 2013/2014 wegen der grundsätzlichen Bedeutung einstimmig an HA und Rat.

Für die Richtigkeit des Auszuges:

Stolberg, den 27. Juni 2013

Im Auftrag



An FB 4/10 zur weiteren Veranlassung

Stadt Stolberg (Rhld.)

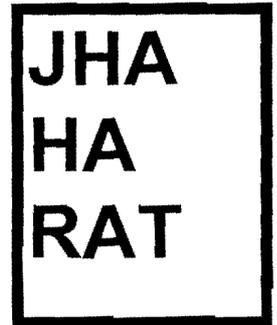
X öffentlich

nicht öffentlich

Datum 21.05.2013	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

VORLAGE

Für die Sitzung des Jugendhilfeausschusses *1 HA / Rat*
16.07.2013
am 20.06.2013
Tagesordnungspunkt Nr. *4*
Betreff: Kinderbildungsgesetz - KiBiz
1) hier: Auswirkungen Personalbudget in kommunalen
Tagesstätten für Kinder (TfK) für das Kindergartenjahr
2013/2014



a) Beschlussvorschlag:

Der JHA nimmt die Sachdarstellung der Verwaltung zustimmend zur Kenntnis und verweist die Sachdarstellung zum Personalkonzept der kommunalen Kindertagesstätten für das Kindertagesstättenjahr 2013/2014 wegen der grundsätzlichen Bedeutung an HA und Rat.

a) Sachverhalt:

Auf Empfehlung des Jugendhilfeausschusses in seiner Sitzung am 14.03.2013 haben Hauptausschuss und Rat der Stadt Stolberg in Ihren Sitzungen vom 19.03.2013 die Meldung von Gruppen- und Betreuungsformen für das Kita-Jahr 2013/2014 und die daraus folgenden Auswirkungen für den kommunalen Haushalt beschlossen.

Gemäß der vorliegenden Beschlüsse hat die Verwaltung auf der Grundlage der Bedarfserhebung im Rahmen des Kindertagesstättenbetreuungsplanes sowie der abgeschlossenen Betreuungsverträge den Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen in Stolberg für das Kindergartenjahr 2013/2014 dem Land Nordrhein Westfalen gem. § 19 ff KiBiz zum 15.03.2013 gemeldet.

Insgesamt wurden dem Land für Stolberg nach dem aktuell vorliegenden Betreuungsbedarf 1800 Kindertagesstättenplätze zur Bezuschussung gemeldet, davon 1490 Regelplätze für Kinder in der Altersgruppe von 3 – 6 Jahren zur Sicherstellung des allgemeinen Rechtsanspruches für diese Altersgruppe. Darüber hinaus stehen in den Stolberger Tageseinrichtungen 310 Plätze für Kinder ab dem 1. Lebensjahr zur Verfügung, die ab dem 01. August 2013 einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz haben.

Des Weiteren werden insgesamt 77 Plätze (davon 7 in Einzelintegration) durch Kinder mit besonderem Förderbedarf belegt sein (integrative Plätze).

Personalentwicklung für den Bereich der kommunalen Kindertagesstätten

Wie erwartet haben sich inzwischen die Gruppenbetreuungsformen und Angebotszeiten in den kommunalen Kindertagesstätten etabliert.

Für den Bereich der kommunalen Kindertagesstätten ist gemäß den gemeldeten Gruppen- und Betreuungsformen nachfolgender pädagogischer Personalbedarf für die 19 städtischen Tageseinrichtungen für Kinder erforderlich:

Personalstunden städtische Tageseinrichtungen für Kinder								
Kita/FamZ	FK 2012	FK 2013	plus	minus	EK 2012	EK 2013	plus	minus
Am Holderbusch	297	296		1	88	88		
BreinigerBerg (Am Tomborn)	77	77			19,5	19,5		
Auf der Liester	234	234			198	198		
Bertholdstr	345	325		20	14,8	42,7	27,9	
Corneliastr	99	119,2	20,2		17	35,5	18,5	
Foxiusstr	169	175,8	6,8		77	77,7	0,7	
Franziskusstr.	477	494,9	17,9		198	143,5		54,5
Gressenich	217,5	239	21,5		38,5	40	1,5	
Höhenstr	164,5	138		26,5	77	49		28
Hoehenkreuzweg	160	164	4		73	71,7		1,3
Mausbach	204,5	209,6	5,1		31	31		
Mozartstr.	96	98	2	0	88	90	2	
Pirolweg	197,5	209	11,5		34	35,5	1,5	
Saarstr	115	121	6		38,5	37,5		1
Schevenhütte	92,4	91,2		01,2	33	36	3	
Steinweg	96	96			88	88		
Vicht	115,5	120,5	5		38,5	36,7		1,8
Wiesenstr	90	81,5		8,5	82,5	72		10,5
Zweifall	101,5	85,5		16	24,5	26	1,5	
			100	73,2			56,6	97,1
Personal 2012	3348,4				1258,8			
Personal 2013		3487,2				1218,3		
Differenz			26,8				40,5	

Gesamtdifferenz: minus 13,7 Ergänzungskraftstunden im KiTa-Jahr 2013/2014

Wie aus der Tabelle hervorgeht, verringert sich die Anzahl der Stunden für Ergänzungskräfte um 40,5 Std., während die Anzahl der erforderlichen Fachkraftstunden um 26,8 Std. zunimmt. Dies begründet sich überwiegend mit der Zunahme der Betreuungsplätze für unterdreijährige Kinder. Für U3 Gruppen gilt nach wie vor das sogenannte Fachkräftegebot.

Unter Berücksichtigung der, bis Ende des Jahres 2014 verlängerten, geltenden Übergangsregelung zum Einsatz von Ergänzungskräften in der Gruppenform I / II (§19 Personalvereinbarung KiBiz) können Fachkraftstunden mit Ergänzungskraftstunden ausgeglichen werden.

Die erforderlichen Personalstunden im Fachkraftbereich (siehe Tabelle) werden über Stundenkontingente aus dem Ergänzungskraftstundenbudget ausgeglichen.

Darüber hinaus gehende überzählige Ergänzungskraftstunden (13,7Std.) werden durch zum 31.07.2013 endende, befristete Arbeitszeiterhöhungen von teilzeitbeschäftigten Ergänzungskräften kompensiert.

Hierbei freiwerdende Personalkapazitäten stehen anschließend für den Einsatz bei zusätzlichen Ergänzungskraftstunden nach § 21 KiBiz zur Verfügung. Nach Abschluss und Auswertung der Rückmeldungen aus den Kindertagesstätten über entsprechende Betreuungsverträge, können hier, für die Stadt Stolberg kostenneutral, zur Betreuung von Kindern unter drei Jahren weitere Ergänzungskraftstunden zugebucht werden.

c) Rechtslage:

Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz)

Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII - Kinderförderungsgesetz

Kommunaler Jugendhilfeplan, Teilplan 2 „Frühe Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Stolberg“

d) Finanzierung:

Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz)

Viertes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - SGB VIII
Gesamtkosten

Im Auftrag



(W. Seyffarth)

Fachbereichsleiter 3

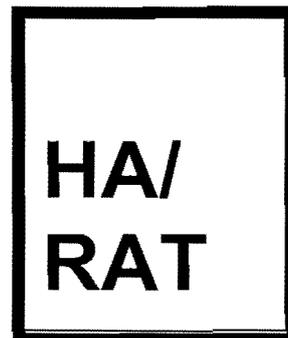
FB 3/40 - gro.

Datum 26.06.2013	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

VORLAGE

für die Sitzung des
am
Tagesordnungspunkt Nr.
Betreff

Hauptausschusses/Rates
16.07.2013
A) 8. / A) 14.
Genehmigung einer dringlichen Entscheidung zur Bereitstellung von Ausgabemitteln bei PSP 5.650084.510.810
"Einrichtung Sekundarschule"



a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat zu beschließen, die am 26.06.2013 vom Bürgermeister Ferdi Gatzweiler und dem Ratsmitglied Herrn Bernhard Engelhardt getroffene dringliche Entscheidung gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen zur Bereitstellung von Ausgabemitteln in Höhe von 42.900,00 € bei PSP 5.650084.510.810 "Einrichtung Sekundarschule" mit der Deckung durch eine Minderauszahlung bei PSP 5.650069.510.810 "U3 Erweiterung KiTa Liester Einrichtung" in Höhe von 42.900,00 € zu genehmigen.

b) Sachverhalt:

Nach dem 6. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 20.10.2011 wurde die Sekundarschule eine neue Schulform der Sekundarstufe I und im Schulgesetz verankert. Sie umfasst die Jahrgänge fünf bis zehn und bereitet Schülerinnen und Schüler sowohl auf die berufliche Ausbildung als auch auf die Hochschulreife vor.

Aufgrund der Ratsbeschlüsse vom 18.10. und 13.12.2011 und den hieraus resultierenden Antragstellungen der Verwaltung hat die Bezirksregierung mit Schreiben vom 02.02.2012 die Errichtung einer Sekundarschule mit drei Parallelklassen am Schulstandort Kogelshäuserstraße und die Auflösung der Ganztags Hauptschule Kogelshäuserstraße zum Schuljahr 2012/2013 genehmigt. Die Genehmigung für die Errichtung der Sekundarschule wurde an die Bedingung geknüpft, dass die Zahl von mindestens 75 Anmeldungen von Kindern aus dem Stadtgebiet Stolberg erreicht wird.

Die Bezirksregierung hat mit Schreiben vom 14.03.2012 die Einrichtungsgenehmigung für die Sekundarschule Stolberg widerrufen, da die für die Errichtung gem. § 82 Abs. 1 SchulG erforderliche Mindestgröße von 25 Kindern je Klasse, mithin 75 Kinder nach Ablauf des Anmeldeverfahrens für die Sekundarschule nicht erreicht wurde. Bedingt dadurch, konnte die Sekundarschule in Stolberg nicht errichtet werden und auch die Auflösungsgenehmigung für die Ganztags Hauptschule Kogelshäuserstraße wurde durch die Bezirksregierung zurückgenommen.

Mit Schreiben vom 26.04.2012 wurde der Bezirksregierung mitgeteilt, dass die Stadt Stolberg im Rahmen ihres schulorganisatorischen Maßnahmenkonzeptes zum Schuljahr 2013/2014 erneut die Errichtung einer Sekundarschule und parallel hierzu die Auflösung der Ganztagshauptschule Kogelshäuserstraße beabsichtigt. Die erforderlichen Beschlüsse hierzu wurden im Schulausschuss am 20.06.2012 und im Hauptausschuss und Rat am 26.06.2012 gefasst.

Für das Schuljahr 2013/2014 sind nach Ablauf des Anmeldeverfahrens für die geplante Sekundarschule mit einer Anmeldezahl von 80 Schülern die o.g. Auflagen der Bezirksregierung erfüllt, so dass die Errichtung einer Sekundarschule und parallel hierzu die Auflösung der Ganztagshauptschule Kogelshäuserstraße ab dem Schuljahr 2013/2014 erfolgen kann.

Die Sekundarschule benötigt aufgrund ihres eigenen und von der Hauptschule unterschiedenen Profils eigene Bedarfe in Sachen Ausstattung, die zwischenzeitlich ermittelt wurden. Darüber hinaus ist bedingt durch Umplanungen wegen Fluchtwege und Brandschutzauflagen Netzwerkarbeiten für die Einrichtung eines neuen PC-Raumes erforderlich.

Von dem ermittelten Bedarf müssen 42.900 € im Haushaltsjahr 2013 außerplanmäßig bereitgestellt werden, damit ein ordnungsgemäßer Start zum Schuljahr 2013/2014 erfolgen kann; die darüber hinaus gehenden Mittel für die notwendigen Anschaffungen wurden für den Haushalt 2014 angemeldet.

Die Auftragserteilung ist daher dringend erforderlich, damit, auch unter Berücksichtigung von Lieferfristen, eine Nutzung der Ausstattungsgegenstände zum Schulbeginn möglich ist.

c) Rechtslage:

Schulgesetz NRW

d) Finanzierung:

Die Errichtung einer Sekundarschule am Schulstandort Kogelshäuserstraße ist Bestandteil des im Rahmen der Schulentwicklungsplanung erstellten Maßnahmen- und Finanzkonzeptes. Die Zustimmung der Kommunalaufsicht war bereits am 16.09.2011 für die beabsichtigte Errichtung zum Schuljahr 2012/2013 erfolgt. Im Haushalt 2012/2013 waren lediglich für das Haushaltsjahr 2012 Mittel in Höhe von 15.000 € für die Einrichtung eingestellt.

Daher müssen nunmehr Ausgabemittel außerplanmäßig für 2013 in Höhe von 42.900,0 € gemäß Verfügung des Kämmers bei PSP 5.650084.510.810 "Einrichtung Sekundarschule" zur Verfügung gestellt werden, wozu die Zustimmung des Rates (die durch eine dringliche Eilentscheidung des Bürgermeisters und eines Ratsmitgliedes ersetzt werden kann) herbeizuführen ist. Die Deckung erfolgt durch eine Minderzahlung bei PSP 5.6569.510.810 "U3 Erweiterung KiTa Liester Einrichtung" in Höhe von 42.900,00 €.

e) Personelle Auswirkung:

Personal vom Amt für Schulverwaltung und Sport ist eingebunden.

I.A.



Seyffarth
Fachbereichsleiter 3

Dringliche Entscheidung

Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen wird in Anerkennung der Dringlichkeit, die Zustimmung zur Bereitstellung von 42.900,00 € bei PSP 5.650084.510.810 "Einrichtung Sekundarschule" in der bisherigen Hauptschule Kogelshäuserstraße erteilt. Die Deckung erfolgt durch Minderauszahlungen bei PSP 5.650069.510.810 "U3 Erweiterung KiTa Liester Einrichtung" in Höhe von 42.900,00 €.

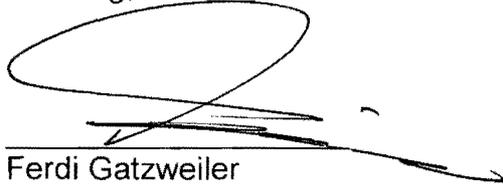
Begründung der Dringlichkeit:

Nachdem zunächst für das Schuljahr 2012/2013 die gem. § 82 Abs. 1 SchulG erforderliche Mindestgröße (25 Schüler je Klasse) von 75 Schülern nach Ablauf des Anmeldeverfahrens für die geplante Sekundarschule nicht erreicht wurde, ist dies für das Schuljahr 2013/2014 mit einer Anmeldezahl von 80 Schülern gelungen, so dass die Errichtung einer Sekundarschule und parallel hierzu die Auflösung der Ganztags Hauptschule Kogelshäuserstrasse ab dem Schuljahr 2013/2014 erfolgen kann.

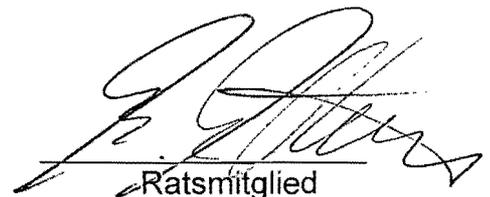
Die Sekundarschule benötigt aufgrund ihres eigenen und von der Hauptschule unterschiedenen Profils eigene Bedarfe in Sachen Ausstattung, die zwischenzeitlich ermittelt wurden. Außerdem sind Netzwerkarbeiten nötig, um einen neuen PC-Raum zu gestalten. Hierzu müssen insgesamt 42.900 € im Haushaltsjahr 2013 außerplanmäßig bereitgestellt werden, damit ein ordnungsgemäßer Start zum Schuljahr 2013/2014 erfolgen kann; die darüber hinaus gehenden Mittel für die notwendigen Anschaffungen wurden für den Haushalt 2014 angemeldet.

Die Auftragserteilung ist daher dringend erforderlich, damit, auch unter Berücksichtigung von Lieferfristen, eine Nutzung der Ausstattungsgegenstände zum Schulbeginn möglich ist.

Stolberg, den 26.06.2013



Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister



Ratsmitglied

Datum 27.06.2013	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

VORLAGE

Für die Sitzung des **Hauptausschusses / Rates**
am 16.07.2013 / 16.07.2013

Tagesordnungspunkt Nr. **A) 9.** **A) 15.**

Betreff: 1) **5. Änderung der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates und den Bürgermeister der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) sowie**
2) **Benennung eines weiteren, beratenden Mitgliedes einschließlich Stellvertreter;**
hier: **Schulausschuss (SchA)**

**HA /
Rat**

a) Beschlussvorschlag:

- 1) **Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat / Der Rat beschließt, die Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Kupferstadt und den Bürgermeister vom 27.10. 2009 in der Fassung der 5. Änderung wie folgt zu ändern:**

Unter

- I. **b) Freiwillige Ausschüsse gem. § 57 GO NRW**
4. **Schulausschuss**
15 Mitglieder (unverändert) 3 beratende Mitglieder

- 2) **Weiter empfiehlt der Hauptausschuss dem Rat / Der Rat beschließt, als weiteres, beratendes Mitglied des Schulausschusses den Sprecher der Schulleiterkonferenz, wie folgt, zu bestellen:**

ordentl. Mitglied: **Herrn Bernd Decker, Leiter des Goethe-Gymnasiums**
Stellvertreter: **Herrn Günter Jansen, Leiter der Grundschule
Prämienstraße**
**Die Bestellung von Herrn Jansen erfolgt vorbehaltlich
der Zustimmung durch die Grundschulleiterkonferenz.**

Die Bestellung ist jederzeit widerruflich.

b) Sachverhalt:

Der Rat der Kupferstadt Stolberg hat in seiner konstituierenden Sitzung am 27.09.2009 von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, bei der Ausschussbildung nach § 57 GO NRW auch einen Schulausschuss nach spezialgesetzlichen Vorschriften (§ 85 SchG) zu bilden. Diesem können beratende Mitglieder, derzeit sind das die Vertreter der evangelischen und katholischen Kirche, deren Beratungskompetenz auf die Angelegenheiten der Schulen begrenzt sind, angehören.

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 21.05.2013 den gemeinsamen Antrag der Koalition aus SPD und CDU im Rat der Kupferstadt Stolberg, den Schulausschuss, neben den beiden Vertretern der evangelischen und katholischen Kirche um ein weiteres beratendes Mitglied aus den Reihen der Schulleiterkonferenz zu erweitern, an die Verwaltung verwiesen.

Sofern der Rat dem Antrag folgen möchte, ist zunächst die Änderung der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates und den Bürgermeister vom 27.10.2009 in der heutigen 4. Fassung dahingehend erforderlich, dass die Zahl der beratenden Mitglieder im Schulausschuss, von derzeit 2 auf **neu 3 beratende Mitglieder** erhöht wird.

Mit dieser Beschlussfassung einhergehend besteht die Möglichkeit, dass Hauptausschuss und Rat darüber hinaus auch die Benennung der von der Koalition vorgeschlagenen Sprecher der Schulleiterkonferenz, derzeit

Herrn Bernd Decker, Leiter des Goethe-Gymnasiums,

und als dessen Stellvertreter (vorbehaltlich der Zustimmung durch die Grundschulleiterkonferenz), den Sprecher der Grundschulleiter,

Herrn Günter Jansen, Leiter der Grundschule Prämienstraße, direkt vornehmen.

Gemäß § 58 Abs. 4 GO können den Ausschüssen volljährige sachkundige Einwohner (mithin auch Einwohner der Stadt mit ausländischer Staatsangehörigkeit) mit beratender Stimme angehören. Zur Übernahme des Ehrenamtes als sachkundiger Einwohner ist niemand verpflichtet. Zu Beginn dieser Wahlperiode hat sich der Rat bei der Besetzung des Ausschüsse in seiner konstituierenden Sitzung am 27.09.2009 gemäß § 50 Abs. 3 Satz 1 GO NRW auf einen einheitlichen Wahlvorschlag geeinigt und hierüber Beschluss gefasst.

Insofern ist Voraussetzung, dass der Vorschlag zur Benennung von Herrn Decker und dessen Stellvertreter, Herrn Jansen, von den Ratsmitgliedern einstimmig getroffen wird. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben gem § 50 Abs. 5 GO NRW bei Berechnung der Mehrheit außer Betracht.

An der Abstimmung über die Ausschussbesetzung darf der Bürgermeister gem. § 40 Abs. 2 Satz 5 nicht teilnehmen.

c) Rechtslage:

§§ 40, 45, 50, 57 und 58 GO NRW, § 85 SchG, EntschVO NRW

d) Finanzierung:

Für die Teilnahme an den Sitzungen des Schulausschusses, ca 3 - 4 Sitzungen jährlich, erhalten sachkundige Einwohner nach § 45 Abs. 5 Satz 2 GO NRW in Verbindung mit der Entschädigungsverordnung NRW (EntschVO) ein Sitzungsgeld.

e) Personelle Auswirkung:

Keine

I.A.



Walter Wahlen
Leiter Fachbereich 4

Stadt Stolberg (Rhld.)

Der Bürgermeister

Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung des **Hauptausschusses am 21.05.2013**.

A) Öffentliche Sitzung:

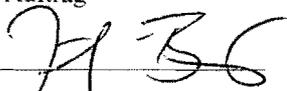
3. Beratung über die Weiterbehandlung von Anträgen:

- a. Antrag der Koalition aus SPD-Fraktion und CDU-Fraktion im Rat der Kupferstadt Stolberg vom 15.04.2013;
hier: Erweiterung Schulausschuss um ein weiteres beratendes Mitglied

Beschluss:

Der Hauptausschuss beauftragt die Verwaltung einstimmig, für die nächste Sitzung von HA und Rat eine Verwaltungsvorlage zur Änderung der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates und den Bürgermeister entsprechend der beantragten Erweiterung des Schulausschusses zu unterbreiten.

Für die Richtigkeit des Auszuges:
Stolberg, den 27. Mai 2013
Im Auftrag



An Dezernat / FB - Amt 4110 zur weiteren Veranlassung



SPD Fraktion im Rat der Stadt Stolberg
Stolberg

CDU Fraktion im Rat der Stadt

Stadt Stolberg (Rhld.)
17. April 2013
Der Bürgermeister

Stolberg, den 15.04.2013

Herrn
Bürgermeister Ferdi Gatzweiler
im Hause

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die Koalitionsfraktionen von SPD und CDU beantragen den Schulausschuss um ein weiteres beratendes Mitglied zu erweitern. Neben den Vertretern der beiden Kirchen soll künftig auch der Sprecher der Schulleiterkonferenz nach § 58 Abs. 4 mit beratender Stimme dem Ausschuss angehören.

Mit freundlichen Grüßen


SPD Fraktion


CDU Fraktion

wird von der CDU-Fraktion übernommen: P. ...

VORLAGE

Für die Sitzung des

Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr
und Umwelt / Hauptausschusses / Rates

am

04.07.2013 / 16.07.2013 / 16.07.2013

Tagesordnungspunkt Nr.

A) 10.1 A) 16.

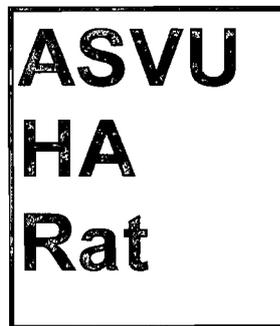
Betreff

Bebauungsplan Nr. 94 - 1. Änderung
„Geschäftszentrum Stolberg-Innenstadt,
Steinweg“

Hier

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB

Hinweis

Auf die Ausschlussgründe gem. § 31 GO NRW wird
hingewiesen.**a) Beschlussvorschlag:**

- I. **Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Er empfiehlt Hauptausschuss / Rat, den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 94 „Geschäftszentrum Stolberg-Innenstadt, Steinweg“ – 1. Änderung und beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung des Verfahrens im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB.**

b) Sachverhalt:**Allgemeines:**

Das Plangebiet umfasst einen Großteil der historischen Innenstadt zwischen Kaiserplatz und Willy-Brandt-Platz. Bereits seit Mitte der 1980er Jahre wird versucht, gegen den zunehmenden Leerstand und stetigen Bedeutungsverlust des Steinwegs geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um dem fortschreitenden Trading-Down-Effekt angemessen zu begegnen. Es gilt das historische Zentrum der Stadt Stolberg vor weiterem Qualitätsverlust zu bewahren und ihm neue Funktionen im sich veränderten Stadtgefüge zukommen zu lassen. Dabei kann an Ziele der, der Sanierungssatzung zugrunde liegende, Rahmenplanung Oberstolberg „historischer Stadtkern“ angeknüpft werden, um diese, wie durch das Entwicklungskonzept „Talachse Innenstadt“ geschehen, weiterzuentwickeln.

Dabei mussten die aktuellen soziokulturellen und stadtstrukturellen Bedürfnisse der Kupferstadt Stolberg und ihrer Einwohner in die Anforderungen und Zielvorstellungen für das Plangebiet integriert werden, sodass der Gebietscharakter eines Kerngebietes in Teilen des Geltungsbereiches nicht mehr vorhanden und auch, nach realistischer Einschätzung, nicht mehr erreicht werden kann bzw., durch die Verschiebung besagter Rahmenbedingungen, nicht mehr gewollt ist. Deutliches Kennzeichen ist die steigende Nachfrage nach Umnutzung der erdgeschossigen Ladenlokale zu Wohnraum. Ebenso erreicht die Stadt Stolberg eine vermehrte Nachfrage nach altersgerechtem Wohnraum in innovativen, innerstädtischen Wohnformen sowie der politische Wunsch der Förderung von Senioren- und Studentenwohnen im Zentrum.

Der derzeit anhaltende Trend des innerstädtischen Wohnens, das Umdenken zu einer „Stadt der kurzen Wege“, ohne privaten PKW – besonders auch im Hinblick auf den Energiewandel und die demographische Entwicklung – birgt besonders für aussterbende Innenstädte ein besonderes Potential. Vor allem in Kombination mit der hiesigen historischen Bausubstanz und dem damit einhergehenden Altstadtflair sowie der Nähe zur Vicht, gilt es dieses örtliche Potential möglichst effektiv zu nutzen und als Alleinstellungsmerkmal auszubauen. Auch im Hinblick auf die von der EU geforderte Entwicklung von Strategien zur Vermeidung, Verlagerung und Verminderung von Lärmemissionen sowie zur Verminderung von Lärmimmissionen, kann eine Entwicklungsplanung mit dem Ziel der Innenentwicklung und Nutzungsmischung effektiv dazu beitragen, die Gesamtverkehrsleistung nicht weiter ansteigen zu lassen.

Vor diesem Hintergrund hat sich das Entwicklungskonzept intensiv mit der Problematik auseinandergesetzt und sieht für den oberen Steinwegs eine Entwicklung hin zum historisch geprägten „Kultur- und Wohnviertel“ vor. Dadurch können neue Nutzergruppen akquiriert und das Gebiet kann, im Sinne der Innenentwicklung und Ressourcenschonung, einen sinnvollen Beitrag zur innerstädtischen Nachverdichtung und bedarfsangepassten Umnutzung leisten. Mit einer Belebung der Innenstadt, steigt neben der touristischen Nachfrage auch die soziale Kontrolle, welche einen wertvollen Beitrag zur Vandalismusprävention und Aufenthaltsqualität leistet. Der Teilbereich des „unteren Steinwegs“ ist durch die Nähe zum Kaiserplatz noch deutlich als Einzelhandelsachse erkennbar. Auch der Leerstand ist hier nicht so massiv zu verzeichnen wie im „oberen Steinweg“, weshalb hier die Funktion als historisch geprägter Teil der Einzelhandelsachse beibehalten und gestärkt werden soll.

Derzeitiges Planungsrecht / Inhalt der Planung:

Die 1. Änderung der Bebauungsplanes Nr. 94 soll demnach dazu beitragen die innerstädtischen Zielvorstellungen an die heutigen Gegebenheiten anzupassen und fortzuschreiben. Die bisherigen Festsetzungen sind nicht mehr ausreichend bzw. entsprechen nicht mehr dem heutigen Stand der Rechtsprechung. So ist z.B. eine uneingeschränkte Wohnnutzung ab dem 1. Obergeschoss in einem Kerngebiet, wie sie im Bebauungsplan 94 erfolgt ist, inzwischen nicht mehr möglich. Das angestrebte Ziel der Förderung der Wohnnutzung kann also auf Basis der bestehenden Festsetzungen nicht mehr erreicht werden.

Aufgrund der baulichen und nutzungstechnischen Gegebenheiten vor Ort, untergliedert sich das Bebauungsplangebiet in zwei Teilbereiche mit unterschiedlicher Artenfestsetzung:

- Im Norden soll der „untere Steinweg“ weiterhin als **Kerngebiet (MK)** gem. § 7 BauNVO festgesetzt werden. Aufgrund des angrenzenden Kaiserplatzes wird dieser Teil der historischen Innenstadtachse noch rege frequentiert und kann auf einen weitgehend funktionierenden Bestand zurückgreifen.
- Das Gebiet südlich der Mühlenstraße wird aus Gründen der Wohnförderung als Gebiet zur Erhaltung und Entwicklung der Wohnnutzung – **besonderes Wohngebiet (WB)** gemäß § 4a BauNVO – festgesetzt. Durch diese Festsetzung kann sowohl der Erhalt und die Weiterentwicklung der Einzelhandels- und Dienstleistungsstruktur gewährleistet werden, als auch eine Wohnnutzung in allen Geschossen – auch in den Erdgeschossen wo dies bislang nicht zulässig war – ermöglicht werden.

Des Weiteren bedarf es einer Überarbeitung der Festsetzungen zum Ausschluss von Vergnügungsstätten sowie Einzelhandels- und Gewerbebetriebe mit sexuellem Charakter. Eine Anpassung der Festsetzungen an die aktuelle Fassung der BauNVO und die Erweiterung um den Ausschluss sogenannter Wettbüros ist aufgrund der stetig steigenden Nachfrage dringend notwendig. Derartige Einrichtungen tragen, durch die erhöhte Mietzahlungsbereitschaft der Betreiber, zu einer Verzerrung des Mietspiegels und durch die äußere Gestaltung der Ladenlokale meist zu einem deutlichen Qualitätsverlust des Gebietes bei. Deshalb soll auch zukünftig das Gebiet vor weiteren Ansiedelungen geschützt und die bestehenden Einrichtungen auf ihren Bestandsschutz reduziert werden.

Entlang des Steinwegs sind z.T. Überbauungen der Vicht erfolgt. Diese wurden durch Kerngebietsfestsetzungen innerhalb des Bebauungsplans Nr. 64/2 „Klatterstraße“ planungsrechtlich gesichert. Aus Gründen der Übersichtlichkeit und um die ineinandergreifenden Festsetzungen besser koordinieren zu können, werden die Überbauungen der Vicht in den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 94 integriert. In diesem Bereich findet demnach eine Überlagerung der beiden Bebauungspläne (Nr. 64/2 und Nr. 94 – 1. Änderung) statt. D.h. die Festsetzungen des jüngsten rechtsverbindlich gewordenen Bebauungsplanes finden Anwendung.

Die Bebauungsplanänderung erfolgt im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB. Demnach kann im Verfahren auf

- die frühzeitige Unterrichtung und Erörterung gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB,
- die Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 (4) BauGB,
- auf die Erstellung eines Umweltberichtes gem. § 2a BauGB,

- auf die Angabe in der örtlichen Bekanntmachung gem. § 3 (2) S. 2 welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind,
- auf die zusammenfassende Erklärung gem. § 6 (5) S. 3 und § 10 (4) BauGB
- und auf das Monitoring gem. § 4c BauGB

verzichtet werden. Da derzeit mehrere unmittelbar aneinander grenzende Bebauungspläne überarbeitet werden sollen, ist ein Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) auf Grund der Kumulationsregelung des § 13a (1) Nr. 1 BauGB nicht möglich.

Der aktuell gültige Flächennutzungsplan der Stadt Stolberg aus dem Jahr 1981 stellt den Geltungsbereich als gemischte Baufläche (M) dar. Der Bebauungsplan ist damit gem. § 8 (2) Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt, da ein besonderes Wohngebiet (WB) hinsichtlich seines Gebietscharakters zwischen einem Mischgebiet (MI) und einem Wohngebiet (WA) einzuordnen ist und deshalb nicht zwingend aus einer Wohnbaufläche (W) entwickelt werden muss, sondern ebenso aus einer gemischten Baufläche (M) entwickelt werden kann.

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen liegt das Plangebiet im allgemeinen Siedlungsbereich (ASB). Damit ist eine Entwicklung aus der übergeordneten Planung gegeben.

c) Rechtslage:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 G zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 Investitionserleichterungs- und WohnbaulandG vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), geändert durch Artikel 2 G zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000, zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 21.03.2013 (GV. NRW. S. 142)
- §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 194)

d) Finanzierung:

Durch das Bauleitplanverfahren fallen für die Stadt Stolberg außer der unter Punkt e) genannten personellen Aufwendungen für die Erstellung und die verwaltungstechnische Begleitung des Verfahrens, voraussichtlich keine weiteren Kosten an. Eventuell benötigte Mittel (z.B. für Gutachten, etc.) müssen in den Haushalt eingestellt werden.

e) Personelle Auswirkung:

Die Bearbeitung des Bauleitplanverfahrens bindet personelle Kapazitäten des Amtes für Entwicklungs- und Planungsangelegenheiten.

i.A.

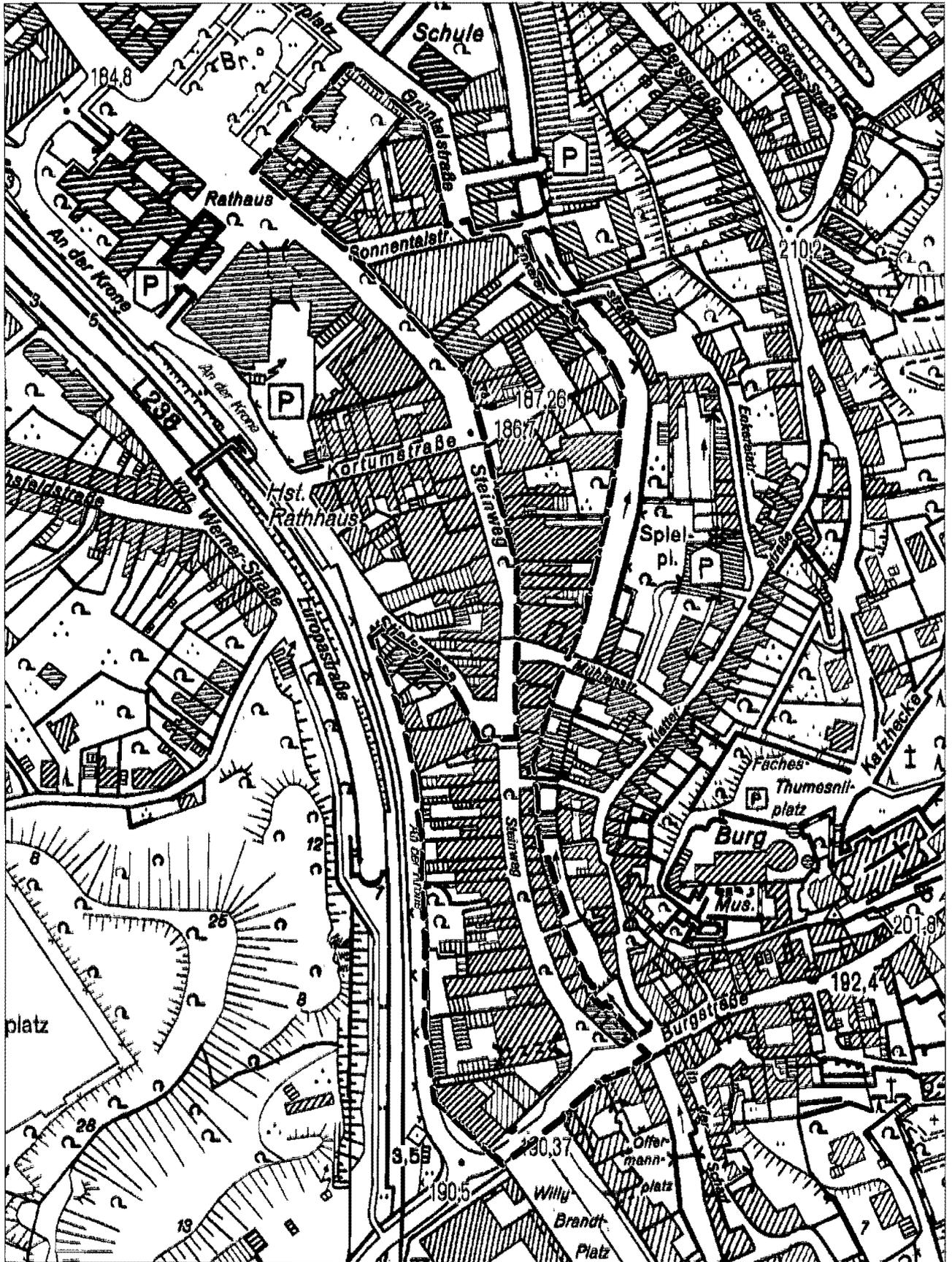


A. Pickhardt
Leiter Fachbereich 1

Übersichtsplan Anlage 1

Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans

Nr. 94 "Geschäftszentrum Stolberg-Innenstadt, Steinweg"



VORLAGE

Für die Sitzung des

Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr
und Umwelt / Hauptausschusses / Rates
04.07.2013 / 16.07.2013 / 16.07.2013

am

A) 11. / A) 17.

Tagesordnungspunkt Nr.

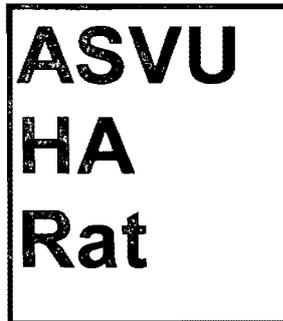
Betreff

Bebauungsplan Nr. 160 „Fachmarktzentrum
Zweifaller Straße“

Hier

Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB

Hinweis

Auf die Ausschließungsgründe gem. § 31 GO NRW wird
hingewiesen.**a) Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Er empfiehlt Hauptausschuss / Rat den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 160 „Fachmarktzentrum Zweifaller Straße“ erneut zu fassen.

b) Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Stolberg hat im Rahmen des Heilungsverfahrens zum Bebauungsplan Nr. 131 „Kaufland“ in seiner Sitzung am 21.04.2009 den genannten Bebauungsplan gem. § 10 (1) BauGB als Satzung sowie die 69. Änderung des Flächennutzungsplanes in diesem Bereich förmlich beschlossen. Der Bebauungsplan trat daraufhin durch die öffentliche Bekanntmachung dieses Beschlusses am 06.06.2009 rückwirkend zum 13.04.2007 in Kraft.

Zielsetzung dieses erforderlichen Heilungsverfahrens war die städtebauliche und planungsrechtliche Sicherung der zwischenzeitlich auf dem ehemaligen Altstadtparkplatz realisierten Einzelhandelsvorhaben „Kaufland“ und „Burgcenter“.

Durch das Urteil des OVG Münster vom 08.06.2009, bzw. die Zurückweisung der Revision durch das BVerwG Leipzig vom 24.03.2010 wurde jedoch entschieden, dass der genannte Bebauungsplan unwirksam ist und somit die weitere bauplanungsrechtliche Beurteilung des betreffenden Gebietes gem. § 34 (2) BauGB zu erfolgen hat.

Demnach beurteilt sich die Zulässigkeit eines potentiellen Vorhabens hinsichtlich der **Art der baulichen Nutzung** in diesem Bereich zukünftig allein dadurch, ob es in einem entsprechenden Baugebiet gem. den Vorschriften der BauNVO zulässig wäre. Der Bereich des Fachmarktzentums „Burgcenter“ ist planungsrechtlich als Kerngebiet (MK) i.S.v. § 7 BauNVO anzusehen, in welchem z.B. gem. § 7 (2) Nr. 2 BauNVO (kerngebietstypische, d.h. mit einer Nutzfläche > 100 qm) Vergnügungsstätten zulässig sind.

Eine vermehrte Ansiedlung von solchen, in der Regel flächenintensiven und mit einer Vielzahl von städtebaulichen Negativwirkungen behafteten Vergnügungsstätten (Spielhallen, Nachtlokale, Vorführ- und Geschäftsräume mit eindeutig sexuellem Charakter, etc.) oder auch von Einzelhandelsbetrieben mit einem eindeutig sexuellen Warenangebot widerspricht jedoch den ursprünglichen Intentionen des Bebauungsplanes Nr. 131 „Kaufland“ und somit auch den planerischen Zielsetzungen der Stadt Stolberg, in diesem Bereich einen wichtigen Nahversorgungsschwerpunkt für die Stolberger Innenstadt mit einem Höchstmaß an Aufenthaltsqualität und wichtigen Impulsen für die Belebung der Innenstadt zu schaffen. Des Weiteren steht die Ansiedlung von derartigen Nutzungen einer angestrebten weiteren strukturellen und gewerblichen Aufwertung dieses Bereiches entgegen und hätte somit ggf. ein massives Absinken des Nutzungs- und Ansiedlungsniveaus (z.B. Senkung der Qualität des Warenangebotes [sog. „Trading-down-Effekt“] oder auch eine Verzerrung des Mietspiegels durch überhöhte Ladenmieten, etc.) in dem betreffenden Gebiet zur Folge, was

folglich das „Image“ des gesamten Altstadtgebietes langfristig und nachteilig verändern würde.

Um solchen städtebaulichen Fehlentwicklungen von vornherein entgegenwirken zu können, sollen in dem Bebauungsplan Nr. 160 „Fachmarktzentrum Zweifaller Straße“, dessen Geltungsbereich deckungsgleich mit dem Geltungsbereich des unwirksamen Bebauungsplanes Nr. 131 „Kaufland“ ist, alle Arten von Vergnügungsstätten (z.B. Spielhallen, etc.) und ähnliche funktionsgefährdende und -störende Gewerbebetriebe (wie z.B. Sex-Shops) ausgeschlossen werden.

Am 13.07.2010 hat der Rat der Stadt Stolberg deshalb die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 160 „Fachmarktzentrum Zweifaller Straße“ einstimmig beschlossen. Aufgrund der nun schon drei Jahre zurückliegenden Beschlussfassung, wird der Rat der Stadt Stolberg hiermit gebeten den Aufstellungsbeschluss nochmals zu bestätigen.

c) Rechtslage:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 G zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 Investitionserleichterungs- und WohnbaulandG vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 G zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509)
- §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 194)
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734)

d) Finanzierung:

Durch das Bauleitplanverfahren fallen für die Stadt Stolberg außer der unter Punkt e) genannten personellen Aufwendungen für die Erstellung und die verwaltungstechnische Begleitung des Verfahrens, voraussichtlich keine weiteren Kosten an. Eventuell benötigte Mittel (z.B. für Gutachten, etc.) müssen in den Haushalt eingestellt werden.

e) Personelle Auswirkung:

Die Bearbeitung des Bauleitplanverfahrens bindet personelle Kapazitäten des Amtes für Entwicklungs- und Planungsangelegenheiten.

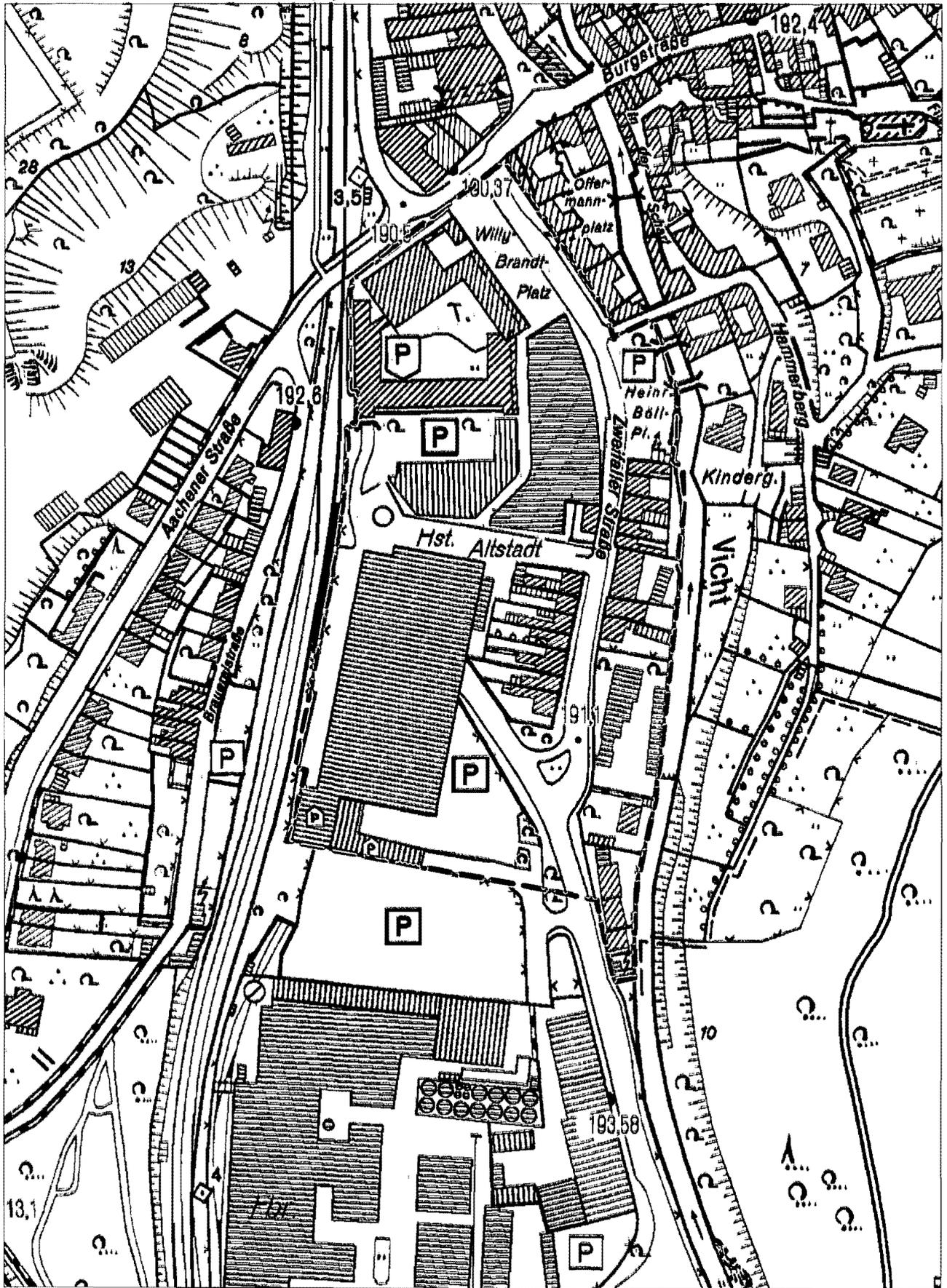
i.A.



A. Pickhardt
Leiter Fachbereich 1

Übersichtsplan Anlage 1

Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 160 "Fachmarktzentrum Zweifaller Straße"



VORLAGE

Für die Sitzung des Hauptausschusses/Rates
Am 16.07.2013
Tagesordnungspunkt Nr. A 12 A 18
Betreff B-Plan Nr. 163 „Süssendell“ / 97. FNP-
 Änderung (AWO-Projekt, Pflegeheim)
 Hier: Stellungnahme der Verwaltung zu
 den von der AWO am 11.07.13 öffentlich
 geäußerten Vorwürfen

**HA
Rat****a) Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss/Rat nimmt die Stellungnahme der Verwaltung zu den von der AWO am 11.07.13 öffentlich geäußerten Vorwürfen zur Kenntnis.

b) Sachverhalt:

Bei einer Informationsveranstaltung der AWO auf dem Gelände „Süssendell“ erhob die Vorsitzende der AWO Mittelrhein, Beate Ruland, in ihrer Ansprache schwere Vorwürfe gegenüber der Verwaltung. Sie unterstellte, dass die Verwaltung das Projekt nicht in der erforderlichen Weise unterstütze und mit nachgeschobenen Forderungen belaste und unzuverlässig sei. Der Finanz- und Zeitplan sei stark gefährdet, so dass das Projekt in Gänze in Gefahr sei (vgl. hierzu auch Presseberichterstattung AZ/AN vom 12.07.13). Ein mit dem Bürgermeister vereinbarter Termin wurde unmittelbar vorher seitens des Bürgermeisters abgesagt worden.

Im Detail geht es um den sog. „ökologischen Ausgleich“. Nach den einschlägigen Berechnungsverfahren wurde seitens des Fachbüros bereits im Sommer 2012 eine Ausgleichsverpflichtung von rd. 180.000 „Öko-Punkten“ ermittelt, was angesichts der Örtlichkeit in dieser Dimension zu erwarten war. Zugleich werden ca. 1,2 ha Waldflächen im Sinne des Gesetzes „umgewandelt“, indem sie dem Gelände des geplanten Pflegeheims zugeschlagen werden und somit nicht mehr die gesetzlichen Waldeigenschaften aufweisen (auch wenn die Bäume physisch weitgehend erhalten bleiben).

Die Verwaltung hat bereits im Sommer 2012 mit den Forst- und Landschaftsbehörden abstimmen können, dass ein Waldausgleich im Verhältnis „1 zu 1“ ausreichend ist und dass die durch die Aufforstung erzielten „Öko-Punkte“ anerkannt werden (Überlagerung von zwei Rechtsbereichen).

Die AWO teilte der Verwaltung im Herbst '12 mit, dass sie den ökologischen Ausgleich und den Waldausgleich inkl. Grundstücksbereitstellung finanziell in dieser Dimension nicht leisten könne. Daraufhin wurde in konstruktiven Verhandlungen und in einem Gespräch mit dem Bürgermeister und FB1 am 29.11.12 das folgende Konzept besprochen und abgestimmt: Die AWO wird rd. 4 ha Wald (am Rande des eigentlichen Projektgeländes), die sie mit erworben hat, der Stadt kostenfrei

übertragen. Die Stadt wird im Gegenzug ein städtisches Grundstück in der erforderlichen Größe (1,2 ha) aus der landwirtschaftlichen Verpachtung herausnehmen und auf eigene Kosten aufforsten und unterhalten. Das städtische Forstamt und das Liegenschaftsamt haben errechnet, dass dies in etwa wertgleich ist. Von „Wald *schchenken*“ kann nicht die Rede sein!

Allerdings war schon im November klar, dass so die nötigen 180.000 „Öko-Punkte“ sicherlich nicht erzielt werden können. Der Rest könne dann **z.B.** über das städtische Öko-Konto beglichen werden, wobei 1 €/Ökopunkt der übliche Handelspreis sei. Die AWO entgegnete, dass sie maximal 50.000 € für den ökologischen Ausgleich zur Verfügung habe und das Budget eh schon angespannt sei. Da zu diesem Zeitpunkt noch keinerlei „Ökopunkte-Bilanzen“ vorlagen (zumal das aufzuforstende Grundstück zu dem Zeitpunkt auch noch nicht bekannt, geschweige denn mit den Behörden abgestimmt war), konnte die Verwaltung bzw. niemand nicht sagen, ob dies ausreicht oder nicht. Insofern konnten zu dem Zeitpunkt auch noch keine konkreten Absprachen bzgl. des „Rest-Ausgleichs“ getroffen werden. Herr Gatzweiler sicherte die Unterstützung der Verwaltung zur gegebenen Zeit uneingeschränkt zu, wenn die Zahlen auf dem Tisch lägen und es diesbezügliche Probleme gebe, - allerdings unter dem Vorbehalt, dass die Stadt dabei keine Rechtsbeugung betreibe.

Hier liegt offenbar das seinerzeitig Missverständnis begründet: Verstanden hat die AWO dies so, dass mit der Übertragung des Waldes und einer „Pauschalen“ von 50.000 € das komplette Thema „Wald- und ökologischer Ausgleich“ abgegolten sei und die Stadt dies übernimmt. Dies wurde seitens der Verwaltung weder so zugesagt, noch so verstanden, zumal sie dafür – nach Vorlage der entsprechenden Zahlen – auch einen entsprechenden Ratsbeschluss benötigt hätte.

Auf Wunsch der AWO (schriftliche Mitteilung) ruhte das Projekt zwischen Dezember und Februar, entsprechende Gutachten, Pläne, Unterlagen werden erst jetzt abgegeben. Unter Verkürzung der Ladungsfristen kann der Aufstellungsbeschluss am 19.03. dennoch gefasst werden, so dass der ursprünglich vorgesehene Zeitplan (Satzungsbeschluss noch in 2013) gehalten werden kann. Verzögerungen des Zeitplans gehen auf die AWO zurück (die sicherlich ihre Gründe hatte). Die Verwaltung hat diese Verzögerungen eingefangen (verkürzte Ladungsfristen, bevorzugte und sehr intensive Betreuung des Projektes und der Fachplaner). Das Projekt liegt voll im Zeitplan (soweit dies bei einem öffentlichen Verfahren kalkulierbar ist)! Gegenteilige Aussagen sind nicht sachgerecht.

Nachdem das Aufforstungsgrundstück gefunden und mit den Forst- und Landschaftsbehörden abgestimmt war, konnte die „Ökopunkte-Bilanz“ durch den von der AWO beauftragten Fachgutachter fertig gestellt werden. Hierbei zeigte sich, dass das verbleibende Defizit doch sehr hoch ist, nämlich 117.000 Punkte. Dies hat der Fachbereichsleiter der AWO am 24.06. mitgeteilt, verbunden mit dem Hinweis, dass dies, wenn man dieses Defizit über das städt. „Öko-Konto“ in üblicher Weise abrechnen würde, entsprechend 117.000 € fällig würden. Die AWO erinnerte an die aus ihrer Sicht getroffene „Vereinbarung“ von November 2012. FB 1 antwortete daraufhin, dass er nicht von einer verbindlichen Vereinbarung ausginge (s.o.), dass der ökol. Ausgleich rechtlich aber in jedem Fall zu leisten sei und man nun eine Lösung finden müsse. Zu dem Zeitpunkt hatte die Verwaltung in der Tat schon eine alternative Lösung angedacht, die allerdings noch mit der Landschaftsbehörde abgestimmt werden muss.

Die AWO bat um ein Gespräch mit der Verwaltung. An dem Gespräch sollte ursprünglich der Bürgermeister teilnehmen, dieser war allerdings gezwungen, seine Teilnahme am Gespräch sehr kurzfristig abzusagen. Da die Verwaltung davon ausging, dass es sich hier um ein Arbeitsgespräch handelt, wurde das Gespräch von Herrn Pickhardt und Frau Dürler (Leiterin Planungsamt) geführt. Die Argumentationen der AWO-Vertreter waren von einer großen Aggressivität begleitet. FB1 beteuerte mehrfach, dass die Verwaltung inkl. Bürgermeister selbstverständlich 100%ig hinter dem Projekt stünden, da das Projekt von allen Beteiligten (auch Amtsvertretern außerhalb der Stadtverwaltung) als Glücksfall gesehen wird. Gleichwohl habe die Verwaltung bzw. FB1 oder der Bürgermeister ad hoc nicht die Möglichkeit, ohne entsprechenden Ratsbeschluss verbindliche Zusagen bzgl. der fehlenden 117.000 Öko-Punkte zu machen.

Weiterhin sagte FB1, dass die Verwaltung für das aufgetretene Problem eine Lösung in Aussicht habe. Allerdings sei diese Lösung noch nicht spruchreif, da hier noch Abstimmungen mit anderen Behörden zu führen seien. Alternativ müsse der Rat über eine verbilligte Abgabe von Öko-Punkten entscheiden, aufgrund der besonderen sozialen und städtebaulichen Bedeutung des Projektes. In jedem Fall müsse sich die AWO bis zur nächsten Ratssitzung im September gedulden. Da die Sache sowieso Gegenstand der Abwägung im Bauleitplanverfahren sei, stünde dies in der Ratssitzung eh zur Debatte und führe nicht zu einer Zeitverzögerung. Er, FB1, selbst habe keine Prokura hier und heute verbindliche Zusagen zu treffen – und der Bürgermeister im Übrigen auch nicht. Die Abwägung obliegt einzig dem Rat.

Die Vertreter der AWO bestanden aber auf der „Vereinbarung“ vom 29.11.12 (s.o.) und zeigten gegenüber den Ausführungen der Verwaltung keinerlei Verständnis.

Aus Sicht der Verwaltung ist das aufgetretene Problem „im normalen Rahmen“ dessen, was in einem Planverfahren vorfällt und das grundsätzlich lösbar ist.

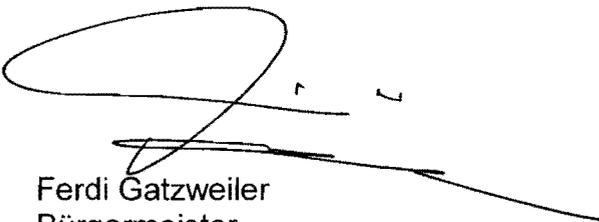
Umso mehr erstaunt und missbilligt die Verwaltung das massive öffentliche Auftreten der AWO, zumal auch sachlich nicht korrekte Behauptungen vorgetragen wurden, die vermuten lassen, dass die AWO den ein oder anderen Sachverhalt fehlinterpretiert hat. Die Ausführungen der AWO-Vorsitzenden sind auch bedauerlich vor dem Hintergrund des Engagements der be- bzw. betroffenen Verwaltungsmitarbeiter/innen (v.a. Planungsamt, Liegenschafts-, Forstverwaltung) für dieses ohne Zweifel sehr gute Projekt.

Bezüglich der verkehrslenkenden Maßnahmen ist folgendes Anzumerken: Im Planverfahren haben einige Bürger sowie die Polizei verkehrssichernden Maßnahmen gefordert (bis hin zu einem Ausbau). Die Verwaltung hält einen Straßenausbau für völlig übertrieben, zumal der Ziel- und Quellverkehr nicht zu stark sein dürfte und bereits früher hier ein Hotel und eine Ausflugsgastronomie zu keinen Problemen geführt haben. Gleichwohl sind Forderungen nach Markierungen, Verkehrszeichen oder Leitpfosten nicht ohne weiteres von der Hand zu weisen. Diese (übersichtlichen) Folgekosten gehen normalerweise zulasten des Verursachers. Dass dieses Ansinnen bei der AWO eine so heftige Reaktion auslöste, überrascht. Auch über solche Maßnahmen und deren Finanzierung hat der Rat (im September) zu entscheiden. Von einem Straßenausbau, wie von der AWO vorgetragen, kann hingegen keine Rede sein.

Abschließend wird nochmals ausdrücklich betont, dass der Bürgermeister und Herr Pickhardt ein sehr großes Interesse an der Realisierung des Projektes haben. Vor diesem Hintergrund wurde das Projekt durch den Bürgermeister und die zuständigen Verwaltungsstellen intensiv begleitet und jede Hilfestellung angeboten und geleistet, die seitens der AWO gewünscht wurde.

Es drängt sich aber immer wieder der Eindruck auf, dass trotz dieser intensiven Betreuung ein Vertrauensverhältnis zur AWO nicht wie gewünscht aufgebaut werden konnte. Hierfür scheint an vorderer Stelle die Grundeinstellung der handelnden Personen zu stehen, da in anderen Bereichen die Zusammenarbeit mit der AWO seit Jahrzehnten äußerst erfolgreich und zielführend ist. Das letzte Beispiel hierfür ist die Errichtung der integrativen Kindertagesstätte Stolberg-Donnerberg. Probleme, wie bei „Süßendell“ beschrieben, haben sich zu keiner Zeit ergeben und das Projekt entwickelt sich prächtig.

Nichts desto trotz werden der Bürgermeister und die Verwaltung das Projekt professionell weiterhin mit positiver Emotion begleiten mit der Zielsetzung, die zügige Umsetzung zu erreichen. Sollte es neben diesen Erläuterungen weiteren Informationsbedarf geben, werden Herr Gatzweiler und Herr Pickhardt dem in der Sitzung umfassend nachkommen. Ggfls. besteht auch die Möglichkeit einer weiteren Diskussion im nichtöffentlichen Teil, unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen aus aktuellem Anlass und Mitteilungen der Verwaltung“.



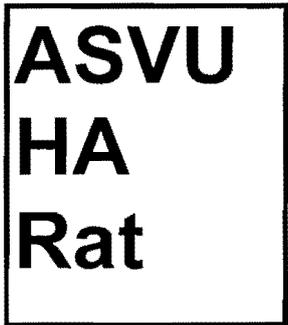
Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister



Andreas Pickhardt
Fachbereichsleiter 1

VORLAGE

Für die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt /Hauptausschusses / Rates
am 16.07.2013 / 16.07.2013 / 16.07.2013
Tagesordnungspunkt Nr. *A) 12. / A) 18.*
Betreff Bebauungsplan Nr. 163 „Süssendell“ sowie 97. Änderung des FNP
Hier Auswertung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung, Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB
Hinweis Auf die Ausschließungsgründe gem. § 31 GO NRW wird hingewiesen.



a) Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt empfiehlt dem Hauptausschuss / Rat, zu beschließen:

- A.1.1 Die Anregung, die Straße Süssendell auszubauen, wird zurückgewiesen.**
- A.1.2 Der Anregung, eine ausreichende Anzahl an Stellplätzen im Plangebiet vorzusehen, wird gefolgt.**
- A.2 Die Anregung, auf der Süssendeller Straße geschwindigkeitsreduzierende Maßnahmen vorzusehen wird zur Kenntnis genommen und an das zuständige Fachamt weitergeleitet.**
- A.3.1 Die Bedenken bzgl. der Artenschutzbelange werden zur Kenntnis genommen. Die Regelungen zu den Artenschutzmaßnahmen werden im landschaftspflegerischen Fachbeitrag und im städtebaulichen Vertrag zwischen dem Investor und der Stadt Stolberg verbindlich geregelt und anschließend überwacht werden.**
- A.3.2 Die Anregung, geeignete Beleuchtungsmaßnahmen (z.B. Insektenschutzleuchten) vorzusehen wird dem Investor zur Information weitergeleitet werden.**
- A.3.3 Der Anregung, alle Bäume im Plangebiet zu erhalten, kann nicht gefolgt werden.**
- A.3.4 Der Anregung, die Hausmeisterwohnung und die Stellplätze zu verlagern, wird nicht gefolgt. Die Anregung, die Festsetzung der privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage enger zu fassen, wird zurückgewiesen.**
- A.3.5 Die Anregung, im Plangebiet sowie im Umfeld eine ausreichende Anzahl der Mülleimer unterzubringen, wird zum Teil zurückgewiesen.**
- A.3.6 Die Fragen zum Kanal werden im weiteren Verfahren geklärt.**
- A.3.7 Technische Daten zu der Telefonleitung und der Mobilfunkverbindung werden im weiteren Verfahren geklärt.**

- A.3.8 Die Anregung, verkehrslenkende Maßnahmen an der Süssendeller Straße vorzusehen, wird zur Kenntnis genommen und an das zuständige Fachamt weitergeleitet.
- A.3.9 Der Anregung, eine ausreichende Anzahl an Stellplätzen im Plangebiet vorzusehen, wird gefolgt.
- A.3.10 Der Anregung, die (textlichen) Festsetzungen zu ergänzen, bzw. zu konkretisieren wird aus einem Mangel an Erfordernis nicht gefolgt.
- A.3.11 Die Fragen zum Abriss und zu der Bauphase sind nicht Gegenstand der Bauleitplanverfahren und können erst im weiteren Verfahren geklärt werden.

- B.1 Die Straße Süssendell und die Süssendeller Straße (ab dem Bereich Im Hahn) sind in die Routen des städtischen Winterdienstes aufzunehmen.
- B.2 Die Hinweise bzgl. Kampfmittel werden in den textlichen Festsetzungen ergänzt.
- B.3 Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und an den Investor weitergeleitet, so dass sie bei der konzeptionellen Ausarbeitung durch die AWO umfassend berücksichtigt werden können.
- B.4 Die Anregung, den Amphibienteich am jetzigen Standort zu erhalten, wird zurückgewiesen.
- B.5.1 Die Hinweise des Umweltamtes werden zur Kenntnis genommen; diesbzgl. Nebenbestimmungen werden eingehalten.
- B.5.2 Dem Hinweis, den Amphibienteich am jetzigen Standort zu erhalten, kann nicht gefolgt werden.
- B.6 Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Regelungen zum Waldausgleich erfolgen im städtebaulichen Vertrag.
- B.7 Die Hinweise zur Trinkwasserversorgung werden zur Kenntnis genommen.
- B.8.1 Dem Hinweis zur Sicherheit der Bewohner wird soweit als möglich in den vorliegenden Bauleitplanverfahren, spätestens jedoch in den Baugenehmigungsverfahren umfänglich gefolgt werden.
- B.8.2 Technische Daten zu der Telefonleitung und der Mobilfunkverbindung werden im weiteren Verfahren geklärt.
- B.8.3 Die Bedenken bzgl. des Kleingewässers sind ausgeräumt.
- B.8.4 Die Anregung, die Straße Süssendell auszubauen, wird zurückgewiesen.
- B.8.5 Der Anregung, eine ausreichende Anzahl der Stellplätze im Plangebiet vorzusehen, wird gefolgt.
- B.9.1 Der Anregung, den Standort des Amphibienteiches zu erhalten wird nicht gefolgt.

- B.9.2** Der Anregung, die Lage des Bauvorhabens zu verschieben wird nicht gefolgt.
- B.9.3** Die Bedenken bzgl. des ökologischen Ausgleiches sind zurückzuweisen.
- B.10.1** Die Hinweise werden bzgl. des Kanales und der Löschwasserversorgung werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.
- B.10.2** Der Anregung, ausreichende Flächen für die Stellplätze im Plangebiet vorzusehen, wird gefolgt.
- B.10.3** Das erforderliche Brandschutzkonzept muss im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durch den Investor vorgelegt werden.
- C.** Sofern dem angepassten Vorentwurf der Planung sowie den Einzelbeschlussvorschlägen gefolgt wird, empfiehlt der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt dem Hauptausschuss / dem Rat, die Verwaltung mit der Durchführung der öffentlichen Auslegung der 97. Flächennutzungsplanänderung im Bereich Süssendell und des Bebauungsplanes Nr. 163 „Süssendell“ gem. § 3 (2) BauGB zu beauftragen.

b) Sachverhalt:

Verfahren:

Am 19.03.2013 hat der Rat der Stadt Stolberg die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 163 „Süssendell“ und die 97. Flächennutzungsplanänderung im Bereich „Süssendell“ beschlossen.

Der Entwurf der 97. Flächennutzungsplanänderung sowie des Bebauungsplanes wurde vom 24.04.2013 bis einschließlich 17.05.2013 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB in den Infokästen des Amtes für Entwicklung und Planung im Foyer des Rathauses öffentlich ausgelegt. Eine gesonderte Informationsveranstaltung für die Öffentlichkeit fand am 16.05.2013 im Ratssaal des Rathauses der Stadt Stolberg statt.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB wurden diese mit einem Schreiben vom 15.04.2013 um eine fachliche Stellungnahme bis zum 17.05.2013 gebeten.

Mit dem Schreiben vom 15.04.2013 wurde die Bezirksregierung Köln gem. § 34 LPlIG um ihr landesplanerisches Einvernehmen gebeten. Mit Schreiben vom 27.05.2013 wurde das landesplanerische Einvernehmen erteilt.

Wesentlicher Inhalt der geänderten Planung:

Die Anregung der Bürger sowie die Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden in diese Abwägung eingestellt und führten im Folgenden zu keiner wesentlichen Planungsänderung. Es wurden lediglich bestehende textliche Festsetzungen modifiziert.

Weitere Informationen können dem Entwurf des Bebauungsplanes sowie der entsprechenden Begründung entnommen werden. Die Fraktionen erhalten frühzeitig je eine Ausfertigung.

A. Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB

A.1 Anregungen aus der Bürgerversammlung vom 16.05.2013

Die im Verlauf der Bürgeranhörung vorgebrachten Fragen und Anregungen betrafen insbesondere folgende Themen:

- Die Nutzung der erneuerbaren Energien
- Waldkindergarten
- Sicherung des Geländes
- Löschwasserversorgung
- Ausbau der Straße Süssendell
- Anzahl der Stellplätze
- Lage der Einrichtung
- Abwasserbeseitigung, Kosten für Kanal
- Anlage eines öffentlichen Spielplatzes
- Einbindung der örtlichen Unternehmen und der Dorfgemeinde
- vergleichbare Einrichtungen
- Café-Betrieb

Die Themen wurden im Anhörungstermin ausführlich erörtert und größtenteils abschließend behandelt. Zu diesen Themen erübrigen sich somit weitere Ausführungen in der Abwägung. Das Protokoll zum Anhörungstermin (**Anlage A.1**) ist Bestandteil der Abwägung. In Ergänzung hierzu nimmt die Verwaltung zu den restlichen Fragen nachfolgend Stellung:

A.1.1 Ausbau der Straße Süssendell

Der Ausbau der Straße Süssendell ist derzeit nicht geplant. Die Straße Süssendell ist ein ausgebauter, öffentlicher Wirtschaftsweg, dessen Funktionsfähigkeit auch bei der vorhergehenden Nutzung der betreffenden Fläche als Restaurant, mit einem wesentlich höheren Verkehrsaufkommen als bei der nun geplanten Nutzung, als ausreichend eingestuft werden konnte.

Da die Verkehrsfläche sowohl für die geplante Nutzung als auch die Besucher der Waldbereiche verkehrssicher sein muss, werden ggf. flankierende Maßnahmen (wie Fahrbahnmarkierung, Verkehrsleitpfosten, o. ä.) zwischen der Stadt Stolberg und dem Investor abgestimmt.

Beschlussvorschlag

Die Anregung, die Straße Süssendell auszubauen, wird zurückgewiesen.

A.1.2 Anzahl der Stellplätze

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben (hier: § 51 der Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung NRW) ist für ein derartiges Vorhaben grundsätzlich die Zahl der erforderlichen Stellplätze unter Berücksichtigung von ggf. vorliegenden Erkenntnissen z. B. der Örtlichkeiten, der Verkehrsverhältnisse oder der besonderen Art der Nutzung, etc. jeweils im Einzelfall zu ermitteln. Die hier geplante Anzahl von 30 Stellplätzen scheint aus derzeitiger Sicht für die geplante Nutzung ausreichend zu sein. Im Rahmen der Baugenehmigung wird jedoch nach Absprache mit dem Bauordnungsamt der Stadt Stolberg eine Nebenbestimmung aufgenommen werden, die besagt, dass nach erfolgter Realisierung des Vorhabens zusätzliche Stellplätze nachgefordert werden können, sollte sich die derzeitige Anzahl als zu gering herausstellen.

Die bisherige textliche Festsetzung gem. § 9 (1) Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 (6) BauNVO, dass Stellplätze nur innerhalb der Flächen für Stellplätze sowie innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig sind, wird aus diesem Grund ersatzlos gestrichen. Es sind daher zukünftig auch außerhalb der genannten Flächen Stellplätze zulässig.

Beschlussvorschlag

Der Anregung, eine ausreichende Anzahl an Stellplätzen im Plangebiet vorzusehen, wird gefolgt.

A.2 - A.3 Schriftliche Eingaben der Bürger

Die im Rahmen der Offenlage eingegangenen Eingaben der Bürger sind im Folgenden zusammengefasst. Der genaue Wortlaut kann den Kopien in der Anlage (A.2 - A.3) entnommen werden.

A.2 Anwohner Süssendeller Straße (Anlage A.2)

Grundsätzlich werden in dem Schreiben vom 06.05.2013 keine Bedenken vorgebracht, das Vorhaben, bzw. die Nutzung des brach gefallenen Geländes wird begrüßt.

Es wird jedoch vom Einwender angeführt, dass voraussichtlich mit einem wesentlichen Anstieg des Verkehrsaufkommens (u. a. auch Schwerlastverkehr während der Bauphase) zu rechnen ist. Für die Süssendeller Straße (innerhalb der Ortschaft Mausbach) ist eine Tempo-30-Zone ausgewiesen. Die Geschwindigkeit wird in der Praxis oft überschritten. Geschätzte Durchschnittsgeschwindigkeit (V85) liegt bei 50 km/h oder darüber.

Die Süssendeller Straße (innerhalb der Ortschaft) wurde in den 1970er Jahren auf 6,80 m mit beidseitigen Gehwegen (1,0 m und 1,5 m) ausgebaut. Ab dem Ortsausgang herrscht noch der alte Zustand, 4,8 m breite Fahrbahn ohne Gehwege. Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit liegt bei 50 km/h.

Auf der Süssendeller Straße (innerhalb der Ortschaft) wird daher die Höchstgeschwindigkeit öfters nicht eingehalten, dies betrifft PKWs und die Stammholz abtransportierenden LKWs. Eine Fahrbahnverengung ist nicht verfügbar. Es wird angeregt, auf der Süssendeller Straße geschwindigkeitsreduzierende Maßnahmen vorzusehen.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Süssendeller Straße liegt außerhalb der Geltungsbereiche der 97. FNP-Änderung und des Bebauungsplanes Nr. 163 „Süssendell“, daher können im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanverfahren keine Maßnahmen zur Begrenzung der Geschwindigkeit geplant werden.

Da jedoch durch die Einhaltung der vorgeschriebenen Geschwindigkeit sowohl die Sicherheit der Anlieger der Süssendeller Straße als auch die Benutzer der Straße „Süssendell“ gewährleistet wird, wird die Beschwerde der Anwohnerin über die erhöhten Geschwindigkeiten an die betreffenden Stellen (Städteregion Aachen, bzw. Polizei) weitergeleitet.

Da die Verkehrsfläche sowohl für die geplante Nutzung als auch die Besucher der Waldbereiche verkehrssicher sein muss, werden ggf. flankierende Maßnahmen (wie Fahrbahnmarkierung, Verkehrsleitpfosten, o. ä.) zwischen der Stadt Stolberg und dem Investor abgestimmt.

Beschlussvorschlag

Die Anregung, auf der Süssendeller Straße geschwindigkeitsreduzierende Maßnahmen vorzusehen wird zur Kenntnis genommen und an das zuständige Fachamt weitergeleitet.

A.3.1-3.11 Anwohner Straße Süssendell (Anlage A.3)

3.1 Umweltverträglichkeit:

Es werden vom Einwender in seinem Schreiben vom 16.05.2013 folgende Fragen gestellt:

- Welche Verbindlichkeit wird die Empfehlungen aus dem Artenschutzgutachten haben und wie wird die Umsetzung der Artenschutzmaßnahmen erfolgen?
- Wird der Amphibienteich erhalten oder ist eine Umsiedlung geplant?
- Wie sicher ist die Umsiedlung für die Tiere und wie erfolgt die Sicherstellung, dass alle Tiere umgesiedelt werden?
- Ist die Umsiedlung der Ringelnattern erfolgt? Was ist für 2014 geplant?

- Wie sollen die geplanten Maßnahmen für die Schlingnattern gesichert und eine fortlaufende Prüfung sichergestellt werden? Wie kann sichergestellt werden, dass diese Art die Bauarbeiten überlebt?
- In der Umgebung werden noch weitere Arten vermutet; wurden bei der Artenschutzprüfung alle Arten berücksichtigt? Kann eine Gefährdung der Arten ausgeschlossen werden?
- Wurden auch die Pflanzenarten untersucht, wenn nicht, warum?
- Warum wurden im Rahmen des Gutachtens keine Lärmschutzmaßnahmen, z. B. zum Schutz nachtaktiver Tiere und Insekten berücksichtigt.

Stellungnahme der Verwaltung

Im weiteren Verfahren wird zwischen der Stadt Stolberg und dem Investor ein städtebaulicher Vertrag geschlossen werden, in dessen Rahmen auch sämtliche Maßnahmen des Artenschutzes, bzw. deren Umsetzungen verbindlich geregelt werden.

Das vorhandene künstliche Kleingewässer stellt kein gesetzlich geschütztes Biotop dar. Der stark versumpfte und verkrautete Amphibienteich erwies sich aber bei der Untersuchung als Lebensstätte einer unerwartet großen Population von Erdkröten, Grasfröschen, Teich-, Faden- und Bergmolchen. Das Kleingewässer wird gleichwertig (Mindestgröße 50 qm, flach abfallende Ufer bis zu einer Tiefe von 50 cm, ohne Bepflanzung) außerhalb des Plangebietes in räumlicher Nähe ersetzt. Dieses Ersatzgewässer, in für die Tiere erreichbarer Nähe wird von diesen selbst besiedelt. Es wird frühzeitig angelegt, und das bisherige Gewässer außerhalb der Laichzeit beseitigt.

Die Umsiedlung der Ringelnatter ist am 28.05.2013 erfolgt.

Die Maßnahmen für die Schlingnatter sind als Angebot zu verstehen. Es gibt keine direkten Nachweise der Art, diese kommt im umliegenden Wald jedoch vor und sucht generell Waldrandbereiche gerne auf.

Der Prüfumfang der gesetzlich geforderten Artenschutzprüfung (ergibt sich aus den Artenschutzbestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes) beschränkt sich auf die sog. „planungsrelevante Arten“ (europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten). Alle anderen Arten (Flora und Fauna) werden im Rahmen der Eingriffsregelung, d. h. im Rahmen des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages berücksichtigt.

Bei der geplanten Nutzung handelt es sich im weitesten Sinne um eine Wohnnutzung (die in der geplanten Einrichtung vorhandenen „Werkstätten“ sind hier untergeordnet zu sehen). Ein Lärmschutzproblem, vor allem in den Nachtstunden, ist nicht ersichtlich.

3.2 Lichtverschmutzung:

Es wird angeregt, die Beeinträchtigung der Tiere und der Nachbarn durch die Beleuchtung der Anlage zu vermeiden. Welche Art der Beleuchtung und in welchen Zeiträumen ist diese geplant?

Stellungnahme der Verwaltung

Für die geplante Nutzung ist nur die Beleuchtung des Innenbereiches der Wohnanlage und der Zuwegung auf das Grundstück vorgesehen. Eine Beeinträchtigung der Tiere und Nachbarn ist dadurch nicht zu erwarten.

3.3 Baumbestand:

Es wird angeregt, die Bestandsbäume durch die Änderung der Planung zu erhalten.

Stellungnahme der Verwaltung

Bei der vorliegenden Planung soll der Baumbestand weitgehend erhalten bleiben; es werden in geringem Maße Baumfällungen z.B. aus Verkehrssicherungspflicht vorgenommen.

Da jedoch das Gelände weitgehend eingezäunt wird, fallen die dort weiterhin bestehenden Bäume nicht mehr unter den gesetzlich definierten Begriff eines „Waldes“. Aufgrund dieser „Inanspruchnahme“ eines Waldbereiches müssen die Bäume im Rahmen eines Waldausgleiches im Verhältnis 1:1 ersetzt werden. Die so erforderlich werdenden Kompensationsmaßnahmen werden im städtebaulichen Vertrag geregelt.

3.4.1 Waldbestand:

Es wird angeregt, die Hausmeisterwohnung und die Stellplätze auf einer Freifläche, ohne Waldbeanspruchung unterzubringen.

Es wird angeregt, die Festsetzung der privaten Flächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage enger zu fassen, um dadurch die Abholzung des Waldes zu vermeiden.

Es wird gefragt, wie die Vorgabe eines zurückhaltenden Wegenetzes zu verstehen ist?

Stellungnahme der Verwaltung

Die Hausmeisterwohnung und die Stellplätze wurden im Eingangsbereich der Einrichtung angeordnet, dies hat zum einen funktionalen Hintergrund (gewisse Abtrennung zur Hauptnutzung, Übersichtlichkeit, Kontrollfunktion) und zum anderen können dadurch die Erschließungsflächen reduziert werden. Der entfallende Waldbestand weist in diesem Bereich keine besonders erhaltenswerte Qualität auf.

Die Abholzung des Waldes ist nicht geplant, es werden lediglich umsturzgefährdete Bäume aus Verkehrssicherungspflicht entfernt. Von einer restriktiveren textlichen Festsetzung wird somit abgesehen. Die Wege zwischen den Bäumen werden aus naturverträglichen Materialien gestaltet und nicht beispielsweise asphaltiert. Dies ist unter zurückhaltendem Wegenetz zu verstehen.

3.5 Müllentsorgung:

Es wird angeregt, im Plangebiet sowie im Umfeld eine ausreichende Anzahl der Mülleimer unterzubringen, um eine weitere Verschmutzung des Waldes zu vermeiden.

Stellungnahme der Verwaltung

Bei der geplanten Einrichtung handelt es sich um ein privates Vorhaben; der dort anfallende Abfall wird im Rahmen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung entsorgt. Der Investor kann nicht verpflichtet werden außerhalb seines Grundstückes Abfalleimer entlang der Wanderrouten für die Allgemeinheit aufzustellen. Die Stadt Stolberg hat an einzelnen Stellen im Außenbereich (z.B. Wanderparkplätze, etc.) Abfallbehälter aufgestellt. Erfahrungsgemäß werden diese aber nicht von den Wanderern benutzt, sondern werden teilweise als Hausmüllabladestelle zweckentfremdet. Aus diesem Grund werden von der Stadt Stolberg keine zusätzlichen Abfallbehälter aufgestellt.

3.6 Kanal:

Es werden Fragen zum Verlauf, Planung, Bauphase, Anschlüssen, Erforderlichkeit einer Pumpstation, medizinischen Abwässern und den Kosten für die Nachbarn für den geplanten Kanalanschluss gestellt.

Stellungnahme der Verwaltung

Diese Fragen können erst im weiteren Verfahren, bei der technischen Detailplanung der betreffenden Kanalanlage beantwortet werden.

Der Kanal wird von der Stadt Stolberg errichtet; für die Anlieger entstehen durch die reinen Kanalbaumaßnahmen keine Kosten; diese werden durch die allgemeinen Abwassergebühren finanziert.

3.7 Telekommunikation:

Die bestehende Telefonleitung kann voraussichtlich den Bedarf der Pflegeeinrichtung nicht decken.

Es wird angeregt, neue Kabelanschlüsse zu verlegen, die den Nachbarn auch zu Gute kommen werden.

Im Plangebiet besteht eine schlechte Mobilfunkverbindung. Es wird angeregt, eine flächen-deckende Netzabdeckung einzurichten.

Stellungnahme der Verwaltung

Die technischen Details werden im weiteren Verfahren geprüft und festgelegt. Derzeit werden z.B. bei den einzelnen Versorgungsunternehmen die Kapazitäten und Möglichkeiten abgefragt.

Eine diesbzgl. Regelung im Bebauungsplan ist jedoch nicht vorgesehen.

3.8 Straße:

Die Straße Süssendell wird von vielen Spaziergängern und Radfahrern genutzt. Durch die Planung ist mit einem erheblichen Mehrverkehr an Fahrzeugen zu rechnen. Da die Straße einen schmalen Querschnitt aufweist und über keine Gehwege verfügt, ist durch die Zunahme des Verkehrs mit zusätzlicher Gefährdung zu rechnen.

Angeregt wird, eine Regelung zur Vermeidung zeitgleicher Befahrung der Straße durch Bau-stellen- und Holztransporte zu treffen.

Auf eine regelmäßige Überschreitung der Geschwindigkeit wird hingewiesen. Es wird ange-regt, auf der Straße Süssendell die Geschwindigkeit auf 30 km/h zu begrenzen. Für die Ein-haltung der Geschwindigkeit sind geeignete Maßnahmen (wie Bremsschwellen) festzulegen.

Um die Befahrung der Waldwege zu vermeiden, sind Schranken anzubringen.

Angeregt wird, entlang der Straße Süssendell ein Halteverbot einzurichten (mit Ausnahme vor dem Forsthaus für die Anlieger).

Stellungnahme der Verwaltung

Die Straße Süssendell liegt außerhalb der Geltungsbereiche der 97. FNP-Änderung und des Bebauungsplanes Nr. 163 „Süssendell“, daher können im Rahmen der vorliegenden Bauleit-planverfahren keine Maßnahmen geplant werden.

Die Straße Süssendell ist ein ausgebauter, öffentlicher Wirtschaftsweg, dessen Funktionsfä-higkeit auch bei der vorhergehenden Nutzung der betreffenden Fläche als Restaurant, mit einem wesentlich höheren Verkehrsaufkommen als bei der nun geplanten Nutzung, als aus-reichend eingestuft werden konnte.

Da die Verkehrsfläche sowohl für die geplante Nutzung als auch die Besucher der Waldbe-reiche verkehrssicher sein muss, werden ggf. flankierende Maßnahmen (wie Fahrbahnmar-kierung, Verkehrsleitpfosten, o. ä.) zwischen der Stadt Stolberg und dem Investor abge-stimmt.

Geschwindigkeitsreduzierende Maßnahmen, wie z.B. Bremsschwellen, können aufgrund der Benutzung durch z.B. Langholzwagen nicht vorgesehen werden.

Die Straße Süssendell ist eine öffentliche Straße, deren Benutzung nur in dem gesetzlichen Rahmen eingeschränkt werden kann. Begegnungsverkehr während der Baustellenphase, die darüber hinaus nur einen temporären Zustand darstellt, ist nicht vermeidbar.

Weitere verkehrsordnende Maßnahmen im Bereich der Straße Süssendell sind nicht Bestandteil der vorliegenden Bauleitplanverfahren. Die Stellungnahme wird daher an das zuständige Fachamt der Stadt Stolberg weitergeleitet.

3.9 Parkplätze:

Die Anzahl der Stellplätze erscheint als nicht ausreichend. Bei der Betrachtung der geplanten Nutzungen wird eine Anzahl von 60 Stellplätzen angeregt.

Stellungnahme der Verwaltung

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben (hier: § 51 der Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung NRW) ist für ein derartiges Vorhaben grundsätzlich die Zahl der erforderlichen Stellplätze unter Berücksichtigung von ggf. vorliegenden Erkenntnissen z. B. der Örtlichkeiten, der Verkehrsverhältnisse oder der besonderen Art der Nutzung, etc. jeweils im Einzelfall zu ermitteln. Die hier geplante Anzahl von 30 Stellplätzen scheint aus derzeitiger Sicht für die geplante Nutzung ausreichend zu sein. Im Rahmen der Baugenehmigung wird jedoch nach Absprache mit dem Bauordnungsamt der Stadt Stolberg eine Nebenbestimmung aufgenommen werden, die besagt, dass nach erfolgter Realisierung des Vorhabens zusätzliche Stellplätze nachgefordert werden können, sollte sich die derzeitige Anzahl als zu gering herausstellen.

Die bisherige textliche Festsetzung gem. § 9 (1) Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 (6) BauNVO, dass Stellplätze nur innerhalb der Flächen für Stellplätze sowie innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig sind, wird aus diesem Grund ersatzlos gestrichen. Es sind daher zukünftig auch außerhalb der genannten Flächen Stellplätze zulässig.

3.10 Planung:

Die zusätzlich zulässigen Nutzungen sind auf die überbaubaren Flächen zu begrenzen. Es wird gefragt, welches Genehmigungsverfahren erforderlich ist, um die Zusatzeinrichtung zu einem späteren Zeitpunkt zu errichten und wie die Bürger darüber informiert werden?

Stellungnahme der Verwaltung

Bauliche Anlagen sind gem. den Festsetzungen des Bebauungsplanes generell nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Weitere Festlegungen hierzu sind somit nicht erforderlich. Die Festsetzungen sind gem. den gesetzlichen Vorgaben des Baugesetzbuches und der Baunutzungsverordnung formuliert und verwenden die hier gebräuchlichen Rechtsbegriffe. Eine Konkretisierung der Festsetzungen ist somit nicht erforderlich.

Um ggf. weitere Einrichtungen zu einem späteren Zeitpunkt zu errichten, die unter die im betreffenden Bebauungsplan festgesetzte Art der baulichen Nutzung fallen, ist eine Baugenehmigung erforderlich (ausgenommen hiervon sind nur genehmigungsfreie Anlagen/Vorhaben gem. §§ 65 ff. BauO NRW). Die Bürger werden hier nicht erneut beteiligt, da diese Nutzung bereits im Bebauungsplanverfahren als zulässig festgesetzt wurde.

Für neue Nutzungen, die im Bebauungsplan noch nicht erfasst sind, ist entweder eine Bebauungsplanänderung (erneutes Verfahren) oder, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, eine Befreiung von den betreffenden Festsetzungen erforderlich. Beides liegt im Ermessen der Stadt Stolberg.

3.11 Ablauf der Planung:

Es werden Fragen zum Abriss und der Bauphase gestellt.

Da gem. den Angaben des Einwenders ggf. von einer Asbestbelastung in den bestehenden Gebäuden ausgegangen werden kann, ist die Gefährdung der Nachbarn und der Umwelt auszuschließen. Weiter werden Fragen zur Entsorgung und ggf. Wiederverwendung vom Bauschutt gestellt.

Stellungnahme der Verwaltung

Der Abriss der bestehenden Gebäude ist, da derzeit keine diesbzgl. Erkenntnisse über einen Altstandort vorliegen, nicht Gegenstand der vorliegenden Bauleitplanung. Diese Fragen kön-

nen erst im weiteren Verfahren beantwortet werden, da die Planung derzeit noch nicht so weit fortgeschritten ist. Nach dem heutigen Kenntnisstand kann jedoch nicht von einer Asbestbelastung in der bestehenden Anlage „Süssendell“ ausgegangen werden. Sollten bei den Vorbereitungen zum Abriss Erkenntnisse auftreten, dass bei der Anlage doch Asbestbelastungen vorhanden sind, müssen diese sachgerecht aufgenommen und entsorgt werden.

Beschlussvorschläge

Die Bedenken bzgl. der Artenschutzbelange werden zur Kenntnis genommen. Die Regelungen zu den Artenschutzmaßnahmen werden im landschaftspflegerischen Fachbeitrag und im städtebaulichen Vertrag zwischen dem Investor und der Stadt Stolberg verbindlich geregelt und anschließend überwacht werden.

Die Anregung, geeignete Beleuchtungsmaßnahmen (z.B. Insektenschutzleuchten) vorzusehen wird dem Investor zur Information weitergeleitet werden.

Der Anregung, alle Bäume im Plangebiet zu erhalten, kann nicht gefolgt werden.

Der Anregung, die Hausmeisterwohnung und die Stellplätze zu verlagern, wird nicht gefolgt.

Die Anregung, die Festsetzung der privaten Grünflächen mit der Zweckbestimmung Parkanlage enger zu fassen, wird zurückgewiesen.

Die Anregung, im Plangebiet sowie im Umfeld eine ausreichende Anzahl der Mülleimer unterzubringen, wird zum Teil zurückgewiesen.

Die Fragen zum Kanal werden im weiteren Verfahren geklärt.

Technische Daten zu der Telefonleitung und der Mobilfunkverbindung werden im weiteren Verfahren geklärt.

Die Anregung, verkehrlenkende Maßnahmen an der Süssendeller Straße vorzusehen, wird zur Kenntnis genommen und an das zuständige Fachamt weitergeleitet.

Der Anregung, eine ausreichende Anzahl an Stellplätzen im Plangebiet vorzusehen, wird gefolgt.

Der Anregung, die (textlichen) Festsetzungen zu ergänzen, bzw. zu konkretisieren wird aus einem Mangel an Erfordernis nicht gefolgt.

Die Fragen zum Abriss und zu der Bauphase sind nicht Gegenstand der Bauleitplanverfahren und können erst im weiteren Verfahren geklärt werden.

B. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

B.1 30/32 Ordnungsamt (Anlage B.1)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Straße Süssendell sowie die Süssendeller Straße zurzeit nicht im Winterdienst aufgenommen sind. Dies ist entsprechend zu ändern.

Stellungnahme der Verwaltung

Gemäß § 1 der „4. Änderungssatzung vom 19.12.2012 zu der Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 17.12.2009“ betreibt die Stadt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehrsgewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) lediglich innerhalb der geschlossenen Ortslagen.

Aus diesem Grund wird derzeit lediglich auf der Süssendeller Straße im Bereich von der Vichter Straße bis Im Hahn der Winterdienst durchgeführt.

Nach Rücksprache mit FB 2 / 66 - Bauverwaltung soll jedoch anlässlich der geplanten Nutzung einer Pflegeheimes im Bereich Süssendell, der anschließende Bereich der Süssendeller Straße und auch der Straße Süssendell bis zur geplanten Einrichtung aus Verkehrssicherungspflicht in den Winterdienstbereich aufgenommen werden. Die hierbei entstehenden Kosten können, soweit es sich um den Außenbereich handelt, nicht auf die angrenzenden Grundstückseigentümer übertragen werden sondern werden vollständig von der Stadt Stolberg getragen.

Zur Aufnahme der betreffenden Straßen in den Winterdienst ist der folgende Beschluss des Rates der Stadt Stolberg erforderlich. FB 2/ 66 wird sich bei dem Beschluss über die Winterdienststruten auf den vorliegenden Beschluss beziehen.

Beschlussvorschlag

Die Straße Süssendell und die Süssendeller Straße (ab dem Bereich Im Hahn) sind in die Routen des städtischen Winterdienstes aufzunehmen.

B.2 Bezirksregierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst (Anlage B.2)

Die Auswertung der Luftbilder und anderer historischer Unterlagen haben keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln geliefert.

Eine Testsondierung hat ebenfalls keine konkreten Hinweise auf die Existenz von Bombenblindgängern bzw. Kampfmitteln ergeben. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass sich noch Kampfmittel im Boden befinden.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Hinweise in den textlichen Festsetzungen werden dahingehend ergänzt, dass bei Fund von Kampfmitteln die Arbeiten sofort einzustellen sind und umgehend die Ordnungsbehörde, die nächst gelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu benachrichtigen ist.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise bzgl. Kampfmittel werden in den textlichen Festsetzungen ergänzt.

B.3 Seniorenbeauftragter der Stadt Stolberg (Anlage B.3)

Das Konzept der AWO zur inhaltlichen Umsetzung des Vorhabens liegt der Stadt nicht vor. Es werden Infos zum Verlauf der demenziellen Erkrankung gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass aus div. Gründen voraussichtlich erst Personen mit fortgeschrittenen Stadien die geplante Einrichtung aufsuchen werden.

Auswirkungen der Lage und des Objektes:

Die Sicherheit der Bewohner, insb. im Hinblick auf die Weitläufigkeit des Waldes ist zu garantieren. Im Vorfeld sind Grundsatzfragen mit der Polizei und der Feuerwehr zu klären. Ein Leitsystem und Beschilderung sind einzurichten. Es wird angeregt, u.a. aufgrund der abgelegenen Lage und der zu wünschenden persönlichen Betreuung der Erkrankten Gästezimmer für die Angehörigen/Besucher vorzusehen.

Ausstattung:

Es wird angeregt, demenzspezifische Ausstattungen vorzunehmen. Nutzgärtnerische Elemente sowie die Einrichtung des Werkhofes und des Backhauses sind zu begrüßen.

Weiter soll ein Rundgang mit Sitzgelegenheiten eingerichtet werden, wobei Sackgassen zu vermeiden sind.

Es wird angeregt, besondere Voraussetzungen auch für die Bewohner mit einem schwerem Krankheitsstadium zu schaffen, z. B. in Form von Bettenterrassen.

Stellungnahme der Verwaltung

Das inhaltliche Konzept der Einrichtung und die Ausstattung werden von der AWO derzeit weiter ausgearbeitet. Es wird gewünscht, dass die AWO im weiteren Verfahren ihr fachliches Konzept vorstellt.

Die Sicherheit der Bewohner wird durch geeignete Maßnahmen sichergestellt, welche jedoch nicht ausschließlich im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanverfahren (z.B. Zaunanlagen, etc.) festgelegt werden können, sondern ggf. auch im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachgewiesen werden müssen.

Die Fußwege um die Anlage werden als Rundgänge ohne Sackgassen angelegt.

Für die Versorgung von bettlägerigen Bewohnern ist das Aufstellen von Betten in den Außenbereich als Möglichkeit baulich und konzeptionell vorgesehen, ebenso wie das Aufstellen der Betten in den allgemeinen Aufenthaltsflächen zur Unterstützung der Tagesstruktur - Wahrnehmung und Teilhabe. Im Rahmen des noch weiter auszuarbeitenden Konzeptes der AWO wird auf die Betreuung schwer- und schwerst Demenzkranker näher eingegangen werden, im Speziellen auch auf deren umfassende Pflegebedürftigkeit.

Für das Bebauungsplanverfahren ergeben sich aus den vorgebrachten Anregungen und Hinweisen keine Änderungen der vorliegenden Planung.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und an den Investor weitergeleitet, so dass sie bei der konzeptionellen Ausarbeitung durch die AWO umfassend berücksichtigt werden können.

B.4 BUND, Kreisgruppe Aachen-Land (Anlage B.4)

Das geplante Vorhaben wird grundsätzlich begrüßt. Es wird angeregt, den Amphibienteich zu vertiefen und zu vergrößern und in sonnenexponierten Bereichen sowie im Grünflächenbereich reptilienfreundliche Biotopelemente anzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Ausgleichmaßnahmen erforderlich sind, die nicht vor Ort erbracht werden können. Die Maßnahme wird trotz erheblicher Versiegelung toleriert, wenn die u. a. im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag beschriebenen Maßnahmen umgesetzt werden. Artenschutzrechtliche Bedenken bestehen nicht.

Stellungnahme der Verwaltung

Der vorhandene, aus einem alten Löschwasserbecken entstandene Amphibienteich kann auf Grund erforderlicher Erdbewegungen im Rahmen der Baumaßnahme nicht erhalten werden. Es wird ein sachgerechter Ersatz erfolgen.

Das künstliche Kleingewässer stellt kein gesetzlich geschütztes Biotop dar. Der stark versumpft und verkrautete Amphibienteich erwies sich aber in der Untersuchung als Lebensstätte einer unerwartet großen Population von Erdkröten, Grasfröschen, Teich-, Faden- und Bergmolchen. Das Kleingewässer wird gleichwertig (Mindestgröße 50 qm, flach abfallende Ufer bis zu einer Tiefe von 50 cm, ohne Bepflanzung) außerhalb des Plangebietes, jedoch in räumlicher Nähe des jetzigen Standortes ersetzt.

Das geschaffene Ersatzgewässer, in für die Tiere erreichbarer Nähe wird von diesen selbst besiedelt. Es wird frühzeitig angelegt und das bisherige Gewässer außerhalb der Laichzeit beseitigt.

Die Einhaltung und die Umsetzung der Maßnahmen aus dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag werden verbindlich im städtebaulichen Vertrag geregelt. Der Ausgleich der Eingriffe erfolgt über externe Ausgleichsmaßnahmen, die ebenfalls im städtebaulichen Vertrag verbindlich geregelt werden.

Für das Bebauungsplanverfahren ergeben sich aus den vorgebrachten Anregungen somit keine Änderungen.

Beschlussvorschlag

Die Anregung, den Amphibienteich am jetzigen Standort zu erhalten, wird zurückgewiesen.

B.5.1-5.2 StädteRegion Aachen, Wasserwirtschaft, Landschaftsschutz (Anlage B.5)

Wasserwirtschaft:

Wenn die Nebenbestimmungen der Städtereion Aachen, Umweltamt eingehalten werden, bestehen keine Bedenken. Das Schmutzwasser ist in die Kanalisation einzuleiten. Der Kanal wird von der Stadt realisiert. Eine Wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung des Niederschlagswassers ist einzuholen. Dafür ist ein Gutachten vorzulegen; Nachbargrundstücke dürfen nicht beeinträchtigt werden.

Landschaftsschutz:

Es bestehen keine Bedenken, wenn die Bedingungen des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages erfüllt werden. Die Einhaltung der Maßnahmen ist durch ökologische Baubegleitung zu gewährleisten. Die Beteiligung des Landschaftsbeirates wurde am 04.06.2013 vorgenommen. Der Landschaftsbeirat erhebt in seiner Stellungnahme vom 07.06.2013 gegen das Vorhaben keine Bedenken, wenn die Bedingungen des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages (Pkt. 5.1 - 5.3.1) erfüllt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass der bestehende Teich erhalten werden soll.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Hinweise des Umweltamtes werden zur Kenntnis genommen.

Die Umsetzung der Maßnahmen aus dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag werden im städtebaulichen Vertrag verbindlich geregelt und überwacht.

Der vorhandene, aus einem alten Löschwasserbecken entstandene Amphibienteich kann auf Grund erforderlicher Erdbewegungen im Rahmen der Baumaßnahme nicht erhalten werden. Es wird ein sachgerechter Ersatz erfolgen.

Das künstliche Kleingewässer stellt kein gesetzlich geschütztes Biotop dar. Der stark versumpfte und verkrautete Amphibienteich erwies sich aber in der Untersuchung als Lebensstätte einer unerwartet großen Population von Erdkröten, Grasfröschen, Teich-, Faden- und Bergmolchen. Das Kleingewässer wird gleichwertig (Mindestgröße 50 qm, flach abfallende Ufer bis zu einer Tiefe von 50 cm, ohne Bepflanzung) außerhalb des Plangebietes, jedoch in räumlicher Nähe des jetzigen Standortes ersetzt.

Das geschaffene Ersatzgewässer, in für die Tiere erreichbarer Nähe wird von diesen selbst besiedelt. Es wird frühzeitig angelegt und das bisherige Gewässer außerhalb der Laichzeit beseitigt.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise des Umweltamtes werden zur Kenntnis genommen; diesbzgl. Nebenbestimmungen werden eingehalten.

Dem Hinweis, den Amphibienteich am jetzigen Standort zu erhalten, kann nicht gefolgt werden.

B.6 Landesbetrieb Wald und Holz NRW (Anlage B.6)

Es bestehen grundsätzlich keine Bedenken, wenn die Waldflächen ausgeglichen werden. Im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag sind die Vorschläge zum Waldausgleich aufzunehmen.

Stellungnahme der Verwaltung

Der erforderliche Waldausgleich wird, nach Zustimmung des Landesbetriebes Wald und Holz NRW sowie der Städteregion Aachen (Umweltamt), auf einem Teilstück der städtischen Parzelle, Gemarkung Gressenich, Flur 9, Fl.-St. Nr. 43 auf einer Fläche von 12.500 qm erfolgen. Die Ausgleichsmaßnahmen, einschl. Waldausgleich werden zwischen der Stadt Stolberg und dem Investor vertraglich geregelt und auch überwacht.

Für das Bebauungsplanverfahren ergeben sich aus den vorgebrachten Anregungen und Hinweisen daher keine Änderungen.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Regelungen zum Waldausgleich erfolgen im städtebaulichen Vertrag.

B.7 enwor, Energie und Wasser vor Ort (Anlage B.7)

Aus versorgungstechnischer Sicht bestehen für die Trinkwasserversorgung keine Bedenken.

Der vorhandene Gebäudekomplex wird über eine PE ND 50 Trinkwasserleitung mit einer Druckerhöhungsanlage versorgt. Ob die bestehenden Anlagen ausreichend dimensioniert sind, kann derzeit noch nicht beurteilt werden. Die notwendigen Kosten für ggf. erforderliche Umbaumaßnahmen sind anteilmäßig vom Betreiber zu tragen; Abstimmungen hierzu sind frühzeitig durchzuführen.

Stellungnahme der Verwaltung

Die erforderliche Dimensionierung der betreffenden Leitungen wird im weiteren Verfahren geklärt werden.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise zur Trinkwasserversorgung werden zur Kenntnis genommen.

B.8.1-8.5 Polizeipräsidium Aachen (Anlage B.7)

Aus verkehrlicher Sicht wurden allgemeine Bedenken zur Sicherheit der Bewohner, zum fehlenden Mobilfunkempfang und zu den Gefahren durch offenes Gewässer, wie dem Amphibienteich vorgebracht.

Die Straße Süssendell ist für den zusätzlichen Verkehr nicht ausreichend ausgebaut, es fehlt an Beleuchtung, jeglicher Markierung und Leitpfosten. Die Straße Süssendell ist keine Erschließungsstraße, sondern hat nur einen Verbindungscharakter zwischen Mausbach und Schevenhütte. Nach Meinung des Einwenders hat die Straße hier einen Mischprinzipscharakter, welche nur unter 400 Kfz pro Stunde und bei einer max. Geschwindigkeit von 30 km/h zulässig wäre. Für Begegnungsverkehr mit LKW wäre hier eine Mindestbreite von 6,35 m oder bei einem beschränkten Begegnungsraum von mind. 5,9 m vorzusehen. Fußwege sind hier mit mind. 2,5 m Breite mit einer baulichen Trennung zur Fahrbahn erforderlich. Bei schmaleren Straßen sind ausreichende Ausweichstellen vorzusehen.

Die Stellplätze erscheinen als unzureichend. Der erwähnte öffentliche Wanderparkplatz im Süden ist weder beschildert, noch ausgebaut.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Sicherheit der Bewohner wird durch geeignete Maßnahmen sichergestellt, welche jedoch nicht ausschließlich im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanverfahren (z.B. Zaunanlagen, etc.) festgelegt werden können, sondern ggf. auch im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachgewiesen werden müssen.

Die erforderlichen technischen Maßnahmen (Mobilfunknetz) müssen im weiteren Verfahren untersucht und ggf. Lösungsvorschläge (auch von Seiten der Mobilfunk-Betreiber) vorge-schlagen werden.

Die Gefahr durch das künstliche Kleingewässer besteht in der vorliegenden Planung nicht mehr, da dieses gleichwertig, jedoch außerhalb des Plangebietes, d.h. außerhalb der betref-fenden Zaunanlage ersetzt wird.

Der Ausbau der Straße Süssendell ist derzeit nicht geplant. Die Straße Süssendell ist ein ausgebauter, öffentlicher Wirtschaftsweg, dessen Funktionsfähigkeit auch bei der vorherge-henden Nutzung der betreffenden Fläche als Restaurant, mit einem wesentlich höheren Ver-kehrsaufkommen als bei der nun geplanten Nutzung, als ausreichend eingestuft werden konnte.

Da die Verkehrsfläche sowohl für die geplante Nutzung als auch die Besucher der Waldbe-reiche verkehrssicher sein muss, werden ggf. flankierende Maßnahmen (wie Fahrbahnmar-kierung, Verkehrsleitpfosten, o. ä.) zwischen der Stadt Stolberg und dem Investor abge-stimmt.

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben (hier: § 51 der Verwaltungsvorschrift zur Landesbauord-nung NRW) ist für ein derartiges Vorhaben grundsätzlich die Zahl der erforderlichen Stell-plätze unter Berücksichtigung von ggf. vorliegenden Erkenntnissen z. B. der Örtlichkeiten, der Verkehrsverhältnisse oder der besonderen Art der Nutzung, etc. jeweils im Einzelfall zu ermitteln. Die hier geplante Anzahl von 30 Stellplätzen scheint aus derzeitiger Sicht für die geplante Nutzung ausreichend zu sein. Im Rahmen der Baugenehmigung wird jedoch nach Absprache mit dem Bauordnungsamt der Stadt Stolberg eine Nebenbestimmung aufge-nommen werden, die besagt, dass nach erfolgter Realisierung des Vorhabens zusätzliche Stellplätze nachgefordert werden können, sollte sich die derzeitige Anzahl als zu gering her-ausstellen.

Die bisherige textliche Festsetzung gem. § 9 (1) Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 (6) BauNVO, dass Stellplätze nur innerhalb der Flächen für Stellplätze sowie innerhalb der überbaubaren Flä-chen zulässig sind, wird aus diesem Grund ersatzlos gestrichen. Es sind daher zukünftig auch außerhalb der genannten Flächen Stellplätze zulässig.

Der öffentliche Wanderparkplatz liegt außerhalb der Geltungsbereiche der Bauleitplan-verfahren und dient nicht der Unterbringung des ruhenden Verkehrs, welcher durch die ge-plante Nutzung entstehen wird. Der Mangel einer Ausschilderung als (öffentlicher) Wander-parkplatz wird an das zuständige Ordnungsamt der Stadt Stolberg weitergegeben.

Beschlussvorschlag

Der Hinweis zur Sicherheit der Bewohner wird soweit als möglich in den vorliegenden Bau-leitplanverfahren, spätestens jedoch in den Baugenehmigungsverfahren umfänglich gefolgt werden.

Technische Daten zu der Telefonleitung und der Mobilfunkverbindung werden im weiteren Verfahren geklärt.

Die Bedenken bzgl. des Kleingewässers sind ausgeräumt.

Die Anregung, die Straße Süssendell auszubauen, wird zurückgewiesen.

Der Anregung, eine ausreichende Anzahl der Stellplätze im Plangebiet vorzusehen, wird gefolgt.

B.9.1-9.3 NABU, Aachen-Land (Anlage B.9)

Der Einwender kritisiert, dass mit dem Bauvorhaben hängt ein erheblicher Eingriff in die Landschaft zusammenhängt.

Das im Süden liegende Feuchtbiotop ist zu erhalten, ein gleichwertiger Ersatz ist nur möglich, wenn dieser zwei Jahre vor Baubeginn angelegt wird. Die Verlagerung des Teiches und die Errichtung eines Reptilienwalles werden wegen der Verschattung problematisch gesehen. Um den Teich erhalten zu können, ist die Lage des Bauvorhabens örtlich zu verschieben. Der Baumbestand in der Zufahrtsschleife ist fachgerecht auszugleichen.

Die Sicherheit für die Bewohner ist sicherzustellen.

Dem Vorhaben kann erst nach eindeutigen Vorgaben zum Punkteausgleich zugestimmt werden.

Stellungnahme der Verwaltung

Die Kompensationsmaßnahmen werden im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag festgelegt und im städtebaulichen Vertrag zwischen der Stadt Stolberg und dem Investor verbindlich geregelt.

Das vorhandene künstliche Kleingewässer stellt kein gesetzlich geschütztes Biotop dar. Der stark versumpfte und verkrautete Amphibienteich erwies sich aber in der Untersuchung als Lebensstätte einer unerwartet großen Population von Erdkröten, Grasfröschen, Teich-, Faden- und Bergmolchen. Das Kleingewässer wird daher gleichwertig (Mindestgröße 50 qm, flach abfallende Ufer bis zu einer Tiefe von 50 cm, ohne Bepflanzung) außerhalb des Plangebietes jedoch in räumlicher Nähe ersetzt.

Das so geschaffene Ersatzgewässer, in für die Tiere erreichbarer Nähe wird von diesen selbst besiedelt. Es wird frühzeitig angelegt und das bisherige Gewässer außerhalb der Laichzeit beseitigt. Die neuen Standorte für den Teich und den Reptilienwall werden fachgerecht ausgesucht und im weiteren Verfahren verbindlich festgelegt. Eine Änderung der Planung ist nicht erforderlich.

Die Lage des Bauvorhabens kann nicht, wie vorgeschlagen nach Norden verschoben werden, da hierdurch eine erhebliche Anzahl des zu erhaltenen Baumbestandes vernichtet werden würde. Das Bauvorhaben liegt in der derzeitigen Planung innerhalb der bereits bestehenden Waldlichtung, der Eingriff in die Waldflächen wird somit auf ein wesentliches reduziert.

Bei der vorliegenden Planung soll der Baumbestand weitgehend erhalten bleiben; es werden lediglich in geringem Maße Baumfällungen z.B. aus Verkehrssicherungspflicht vorgenommen. Da jedoch das Gelände weitgehend eingezäunt wird, fallen die dort weiterhin bestehenden Bäume nicht mehr unter den gesetzlich definierten Begriff eines „Waldes“. Aufgrund dieser „Inanspruchnahme“ eines Waldbereiches müssen die Bäume im Rahmen eines Waldausgleiches im Verhältnis 1:1 ersetzt werden. Der erforderliche Waldausgleich wird, nach Zustimmung des Landesbetriebes Wald und Holz NRW sowie der Städteregion Aachen (Umweltamt), auf einem Teilstück der städtischen Parzelle, Gemarkung Gressenich, Flur 9, Fl.-St. Nr. 43 auf einer Fläche von 12.500 qm erfolgen. Die Ausgleichsmaßnahmen, einschl. Waldausgleich werden zwischen der Stadt Stolberg und dem Investor vertraglich geregelt und auch überwacht.

Die Sicherheit der Bewohner wird durch geeignete Maßnahmen sichergestellt, welche jedoch nicht ausschließlich im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanverfahren (z.B. Zaunanlagen, etc.) festgelegt werden können, sondern ggf. auch im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachgewiesen werden müssen.

Der Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft ist im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag dargestellt und wird durch das Ökokonto der Stadt Stolberg erfolgen sowie vertraglich geregelt werden.

Beschlussvorschlag

Der Anregung, den Standort des Amphibienteiches zu erhalten, wird nicht gefolgt.

Die Anregung die Lage des Bauvorhabens zu verschieben wird zurückgewiesen.

Die Bedenken bzgl. des ökologischen Ausgleiches sind zurückzuweisen.

B.10.1-10.3 FB 1/63 Bauordnungsamt (Anlage B.10)

Eine neue öffentliche Abwasserleitung ist u.a. für das geplante Vorhaben erforderlich.

Das 1997 genehmigte und errichtete Löschwasserbecken hat ein Fassungsvermögen von 300 m³. Aufgrund des Konzeptes wird das Becken vermutlich unter dem geplanten Gebäudekomplex liegen, daher ist im Rahmen des Brandschutzkonzeptes ein Ersatz zu schaffen. Die bestehende Trinkwasserleitung wird für die Löschwasserversorgung aus derzeitiger Sicht nicht ausreichen.

Der Bereich für die Stellplätze ist ausreichend zu dimensionieren. Die erforderliche Anzahl der Stellplätze ist von den tatsächlich geplanten Nutzungen abhängig.

Für die Pflegeeinrichtung ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ein Brandschutzkonzept mit Aussagen zur erforderlichen Löschwassermenge vorzulegen.

Stellungnahme der Verwaltung

Der Abwasserkanal wird von der Stadt Stolberg geplant und gebaut.

Zur Sicherstellung der gesetzlich vorgesehenen Löschwassermenge wird im Rahmen des geplanten Vorhabens ein neuer Löschwassertank geplant werden. Diese Erforderlichkeit wurde bereits mit dem Investor kommuniziert.

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben (hier: § 51 der Verwaltungsvorschrift zur Landesbauordnung NRW) ist für ein derartiges Vorhaben grundsätzlich die Zahl der erforderlichen Stellplätze unter Berücksichtigung von ggf. vorliegenden Erkenntnissen z. B. der Örtlichkeiten, der Verkehrsverhältnisse oder der besonderen Art der Nutzung, etc. jeweils im Einzelfall zu ermitteln. Die hier geplante Anzahl von 30 Stellplätzen scheint aus derzeitiger Sicht für die geplante Nutzung ausreichend zu sein. Im Rahmen der Baugenehmigung wird jedoch nach Absprache mit dem Bauordnungsamt der Stadt Stolberg eine Nebenbestimmung aufgenommen werden, die besagt, dass nach erfolgter Realisierung des Vorhabens zusätzliche Stellplätze nachgefordert werden können, sollte sich die derzeitige Anzahl als zu gering herausstellen.

Die bisherige textliche Festsetzung gem. § 9 (1) Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 (6) BauNVO, dass Stellplätze nur innerhalb der Flächen für Stellplätze sowie innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig sind, wird aus diesem Grund ersatzlos gestrichen. Es sind daher zukünftig auch außerhalb der genannten Flächen Stellplätze zulässig.

Das Brandschutzkonzept wird derzeit von dem Investor erarbeitet und ist Baugenehmigungsverfahren vorzulegen.

Beschlussvorschlag

Die Hinweise werden bzgl. des Kanales und der Löschwasserversorgung werden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren berücksichtigt.

Der Anregung, ausreichende Flächen für die Stellplätze im Plangebiet vorzusehen, wird gefolgt.

Das erforderliche Brandschutzkonzept muss im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durch den Investor vorgelegt werden.

c) Rechtslage:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV. NRW S. 256)

Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037) zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 31.7.2010 I 1050

Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz - LFoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NW. S. 214)

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert durch Art. 6 G v. 21.1.2013 I 95

d) Finanzierung:

Die Übernahme der Planungskosten, bzw. aller weiterer anfallenden Kosten werden vertraglich mit der Investorin geregelt.

e) Personelle Auswirkung:

Die Betreuung des Verfahrens bindet personelle Kapazitäten des Entwicklungs- und Planungsamtes.

i.A.



Pickhardt
Leiter Fachbereich I



Protokoll zur Bürgerversammlung

im Rahmen der sog frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB

Betreff:	97. Flächennutzungsplanänderung „Süssendell“ Bebauungsplan Nr. 163 „Süssendell“
am:	Donnerstag, 16.05.2013
Uhrzeit:	19:40 - 21:00 Uhr
Ort:	Rathaus der Stadt Stolberg, Ratssaal
Versammlungsleiter:	Herr Hansen
Teilnehmer:	siehe Teilnehmerliste (Anlage 1)
Verwaltung:	Herr Pickhardt (FB 1), Frau Dürler (FB 1 / 61)
Vorhabenträger:	Herr Barbeln, Frau von Homeyer, Frau Köhne (AWO Gesellschaft für Altenhilfeeinrichtungen mbH)
Planungsbüros:	Herr Haese (Haese - Büro für Umweltplanung) Herr Faßbinder, Frau Braun (Stadtplanung Zimmermann) Herr Sassendorf (Sassendorf & Pischke)
Anlagen:	Anlage 1: Anwesenheitsliste Bürgerversammlung Anlage 2: PowerPoint-Präsentation zur Veranstaltung

Herr Hansen begrüßte die anwesenden Bürger und erläuterte kurz den Hintergrund der vorliegenden Planung zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 163 „Süssendell“. Des Weiteren stellte er den Anwesenden die Vorhabenträgerin und die zuständigen Planer für die vorliegende Bauleitplanung vor und übergab zur Vorstellung der Planung das Wort an die Projektseite.

Mit Hilfe einer PowerPoint-Präsentation (siehe Anlage 2) erläuterten Frau von Homeyer (AWO, Vorhabenträgerin), Herr Sassendorf (Architekt) und Herr Fassbinder (Stadtplaner) im Folgenden die vorliegende Planung:

Das Konzept:

Frau von Homeyer erläuterte einleitend das geplante Vorhaben. Die AWO Gesellschaft für Altenhilfeeinrichtungen mbH, Köln beabsichtigt im Bereich des ehemaligen Hotel-Restaurants „Süssendell“ im Stadtteil Mausbach eine Pflegeeinrichtung für ca. 80 vorrangig demenziell erkrankte Menschen zu errichten. Diese Einrichtung soll den zukünftigen Bewohnern innerhalb einer naturnahen und weiträumig angelegten, dörflichen Struktur eine größtmögliche Entfaltungsmöglichkeit und ein hohes Maß an individueller Freiheit bieten. Für die AWO hat diese „neue“ Konzeption einen Modellcharakter.

Des Weiteren erfolgte die Projektvorstellung durch Herrn Sassendorf. Durch die geplante Nutzung einer stationären Pflegeeinrichtung für pflegebedürftige Personen mit einem besonderen Fokus auf Demenzerkrankungen wird weitgehend an die ursprüngliche Nutzung des Standortes als Sanatorium angeknüpft, denn in den 50er Jah-

ren des vergangenen Jahrhunderts ist das Objekt als Heilanstalt erstellt und betrieben worden.

Auf einem weitläufigen Gelände von insgesamt ca. 3,4 ha soll eine eingeschossige Anlage mit Dorfcharakter entstehen. Das Zentrum bildet der Dorfplatz mit einem Werkhof mit verschiedenen Nutzungen und kleinen Läden wie das Backhaus, das Wellness-Pflegebad, die Wäscherei sowie die Verwaltung. Dieser Platz ist Ort der Aktivität und Orientierung, hier strukturiert sich rhythmisch der Tages-, Wochen- und Jahresverlauf.

Das Gelände erhält einen nahe der Zufahrt gelegenen Parkplatz und ist ansonsten weitgehend autofrei. Besuchern, Bewohnern und Mitarbeitern steht das im Haupteingangsbereich angeordnete kleine Cafe mit angrenzender Terrasse zur Verfügung. Das Angebot kann je nach Resonanz der Gäste, Besucher und Wanderer ggf. im Sommer mit einem kleinen, direkt an der Straße Süssendell gelegenen mobilen Kiosk o. ä. erweitert werden.

Auf dem weitgehend natürlich belassenen Grundstück sollen Grünflächen mit (nutz)gärtnerischen Elementen und Möglichkeiten zur Kleintierhaltung entstehen. Der bauliche Eingriff findet somit hauptsächlich innerhalb der bereits vorhandenen Waldlichtung statt. Die Bewohner bewegen sich, ihren Bedürfnissen entsprechend, selbstständig auf dem gesamten, durch eine Einfriedung geschützten Gelände auch im Bereich der Waldflächen, um ein höchstes Maß an Freiheit zu gewähren.

Bauleitplanung:

Im Weiteren erläuterte Herr Fassbinder das derzeit bestehende Planungsrecht und erklärte die Inhalte der 97. Flächennutzungsplanänderung (FNP-Änderung) sowie des Bebauungsplanes Nr. 163.

Da das geplante Vorhaben vom bisherigen Planungsrecht sowie dem Umfang und der Nutzung des Bestandes abweicht, ist ein Planungserfordernis nach § 1 (3) BauGB gegeben und die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanentwurfes Nr. 163 „Süssendell“ sowie der 97. FNP-Änderung als planungsrechtliche Voraussetzungen für die Errichtung dieser stationären Einrichtung erforderlich.

– 97. FNP-Änderung „Süssendell“:

Die im rechtswirksamen FNP dargestellte Sonderbaufläche (ca. 17 ha) wird in der ausgewiesenen Größe nicht mehr benötigt. Daher wird dem städtebaulichen Ziel entsprechend die Sonderbaufläche auf die für die Realisierung des Vorhabens tatsächlich benötigte Fläche reduziert. Die neue Sonderbaufläche hat eine Flächengröße von ca. 3,4 ha.

Des Weiteren wird die Zweckbestimmung „Freizeit“ der Zielsetzung des Projekts entsprechend in die Zweckbestimmung „Soziale Einrichtung / Pflegeheim“ geändert. Somit wird mit der Darstellung der Sonderbaufläche und einer Änderung der Zweckbestimmung die planungsrechtliche Voraussetzung zur Ansiedlung der geplanten Pflegeeinrichtung und untergeordneten ergänzenden sozialen Nutzungen geschaffen.

Der im rechtswirksamen FNP noch als Sonderbaufläche dargestellte Bereich, der für die neue Nutzung nicht mehr benötigt wird, wird als Fläche für Wald dargestellt. Durch diese Regelung sollen die nicht mehr benötigten Flächen dauerhaft einer baulichen Nutzung entzogen und dem Waldgebiet zugeschlagen werden.

– *Bebauungsplan Nr. 163 „Süssendell“:*

Ziel dieses Bebauungsplanes Nr. 163 „Süssendell“ ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der geplanten Pflegeeinrichtung mit einem Schwerpunkt für demenzkranke Menschen zu schaffen. Die 97. Flächennutzungsplanänderung erfolgt im Parallelverfahren.

Im Bebauungsplan wird ein sonstiges Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Pflegeheim“ zur planungsrechtlichen Sicherung des geplanten Vorhabens festgesetzt. Dem Nutzungskonzept entsprechend soll das Sondergebiet der Unterbringung einer stationären Pflegeeinrichtung für pflegebedürftige Personen mit einem Schwerpunkt auf Demenzerkrankungen dienen. Allgemein zulässig sind Anlagen und Gebäude für soziale und gesundheitliche Zwecke sowie Wohngebäude. Ausnahmsweise sind Nebenanlagen, Ladenlokale, Büros, gastronomische Einrichtungen, nicht störende Handwerksbetriebe, Anlagen für kirchliche, kulturelle und sportliche Zwecke sowie sonstige soziale Anlagen (z. B. Waldkindergarten) zulässig.

Als Maß der baulichen Nutzung sind ein Vollgeschoss sowie eine maximale Grundfläche (GR) von 8.500 m² zulässig. Es wird die jeweilige Oberkante Erdgeschossfußboden definiert sowie die max. Gebäudehöhe von 6,0 m über die Oberkante Erdgeschossfußboden festgelegt. Die festgesetzten Baugrenzen legen den zu bebauenden Bereich fest.

Es sind ca. 30 Stellplätze geplant, die die nach BauO NRW erforderliche Anzahl an Stellplätzen für diese Art der Einrichtung deutlich übersteigen. Die Stellplätze sind nördlich der geplanten Einrichtung vorgesehen, der Bereich ist entsprechend gekennzeichnet.

Im Rahmen der Bauleitplanverfahren wurden folgende Gutachten erarbeitet:

- Geotechnischer Bericht über Baugrund und Gründung
- Geohydrologisches Gutachten über die Versickerungsfähigkeiten für nicht verunreinigtes Niederschlagswasser
- Landschaftspflegerischen Fachbeitrag
- Vorprüfung der Artenschutzbelange

Herr Faßbinder bedankte sich bei den Anwesenden für Ihre Aufmerksamkeit und Herr Hansen eröffnete im Folgenden die Frage-, bzw. Diskussionsrunde mit den anwesenden Bürgern.

1. Ein Teilnehmer

Ein Teilnehmer fragte nach, ob für das Bauvorhaben die Nutzung der erneuerbaren Energien vorgesehen ist.

Herr Sassendorf
(Architekt)

Herr Sassendorf erklärte, dass für die Beheizung der Gebäude die Nutzung der regenerativen Energien, evtl. Pellet-Heizung vorgesehen werden soll. Die Nutzung von Photovoltaik ist zunächst nur ein sekundäres Thema. Da das Projekt sich noch in einem sehr frühen Stadium befindet, werden die Möglichkeiten der Nutzung der erneuerbaren Energien im Weiteren, bzw. bei der Erarbeitung des technischen Entwurfes untersucht und festgelegt.

2. Ein Teilnehmer

Ein Teilnehmer fragte nach, wo der geplante Waldkindergarten untergebracht werden soll.

Frau von Homeyer
(AWO)

Frau von Homeyer erklärte, da Waldkindergärten allgemein ein besonderes Konzept verfolgen und die Waldnähe voraussetzen, sich der Bereich am Waldrand (evtl. im Norden des Plangebietes) gut eignet, um eine Einrichtung dieser Art unterzubringen. Dadurch soll eine Verbindung zwischen „jung“ und „alt“ sowie zu der Stadt Stolberg, bzw. angrenzenden Stadtteilen angestrebt werden. Die geplante Anlage wird sich durch diese ergänzende Nutzung nach außen öffnen und den Kontakt zu den Bürgern aufnehmen.

3. Ein Teilnehmer

Ein Teilnehmer stellte folgende Fragen:

- a. Wie soll die Schließung des Geländes erreicht werden und wie ist die Einzäunung des Geländes mit einem Waldkindergarten vereinbar?
- b. Wie soll die Löschwasserversorgung gesichert werden, da es bei der frühen Nutzung bereits Probleme gab?
- c. Die Straße Süssendell ist für das geplante Vorhaben nicht ausreichend ausgebaut, der zusätzliche Verkehr stellt eine Gefährdung für die Fußgänger bzw. Wanderer dar.
- d. Die Anzahl der geplanten Stellplätze ist nicht ausreichend. Die fehlende Busverbindung ist bei der Anzahl der Stellplätze zu berücksichtigen.

zu 3 a.

Frau von Homeyer
(AWO)

Frau von Homeyer erklärte, dass die Sicherung des Geländes nicht durch einen 2 m hohen Zaun, sondern durch natürliche Elemente z. B. Wildzaun erfolgen wird. Die Einfriedung hat eher die Funktion der Gefahrenabwehr und nicht der Abschottung und wird in den Waldbereich integriert. Mit festen Zaunanlagen wird nicht gearbeitet.

Herr Faßbinder
(Stadtplaner)

Herr Faßbinder ergänzte, dass entlang der Straße Süssendell eine Festsetzung getroffen wurde, die die maximale Zaunhöhe von 1,5 m regelt. Dadurch soll die Anlage von der Straßenseite einsehbar bleiben.

Zu 3 b.
Herr Sassendorf
(Architekt)

Herr Sassendorf erläuterte, dass die erforderliche Löschwasserversorgung durch einen unterirdischen Löschwassertank gesichert werden soll.

zu 3 c.
Herr Pickhardt
(Leiter Fachbereich 1)

Herr Pickhardt erklärte, dass der Ausbau der Straße Süssendell nicht geplant ist. Die ursprüngliche Nutzung als Restaurant, mit zeitweise mehr Verkehr als bei geplantem Vorhaben, hat auch ohne den Ausbau der Straße funktioniert. Ggf. werden flankierende Maßnahmen (wie Fahrbahnmarkierung o. ä.) mit dem Investor abgestimmt.

Zu 3 d.
Frau von Homeyer
(AWO)

Frau von Homeyer erklärte, dass die Anzahl der Stellplätze sich nach den Vorgaben der Stellplatzverordnung richtet. Nach dieser Berechnung sind für das Vorhaben insg. 17 Stellplätze erforderlich. Um den Parkdruck auf dem Gelände und das Wildparken auf der Straße Süssendell zu vermeiden, wurde eine fast doppelte Anzahl, 30 Stellplätze in die Planung einbezogen. Bei der Ermittlung der Stellplätze sind auch die Erfahrungswerte aus den anderen Einrichtungen dieser Art und Lage eingeflossen.

Herr Pickhardt
(Leiter Fachbereich 1)

Herr Pickhardt ergänzte, dass bei zusätzlichem Bedarf der Stellplatzbereich erweitert werden kann. Das Grundstück bietet ausreichend Möglichkeiten, um weitere Stellplätze unterzubringen. Der ggf. erforderliche Erweiterungsbedarf soll durch die Erfahrungswerte aus der Praxis ermittelt werden.

4. **Ein Teilnehmer**

Ein Teilnehmer fragte nach, ob die Stellplätze nur für die Mitarbeiter oder auch für Besucher vorgesehen sind.

Frau von Homeyer
(AWO)

Frau von Homeyer erklärte, dass die geplanten Stellplätze für die Mitarbeiter und für die Besucher vorgesehen sind.

5. **Eine Teilnehmerin**

Eine Teilnehmerin fragte nach,
a. Wie die Anzahl der Stellplätze ermittelt wird und wie viele Mitarbeiter zukünftig dort beschäftigt werden?
b. Wie soll sichergestellt werden, dass die Bewohner

innerhalb der Anlage bleiben?

zu 5 a.

Frau von Homeyer
(AWO)

siehe Antwort zu Frage 3 d.
Es werden insgesamt ca. 20 Mitarbeiter zeitgleich beschäftigt.

Zu 5 b.

Frau von Homeyer
(AWO)

Frau von Homeyer erklärte, dass von den Bewohnern der Anlage keine Gefahren für die Allgemeinheit ausgehen. Es soll ein lebenswertes Umfeld geschaffen werden. Der Kern der Anlage (mit dem Backhaus, Wäscherei usw.) stellt den wesentlichen Anziehungspunkt für die Bewohner dar.

Mit dem Umfeld soll den Bewohnern die Möglichkeit gegeben werden aus dem Wohnbereich raus zu gehen. Es sollen ein Freiraum und Bewegungsmöglichkeiten geboten werden.

Grundsätzlich dürfen sich die Bewohner frei bewegen. Die Nachbarn sollen darauf vertrauen, dass die Bewohner in der Anlage gut betreut werden und es keine Gefahren für die Nachbarn bestehen.

6. Ein Teilnehmer

Ein Teilnehmer fragte nach, warum diese Anlage im Außenbereich angesiedelt wird, statt diese in die Stadt zu integrieren. Die Straße Süssendell ist für diese Einrichtung nicht ausreichend ausgebaut.

Frau von Homeyer
(AWO)

Aufgrund der besonderen Konzeption u. a. mit weitläufigen Außenanlagen sowie aus wirtschaftlichen Aspekten ist es schwierig ein passendes Grundstück in der Innenstadt zu finden.

Siehe auch Antwort zu Frage 3 c.

7. Ein Teilnehmer

Ein Teilnehmer fragte nach, wie die Abwasserbeseitigung geregelt werden soll und wer die Kosten für den Ausbau des Kanals tragen wird.

Herr Kistermann
(Leiter Fachbereich 2)

Herr Kistermann (Leiter Fachbereich 2) erklärte, dass für die geplante Einrichtung ein Schmutzwasserkanal gebaut werden soll. Derzeit werden der Verlauf des Kanals sowie weitere Rahmenbedingungen geprüft. Konkrete Aussagen, wie der Kanal verlaufen wird, ob eine Pumpstation erforderlich ist usw., sind derzeit noch nicht möglich. Die Kosten werden von der Stadt Stolberg getragen.

8. Ein Teilnehmer

Ein Teilnehmer fragte nach, ob aus dem Gedanken der Verknüpfung von Mehrgenerationen auch ein öffentlicher Spielplatz im Plangebiet vorgesehen werden kann.

- Frau von Homeyer (AWO)** Frau von Homeyer erklärte, dass über diese Möglichkeit noch nicht nachgedacht wurde, ggf. wäre auch die Unterbringung eines öffentlichen Spielplatzes auf dem Gelände denkbar.
- 9. Ein Teilnehmer** Ein Teilnehmer fragte nach, ob eine Verbindung zum Ortsteil Mausbach bzw. zu den örtlichen Unternehmen oder der Dorfgemeinde geplant ist.
- Frau von Homeyer (AWO)** Frau von Homeyer erklärte, dass die AWO grundsätzlich die örtlichen Unternehmen einzubinden versucht, dies betrifft nicht nur die Bauphase, sondern auch die Zulieferung und die Organisation verschiedener Veranstaltungen vor Ort. Dies wird bereits auch an anderen Standorten praktiziert und steht im Interesse der AWO.
- 10. Ein Teilnehmer** Ein Teilnehmer fragte nach, wie viele Einrichtungen von der AWO betrieben werden und ob es bereits ein vergleichbares Projekt gibt.
- Frau von Homeyer (AWO)** Frau von Homeyer teilte mit, dass die AWO in der Region elf Einrichtungen betreibt. Zwei davon sind von der Größe her mit der geplanten Anlage in Süssendell vergleichbar. Vom Konzept her stellt die geplante Anlage jedoch eine einzigartige Einrichtung dar und hat für die AWO Modell-Charakter.
- 11. Ein Teilnehmer** Ein Teilnehmer fragte nach, wie das geplante Cafe betrieben werden soll? Und ob die Nutzer des Cafes mit dem Auto kommen werden.
- Frau von Homeyer (AWO)** Frau von Homeyer erklärte, dass das geplante Cafe als eine untergeordnete Einrichtung geplant ist und lediglich eine Möglichkeit für eine Tasse Kaffee oder ggf. warme Gerichte für die Wanderer oder Besucher bieten soll. Beim Bedarf soll das Cafe bzw. das Angebot ausgeweitet werden. Es ist keine Kette als Betreiber vorgesehen.
- Herr Barbeln (AWO)** Herr Barbeln ergänzte, dass weder das Cafe noch die angedachten Nutzungen im Kernbereich professionell betrieben werden. Das Konzept sieht eher eine therapeutische Nutzung für die Bewohner vor. Die Nutzungen im Kernbereich sind für die Außenstehenden (abgesehen vom Backhaus) nicht zugänglich. Durch das Cafe soll die Anlage nach außen geöffnet werden. Ob die Besucher des Cafes mit dem Auto kommen oder nicht, kann nicht geprüft werden. Die Stadt Stolberg hat ein Cafe für die Wanderer ge-

wünscht, dieser Wunsch wurde bei der Planung berücksichtigt.

Herr Barbeln führte noch aus, dass für die Mitarbeiter noch über weitere Modelle der Anfahrt zur Arbeit nachgedacht wird, denkbar sind z. B. Abholung mit dem Kleinbus von der naheliegenden Haltestelle, Fahrradnutzung oder Fahrgemeinschaften. Dadurch sind die Anzahl der Stellplätze sowie der Ausbau der Straße ausreichend.

Der Vorsitzende Herr Hansen bedankt sich bei allen, die ihre Anregungen vorgetragen haben. Er dankt den Teilnehmern des Podiums und den Vertretern des Investors und schließt die Veranstaltung.

Stolberg, den 22.05.2013

 **Stadtplanung Zimmermann GmbH**
Linzer Straße 31 · 50939 Köln
Tel.: 0 221/411011-0 · Fax: 41 10 11-22

Protokollführer/in


.....
Der Vorsitzende des Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt

06.05.2013

An die
Stadtverwaltung der Stadt Stolberg (Rhld.)
Amt für Entwicklungs- und Planungsangelegenheiten
z. Hd. Herrn Fachbereichsleiter Pickhardt

per Fax: (0 24 02) 99 90 94 41

(Kopie z. Hd. Herrn Bürgermeister Gatzweiler, Fax: 1 32 22)

Betr.: Öffentlichkeitsbeteiligung zur 97. Änderung des Flächennutzungsplanes „Süssendell“

Sehr geehrter Herr Pickhardt, sehr geehrter Herr Bürgermeister,

da wir an der für den 16.05.2013 terminierten Bürgerinformationsveranstaltung bezüglich der 97. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Süssendell“ leider nicht persönlich teilnehmen werden können, möchten wir Ihnen unsere diesbezügliche Stellungnahme hiermit in schriftlicher Form darlegen.

Gegen das Vorhaben an sich, d. h. die Ansiedlung einer Pflegeeinrichtung für Demenzzranke, haben wir keine Einwände. Vielmehr begrüßen wir es, dass das seit Jahren dem Verfall preisgegebene Gelände des ehemaligen Hotel-Restaurants „Süssendell“ eine neue Bestimmung erhalten wird.

Allerdings möchten wir an Sie beziehungsweise die verantwortlichen Stellen innerhalb der Stadtverwaltung Stolberg appellieren, im Rahmen der Planung die Belange der Anwohner der Süssendeller Straße zu berücksichtigen, die die Haupteinschließung des Waldgebietes um Süssendell darstellt.

Nach Fertigstellung der Pflegeeinrichtung ist für unsere Straße mit einem gegenüber heute wesentlichem Anstieg des Verkehrsaufkommens zu rechnen, vom Schwerlastverkehr während der Bauphase ganz zu schweigen. Die Süssendeller Straße bildet gemeinsam mit den angrenzenden Straßen eine Tempo-30-Zone. Entsprechende Beschilderung befindet sich u. A. an der Einmündung in die Vichter Straße sowie in Höhe des Ortsschildes unmittelbar vor der Einmündung der Straße „Im Hahn“.

In der Praxis ist es leider die Regel, dass der überwiegende Teil der Autofahrer diese Geschwindigkeitsbeschränkung geflissentlich missachtet. Die geschätzte Durchschnittsgeschwindigkeit (V85) liegt bei 50 km/h oder sogar noch darüber.

Seit dem in den 1970er-Jahren erfolgten Ausbau weist die Süssendeller Straße zwischen der Einmündung „Auf dem Horst“ und dem Ortsausgang eine Fahrbahnbreite von durchgängig 6,80 Meter auf, hinzu kommen beidseitig Gehwege von 1,0 bzw. 1,50 Meter Breite. Der alte, vor dem Ausbau herrschende Zustand ist im weiteren Straßenverlauf ab dem Ortsausgang in Richtung Süssendell erkennbar, wo sich die Fahrbahn auf 4,80 Meter verengt und die Gehwege entfallen. Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit liegt dort bei 50 km/h.

Als Folge dieses durchaus als „großzügig“ zu bezeichnenden Querschnitts (manche Ortsdurchfahrt erreicht diese Breite nicht!), verbunden mit dem relativ geraden Straßenverlauf zwischen einer 90°-Kurve an der Einmündung „Auf dem Horst“ und dem Ortsausgang, bieten sich keinerlei Anreize zur Geschwindigkeitsreduzierung, weswegen in Richtung Süssendell fahrende Autos meist nach o. g. Kurve kräftig beschleunigen bzw. die aus dem Wald kommenden Verkehrsteilnehmer am Ortseingang nicht abbremsen (oft unter Missachtung der Vorfahrt der unmittelbar dahinter von rechts einmündenden Straße „Im Hahn“), sondern mit unverändert hoher Geschwindigkeit jenseits der erlaubten 30 km/h weiterfahren. Dies betrifft nicht zuletzt die regelmäßig das Stammholz aus dem Wald abtransportierenden LKWs, was neben dem akustischen „Erlebnis“ zusätzlich unangenehme Erschütterungen mit sich bringt, die bei uns das Geschirr im Schrank klirren lassen.

Gehäuft festzustellen sind die Geschwindigkeitsüberschreitungen zu den Beginn- und Schlusszeiten des Unterrichts am nahegelegenen Schulzentrum Mausbach (die Süssendeller Straße wird oft und gerne durch aus Richtung Vicht die Schulen ansteuernde Autofahrer als „Schleichweg“ genutzt, wenn sie denn tatsächlich auch „schleichen“ würden...) sowie bei gutem Wetter, wenn Ausflügler oder private Holzfäller den Wald aufsuchen.

Eine Fahrbahnverengung durch am Fahrbahnrand parkende Fahrzeuge ist in der Süssendeller Straße im übrigen nur vereinzelt vorzufinden, da die meisten Anwohner über Stellplätze auf dem eigenen Grundstück verfügen.

Aus den Berichten der örtlichen Presse ist uns durchaus bekannt, dass sich das seitens der Stadt Stolberg für die Verkehrsberuhigung verfügbare Budget in der jüngeren Vergangenheit geändert hat. Dennoch sind wir der Meinung, dass das Projekt nicht auf dem Rücken der Anwohner der Süssendeller Straße ausgetragen werden sollte und daher im Rahmen des vorliegenden Planungsprozesses aufgrund der nach Umsetzung des Vorhabens zu erwartenden Folgen, d. h. dem zweifelsohne eintretenden steigendem Verkehrsaufkommen in Richtung Süssendell, geschwindigkeitsreduzierende Maßnahmen für unsere Straße in Angriff genommen werden sollten.

Mit freundlichen Grüßen,

pos. am 16.05.2013
abgegeben 

Stadt Stolberg (Rhd.)
FB I/61 Amt für Entwicklung und Planung
Rathausstr. 11-13
52222 Stolberg

Stolberg, 16.05.2013

Fragen und Anregungen zum Bebauungsplan Nr. 163 –Süssendell-

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezüglich des Bebauungsplans Nr. 163 –Süssendell- bitten wir Sie folgende Fragen zu beantworten bzw. folgende Anregungen zu berücksichtigen:

Umweltverträglichkeit

Gutachten "Vorprüfung der Artenschutzbelange"

Bezüglich der Empfehlungen aus dem Gutachten "Vorprüfung der Artenschutzbelange" wüssten wir gerne welche Verbindlichkeit diese haben bzw. wie die Umsetzung der Empfehlungen angedacht ist, insbesondere:

- Ist der amphibienreiche Teich zwingend in seiner bisherigen Form zu erhalten oder ist eine Umsiedelung geplant? Falls eine Umsiedelung vorgesehen ist, wie sicher ist diese für Tiere und Pflanzen und wie wird sichergestellt, dass alle Lebewesen des Tümpels umgesiedelt werden?
- Ist im Frühjahr 2013 der Versuch unternommen worden, die Ringelnattern umzusiedeln? Falls nicht, was ist stattdessen (evtl. für das Frühjahr 2014) geplant?

- Wie wird sichergestellt, dass die Biotopelemente für Schlingnattern an geeigneter Stelle (hinreichend „ungestört“, z. B. abseits der Wege) angelegt und fortlaufend gepflegt werden? Das Gutachten weist für die Ringelnatter ausdrücklich auf deren ungeeignetes Fluchtverhalten beim Abriss hin, so dass eine rechtzeitige Umsiedelung mit Hilfe von Reptilienbrettern empfohlen wird. Für die Schlingnatter wird hingegen lediglich die Schaffung von Biotopelementen angeregt, aber nicht darauf eingegangen, wie die Schlingnattern in diese umzusiedeln sind, noch wie deren Fluchtverhalten während der Abriss- und Bauarbeiten einzuschätzen wäre. Wie kann sichergestellt werden, dass evtl. vorhandene Schlingnattern die Abriss- und Bauarbeiten schadlos überleben und sicher umgesiedelt würden?

Wir haben im letzten Jahr (am Forsthaus) vermutlich einen Mittelspecht (rote Federn am Kopf, nicht am Bauch) gesehen (Fotos können zur Verfügung gestellt werden). Wäre diese Art durch das Vorhaben gefährdet?

Augrund der Rufe, die nachts zu hören sind, ist mit Sicherheit davon auszugehen, dass im Umfeld des Hotels Kauze und wahrscheinlich auch Nachtigallen vorzufinden sind. Hat eine diesbezügliche Prüfung (ggf. bei Nacht) stattgefunden, auch um die genaue(n) Art(en) der Kauze zu bestimmen und wie kann ggf. eine Gefährdung der Arten ausgeschlossen werden?

Das Gutachten scheint ausschließlich geschützte Tierarten zu betrachten. Welche Untersuchungen wurden bezüglich geschützter Pflanzenarten unternommen und was waren die Ergebnisse bzw. warum wurde eine solche Untersuchung unterlassen?

Warum geht das Gutachten in keinsten Weise auf empfehlenswerte Maßnahmen zur Vermeidung von Lärm- und/oder Lichtemissionen ein, z.B. zum Schutz nachtaktiver Tiere und Insekten? Sind solche Maßnahmen dennoch geplant?

Lichtverschmutzung

Derzeit ist es rund um Süssendell nachts dunkel – und das ist gut so, sowohl für die Tiere im Umfeld als auch für uns als Nachbarn. Auch für die Bewohner der Einrichtung ist es sicherlich schön, wenn sie nachts störungsfrei den vollen Sternenhimmel bewundern können. Welche Art von Beleuchtung ist im Bereich der Pflegeeinrichtung geplant, in welchen Zeiträumen wäre eine umfangreiche Beleuchtung zulässig, und wie kann Lichtverschmutzung (siehe z. B.

http://www.bfn.de/fileadmin/MDB/documents/service/Skript_336.pdf;

http://www.lichtverschmutzung.de/seiten/aktuell/aktuell_2008.php;

<http://www.lichtsmog.bplaced.de/>; <http://de.wikipedia.org/wiki/Lichtverschmutzung>) ausgeschlossen werden?

Baumbestand

Soweit den vorläufigen Plänen zu entnehmen ist, ist das Abholzen / Entfernen einiger solitärer Bäume geplant in Bereichen die nicht durch Gebäude bebaut werden. Warum können diese Bäume nicht erhalten bleiben?

Ist durch vertretbare Planänderungen (z. B. durch kleinere Änderungen der Gebäudepositionen bzw. evtl. sogar durch ein Einbeziehen dieser Bäume in den geplanten „Dorfcharakter“ der Anlage) ggf. auch ein Erhalt der im Landschaftspflegerischem Fachbeitrag genannten kolossalen Linde und der zwei ähnlich großen Silberpappeln möglich?

Waldbestand

Die Hausmeisterwohnung und teilweise die Zufahrt zu den Parkplätzen bzw. die Stellplätze selbst sind in einem Bereich geplant, der derzeit zumindest teilweise bewaldet ist, obwohl an anderer Stelle (z. B. im Bereich der derzeitigen Freifläche hinter dem Hotel) ausreichend Raum zur Verfügung stände, um diese anzulegen ohne den Wald abzuholzen. Warum können nicht zumindest die Hausmeisterwohnung und die Stellplätze in diesem unbewaldeten Bereich angelegt werden?

Wir bitten die Zweckbestimmung der Parkanlage für die private Grünfläche enger zu fassen, so dass ein Abholzen des Waldes (z. B. zugunsten englischen Rasens) ausgeschlossen wird. Wie verbindlich ist die Vorgabe die Außenanlagen der Einrichtung mit einem „zurückhaltenden Wegenetz“ zu versehen und wann genau ist ein Wegenetz als „zurückhaltend“ anzusehen?

Müllentsorgung

Derzeit sind auf den Wegen rund um Süssendell nahezu keine Mülleimer vorhanden, was dazu führt, dass Müll vielfach einfach auf den Boden geworfen wird (z. B. am Parkplatz gegenüber dem Forsthaus). Da tendenziell mit einer Zunahme der Spaziergänger (sowohl aus der Pflegeeinrichtung selbst, als auch durch die Gastronomie nutzende Erholungssuchende) zu rechnen ist, regen wir an, dass die AWO auf ihrem Gelände, aber auch die Stadt im Umfeld (insbes. auf o. g. Parkplatz) Mülleimer in ausreichender Anzahl und hinreichend nahe beieinander aufstellt und unterhält (sprich: regelmäßig leert), so dass eine noch stärkere Verschmutzung des Waldes durch Müll vermieden werden kann.

Sicherheit

Laut Begründung zum Bebauungsplan Nr. 163 soll den Bewohnern die Pflegeeinrichtung einen „möglichst großen Entfaltungsraum mit überschaubaren Alltagsrisiken“ bieten.

Wie wird andererseits bei evtl. verwirrten, da dementen Menschen, vermieden, dass diese sich alleine von der Einrichtung entfernen und im Wald (der schon für gesunde Menschen einige „Alltagsrisiken“ birgt) verirren oder sich gar verletzen? Wie würden in solchen Fällen Such- und Rettungsaktionen ablaufen und koordiniert werden – insbesondere da der Wald weitläufig ist und keine ausreichende Versorgung mit Mobiltelefonie-Netzwerken besteht?

Wie kann vermieden werden, dass wir als direkte Nachbarn übermäßig oft verwirrte Bewohner der Pflegeeinrichtung aus unserem Vorgarten zurück in die Einrichtung geleiten müssen?

Infrastruktur

Kanal

Wie genau wird die Stadt den geplanten Kanal für Abwässer erstellen? Welche Haushalte werden mit angeschlossen? Wann ist mit einer Fertigstellung zu rechnen? Wie lange wird die Erstellung des Kanals dauern und wann genau wird mit den Arbeiten begonnen? Mit welcher Belastung z. B. durch Lärm ist in welchem Zeitraum zu rechnen? Welche Kosten kommen hier ggf. auf die Anlieger zu? Ist eine Pumpstation notwendig? Wo genau ist diese geplant? Wir bitten sicherzustellen, dass kein Lärm durch diese entsteht.

Sind von der Pflegeeinrichtung medizinische Abwässer zu erwarten? Welche potenziellen Gefahren könnten von solchen ausgehen und wie sollen diese Abwässer gehandhabt werden?

Telekommunikation

Im Bereich Süssendell ist derzeit nur eine oberirdische Telefonleitung (Kupferkabel) vorhanden, die zudem weit vom nächsten Knotenpunkt entfernt ist und daher nur sehr begrenzte Kapazität bietet (max. 768kBit/s im download für Internetzugang). Es ist davon auszugehen, dass diese Leitung den Bedarf der Pflegeeinrichtung (mehrere Telefonate gleichzeitig sowohl von Bewohnern als auch der Verwaltung, plus Internetanbindung zumindest der Verwaltung) nicht decken kann.

Da eine Pflegeeinrichtung heutzutage auf eine moderne Telekommunikationsinfrastruktur angewiesen ist, möchten wir anregen, dass im Zuge der Kanalbauarbeiten auch Glasfaseranschlüsse (fibre to the Home – FTTH) verlegt werden – sowohl für die Pflegeeinrichtung als auch für alle anderen an den Kanal anzuschließenden Haushalte. Evtl. kann die Stadt hierfür einen Kabelnetzbetreiber gewinnen, andernfalls soll die Stadt diese Anschlüsse in Eigenregie erstellen.

Die Mobilfunkversorgung (sowohl für Mobiltelefonie also auch ggf. für mobile broadband) ist noch deutlich schlechter als die Festnetzanbindung, so dass im Bereich der Pflegeeinrichtung sowie auch sehr weitläufig um diese herum in der Regel gar kein Handyempfang möglich ist. (Neben „Komforteinbußen“ für Bewohner, Mitarbeiter und Besucher, kann diese fehlende Netzabdeckung auch durchaus sicherheitsrelevant sein. Neben den bereits im Abschnitt „Sicherheit“ geschilderten Aspekten wäre z. B. auch ein Ausweichen auf Mobiltelefonie nicht möglich, wenn das Festnetz ausfällt – was bei uns bereits 3 mal passiert ist nachdem ein Holztransporter mit Überhöhe die oberirdische Telefonleitung durchschnitten hatte).

Daher möchten wir anregen, dass sich Stadt und AWO bemühen, mindestens einen Mobilfunknetzbetreiber dazu zu bewegen, im Umfeld der Pflegeeinrichtung eine flächendeckende und zuverlässige Netzabdeckung für Mobiltelefonie (vorzugsweise UMTS und LTE) einzurichten.

Straße

Wir wüssten gerne, wie die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 163 zu dem Schluss kommt, dass „Die durch die geplante Nutzung zu erwartenden Verkehre [...] von der bestehenden Verkehrsanlage

aufgenommen werden“ können und folglich „Eine bauliche Veränderung oder Ertüchtigung der verkehrlichen Anlagen [...] nicht erforderlich“ sei.

Selbst wenn man lediglich den Auto-Verkehr in diese Betrachtung einbezieht, scheint uns dieser Schluss nicht zwingend und zumindest begründungsbedürftig. Aber diese eingeschränkte Betrachtungsweise ist auch in mehrfacher Hinsicht unvollständig:

Bereits jetzt wird die Straße Süssendell nicht ausschließlich durch Autos, sondern in nicht unerheblichem Umfang auch von Spaziergängern (z. B. auch mit Hund oder Kinderwagen) und Fahrradfahrern genutzt. Durch die Pflegeeinrichtung selbst, aber auch durch die explizit auch für sonstige Erholungsuchende gedachte Gastronomie, ist eher mit einer Zunahme dieses „anderen“ Verkehrs zu rechnen. Da die Straße Süssendell nicht nur relativ schmal sondern auch bewaldet sowie teilweise kurvig und hierdurch unübersichtlich ist, können bereits jetzt mitunter kritische und gefährliche Situationen beobachtet werden, zumal sowohl Fußgänger als auch Radfahrer oft in Gruppen einen erheblichen Teil der Straßenbreite benutzen. Da ja angedacht ist, den Bewohnern des Pflegeheims „einen größtmöglichen Bewegungsspielraum“ zu geben, ist damit zu rechnen, dass diese auch die Straße diesbezüglich nutzen und sich somit gefährliche Situationen potenziell häufen.

Erhebliches Gefahrenpotenzial besteht wegen des nicht mehr vorhandenen Gehweges und der engen Kurve auch auf der Süssendeller Straße und unteren Straße Süssendell im Bereich zwischen Ortsausgang Mausbach und dem ersten Waldparkplatz, da dieser Bereich besonders stark und besonders zu Berufsverkehrszeiten durch Spaziergänger, Hundehalter, Eltern mit Kindern auf dem Weg vom oder zum städtischen Kindergarten frequentiert wird, und hier mit einer Zunahme des Berufsverkehrs durch das Pflegepersonal gerechnet werden muss.

Ferner sind häufig (!) überlange Holztransporter unterwegs, so dass folgende Situationen durchaus realistisch erscheinen:

- Ein überlanger Holztransporter trifft (evtl. sogar mit überhöhter Geschwindigkeit) in einer unübersichtlichen Kurve auf ein überbreites Baufahrzeug.
Wir möchten daher anregen, dass für die Zeiten der Abbruch- und Bauarbeiten durch entsprechende Anordnungen sichergestellt wird, dass zu keinem Zeitpunkt gleichzeitig Holztransporter und Baufahrzeuge die Straße Süssendell befahren dürfen.
- Ein überlanger Holztransporter trifft (evtl. sogar mit überhöhter Geschwindigkeit) in einer unübersichtlichen Kurve auf ein Rettungsfahrzeug oder einen Löschwagen der Feuerwehr im Einsatz (und folglich vermutlich ebenfalls mit hoher Geschwindigkeit) auf dem Weg zu einem Einsatz am Pflegeheim. (Selbst, dass sich Fußgänger zur gleichen Zeit im gleichen Straßenabschnitt befinden, ist durchaus als realistisch anzunehmen). Bei einem Unfall in einer solchen Situation wären nicht nur die unmittelbar Beteiligten erheblich gefährdet, sondern die Einsatzfahrzeuge könnten auch nicht zu ihrem Einsatz in der Pflegeeinrichtung gelangen, und die Straße wäre durch die Unfallfahrzeuge vollständig blockiert, so dass Ersatz-Einsatz-Fahrzeuge nur über einen langen Umweg (entweder über Schevenhütte oder über Vicht) zum Pflegeheim gelangen könnten, so dass es sehr wahrscheinlich wäre, dass die Hilfe zu spät am Pflegeheim

eintrüfe. Im Winter wäre es schlicht unmöglich, dass Ersatzfahrzeuge zum Pflegeheim gelangen könnten, da die Zufahrten über Schevenhütte bzw. Vicht nicht geräumt werden und daher oft nicht befahrbar sind.

Wir wüssten gerne, wie die Stadt gedenkt, die geschilderten und ähnliche Gefahren abzuwenden.

Erschwerend sei darauf hingewiesen, dass eine nicht unerhebliche Zahl an Verkehrsteilnehmern (PKW: z. B. verspätete morgendliche Berufspendler auf dem Weg zur Arbeit in Richtung Düren, jugendliche Fahrer beim nächtlichen Straßenrennen, etc.; aber ebenso die überlangen, breiten und schweren (langer Bremsweg) Holztransporter) die bestehende Geschwindigkeitsbegrenzung auf 50km/h nicht befolgt. Geschwindigkeiten von (geschätzt) mehr als 80km/h sind keine Seltenheit, Geschwindigkeiten von über 70km/h kommen regelmäßig vor. (Sollte Ihnen dies nicht plausibel erscheinen, bitte wir die Stadt einfach mal an einigen Tagen (und ggf. Nächten) eine (informelle) Geschwindigkeitsmessung vorzunehmen.)

Wir möchten aus den o. g. Gründen anregen, dass die Geschwindigkeit der Straße Süssendell von Mausbach bis mindestens 500m hinter dem Forsthaus auf 30km/h beschränkt wird, und dass diese Beschränkung auch durch geeignete Maßnahmen wirkungsvoll durchgesetzt wird.

Möglich erscheinen z. B. Bremsschwellen (Hubbel), die so beschaffen sein sollten, dass sie

- der zu erwartenden Belastung (insbes. durch Holztransporter) standhalten;
- eine auf 30km/h reduzierte Geschwindigkeit nahelegen, aber Lärmbelästigungen durch übermäßiges Abbremsen und wieder Beschleunigen vermeiden (sprich: mit 30km/h sollte man diese problemlos überfahren können, aber bei 50km/h sollte der Fahrer deutliches Unbehagen verspüren);
- auch Zweiräder (z. B. Roller) wirksam zur Einhaltung der Geschwindigkeitsbegrenzung animieren;
- durch entsprechende Platzierung an besonders gefährdeten Stellen (unübersichtliche Kurven im unteren Bereich, Pflegeheim, Forsthaus) die mögliche Geschwindigkeit wirksam absenken, aber Lärmerhöhung für die Anwohner vermieden werden (also z. B. eine Schwelle vor dem Pflegeheim, eine zwischen Pflegeheim und Forsthaus, eine etwas hinter dem Forsthaus).

Um zu vermeiden, dass eilige Autofahrer auf die Waldwege (von Vicht zum Forsthaus und dann weiter vom Forsthaus zum Parkplatz Buche 19) ausweichen, möchten wir anregen auf beiden Seiten (Einfahrt zum Waldweg unmittelbar am Forsthaus sowie Einfahrt zum Waldweg gegenübergelegenen Waldweg, sowie Einfahrt zum Feldweg schräg gegenüber Forsthaus) Schranken anzubringen (ähnlich der Schranke am Waldweg oberhalb von Süssendell).

Wir regen ebenfalls an, im genannten Bereich (Straße Süssendell von Mausbach an bis ca. 200m hinter dem Forsthaus) beidseitig ein absolutes Halteverbot einzurichten, da die Straße auch ohne parkende

Fahrzeuge bereits schmal ist. (Für den Seitenstreifen vor dem Forsthaus erbitten wir eine Ausnahmegenehmigung für Bewohner und Besucher (inkl. Post) des Forsthauses: max. 2 PkW).

Parkplätze

Unabhängig von der vorgeschriebenen Mindestanzahl sollte eine jederzeit hinreichende Anzahl an Parkplätzen an der Pflegeeinrichtung sichergestellt sein. Die geplanten 30 Stellplätze erscheinen uns hierfür zu knapp bemessen und wir wüssten gerne, welche Annahmen der Dimensionierung zu Grunde lagen.

Wenn die Mitarbeiter (zumindest zum Schichtwechsel würden wir mehr als 30 erwarten - wie viele Mitarbeiter werden voraussichtlich gemäß Planung der AWO gleichzeitig anwesend sein?) parken wollen, ferner Angehörige Bewohner des Pflegeheims besuchen und Erholungssuchende Ihren Spaziergang mit einem Kaffee in der Pflegeheimgastronomie starten oder beenden wollen, gehen wir davon aus, dass die benötigte Anzahl an Parkplätzen die vorgesehenen 30 deutlich überschreiten würde. (Ferner wäre der Parkplatz gegenüber des Forsthauses keine geeignete Ausweichmöglichkeit, da dieser bereits jetzt bei schönem Wetter oft voll ist.)

Sollte der angedachte Waldkindergarten umgesetzt werden, kämen noch einmal Eltern, die Ihre Kinder zum Waldkindergarten bringen oder von diesem abholen sowie Erzieher bzw. Mitarbeiter hinzu. Durch parkende Autos außerhalb der vorgesehenen Stellplätze wäre ggf. die Zufahrt für Rettungsfahrzeuge blockiert und eine reale Gefahr für die Bewohner gegeben (vom chaotischen Ringen z. B. hektischer Eltern um Parkplätze ganz zu schweigen - zur Illustration sei empfohlen sich einmal morgens von 8:55-9:05h die Situation am Kindergarten St. Markus in Mausbach anzuschauen, wo regelmäßig die Zufahrt für Rettungsfahrzeuge blockiert wird oder auch vor der OGGs Mausbach im Bereich des absoluten Halteverbotes um den Zebrastreifen).

Wir regen daher an, statt der derzeit geplanten 30 Stellplätze mindestens 60 vorzusehen. (Genug Platz sollte wie oben bereits ausgeführt im Bereich der derzeitigen Freifläche hinter dem Hotel vorhanden sein ohne dass Wald abgeholzt werden müsste.)

Planung

Die möglichen Erweiterungen sind einerseits sehr breit gefasst (viele mögliche Zusatzeinrichtungen) und andererseits sehr unscharf definiert (wann z. B. ein Handwerksbetrieb noch als „nicht störend“ und „deutlich untergeordnet“ anzusehen ist, lässt erheblichen Interpretationsspielraum zu). Wir bitten hier eine Konkretisierung vorzunehmen (z. B. „müssen als Hauptzweck der Zusatzeinrichtung den Bewohnern der Einrichtung unmittelbar zu Gute kommen“).

Ferner wüssten wir gerne, ob zumindest die räumliche Begrenzung konkret gemeint ist, i. e. ob die Zusatzeinrichtungen ausschließlich innerhalb der ca. 4600m² für Gebäude vorgesehener Fläche errichtet bzw. betrieben werden dürfen. Wir bitten, die Begrenzung von Zusatzeinrichtungen auf diese Fläche unmissverständlich zu formulieren.

Welches Genehmigungsverfahren ist erforderlich, falls die AWO zu einem späteren Zeitpunkt solche Zusatzeinrichtungen errichten will, und welche Bürgerbeteiligung wäre in einem solchen Verfahren vorgesehen?

Ablauf der Arbeiten

In welchem Zeitraum sind die Abrissarbeiten geplant? Mit welchen Belastungen (z. B. Lärm, Staub) ist zu rechnen und an welchen Wochentagen und zu welchen Tageszeiten? In welcher Art und Weise sollen diese Arbeiten durchgeführt werden?

Der frühere Pächter des Hotels erwähnte mögliche Asbest-Belastungen im Hotel bzw. den Wohngebäuden. Wie wird überprüft, ob solche Altlasten vorhanden sind und wie wird ggf. sichergestellt, dass eine Gefährdung der Umwelt, der Anwohner und der Arbeiter ausgeschlossen ist?

Wie wird der Bauschutt entsorgt? Ist eine Entsorgung außerhalb des Geländes zwingend geboten oder ist ein Einbringen der Altsubstanz in die neuen Gebäude zulässig, und falls ja, wie und in welchem Umfang?

Mit freundlichen Grüßen


H. G. G. G.

Von: Marcel Poque
An: Duerler, Nicole
Datum: 19.04.2013 11:26
Betreff: Bebauungsplan Süssendell

Sehr geehrte Frau Dürler,

ich mach darauf aufmerksam, dass die Straße Süssendell sowie Süssendeller Straße zur Zeit nicht im Winterdienst aufgenommen sind. Somit bitte ich bei der Anschließung dieses entsprechend zu ändern, so dass dort die Straße ebenfalls geräumt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Marcel Poqué

Stadt Stolberg
Amt für Recht, Sicherheit, Ordnung und Umwelt
Tel.: 02402 / 13459
Fax: 02402 / 99909459
Handy: 0175 / 7082248
eMail: marcel.poque@stolberg.de



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Stolberg (Rhld.)
Ordnungsamt
Rathausstraße 11-13
52222 Stolberg

Datum 25.04.2013
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
22.5-3-5354032-92/13/
bei Antwort bitte angeben

Herr Brand
Zimmer 114
Telefon:
0211 475-9710
Telefax:
0211 475-9040
kbd@brd.nrw.de

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Luftbildauswertung
Stolberg (Rhld.), Bebauungsplan Nr. 163 „Süssendell“

Ihr Schreiben vom 15.04.2013

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln im beantragten Bereich. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann gleichwohl nicht gewährt werden. Sofern Kampfmittel gefunden werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. empfehle ich eine Sicherheitsdetektion. Beachten Sie in diesem Fall auf unserer Internetseite das [Merkblatt für Baugrundeingriffe](#).

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp

Im Auftrag

(Brand)

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Flughafen,
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-
Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 West LB AG
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADED



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Stadt Stolberg (Rhld.)
Ordnungsamt
Rathausstraße 11-13
52222 Stolberg

Datum 15.05.2013
Seite 1 von 1

Aktenzeichen:
22.5-3-5354032-92/13/
bei Antwort bitte angeben

per elektronischer Post

Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) / Abschlussbericht
Stolberg (Rhld.), Bebauungsplan Nr. 163 „Süssendell“

Ihr Schreiben vom 15.04.2013

Herr Ramacher
Zimmer
Telefon:
0211 475-9753
Telefax:
0211 475-9040
friedrich.ramacher@brd.nrw.de

Herr Maassen

eine Untersuchung der o.g. Fläche lieferte folgende Ergebnisse.

Die Testsondierung ergab keine konkreten Hinweise auf die Existenz von Bombenblindgängern bzw. Kampfmitteln. Kampfmittel wurden nicht geborgen.

Mit den Bauarbeiten kann aus Sicht des Kampfmittelbeseitigungsdienstes begonnen werden. Es ist nicht auszuschließen, dass noch Kampfmittel im Boden vorhanden sind. **Daher kann diese Mitteilung nicht als Garantie der Freiheit von Kampfmitteln gewertet werden.** Insofern sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten Kampfmittel gefunden werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und umgehend die Ordnungsbehörde, die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu benachrichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Mündelheimer Weg 51
40472 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-9040
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis D-Flughafen,
Buslinie 729 - Theodor-Heuss-
Brücke
Haltestelle:
Mündelheimer Weg
Fußweg ca. 3 min

gez. Ramacher

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 West LB AG
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC:
WELADED

JS 03.05.13 Kupferstadt Stolberg
FB 3

15.05.2013

Ø FB1 2.K. (et)

Fachstelle
„Koordinierung rund
ums Alter“
Paul Schäfermeier
Seniorenbeauftragter
Zimmer 1,
Tel. 02402/13-376

Stellungnahme des Seniorenbeauftragten zum Bebauungsplan Nr. 163 „Süssendell“, Stadtteil Mausbach

Mit der Veröffentlichung des Bebauungsplans liegt bislang kein öffentlich einzusehendes Konzept der AWO-Mittelrhein zur inhaltlichen Umsetzung des Vorhabens vor. Da ein derartiges inhaltliches Konzept nicht zwingender Bestandteil der Bauleitplanung ist, jedoch aus der Perspektive des Seniorenbeauftragten um eine Stellungnahme gebeten wird, kann die folgende Stellungnahme nur mit marginaler Kenntnis eines inhaltlichen Konzeptes abgegeben werden.

Lediglich das Kapitel 5 der Bauplanbegründung (Seite 7) und das Strukturkonzept lassen Rückschlüsse auf einzelne Aspekte einer inhaltlichen Planung zu.

Da sich die geplante Pflegeeinrichtung vorrangig an demenzkranke Personen¹ richtet, ist es jedoch zwingend notwendig, schon im Vorfeld bauliche Voraussetzungen zu schaffen, welche die sinnvolle Umsetzung eines inhaltlichen Konzeptes zulassen. Die nachfolgende Stellungnahme bezieht sich daher ausschließlich auf bauliche Maßnahmen, die der Umsetzung eines inhaltlichen Konzeptes dienen und die daher im Vorfeld getroffen werden müssten.

Die Erkrankung der Demenz ist gekennzeichnet durch den ständig fortschreitenden Verlust der geistig-kognitiven Fähigkeiten, insbesondere des Kurzzeitgedächtnisses. Demenzkranke Menschen sind zeitlich und räumlich desorientiert, erkennen ab einem gewissen Stadium selbst langjährige Ehepartner und nahe Angehörige nicht mehr. Der Krankheitsverlauf wird von Fachleuten in Stadien eingeteilt, wobei das einfachste Modell, den Krankheitsverlauf in drei Stadien fasst:

Die erste Phase der Erkrankung (Vergessensstadium) ist zum einen durch die noch vorhandene Krankheitseinsicht geprägt, aber auch von vorhandenem Urteilsvermögen und der Möglichkeit einer selbständigen Lebensführung mit Einschränkungen.

Die zweite Phase (Verwirrtheitsstadium) lässt eine selbständige Alltagsbewältigung kaum noch zu. Immer mehr Fremdhilfebedarf bei der Verrichtung alltäglicher Dinge ist notwendig. Die Krankheitseinsicht ist i.d.R. nicht mehr gegeben. Herausforderndes Verhalten (Lauff Tendenzen, lautes Reden, aggressives Verhalten etc.) wird erkennbar, was häufig zum Verlust des sozialen Umfeldes führt.

Die dritte Phase (Hilflosigkeitsstadium) ist durch den Verlust von Basisfähigkeiten und dem zunehmenden Verlust selbst der verbalen Aktivitäten (Sprechen) verbunden. Das Gesichtsfeld ist stark eingeschränkt. Ständige Bettlägerigkeit oder Rollstuhlnutzung treten auf.² Bis in das letzte Stadium hinein, ist es für demenziell veränderte Menschen möglich, Emotionen und Sinneseindrücke wahrzunehmen. Eine dementsprechende Betreuung ist daher aus ethischer Sicht unverzichtbar, ebenso wie der Erhalt der eigenen Autonomie, der persönlicher Kompetenzen und des erlebten „Person-sein“.³

¹ Bebauungsplan Nr. 163 –Süssendell- Begründung, Entwurf Stand: 28.02.2013, Seite 3

² <http://www.deutsche-alzheimer.de/die-krankheit/die-alzheimer-krankheit.html>

³ Kitwood, Tom: Der personenzentrierte Ansatz im Umgang mit verwirrten Menschen, 5. erw. Aufl., Bern. 2008

Über ein 3-stufiges System hinaus, gibt es als eine weitere fachspezifische Einteilung, die Skala nach Reisberg, deren Erläuterung jedoch den Rahmen einer Stellungnahme sprengen würde. Da diese Skala wesentlich differenzierter einteilt, wird sie unter Fachpersonal üblicherweise verwendet. Die entsprechenden Klassifizierungen nach Reisberg werden daher im Folgenden in Klammern angegeben.

Die geplante Einrichtung richtet ihr Angebot überwiegend an demenzkranke Personen. Die Lebensrealität zeigt, dass es der mehrheitliche Wunsch älterer Menschen ist, möglichst lange, selbstbestimmt in der eigenen Wohnung bzw. im eigenen Haus zu verbleiben. Insbesondere für Menschen mit Demenz stellt die eigene Wohnung einen Ort der Sicherheit und Geborgenheit dar, so dass die Folgen eines Umzuges (Zunahme der Verwirrtheit) oft Tage und Wochen später noch spürbar sind.

Gleichzeitig ist die stationäre Pflege mit einem durchschnittlichen Einkommen und den Leistungen der Pflegekasse nicht zu finanzieren, so dass in der Mehrheit, aufstockende Leistungen durch den Sozialhilfeträger gezahlt werden müssen. Leistende Behörden haben daher ein begründetes Interesse am möglichst langen Verbleib älterer Menschen in der eigenen Wohnung.

Da die Interessen älterer Menschen mit den Interessen der leistungsgewährenden Behörden konvergieren, wird daher hauptsächlich mit demenzkranken Menschen der Stadien 2 und 3 (Reisberg: ab Klasse 5 aufsteigend) als Bewohner der geplanten Einrichtung zu rechnen sein.

Auswirkung der Lage des Objektes auf die künftigen Bewohner und das Pflegepersonal

„Der Gressenicher Wald ist mit dem Hürtgenwald Teil eines der landesweit größten zusammenhängenden Waldgebiete.“⁴

Zu den häufigeren Symptomen einer Demenz, zählen gerade im fortgeschrittenen (mittleren) Stadium, sogenannte „(Hin-)Laftendenzen“. Hierbei handelt es sich typischerweise nicht um ein Fluchtverhalten demenzkranker Menschen, sondern um die (oft verzweifelte) Suche nach vermeintlich bekannten und vertrauten Plätzen, etwa einer früheren Wohnung oder dem Elternhaus. Als Betreiber der geplanten Einrichtung wird die AWO Gesellschaft für Altenhilfeeinrichtungen mbH, Köln, ein deutlich größeres Einzugsgebiet als die StädteRegion Aachen beanspruchen, da diese Gesellschaft überregional tätig ist. Daher ist vermehrt mit ortsunkundigen Bewohnerinnen und Bewohnern zu rechnen. Aufgrund der beschriebenen Laftendenzen werden hohe Anforderungen an den Träger der Einrichtung und sein Personal gestellt. Die Beteiligten werden sich in einem ständigen Spannungsfeld zwischen größtmöglicher Autonomie der Bewohner befinden und der Gefahr, dass diese sich im Wald verirren. Gerade im Hochsommer oder bei winterlichen Temperaturen besteht in diesen Fällen eine Gefahr der Dehydrierung oder des Erfrierens.

Der Gesetzgeber hängt die Hürden für den Einsatz freiheitsentziehender Maßnahmen bewusst hoch. Nicht erst das Absperrn einer Tür, sondern schon die Ausstattung der Kleidung eines Bewohners mit sogenannten Wegläuferschutzvorrichtungen, stellt

⁴ Dipl.-Biol. Ulrich Haese, Büro für Umweltplanung: Bebauungsplan Nr. 163 – Süssendell –, Vorprüfung der Artenschutzbelange, Februar 2013, Seite 2

einen Eingriff in die Persönlichkeitsrechte dar, über den im Einzelfall entschieden wird und der richterlich angeordnet werden muss. Es gilt daher einerseits nach geeigneten technischen Lösungen zu suchen, zum anderen muss das zukünftige Personal dieser Einrichtung sehr sensibel mit der beschriebenen Situation umgehen, dies jedoch nicht auf Kosten der Autonomie der Bewohner. Insbesondere von der Qualität der inhaltlichen Umsetzung wird es abhängig sein, ob sich Menschen mit einer Demenz in der Dorfgemeinschaft derart wohlfühlen, dass sie das Verlassen der Einrichtung nicht mehr als notwendig erachten (intrinsische Motivation).

Im Hinblick auf eine mögliche Personensuche sollte schon im Vorfeld das Gespräch des Betreibers mit Polizei und Feuerwehr erfolgen, um Grundsatzfragen zu klären. (z.B. Ab welchem Zeitpunkt erfolgt ein Notruf, Hinterlegung von Fotos der Bewohner, Ermittlung biografiebezogener Orte des Bewohners, etc.)

Ergänzend sollte ein Leitsystem mit Beschilderung für spazierende Bewohnerinnen und Bewohner in den nahegelegenen Waldgebieten installiert werden, das vorzugsweise mit einem abgebildeten Piktogramm leitet (Wiedererkennungswert).

Aufgrund der Abgeschiedenheit des Gutes Süssendell ist in direkter Nähe keine Übernachtungsmöglichkeit für Angehörige, die vielleicht aus entfernten Landesteilen anreisen. Der zukünftige Betreiber sollte daher erwägen, Gästezimmer mit Übernachtungsmöglichkeiten für Angehörige einzurichten, zumindest aber ein „Rooming-In“ zu ermöglichen. Neben der Entlastung der besuchenden Angehörigen, könnte diese Praxis ein wichtiger Aspekt für eine möglichst humane Begleitung demenzkranker Menschen durch ihre Angehörigen während der Sterbephase sein.

Demenzspezifische Ausstattung der Einrichtung

Über die einschlägigen gesetzlichen Regelungen (z.B. Heimmindestbauverordnung, Heimgesetz, WTG) hinaus, empfiehlt es sich, demenzspezifische Ausstattungen in der geplanten Einrichtung vorzunehmen.

„Auf dem weitgehend natürlich belassenen Grundstück sollen Grünflächen mit (nutz)gärtnerischen Elementen und Möglichkeiten zur Kleintierhaltung entstehen.“⁵

Aus der Sicht demenzkranker Menschen ist die Ausstattung der Grünflächen mit (nutz)gärtnerischen Elementen sehr zu begrüßen. Gärtnerisches Arbeiten vermittelt eine Vielzahl von Sinneswahrnehmungen, etwa dem Geruch von Erde oder Pflanzen, ihre haptische Wahrnehmung, aber auch der spezifische Geschmack von selbstgezo-genem Obst oder Gemüse. Derartige Sinneswahrnehmungen sind zentraler Bestandteil einiger Methoden der Arbeit mit demenziell veränderten Menschen, etwa dem Snoezelen® oder der Basalen Stimulation®. Ähnlich ist die Einrichtung des Werkhofes oder des Backhauses zu bewerten, wobei hierbei gezielt „rückwärtsgewandte Technik“ einzusetzen ist, also Werkzeuge, Maschinen und Geräte, die der dort wohnenden Generation noch bekannt ist. (z.B. klassischer Elektroherd, an Stelle von sensorisch bedienbaren Glaskeramikkochfeldern in den zentralen Wohnküchen⁶)

Hinsichtlich der Gartengestaltung wird angeregt, einen Rundgang mit entsprechenden Sitzgelegenheiten und entsprechender Beschattung zu schaffen und „Sackgassen“ zu vermeiden. Darüber hinaus sollte neben herkömmlichen Beeten auch Hochbeete

⁵ Bebauungsplan Nr. 163 –Süssendell- Begründung, Entwurf Stand: 28.02.2013, Seite 7

⁶ vgl. hierzu: Strukturkonzept/Baubeschreibung, Seite 1

errichtet werden, die demenzkranken Personen mit einer Bewegungseinschränkung ebenfalls gärtnerische Tätigkeiten ermöglichen.⁷

Auch tiergestützte Aktivitäten spielen in der Arbeit mit demenzkranken Menschen eine wachsende Rolle, daher ist die Haltung von (Klein-)Tieren aus der Perspektive demenzkranker Menschen ein sinnstiftendes Element.⁸

Die vorliegenden Unterlagen spiegeln einige klassische Ausstattungsmerkmale demenzspezifischer Einrichtungen wider. Alle aufgeführten Elemente richten sich jedoch an aktive Personen mit einer Demenzerkrankung der Stadien 1 und 2, also Personen die mit Unterstützung einer Aktivität nachgehen können.

Aber auch Demenzkranke des schweren Krankheitsstadiums (Reisberg: Klasse 7) haben das Bedürfnis nach Ansprache und Geborgenheit. Insbesondere Bewohner dieses Krankheitsstadiums können in vielen Pflegeheimen nicht adäquat betreut werden, so dass Symptome der Deprivation sichtbar werden. Die Aktivitäten für bettlägerige Patienten angeboten werden, deren Gesichtsfeld zudem stark eingeschränkt ist, stellen eine hohe Anforderung an das Pflegepersonal. Die Errichtung einer neuen Pflegeeinrichtung bietet daher die Gelegenheit, schon in der Planungsphase geeignete Voraussetzungen zu schaffen. Für eine Einrichtung die einen „gewissen Modellprojekt-Charakter“⁹ besitzt, bestünde insbesondere hier die große Chance, ein Herausstellungsmerkmal zu schaffen. Eine Möglichkeit wäre zum Beispiel die Errichtung von Bettenterrassen, einer (beschatteten) Abstellfläche für Pflegebetten im Freien, so dass selbst bettlägerige Personen die Umgebung mit unterschiedlichen Sinnen wahrnehmen können. Hierzu müsste bereits im Rahmen der baulichen Planung gewährleistet werden, dass neben einer Bettenterrasse selbst, der Zugang mit einem Pflegebett passierbar ist.

Neben der Errichtung einer Bettenterrasse wäre, ergänzend zu einem herkömmlichen Pflegearrangement, auch die Umsetzung einer sogenannten „Pflegeoase“ denkbar, einem innovativen Ansatz in der stationären Pflege, der seine Ursprünge in der Schweiz¹⁰ hat und bislang in Deutschland nur in einer Pflegeeinrichtung (Diakonisches Werk Bethanien e.V.) in der Stadt Solingen¹¹ umgesetzt wird. Dieser Ansatz richtet sich speziell an besonders gestaltete Wohngemeinschaften mit bis zu 7 Personen mit Demenz im letzten Stadium (Reisberg: Klasse 7) und den Pflegestufen III und III+ (Härtefallregelung).

Diese Form der Pflege erfordert bei einer professionellen Umsetzung jedoch eine spezielle Raum- und Milieugestaltung, so dass dies bereits im Rahmen der Planung berücksichtigt werden müsste.

⁷ vgl. hierzu auch: Demenz Support Stuttgart gGmbH (Hrsg.), Heeg, Sybille et al., Freiräume: Gärten für Menschen mit Demenz, 2. Aufl., Stuttgart, 2007

⁸ Olbrich, Erhard, Otterstedt, Carola (Hrsg.), Menschen brauchen Tiere: Grundlagen und Praxis der tiergestützten Pädagogik und Therapie, 2003

⁹ Bebauungsplan Nr. 163 –Süssendell- Begründung, Entwurf Stand: 28.02.2013, Seite 3

¹⁰ vgl. hierzu auch: <http://www.sonnweid.ch>

¹¹ vgl. hierzu auch: [http://www.alzheimer-euskirchen.de/bilder/MedienDB/file/Die%20Pflegeoase%20eine%20neue%20Wohn-%20Versorgungsform%20f%C3%BCr%20Menschen%20mit%20Demenz%20\(MmD\).pdf](http://www.alzheimer-euskirchen.de/bilder/MedienDB/file/Die%20Pflegeoase%20eine%20neue%20Wohn-%20Versorgungsform%20f%C3%BCr%20Menschen%20mit%20Demenz%20(MmD).pdf)
und
http://www.seniorenzentrum-solingen.de/profil/unsere_hauser/haus_eiche/ein_ziel_erreicht/

Fazit

Der innovative Ansatz, eine Pflegeeinrichtung mit dorfähnlichem Charakter zu errichten, ist aus der Sicht demenzkranker Menschen grundsätzlich zu begrüßen.

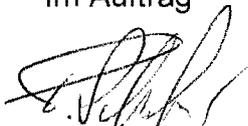
Das derzeit ersichtliche inhaltliche Angebot, das bereits in der Bauleitplanung Niederschlag findet, erscheint für Menschen mit einer leichten und fortgeschrittenen Demenz als sinnvoll und angemessen. Es gibt derzeit keinen Hinweis auf Angebote für Menschen mit einer schweren Demenz, die jedoch dringend notwendig sind, gerade im Hinblick auf den selbstformulierten Anspruch, eine Einrichtung mit Modellcharakter zu entwickeln.

Die geografische Lage des geplanten Objektes führt zu hohen qualitativen Anforderungen an das inhaltliche Konzept, insbesondere im Hinblick auf Bewohnerinnen und Bewohner mit Lauffähigkeiten und den gleichzeitigen Erhalt größtmöglicher Autonomie.

Im Hinblick auf die Kooperation mit Angehörigen, müssen Lösungen gefunden werden, die ein Verweilen über mehrere Tage ermöglichen.

Stolberg, den 03.05.2013

Im Auftrag



Schäfermeier

§ 28-05-13



FREUNDE DER ERDE

Bund für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland LV NRW e.V.

AbsenderIn dieses Schreibens:

Stadt Stolberg (Rhld.)
07. Mai 2013
Abt. Nr.

15.05.2013

An die Stadt Stolberg
- FB1/61 – Amt für Entwicklung und Planung -
z.Hd. Frau Dürler
Zimmer 510
52220 Stolberg

Kreisgruppe AC – Land
c/o Dr. Gerhard Franz
52222 Stolberg
Trockener Weiher.43

5.5.2013

Betreff: Bebauungsplan Nr 163 „Süssendell“ in Stolberg – Mausbach sowie 97. Änderung
des Flächennutzungsplans

Sehr geehrte Frau Dürler,

zu obiger Planung geben wir folgende Stellungnahme ab:

Die geplante Errichtung eines Pflegeheims in Süssendell begrüßen wir. Die Revitalisierung der Brachflächen innerhalb des Gressenicher Walds halten wir für eine adäquate Nutzung dieses schon partiell zersiedelten Gebietes.

Laut Ulrich Haese konnte von den 54 planungsrelevanten und geschützten Tierarten im Bereich des MTB 5203 (Stolberg) für 53 Arten kein relevantes Vorkommen im geplanten Baubereich nachgewiesen werden. Für die Schlingnatter sind aber noch weitere Untersuchungen – wie sie auch Ulrich Haese plant – erforderlich.

Der kleine Teich, der reichlich Amphibien beherbergt, muß unbedingt vertieft und vergrößert werden. In sonnenexponierten Bereichen am Teich und auch an einigen Stellen im Grünflächenbereich sind reptilienfreundliche Biotopelemente, wie sie auch Ulrich Haese beschreibt, anzulegen.

Im landschaftspflegerischen Fachbeitrag von U. Haese sind nach Ludwig 180000 Punkte als Kompensation erforderlich. Auch wir meinen, daß die Kompensation **nicht** vor Ort erbracht werden kann.

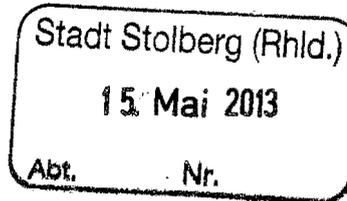
Trotz erheblicher zusätzlicher Versiegelung tolerieren wir die geplanten Baumaßnahmen. Auch der Artenschutz steht den geplanten Vorhaben nicht im Wege.

Mit freundlichen Grüßen



StädteRegion Aachen • Postfach 500451 • 52088 Aachen

Stadt Stolberg
Abt. für Entwicklung und Planung
Frau Dürler
Rathausstraße 11/13
52222 Stolberg



16.05.13
Ø To (el.)

**97. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie Bebauungsplan Nr. 163
„Süssendell“ in Stolberg–Mausbach
Ihr Schreiben vom 15.04.2013**

Sehr geehrte Frau Dürler,

gegen das vorgelegte Verfahren bestehen seitens der StädteRegion Aachen
keine grundsätzlichen Bedenken.

Im Einzelnen werden folgende Hinweise und Anregungen gemacht.

A 70 – Umweltamt

Wasserwirtschaft:

Es bestehen keine Bedenken, wenn die nachfolgenden Nebenbestimmungen eingehalten werden:

Die anfallenden Schmutzwässer sind der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten. Ein entsprechender Schmutzwasserkanal wird gemäß den vorliegenden Unterlagen durch die Stadt Stolberg realisiert.

Gegen die Art der Niederschlagswasserentsorgung bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Nachbargrundstücke dürfen nicht beeinträchtigt werden. Im Rahmen des Bauantrages ist eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung der anfallenden Niederschlagswässer bei mir einzuholen. Das geohydrologische Gutachten von Prof. Dr. Ing. H. Dieler und Partner GmbH vom November 2012 ist vorzulegen.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Heining unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2286 zur Verfügung.

Der Städteregionsrat

A 85
Amt für regionale
Entwicklung

Dienstgebäude
Zollernstraße 10
52070 Aachen

Telefon Zentrale
0241 / 5198 – 0

Telefon Durchwahl
0241 / 5198 – 2670

Telefax
0241 / 5198 – 82670

E-Mail
Claudia.strauch@
staedteregion-aachen.de

Auskunft erteilt
Frau Strauch

Zimmer
C 137

Aktenzeichen

Datum:
13.05.2013

Telefax Zentrale
0241 / 53 31 90

Bürgertelefon
0800 / 5198 000

Internet
[http://www.
staedteregion-aachen.de](http://www.staedteregion-aachen.de)

Bankverbindungen
Sparkasse Aachen
BLZ 390 500 00
Konto 304 204
SWIFT AACSD33
IBAN DE2139050000
0000304204

Postgirokonto
BLZ 370 100 50
Konto 1029 86-508 Köln
SWIFT PBNKDEFF
IBAN DE5237010050
0102986508

Erreichbarkeit
Buslinien 1, 3, 7, 11, 13,
14, 21, 27, 33, 34, 37,
46, 56, 57, 77, 163 bis
Haltestelle Normaluhr.
Ca. 5 Minuten Fußweg
vom Hauptbahnhof.

Landschaftsschutz:

Gegen die Planung bestehen keine Bedenken, wenn die Bedingungen des landschaftspflegerischen Fachbeitrages (landschaftspflegerische Maßnahmen 5.1 bis 5.3.1) erfüllt werden. Eine ökologische Baubegleitung hat die Einhaltung der Maßnahmen zu gewährleisten.

Eine Beteiligung des Landschaftsbeirates werde ich am 04.06.2013 vornehmen. Das Ergebnis werde ich Ihnen umgehend mitteilen.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Pawelka-Weiß unter der Tel.-Nr. 0241/5198-2634 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


(Claudia Strauch)



Ø Bürotimmer (per Mail)

Ø Fr. Towski

09.06.13

**StädteRegion
Aachen**

StädteRegion · Aachen · 52090 Aachen

A 85

Amt für regionale Entwicklung
-im Hause-
Frau Strauch

97. Änderung des FNP sowie BP 163 - Süssendell -,
Stadt Stolberg

Meine Stellungnahme vom 06.05.2013
Sitzung des Landschaftsbeirates am 04.06.2013

Guten Tag Frau Strauch,

der Landschaftsbeirat hat sich in seiner Sitzung meiner o. g. Stellungnahme einstimmig mit dem Hinweis angeschlossen, dass der vorhandene Teich im Süden des Plangebietes erhalten werden sollte.

Freundliche Grüße
Im Auftrag:
Gez.:

Hubert Pawelka-Weiß

Der Städteregionsrat

A 70 - Umweltamt -
70.3 Untere Landschaftsbehörde

Postanschrift
52090 Aachen

Telefon Durchwahl
0241 / 5198 - 2634

Telefax
0241 / 5198 - 2268

E-Mail
Hubert.Pawelka-Weiss@
staedteregion-aachen.de

Auskunft erteilt
Herr Pawelka-Weiß

Zimmer
304

Aktenzeichen
(bitte immer angeben)
70.3/3308/b)-St-24/13

Datum
07.06.2013

Telefax Zentrale
0241 / 53 31 90

Bürgertelefon
0800 / 5198 000

Internet
[http://www.
staedteregion-aachen.de](http://www.staedteregion-aachen.de)

Bankverbindungen
Sparkasse Aachen
BLZ 390 500 00
Konto 304 204
SWIFT AACSD33
IBAN DE2139050000
0000304204

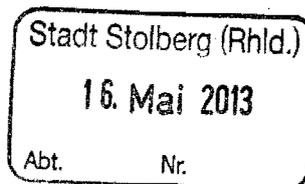
Postgirokonto
BLZ 370 100 50
Konto 1029 86-508 Köln
SWIFT PBNKDEFF
IBAN DE5237010050
0102986508

Erreichbarkeit
Buslinien 1, 3, 7, 11, 13,
14, 21, 27, 33, 34, 37,
46, 56, 57, 77, 163 bis
Haltestelle Normaluhr.
Ca. 5 Minuten Fußweg
vom Hauptbahnhof.



Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde
Kirchstraße 2, 52393 Hürtgenwald

Kupferstadt Stolberg
Amt für Entwicklung und Planung
52220 Stolberg



16.05.2013
Ø To (esl)

15.05.2013
Seite 1 von 1

Aktenzeichen
310-11-02.025
bei Antwort bitte angeben

Herr Lüder
Fachgebietsleiter Hoheit
Telefon 02429-940041
Mobil 0171-5870666
Telefax 02429-940085
dirk.lueder@wald-und-
holz.nrw.de

Bebauungsplan Nr. 163 „Süssendell“ sowie 97. Änderung des Flächennutzungsplanes
Stadt Stolberg vom 15.04.2013, Az.:

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus forstbehördlicher Sicht bestehen gegen das o.g. Bauprojekt **keine Bedenken, wenn die Waldflächen ausgeglichen werden.** Im Rahmen einer Vorabstimmung wurde die Planung vorgestellt. Die Umwandlung von Waldflächen in Parkanlage erfordert einen Ausgleich, der über einen Flächenausgleich oder Kompensation erfolgen kann. Die Umwandlungsfläche wird im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag aufgelistet. Im P. 5.31 ist vom Staatlichen Forstamt Hürtgenwald (siehe auch Anschreiben der Stadt Stolberg) die Rede. Wir möchten wiederholt darauf hinweisen, dass das Staatliche Forstamt Hürtgenwald seit 2008 in das Regionalforstamt Rureifel-Jülicher Börde, Landesbetrieb Wald und Holz, umbenannt worden ist. Im Fachbeitrag sind keine Angaben zum Ausgleich der Waldflächen, weshalb wir um entsprechende Vorschläge bitten.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Lüder



DIN EN ISO 9001, DIN EN ISO
14001 und OHSAS 18001
Zertifikat Nr. 71 150 F 001

Bankverbindung
WestLB
Konto :4 011 912
BLZ :300 500 00
IBAN: DE10 3005 0000 0004
0119 12
BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933
Steuer-Nr. 337/5914/3348

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt Rureifel-
Jülicher Börde
Kirchstraße 2
52393 Hürtgenwald
Telefon +49 2429 9400-0
Telefax +49 2429 9400-85
rureifel-juelicher-
boerde@wald-und-
holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de

Anlage B.6

DL



Kaiserstraße 86
52134 Herzogenrath
Telefon 02407 579 -0
Telefax 02407 579 -7777
www.enwor-vorort.de

enwor GmbH | Postfach 33 30 | 52120 Herzogenrath

Stadt Stolberg (Rhd.)

52220 Stolberg

Stadt Stolberg (Rhd.)
14. Mai 2013
Abt. 61 Nr.

08.05.2013
Michael Rauch
Netzbetrieb Gas/Wasser
Telefon 02407 579-3160
Telefax 02407 579-3105
michael.rauch@enwor-vorort.de

14/05/13 lw

16.05.13
Ø Büro Zimmermann

Bebauungsplan Nr. 163 „Süssendell“ in Stolberg – Mausbach sowie 97. Änderung des Flächennutzungsplanes

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

Bezug nehmend auf die o. g. Aufstellung des Bebauungsplanes sowie die 97. Änderung des Flächennutzungsplanes, teilen wir Ihnen mit, dass unsererseits, aus versorgungstechnischer Sicht, für die Trinkwasserversorgung, keine Bedenken bestehen.

Der vorhandene Gebäudekomplex war über eine ca. 1.000 m lange Trinkwasserleitung PE DN 50 versorgt. Diese Leitung wird von einer Druckerhöhungsanlage gespeist (s. beiliegenden Plan). Ob sowohl die Druckerhöhungsanlage als auch die Trinkwasserleitung für die neue Nutzung ausreichend dimensioniert sind, kann von uns an dieser Stelle und zu diesem Zeitpunkt nicht beurteilt werden. Sollte es, bedingt durch das neue Nutzungskonzept, zu einer Kapazitätserhöhung kommen so machen wir darauf aufmerksam, dass die notwendigen Kosten der Umbaumaßnahmen vom Betreiber der Anlage anteilmäßig zu tragen sind. Da die evtl. notwendigen Umbauarbeiten sehr umfangreich sind bitten wir um rechtzeitige Abstimmung.

Beiliegend überreichen wir Ihnen einen Übersichtsplan (M 1:5.000) sowie einen Bestandsplan (M 1:750) unserer Trinkwasserleitungen und bitten Sie diese Leitungen bei Ihren Planungen zu berücksichtigen und zu beachten.

Mit freundlichen Grüßen

enwor – energie & wasser vor ort GmbH

H. Desenne

M. Rauch

Anlagen

Anlage B.7

Ø per Mail au (erl.)
- Verteiler Süssendell
- FBI / FBZ
- A66

Von: "Kaefer, Stephan" <Stephan.Kaefer@polizei.nrw.de>
An: <nicole.duerler@stolberg.de>
Datum: 16.05.2013 14:52
Betreff: Bebauungsplan Nr. 163 Süssendell in Stolberg-Mausbach sowie 97. Änderung des Flächennutzungsplanes Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB
Anlagen: Kopie von P1010736.JPG; Kopie von P1010737.JPG; Kopie von P1010738.JPG; Kopie von P1010739.JPG; Kopie von P1010740.JPG; Kopie von P1010741.JPG; Kopie von P1010742.JPG; Kopie von P1010743.JPG; Kopie von P1010744.JPG; Kopie von P1010745.JPG; Kopie von P1010746.JPG; Kopie von P1010747.JPG; Kopie von P1010748.JPG; Kopie von P1010749.JPG; Kopie von P1010750.JPG; Kopie von P1010733.JPG; Kopie von P1010734.JPG; Kopie von P1010735.JPG

<<Kopie von P1010736.JPG>> Be <<Kopie von P1010737.JPG>> zu <<Kopie von P1010738.JPG>> g: <<Kopie von P1010739.JPG>> <<Kopie von P1010740.JPG>> Ih <<Kopie von P1010741.JPG>> r <<Kopie von P1010742.JPG>> Sc <<Kopie von P1010743.JPG>> hr <<Kopie von P1010744.JPG>> ei <<Kopie von P1010745.JPG>> be <<Kopie von P1010746.JPG>> n <<Kopie von P1010747.JPG>> vo <<Kopie von P1010748.JPG>> m <<Kopie von P1010749.JPG>> 15 <<Kopie von P1010750.JPG>> .0 <<Kopie von P1010733.JPG>> 4. <<Kopie von P1010734.JPG>> 20 <<Kopie von P1010735.JPG>> 13

Unser Telefonat vom 22.04.2013

Sehr geehrte Frau Dürler,

aus verkehrsrechtlicher Sicht bestehen selbst dann Bedenken gegen die Umgestaltung, wenn die einschlägigen Vorschriften - hier insbesondere StVO und RAST - beachtet werden.

Im Rahmen der Anhörung wurde die zuständige Polizeiinspektion 2 und das Kriminalkommissariat 12 beteiligt. Anregungen und Bedenken wurden mir diesseits fristgerecht nicht zugesandt.

Am 25.04.2013 habe ich Süssendell aufgesucht mit der Anwohnerin Frau Lippmann gesprochen und die beigefügten Fotos gefertigt.

Achzig vorrangig demenziell erkrankte Menschen sollen dort innerhalb einer naturnahen und weiträumig angelegten dörflichen Struktur eine größtmögliche Entfaltungsmöglichkeit und ein hohes Maß an individueller Freiheit in einer Pflegeeinrichtung garantiert bekommen.

Zur Abwehr von Gefahren für Leib und Leben dieser Personen sollte Vermissenfällen vorgebeugt werden.

Im Bereich soll kein Empfang von Mobiltelefonnetzen möglich sein. Dort soll es sich um ein "Funkloch" handeln. Derzeit ist über dem Gelände das Kunstfliegen zulässig mit entsprechender Optik und Akustik - z.B. durch Loopings -.

Eine Gefahr durch offene Gewässer insbesondere für die zu Pflegenden muss vermieden werden.

Eine Einfriedung des Geländes wird befürwortet.

Ihrer Aussage, dass die durch die geplante Nutzung zu erwartenden Verkehre von der bestehenden Verkehrsanlagen aufgenommen werden können, wird nicht gefolgt.

Die örtliche Straße führt außerhalb der geschlossenen Ortschaften Mausbach und Schevenhütte zum geplanten Bebauungsgebiet. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit ist durch Verkehrszeichen 274 auf 50 km/h beschränkt.

Die Fahrbahnbreite liegt unter 5 m. Es gibt entlang der Straße keine Beleuchtung. Es fehlt jegliche Markierung auf der Fahrbahn. Leitpfosten sind nur ausnahmsweise vorhanden.

Süssendell ist auch laut Beschilderung derzeit keine Erschließungsstraße sondern hat Verbindungscharakter zwischen Mausbach und Schevenhütte.

Die Anlage einer Erschließungsstraße nach dem Mischungsprinzip ist lediglich bei einer Verkehrsmenge von unter 400 Kfz pro Stunde und einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von maximal 30 km/h zulässig. Ansonsten müssen die Verkehrsarten getrennt werden.

Aufgrund der geplanten Bebauung ist auch mit verstärktem LKW-Verkehr zu rechnen. Im Begegnungsverkehr ist eine Mindestfahrbahnbreite von 6,35 m, bei eingeschränkten Bewegungsräumen von 5,90 m vorgesehen. Der Abstand zwischen Kraftfahrzeugverkehrsfläche zu einem Baum beträgt mindestens 1 m. Der Fußweg sollte 2,5 m breit sein und mindestens 2 m Höhe an Freifläche bieten. Im Trennungsprinzip sind Fahrbahn und Fußweg baulich zu trennen.

Erschließungsstraßen können bei schmalen Zweirichtungsfahrbahnen auch 4,5 m - 5,5 m breit sein, wenn im Abstand von 50 m bzw. 100 m Ausweichstellen vorhanden sind.

Die geplanten Stellplätze erscheinen bei der Anzahl der Pflegebedürftigen mit dem Personal der Einrichtung und den zusätzlich geplanten Örtlichkeiten (Kiosk / Waldkindergarten) unzureichend. Die in der Vorlage erwähnten öffentlichen Parkplätze sind als solche nicht beschildert und ausgebaut.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.

Stephan Kaever, Polizeihauptkommissar
Polizeipräsidium Aachen
Direktion Verkehr
Verkehrsunfallprävention und Opferschutz
Hubert-Wienen-Straße 25
52070 Aachen
Telefon: +49-241-9577-41209 CN-Pol: 07-342-41209
Telefax: +49-241-9577-41205 CN-Pol: 07-342-40105
E-Mail: stephan.kaever@polizei.nrw.de
Funktionspostfach: VerkehrsraumKreis.Aachen@polizei.nrw.de

Von: "E.Lange NABU Aachen-Land" <info@nabu-aachen-land.de>
An: <nicole.duerler@stolberg.de>
Datum: 20.05.2013 21:36
Betreff: BP 163 Süssendell

per Mail an
Büro Zimmermann

Dr. Eike Lange (1. Vorsitzender) 52146 Würselen,
Sebastianusstr.58 Tel:02405 94708
E-Mail
eike.lange@nabu-aachen-land.de

An die Stadtverwaltung

FB 1/61

Rathausstr.

52222 Stolberg

19.5.13

Btr. BP 163 Süssendell

Sehr geehrte Frau Dürler!

Bei diesem Bauvorhaben handelt es sich um einen erheblichen Eingriff in die Landschaft, auch wenn Artenschutz relevante Arten nicht betroffen sein sollen. Ein parkähnlicher Bereich mit altem Laubbaumbestand soll total zerstört werden. Ein alter Baum lässt sich durch nichts ersetzen. Klare Aussagen, wie die Maßnahme kompensiert werden soll liegen noch nicht vor. Das im südlichen Bereich an der Waldgrenze liegende Feuchtbiotop muss auf alle Fälle erhalten bleiben. Ein gleichwertiger Ersatz des Kleingewässers ist nicht möglich außer es wird 2 Jahre vor Baubeginn angelegt, dass es sich natürlich entwickeln kann.

Nach den vorliegenden Plänen soll der Teich in den Wals verlegt werden und würde dann schon wegen der Beschattung in keinem Fall einen Ausgleich ergeben. Das Gleiche gilt für die Anlage eines Reptilienwalles in südlicher Ausrichtung. Der Erhalt des Biotopgewässers mit den umliegenden Birken ist durch ein Verschieben der zu bauenden Gebäude um wenige Meter nach Norden und eine Änderung der Ein- und Ausfahrtschleife leicht möglich. Der Baumbestand in der Ein/Ausfahrtschleife kann nach unserer Auffassung nicht allein durch gärtnerische Gestaltung ausgeglichen werden.

Dass in Stolberg keine passenden Flächen zur Verfügung stehen, ist nicht glaubhaft. Wenn in diesem Waldgebiet ein an Demenz Erkrankter das Gelände verlässt, dann möchte ich ihn nicht suchen müssen.

Solange nicht eindeutige Vorgaben zum Punkteausgleich vorliegen können wir dem Bauvorhaben nicht zustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

E.Lange

06-05-13

An

61

Antragst.: Stadt Stolberg - Amt 61 - z. Hd. Frau Dürler, Rathausstraße 11-13, 52222 Stolberg

Vorhaben: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der
Bauleitplanung, hier: Bebauungsplan Nr. 163 "Süssendell"

Bauort: Stolberg, Süssendell 1, 1a, 2, 2a

Gemarkung	Gressenich	Gressenich
Flur	20	20
Flurstück	19	20

Nach Einsichtnahme des Bebauungsplanentwurfs wird seitens Amt 63 nach Beteiligung auch der Brandschutzdienststelle auf folgendes hingewiesen:

- Es wird davon ausgegangen, dass die derzeit vorhandenen Entwässerungsanlagen für die geplante Bebauung nicht ausreichend sind und, was im übrigen schon vor ein paar Jahren vorgesehen war, eine neue öffentliche (städt.) Abwasserleitung verlegt werden muss.
- Eine solch große bauliche Anlage bedingt nicht zuletzt auch eine ausreichende Löschwasserversorgung. Im Jahre 1997 wurde auf Antrag des städt. Tiefbauamtes ein unterirdisches Löschwasserbecken genehmigt und auch errichtet, das nach Aussage der Brandschutzdienststelle ein Fassungsvermögen von 300 m³ aufweist. Dieses Becken allein würde eine Löschwasserentnahme von 2.500 L/min für die (geforderte) Dauer von 2 Stunden ermöglichen. Bei einem eventuellen Entnahmeerfordernis von 1.600 L/min Löschwasser würde das gefüllte Becken sogar für eine Dauer von 3:07 Std. ausreichen.

Allerdings befindet sich das Becken südlich des vorhandenen Hotelkomplexes Süssendell 1 und des in der amtlichen Flurkarte dargestellten Nebengebäudes und würde vermutlich mit dem geplanten Gebäudekomplex überbaut werden oder sich im Innenhof befinden und wäre seitens der Feuerwehr nicht mehr nutzbar. Hier wäre auf der Grundlage des später erforderlichen Brandschutzkonzepts (siehe unten) ggf. Ersatz zu schaffen, da die vorhandene Trinkwasserleitung vermutlich weiterhin für die Löschwasserversorgung nicht ausreicht.

- Es sind ausreichend große Flächen für die Anlegung der nach der Landesbauordnung notwendigen Stellplätze vorzusehen, wobei deren Anzahl von der tatsächlichen Nutzung (Pflegeeinrichtung, Büros, Ladenlokale, Gastronomie, Waldkindergarten etc.) abhängig ist und erst im Rahmen des späteren Baugenehmigungsverfahrens unter Berücksichtigung der Größe der beantragten baulichen Anlagen endgültig bestimmt werden kann.
- Mindestens für die Pflegeeinrichtung ist später im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ein Brandschutzkonzept vorzulegen, das u.a. auch Aussagen zur erforderlichen Löschwassermenge treffen muss (siehe oben).

G.H.
Schön

22.05.13 / 
Büro Zimmermann

HA / Rat 16.07.13
A) 13. | A) 19.

Stadt Stolberg (Rhld.)

Der Bürgermeister

Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung des

Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt am 04.07.2013

A) Öffentliche Sitzung:

8. Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen:

hier: Beschluss des Gesamträumlichen Plankonzeptes

Zu diesem Tagesordnungspunkt begrüßt der Vorsitzende, Herr Kirch, Herrn Müller, vom Büro BKR und erteilt ihm das Wort. Dieser stellt dem Ausschuss die möglichen Standorte für Windenergieanlagen mit der Empfehlung vor, die weitergehende Prüfung auf die Potentialflächen E (Laufenburger Wald), I (Hedchensknapp), K (Wolberberg) und N (Drei-Kaiser-Eichen) im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zu fokussieren.

Für die Koalition aus SPD und CDU bedankt sich RM Engels für den interessanten und informativen Vortrag. Die Koalition stimme den Flächenempfehlungen zu, bitte aber, auch die Fläche A "Steinbachshochwald Ost" hinsichtlich Landschaftsschutz und Flugsicherheit sowie der Möglichkeit der Einbeziehung in die Darstellung im FNP zu prüfen.

Auf die Frage von RM Grendel, CDU, ob und in wieweit die Bürger in den Prozess eingebunden würden, antwortet Herr Pickhardt, FB 1, dass es zunächst um die Ermittlung der Standortflächen gehe, mit denen man überhaupt in das Verfahren einsteige. Im Verfahren würden die Bürger umfassend beteiligt.

Bezogen auf den Standort A "Steinbachshochwald Ost" macht Herr Pickhardt bereits zu diesem frühen Zeitpunkt darauf aufmerksam, dass die Flugsicherung zum naheliegenden Flughafen Merzbrück zu prüfen sei. Hierdurch könne die Fläche u.U. sehr früh aus dem Verfahren herausfallen, bevor kostenträchtige Artenschutzuntersuchungen beauftragt würden.

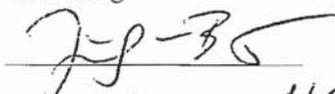
Ausschussmitglied Grüttemeier, CDU, erkundigt sich, ob schutzwürdige Waldflächen überprüft wurden.

Dies wird von Herrn Müller verneint, da es hierzu keine verlässlichen, vollständigen Unterlagen gebe. Die Prüfung erfolge im Rahmen der dem Gesamtprozess nachfolgenden Untersuchungsschritte.

Für die Richtigkeit des Auszuges: S. 1-2

Stolberg, den 10. Juli 2013

Im Auftrag



An Dezernat / FB - Amt 1161 zur weiteren Veranlassung

- 1 -

Stadt Stolberg (Rhld.)

Der Bürgermeister

Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung des

Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt am 04.07.2013

A) Öffentliche Sitzung:

Des Weiteren bittet Herr Grüttemeier um Auskunft, wie eine Windkraftanlage wirtschaftlich betrieben werden könne.

Herr Müller erläutert, dass die Frage insofern schwierig zu beantworten sei, als dies von sehr vielen Standortfaktoren, wie z.B. mögliche Höhe der Anlage, abhängig sei. Bei einer Fläche von ca. 5 Hektar könnten max. 5 Anlagen aufgestellt werden.

Der Grünenfraktionsvorsitzende, Dr. Ingermann, gibt das der Niederschrift als Anlage 2) beigefügte Statement zu Protokoll.

Im Anschluss daran bedankt sich der Leiter Fachbereich 1, Herr Pickhardt, für die ambitionierten Ausführungen von Herrn Dr. Ingermann.

Für die FDP-Fraktion merkt RM Dr. van-der-Brück kritisch an, dass die Windkraft im Hinblick auf die Ökobilanz mit vielen Fragezeichen verbunden sei. Seine Fraktion sei nicht kategorisch gegen Windkraftanlagen, spreche sich aber gegen den heutigen Beschlussvorschlag aus.

Beschluss:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt nimmt die Ausführungen bei einer Gegenstimme, FDP, zur Kenntnis. Er empfiehlt Hauptausschuss / Rat gegen die Stimme der FDP, das Gesamträumliche Plankonzept als Grundlage für die Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan der Kupferstadt Stolberg zu beschließen und beauftragt die Verwaltung, mit der weitergehenden Prüfung der Potentialflächen A (Steinbachshochwald Ost), E (Laufenburger Wald), I (Hedchensknepp), K (Wolberberg) und N (Drei-Kaiser-Eichen) im Rahmen des Bauleitplanverfahrens.

Für die Richtigkeit des Auszuges:
Stolberg, den 10. Juli 2013
Im Auftrag

- 2 -

An Dezernat / FB - Amt _____ zur weiteren Veranlassung

Am Lage 2)

Stellungnahme B90/ Die Grünen

zu

TOP 8: Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen, Sitzung ASVU am 4. 7. 2013

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Kollegen der Fraktionen,
sehr geehrte Damen und Herren der Verwaltung,

der anstehende TO-Punkt A 8 , Beschluss des Gesamtträumlichen Plankonzeptes' beinhaltet ein hohes Maß an Komplexität.
Es steckt mehr dahinter, als die trockene Überschrift zunächst verrät.

Deshalb erlaube ich mir in diesem Fall, eine etwas ausführlichere Stellungnahme dazu abzugeben.

Ich darf zunächst daran erinnern, dass die erneute Überprüfung des Stadtgebietes auf weitere mögliche Standorte für Windkraftanlagen ein gemeinsamer Antrag von SPD und Grünen im Juli 2011 gewesen ist (umgesetzt im HA-Beschluss vom 20.09.2011).

Das uns nun vorliegende Plankonzept wurde dann durch Beschlüsse im ASVU, HA und Rat im Dezember 2012 beauftragt, bei denen lediglich die FDP dagegen stimmte.

Als Grüne begrüßen wir ausdrücklich die Übereinstimmung von SPD, CDU und Grünen in dieser Frage.

Wir erkennen auch neidlos an, dass die Koalition von SPD und CDU das Problem des Klimaschutzes ernst nimmt.

Wir haben ja in den entsprechenden Abstimmungen auch stets unsere Zustimmung gegeben.

Mit dem Stichwort 'Klimaschutz' sind wir auch beim heutigen Thema.

Liebe Kollegen,

worum geht es hier eigentlich?

Über die Notwendigkeit des Handelns in der Frage des Klimaschutzes braucht hier nicht mehr doziert oder debattiert zu werden.

Der Klimawandel ist längst in vollem Gange und trifft bereits Millionen Menschen in den unterschiedlichsten Formen: die einen durch Dürren, die anderen durch Überschwemmungen und wieder andere durch endgültigen Verlust ihres Lebensraumes.

Die Verantwortung dafür, dies zu stoppen, liegt bei uns, sowohl bei jedem einzelnen Bürger, wie auch auf der Ebene der Kommunen, der Länder, des Bundes, Europas, weltweit.

Jeder muss an seiner Stelle der Verantwortung für die Zukunft des Planeten und unserer Kinder gerecht werden.

Ich denke, das sollte allen bewusst sein.

Windkraft ist weltweit eines der wirkungsvollsten Instrumente, den Ausstoß des klimaschädlichen Gases Kohlendioxid einzuschränken. Kohlendioxid ist bekanntlich der Klimakiller Nummer eins. Es geht also um die wichtigste Zukunftsfrage schlechthin.

Zurück zu konkreten Punkten unserer Vorlage und unserer Entscheidung heute.

Wir entscheiden heute also auch über eine erste Potentialanalyse.

In ihr hat das beauftragte Büro (BKR) bestimmte Flächen ermittelt, die aufgrund bestimmter Kriterien als Standorte für Windkraftanlagen geeignet sein könnten, ich betone könnten.

Die Kriterien sind ja in dem vorliegenden Bericht der BKR ausführlich dargestellt.

Selbstverständlich werden in Folge Fragen gestellt werden, wie es z.B. um den Naturschutz, den Landschaftsschutz und den Lärmschutz bestellt ist.

Dem kann man entgegen halten, dass dieser ersten Untersuchung (die uns jetzt hier vorliegt), noch viele folgen werden, was diese genannten Schutzgüter angeht.

D. h., dass es durchaus noch Abstriche geben kann, wenn es hier Bedenken geben sollte.

Es ist also in dem weiteren Verfahren sichergestellt, dass die Realisierung von Windkraftprojekten im Stadtgebiet nicht auf Kosten der Natur, des Landschafts- und des Immissionssschutzes gehen wird.

Die uns vorliegende Potentialanalyse schreibt also noch nichts abschließend fest.

Das Thema ‚weitere Untersuchungen‘ führt mich zum Thema Kosten und Erträge für die Stadt.

Was kostet das Planverfahren die Stadt?

Dazu steht in der Vorlage der Verwaltung, dass diese Kosten von möglichen Investoren getragen werden sollen.

Dazu ist zu sagen, dass dies in anderen Kommunen durchaus übliche Praxis ist und daher nicht infrage gestellt werden kann.

Will heißen: Die Stadt hat diesbezüglich letztendlich keine größeren Kosten selbst zu tragen.

**Aber was hat denn nun die Stadt von möglichen Windkraftprojekten auf stadt eigenen Flächen?
Was hat letztendlich der Bürger davon?**

Dazu ist Folgendes festzustellen:

Zwei der in der Vorlage genannten Gebiete befinden sich auf Gelände, das der Stadt gehört.

Nach vorsichtigen Schätzungen von Experten könnten auf diesen Gebieten über 30 Mio kWh jährlich an Strom produziert werden (=Strom für rund 10.000 Haushalte = 25.000 Menschen = 1 Drittel der Bevölkerung Stolbergs).

Die Stromerlöse würden nach derzeitigen Regelungen bei rund 2,4 Mio EURO liegen.

Bei derzeit üblichen Pachtpreisen würde die Stadt zirka 150.000 EURO jährlich an Pacht für die genutzten Flächen einnehmen.

Hinzu kämen Trassen- und Wegegebühren, die die Betreiber der Anlagen an die Stadt zu entrichten hätten.

Darüber hinaus kämen Gewerbesteuereinnahmen hinzu, die sich auf einen nicht unerheblichen Betrag pro Jahr belaufen könnten.

Letztendlich können auch einheimische Unternehmen von diesen Investitionen in Windkraft profitieren.

Was bringt Windkraft für den Klimaschutz?

Es würde für die Stadt eine beachtenswerte Leistungsbilanz und darüber hinaus einen Imagegewinn im Klimaschutz bedeuten, wenn sie mit diesen Projekten bereits ein Drittel des von seiner Bevölkerung verbrauchten Stroms klimafreundlich produzieren würde.
(Hinzu kommt noch die Stromproduktion aus den Photovoltaikanlagen auf städtischen Gebiet.)

Lassen Sie mich kurz noch ein paar Zahlen zum Klimaschutz nennen:

Ein Kilowatt Windstrom erspart der Atmosphäre zirka 0.8 kg Kohlendioxid.

Bei 30 Mio kWh Jahresproduktion wäre dies eine Ersparnis von 24 Mio kg Kohlendioxid pro Jahr.

Das sind 24.000 Tonnen, gleich 1.200 LKW-Ladungen pro Jahr, gleich einem zehn Kilometer langen Konvoy von LKWs.

Ich denke, diese Zahlen sollte man auf sich wirken lassen.

Ich möchte es noch einmal ausdrücklich betonen, dass wir Grüne es sehr begrüßen, dass die notwendigen Entscheidungen in den Ausschüssen und im Rat von SPD und CDU so klar getragen werden.

Ich erkenne hier eine sehr große Koalition der Vernunft, einer ökologischen und wirtschaftlichen Vernunft, die zukunftsorientiert ist, im Sinne unserer Stadt, der Zukunft unserer Kinder und unseres Planeten.

Danke für die Aufmerksamkeit.

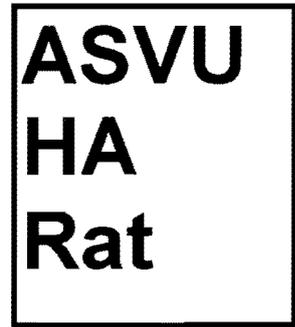
F. Josef Ingermann

Datum 10.06.2013	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

VORLAGE

Für die Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung,
Verkehr und Umwelt / Hauptausschusses
/ Rates
am 04.07.2013 / 16.07.2013 / 16.07.2013
Tagesordnungspunkt Nr. *A) 13. / A) 19.*
Betreff Ausweisung von Konzentrationszonen für
Windenergieanlagen
hier: Beschluss des Gesamträumlichen
Plankonzeptes

Hinweis Auf die Ausschließungsgründe gem. § 31 GO NRW wird
hingewiesen.



a) Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt nimmt die Ausführungen zur Kenntnis. Er empfiehlt Hauptausschuss / Rat, das Gesamträumliche Plankonzept als Grundlage für die Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen im Flächennutzungsplan der Kupferstadt Stolberg zu beschließen und beauftragt die Verwaltung mit der weitergehenden Prüfung der Potentialflächen E (Laufenburger Wald), I (Hedchensknepp), K (Wolberberg) und N (Drei-Kaiser-Eichen Ost) im Rahmen des Bauleitplanverfahrens.

b) Sachverhalt:

In seiner Sitzung am 18.12.2012 fasste der Rat der Kupferstadt Stolberg den Aufstellungsbeschluss für die 98. Änderung des FNP mit dem Ziel der Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen. Nach den Zielsetzungen der Landesregierung sollen die Kommunen durch Ausweisung geeigneter Flächen der Windenergie substantiell Raum verschaffen.

Voraussetzung, um eine Ausschlusswirkung gem. § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB an anderer Stelle des Gemeindegebietes zu erreichen, ist ein schlüssiges Plankonzept für den gesamten Außenbereich. In der Begründung sind sowohl die Überlegungen für die positive Standortwahl darzustellen, d.h. welche Ziele und Kriterien für die Abgrenzung der Flächen maßgebend waren, als auch welche Gründe es rechtfertigen, den sonstigen Außenbereich von Windenergieanlagen freizuhalten

Gemäß Beschluss des BVA vom 27.02.2013 wurde das Büro BKR Aachen im März dieses Jahres mit der Erarbeitung des Plankonzeptes beauftragt.

Anhand einer Restriktionsanalyse wurden zunächst die Bereiche ermittelt, die sich für eine Windenergienutzung grundsätzlich nicht eignen. Zum einen handelt es sich um Zonen, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen aus tatsächlichen (z.B. mangelnde Windhöufigkeit, Siedlungsbereiche) und/oder rechtlichen Gründen (Naturschutzgebiete, Gesetzlich geschützte Biotope, zwingende

Vorgaben des Lärmschutzes etc.) ausgeschlossen sind (sog. harte Tabuzonen / harte Ausschlusskriterien).

Zum anderen wurden die Zonen ermittelt, in denen die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zwar tatsächlich und rechtlich möglich ist, in denen nach den städtebaulichen Vorstellungen und den in Abstimmung mit der Stadt für das gesamte Stadtgebiet einheitlich formulierten Kriterien keine Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen (sog. weiche Tabuzonen / weiche Ausschlusskriterien). Maßgeblich für die Flächenauswahl sind insbesondere Abstände zu Siedlungsbereichen und Schutzgebieten, Freiraumfunktionen mit besonderem Gewicht sowie Flächengröße und Zuschnitt.

Die Abstände sind in den folgenden Tabellen aufgelistet (Auszug aus dem Plankonzept)

Angaben der Nutzung gem. Erlass	erforderlicher Abstand [m]	angewandter Abstand [m]
Gewässer erster Ordnung sowie stehende Gewässer mit einer Fläche von mehr als 5 ha	50	50
Gewässer im bauplanerischen Außenbereich ⁹	5	5
Freileitungen aller Spannungsebenen	Einfacher Rotordurchmesser ¹⁰	100
Richtfunkstrecken (militärische Belange und Flugsicherheit)	Kein Teil der WKA darf die Funkstrecke unterbrechen ¹⁰	150 ¹¹
Sendeanlagen	Höhe der höheren Anlage (bei WKA einschl. Rotorradius) ¹⁰	150
Klassifizierte Straßen	Autobahnen 40 Bundesstraßen 20	- ¹²

Tabelle 1: Erforderliche Abstände gem. Windenergieerlass bzw. betreffender Gesetze

Angaben der Nutzung gem. Erlass	erforderlicher Abstand	angewandter Abstand [m]
Siedlungsflächen	Min. 2-fache der Anlagenhöhe ¹⁰	300
Naturschutzrechtlich bedeutsame Gebiete	Abhängig von Schutzzweck und Artenvorkommen	-

Tabelle 2: Sonstige Abstände gem. Windenergieerlass bzw. betreffender Gesetze

Angaben der Nutzung gem. Erlass	erforderlicher Abstand [m]	angewandter Abstand [m]
Nationalparke ¹³		0 / 300
Naturschutzgebiete		0 / 300
Gebiete nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie	In Abhängigkeit von den Erhaltungszielen und dem Schutzzweck des Gebietes	0 / 300
Biotop gemäß § 62 LG und § 30 BNatschG		0
flächenhafte Naturdenkmale		0
geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 47 LG NRW		0
oben aufgeführte Schutzgebiete, sofern sie dem Schutz bedrohter Vogelarten dienen	i.d.R. 300	300
Wohngebiete	In Abhängigkeit von geplanten Windenergieanlagen	750
Mischgebiete		500
Schutzbedürftige Nutzungen im Außenbereich		300

Tabelle 3: Erforderliche Abstände gem. den Kriterien der Stadt Stolberg

Als Ergebnis der Restriktionsflächenanalyse konnten zunächst 14 Flächen mit einer Gesamtfläche von 1.342,4ha ermittelt werden, die sich grundsätzlich für eine Windenergienutzung eignen (sh. Anlage 1). Diese wurden dann anhand der formulierten Kriterien geprüft und bewertet.

Bewertungskriterien waren im Einzelnen:

- Windkraftnutzungseignung (Windgeschwindigkeit, Energieleistungsdichte)
- Wald
- Biotopkataster
- Landschaftsschutzgebiete
- Wasserschutzzonen
- Überschwemmungsgebiete
- Denkmäler
- Richtfunkstrecken

Im Ergebnis verbleiben die im Folgenden aufgeführten vier Bereiche, die als mögliche Standorte für die Windenergienutzung in Frage kommen und für eine weitergehende Prüfung zwecks Darstellung im Flächennutzungsplan empfohlen werden. Es handelt sich fast ausnahmslos um Waldstandorte. Die Gesamtfläche ist in Relation zur Größe des Stadtgebietes ausreichend, um der Windenergie im Sinne der Zielsetzungen der Landesregierung substantiell Raum zu schaffen.

Bezeichnung	Lage	Größe
E: Laufenburger Wald	am östlichen Rand des Stadtgebietes an der Grenze zur Gemeinde Langerwehe	ca. 224,1 ha
I: Stolberger Wald (Hedchensknepp)	zwischen Breinig, Vicht und Zweifall	ca. 51 ha
K: Münsterwald (Wolberberg)	zwischen Breinig, Zweifall und Venwegen	ca. 82,3 ha
N: Drei Kaiser-Eichen-Ost	am südöstlichen Rand des Stadtgebietes an der Grenze zur Gemeinde Simmerath	ca. 69,7 ha
Summe		427,1 ha

Zusätzlich zu den o.g. vier Flächen kann nach weitergehender Prüfung hinsichtlich Landschaftsschutz, Flugsicherheit und ökologischen Ausgleichsflächen ggf. die Fläche A: Steinbachshochwald Ost (Lage westlich des Gewerbegebietes Camp Astrid) mit einer Größe von ca. 19 ha in die Überlegungen zur Darstellung im Flächennutzungsplan einbezogen werden.

Lage und ungefähre Abgrenzung können den Anlagen 2 bis 4 entnommen werden.

Konkretere Aussagen, inwieweit die ermittelten Flächen E, I, K und N tatsächlich für die Errichtung von Windkraftanlagen geeignet sind, lassen sich erst nach weiteren Untersuchungen treffen. Im Rahmen des Flächennutzungsplan-Änderungsverfahrens sind in einer detaillierten Umweltprüfung insbesondere Aspekte des Artenschutzes, die Schutzwürdigkeit der Waldflächen, Auswirkungen auf das Landschaftsbild und Erholungs- und Freiraumnutzungen sowie mögliche Auswirkungen durch Lärmbelastung, Schlagschatten u. dergl. zu prüfen.

Um eine qualifizierte und sachgerechte Flächendarstellung im Sinne der Landespolitischen Zielsetzungen und als Beitrag der Stadt zur Energiewende treffen zu können empfiehlt die Verwaltung, das vorliegende Gesamtäumliche Plankonzept als Grundlage für die Darstellung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen

im Flächennutzungsplan der Kupferstadt Stolberg zu beschließen und die Flächen E, I, K und N im Rahmen des sich anschließenden Bauleitplanverfahrens näher zu untersuchen. Die Unterlagen sind im Verfahren - Basis für eine frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit.

Weitere Informationen können dem Plankonzept entnommen werden. Die Fraktionen und Ratsmitglieder erhalten rechtzeitig gedruckte Ausfertigungen. Darüber hinaus werden die Unterlagen auf dem FTP-Server als pdf-Dokumente hinterlegt.

Das Plankonzept wird vom Büro BKR Aachen in der Sitzung des ASVU vorgestellt.

c) Rechtslage:

BauGB, BNatSchG, Windenergieerlass; sh. Sachverhalt

d) Finanzierung:

Für das Projekt stehen nach Inkrafttreten der Haushaltssatzung Mittel beim Produkt 1.51.01.01 / Sachkonto 529 1000 zur Verfügung.

Zur Refinanzierung ist geplant, dass Pächter städtischer Flächen sowie sonstige Private, die von der Planung profitieren, die Kosten des Planverfahrens übernehmen bzw. entsprechende Planunterlagen (Gutachten etc.) auf eigene Kosten erstellen lassen.

e) Personelle Auswirkung:

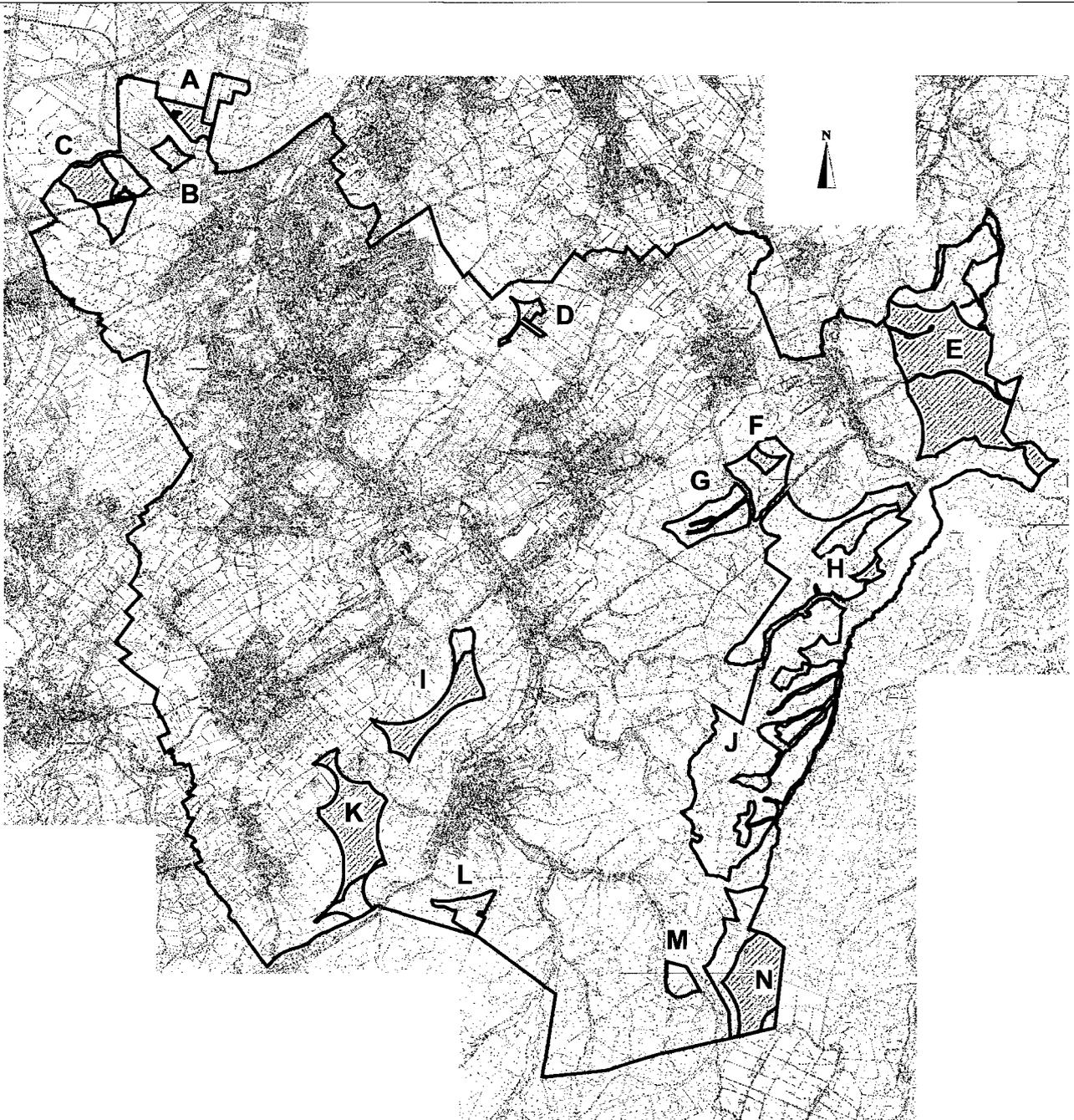
Die Bearbeitung und Betreuung des Verfahrens bindet personelle Kapazitäten des Amtes für Entwicklungs- und Planungsangelegenheiten in erheblichem Umfang.

i.A.



A. Pickhardt
Leiter Fachbereich 1

Anlage 1

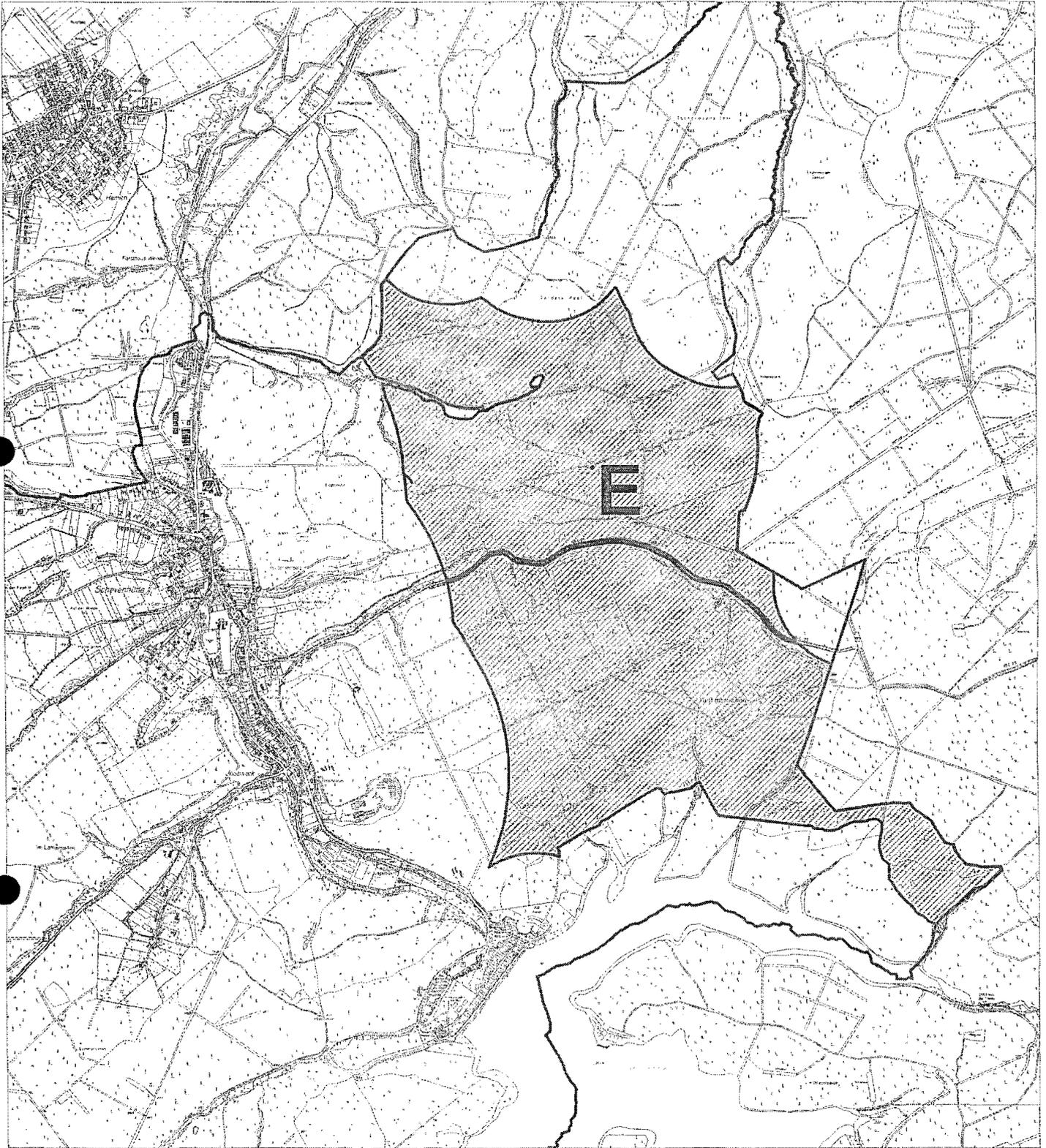


Positivflächen mit Abstand 300m zu NSG

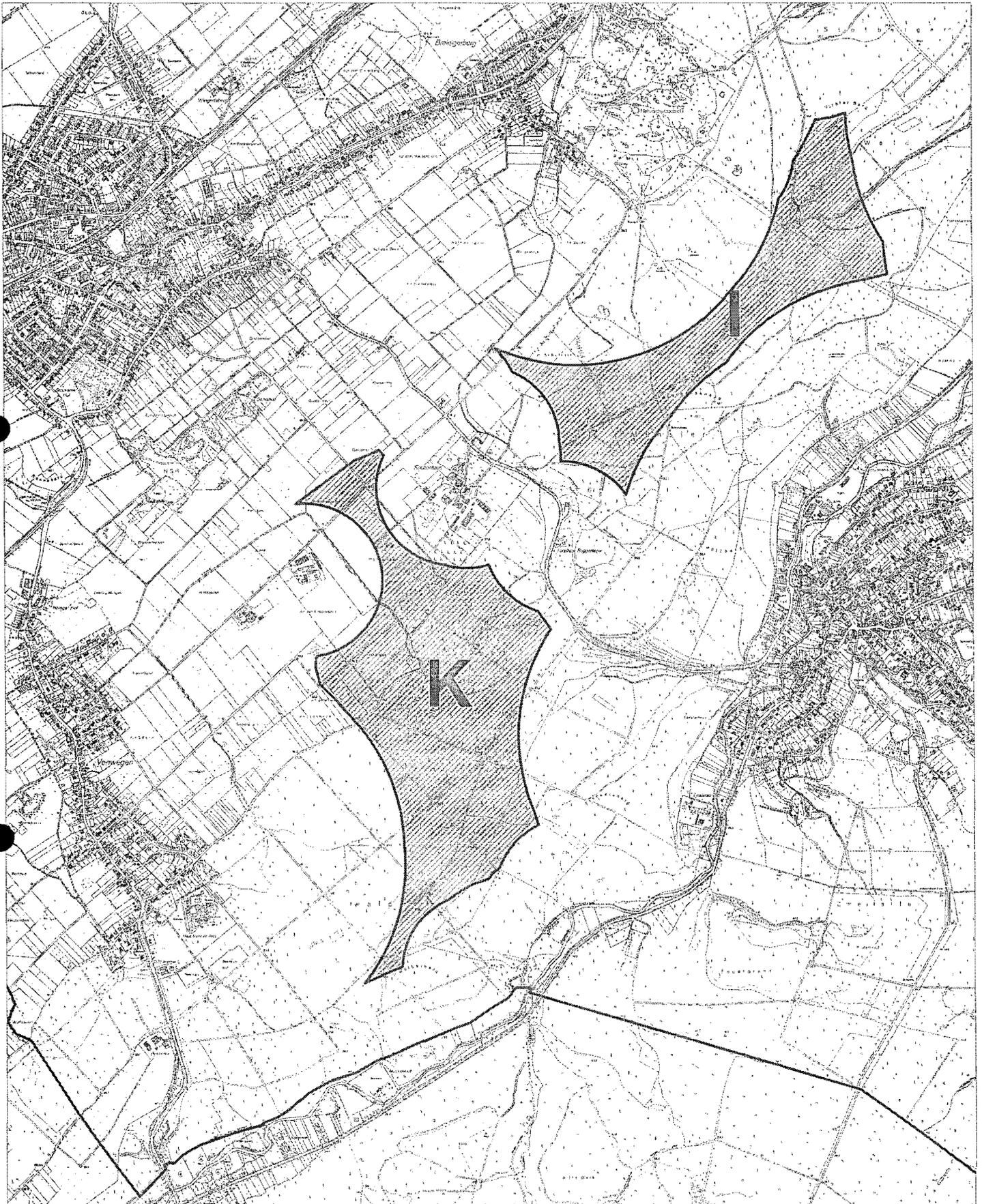


Positivflächen ohne Abstand zu NSG

Übersichtsplan
Lage der Potentialflächen für Windenergieanlagen
im Stadtgebiet Stolberg
gem. Gesamträumlichem Plankonzept, Mai 2013
ohne Maßstab

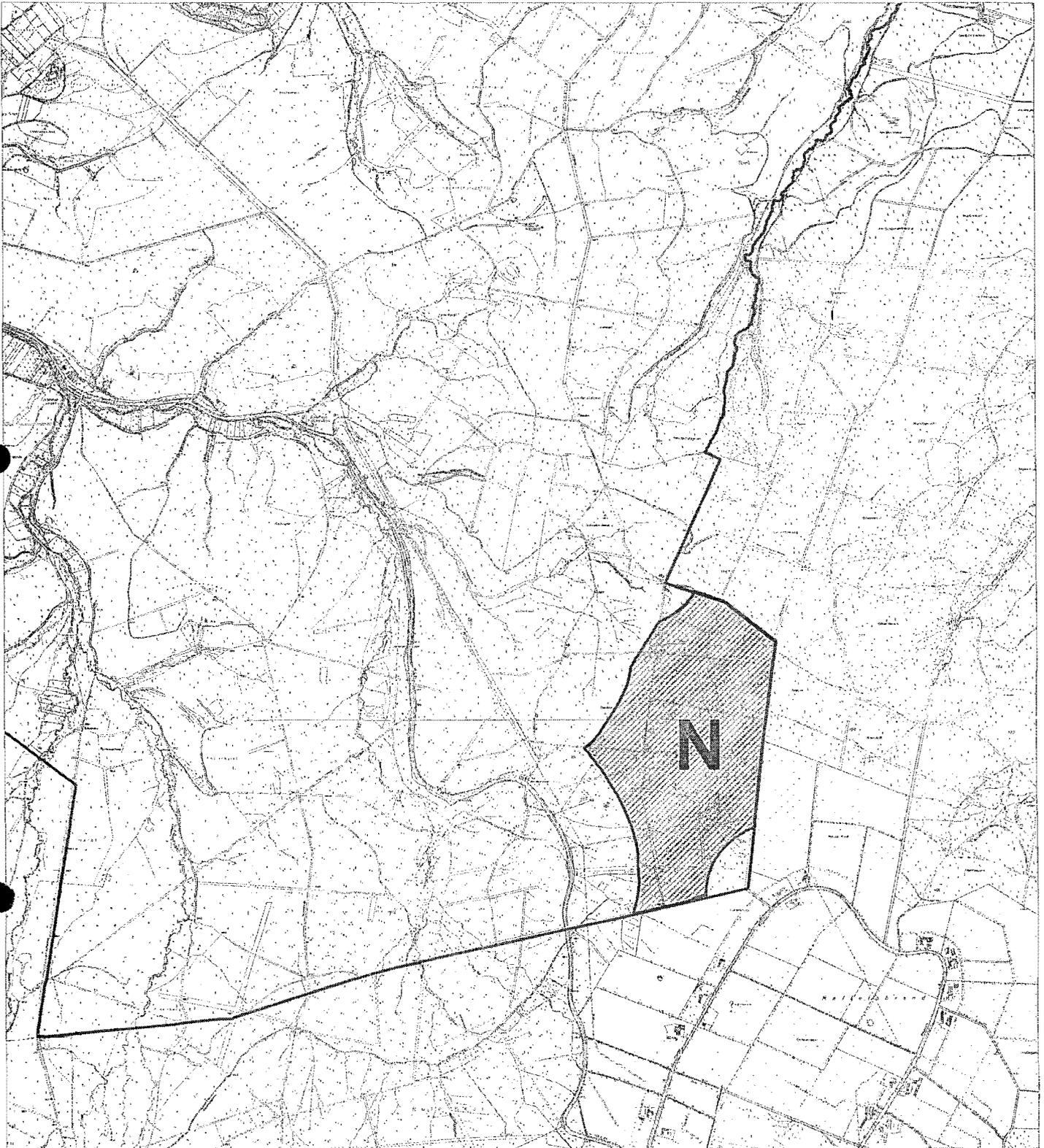


Potentialfläche
E: Laufener Wald
östlich Schevenhüttel, Grenze zur Gemeinde Langerwehe
mit Abstand 300m zu NSG
ohne Maßstab, Mai 2013



Potentialflächen

**K: Wolberberg zwischen Zweifel, Venwegen und Breinig und
I: Hedchensknepp zwischen Zweifel, Breinig 8und Breinigerberg
mit Abstand 300m zu NSG
ohne Maßstab, Mai 2013**



Potentialfläche
N: Drei-Kaiser-Eichen Ost
südöstlich Zweifall, Grenze zur Gemeinde Simmerath
mit Abstand 300m zu NSG
ohne Maßstab, Mai 2013

Datum 03.06.2013	Drucksache-Nr. 3709/2013
---------------------	-----------------------------

VORLAGE

für die Sitzung des Hauptausschusses/Rat

am 16.07.2013
Tagesordnungspunkt Nr. *A) 14. / A) 20.*
Betreff Mittelbereitstellung für die energetische Sanierung der Offenen Ganztagsgrundschule Breinig

a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat, die benötigten Finanzmittel in Höhe von 17.421,37€ zur Erstattung erhaltener zweckgebundener Investitionsförderungen aus den Vorjahren für die energetische Sanierung der Offenen Ganztagsgrundschule Breinig bereit zu stellen.

b) Sachverhalt:

Mit Bescheid vom 12.11.08 wurden Fördermittel für die energetische Sanierung der Offenen Ganztagsgrundschule Breinig von der Bezirksregierung Köln freigegeben. Die Fördermittel wurden für die Haushaltsjahre 2009 - 2011 bereitgestellt. Im Einzelnen handelt es sich bei den energetischen Maßnahmen um folgende Einzelmaßnahmen :

- Erneuerung der Heizungsanlage mit Heizungssteuerung und Verteilern
- Teilweise Erneuerung der Beleuchtung im Hauptgebäude
- Dämmung der Kellerdecke im Hauptgebäude
- Dämmung des Dachgeschosses im Hauptgebäude
- Erneuerung der Fensteranlagen im Hauptgebäude

In seiner Sitzung vom 16.02.2009 beschloss der Hauptausschuss, für die energetische Sanierung der Offenen Ganztagsgrundschule Breinig insgesamt 910.000.- € bereit zu stellen.

Die energetische Sanierung der Grundschule Stefanstraße wurde im Jahr 2009-2011 mit Mitteln in Höhe von 805.988,24€ durchgeführt. Hiervon waren 2/3 Fördermittel des Landes.

Nach Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Bezirksregierung Köln wurden berechtigterweise 17.421,37 € der verausgabten Mittel zurückgefordert.

Im Zuge der Sanierung der Fenster in der Toilettenanlage wurden auch gleichzeitig die Fenster der Umkleiden in der Mehrzweckhalle ausgetauscht. Diese Fenster waren baufällig und konnten somit im Rahmen der großen Maßnahme kostengünstig ausgetauscht werden.

Da der Förderbereich auf das Hauptgebäude festgelegt war, konnten die Kosten für den Fensteraustausch der Mehrzweckhalle nicht gefördert werden.

Die Summe der zurückzuzahlenden Fördermittel beträgt 17.421,37 €.

c) Rechtslage:

Investitionspakt zur energetischen Erneuerung sozialer Infrastruktur in den Gemeinden in NRW (Runderlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 21.05.2008).

d) Finanzierung:

Die Deckung soll über PSP 5.660019.500.310 Erschließung Kraelgenweg erfolgen.

e) Personelle Auswirkung:

Die Maßnahme wird von einem Mitarbeiter des Hochbauamtes betreut.

I.A.



Kistermann
Leiter Fachbereich 2

Datum 19.06.2013	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

VORLAGE

Für die Sitzung des

Hauptausschusses/Rates

am

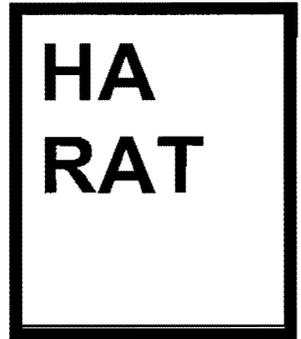
16.07.2013

Tagesordnungspunkt Nr.

A) 15. / A) 21.

Betreff

Übernahme von Nachwuchskräften



a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt, der Rat beschließt:

- 1. Der bisher noch geltende Ratsbeschluss vom 18.06.2002 zur Übernahme von Nachwuchskräften wird aufgehoben.**
- 2. Auszubildende im Sinne des TVAöD-BBiG werden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen, sofern ein Prüfungsergebnis mit mindestens „gut“ erzielt wurde.**
- 3. Auszubildende im Sinne des TVAöD-BBiG werden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung für die Dauer von 12 Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, wenn dienstlicher Bedarf besteht, eine freie oder frei werdende Planstelle zur Verfügung steht und die Abschlussprüfung mit der Note „befriedigend“ bestanden wurde. Im Anschluss daran werden diese Beschäftigten bei entsprechender Bewährung in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis übernommen.**
- 4. Auszubildende im Sinne des TVAöD-BBiG werden nach erfolgreich bestandener Abschlussprüfung mit der Gesamtnote „ausreichend“ für die Dauer von 12 Monaten in ein Arbeitsverhältnis übernommen, wenn sie sich in der praktischen Ausbildung erheblich überdurchschnittlich bewährt haben und zudem ein dienstlicher Bedarf besteht.**
- 5. Die vorgenannten Grundsätze gelten für AnwärterInnen nach erfolgreich bestandener Laufbahnprüfung für die Übernahme in ein Beamtenverhältnis auf Probe entsprechend. Bei Ablegen der Laufbahnprüfung mit der Gesamtnote „ausreichend“ und überdurchschnittlicher praktischer Bewährung wird die Übernahme in ein Arbeitsverhältnis nach dem TVöD für die Dauer von 12 Monaten angeboten.**

b) Sachverhalt:

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 18.06.2002 einen Beschluss zur Übernahme von Nachwuchskräften gefasst. Dieser Beschluss, der sich an Leistungskriterien orientiert, galt ursprünglich nur für das Jahr 2002. Mündlich vereinbart wurde allerdings, dass in den Folgejahren, dieser Beschluss quasi als Dauervorlage zu den jeweiligen Haushaltsberatungen erneut beraten wird. Die in 2002 aufgestellten Übernahmekriterien wurden bis heute unverändert beibehalten. Hiernach werden Auszubildende unbefristet übernommen, wenn sie die Abschlussprüfung mit dem Ergebnis „gut“ oder „sehr gut“ bestanden haben. Bei einem Prüfungsergebnis „befriedigend“ erfolgte zunächst eine auf 1 Jahr befristete Übernahme. Der Beschluss, der damals im Zusammenhang mit dem Personalkonzept gefasst wurde, ist als Anlage beigefügt.

Die zum 01.03.2012 geänderte Rechtslage des Tarifvertrages für Auszubildende im öffentlichen Dienst läuft diesem Beschluss zuwider. Gemäß § 16 a TVAöD besteht nunmehr eine Übernahmeverpflichtung von Beschäftigten, deren Arbeitsverhältnis zunächst auf 1 Jahr befristet war, nach Ablauf dieser Bewährungszeit in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis.

Da der Beschluss obendrein nicht auf AnwärtlerInnen im Beamtenverhältnis anwendbar ist, empfiehlt es sich, neue Grundsätze zur Übernahme von Nachwuchskräften, die den gesetzlichen und tarifrechtlichen Regelungen entsprechen, aufzustellen.

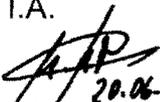
Die Nachwuchskräfte, die in 2012 ihre Ausbildung beendet haben, konnten die geforderten Leistungskriterien erfüllen und wurden in Arbeitsverhältnisse nach dem TVöD übernommen. Die beiden auszubildenden Verwaltungsfachangestellten, die ihre Ausbildung in diesem Jahr beenden, haben ihre Abschlussprüfung zwischenzeitlich abgelegt. Nach einer mündlichen Vorabinformation des Studieninstitutes für Kommunale Verwaltung haben beide das Prüfungsergebnis „gut“ erzielt und werden somit nach Aushändigung der Gesamtergebnisse Anfang Juli in unbefristete Arbeitsverhältnisse eingestellt werden.

Der Personalrat ist am Verfahren beteiligt und dessen Vorstellungen sind im Beschlussvorschlag berücksichtigt worden. Die Stellungnahme des Personalrates ist ebenfalls als Anlage beigefügt.

c) Rechtslage:

Tarifvertrag für Auszubildende im öffentlichen Dienst, Berufsbildungsgesetz

I.A.



Wahlen

Fachbereichsleiter

Auszug

aus der Niederschrift des

Rates vom 25.06.2002

A. Öffentliche Sitzung:

24. Personalkonzept
hier: Umsetzung des Beschlusses des Hauptausschusses vom 09.04.2002 zu TOP A 7
-

RM Herr Engelhardt sagt, dass, wenn schon die Stellen der Beigeordneten zur Disposition stünden, auch die Stelle des büroleitenden Beamten mit einem ku-Vermerk versehen werden sollte.

RM Herr Kleinen sagt, dass sich die CDU-Fraktion intensiv mit diesem Thema befasst habe. Bezüglich der Übernahme der Auszubildenden sei man der Auffassung, dass die Ausbildung speziell für den öffentlichen Dienst ausgerichtet sei und man sich die Frage stellen müsse, ob es Sinn mache, diese Leute auszubilden, ohne sie letztendlich zu übernehmen. Außerdem werde seitens der Stadt in die Ausbildung eine nicht unerhebliche Summe investiert, und daher müsse man die Ausbildung auch als Wirtschaftlichkeitsfaktor betrachten. Daher stellt die CDU-Fraktion den Antrag, für das Jahr 2002 die Übernahme der Auszubildenden am Leistungsprinzip zu orientieren. Das bedeute, dass der- oder diejenige Auszubildende, der die Prüfung besser als mit der Note 4 abschließt, für ein Jahr befristet übernommen werde. Der oder die Auszubildende, der oder die die Prüfung mit der Note besser als 3 besteht, solle unbefristet übernommen werden. Hierzu solle dann die entsprechende Planstelle zur Verfügung gestellt werden.

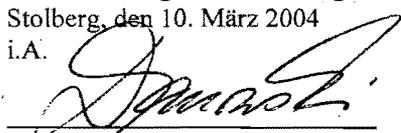
Bezüglich der Stellenliste sagt RM Herr Kleinen, dass sich seine Ausführung lediglich auf die Jahreszahlen 2002 bzw. 2003 beziehen würden. Alles was darüber hinausginge, solle als „Dauervorlage“ zu den jeweiligen Haushaltsberatungen wieder auf die Tagesordnung gesetzt werden. Bezüglich der Stellen für die Jahre 2002 bzw. 2003 sagt er, dass die CDU-Fraktion für den Verwaltungsvorschlag sei, jedoch mit einigen Ausnahmen: So soll z. B. die lfd.-Nr. 3 „Verwaltungsaußenstelle“ beibehalten werden. Man wolle nicht auf die Verwaltungsaußenstellen verzichten, jedoch sollen die Öffnungszeiten halbiert werden. Des Weiteren wolle man zur lfd.-Nr. 31 „Offene Jugendarbeit, Sozialpädagoge/Sozialpädagogin“ heute keinen Beschluss fassen, da hierzu noch ein Beschluss des Jugendhilfeausschusses vorliege, der in diesem Bereich ein neues Konzept verlange. Hierzu wolle man zunächst die Vorlage abwarten. Ebenfalls ausgenommen werden, soll die lfd.-Nr. 47 „Gebäudeunterhaltung“, da man hier gerne eine gesonderte Vorlage hätte, in der dargestellt würde, wie die Unterhaltung der Sportstätten und übrigen Gebäude abgewickelt werden soll.

Des Weiteren stellt die CDU-Fraktion den Antrag, den Beschluss des Hauptausschusses für die Stellen aufzuheben, die nicht in der Auflistung aufgeführt seien.

Für die Richtigkeit des Auszuges:

Stolberg, den 10. März 2004

i.A.



An Dezernat/Amt EM Zur weiteren Veranlassung

RM Herr Hansen sagt, dass die SPD-Fraktion der kw-Liste nicht zustimmen werde, da man der Meinung sei, dass an den Stellen, wo wirklich Geld gespart werden könnte, nicht herangegangen würde. Außerdem sei keine Gegenrechnung aufgemacht worden inwieweit es hier zu Einsparungen komme.

RM Frau Bürger sagt, dass es nicht nachvollziehbar sei, wo Einsparungen wirklich vorliegen würden. Daher trage die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen den Beschluss nicht mit.

RM Frau Nießen sagt, dass die Beantwortung ihrer Anfragen aus dem letzten Hauptausschuss eine Zumutung seien. Diese Aussagen seien nicht repräsentativ genug und ihre Kernfragen seien überhaupt nicht beantwortet worden.

RM Herr Engelhardt weist noch einmal darauf hin, dass die F.D.P.-Fraktion der Meinung sei, die Stelle des büroleitenden Beamten mit einem ku-Vermerk zu versehen. Darüber hinaus wolle man die Stelle mit der lfd.-Nr. 1 „Dezernent/Dezernentin“ bereits im Jahre 2003 zur Disposition stellen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt lehnt mit 26 (CDU) Nein-Stimmen und 23 Ja-Stimmen (SPD/F.D.P./Grüne) den Antrag der F.D.P.-Fraktion ab, die Stelle des büroleitenden Beamten mit einem ku-Vermerk nach A 12 zu versehen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt lehnt mit 47 Gegenstimmen (CDU/SPD/Grüne) bei 2 Dafürstimmen (F.D.P.) den Antrag der F.D.P.-Fraktion ab, die Stelle mit der lfd.-Nr. 1 „Dezernent/Dezernentin“ bereits ab 2003 zur Disposition zu stellen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt beschließt mit 28 Stimmen (CDU) bei 19 Gegenstimmen (SPD/Grüne) und 2 Enthaltungen (F.D.P.) wie folgt:

Die Verwaltung ändert den Stellenplan 2002 dergestalt, dass die in der Anlage 5 der Niederschrift enthaltenen Stellen mit dem Zeitpunkt 2002/2003 einen kw-Vermerk erhalten. Hiervon ausgenommen sind die Stellen mit den lfd.-Nrn. 3 „Verwaltungsaußenstelle“, 31 „Offene Jugendarbeit, Sozialpädagoge/Sozialpädagogin“ und 47 „Gebäudeunterhaltung“. Die Öffnungszeiten der Verwaltungsaußenstellen werden darüber hinaus halbiert.

Beschluss:

Der Rat der Stadt beschließt einstimmig wie folgt:

- 1. Freiwerdende Stellen werden, sofern es die Vorbildung zulässt, vorrangig aus dem Pool der Übersollkräfte nachbesetzt.**

Für die Richtigkeit des Auszuges:
Stolberg, den 10. März 2004
i.A.

An Dezernat/Amt ____ / ____ Zur weiteren Veranlassung

2. **Nachfolgender Beschluss des Hauptausschusses vom 09.04.2002, TOP 7, wird aufgehoben: „Der Hauptausschuss beschließt im Wege der dringlichen Entscheidung derzeit freie und freiwerdende Stellen nicht neu zu besetzen. Ausnahmen sind Feuerwehr und Kindergärten.“**

Beschluss:

Der Rat der Stadt beschließt mit 28 Ja-Stimmen (CDU/F.D.P.) bei 21 Nein-Stimmen (SPD/Grüne) wie folgt:

Zur Übernahme der Ausbildungskräfte werden im Stellenplan 2002 folgende Stellen eingerichtet: 1 Stelle gehobener nichttechnischer Dienst, Bes.-Gr. A 9 (UA 400), 3 Stellen mittlerer nichttechnischer Dienst, Bes.-Gr. A 6 (1 Stelle UA 600 und 2 Stellen UA 110) und 2 Stellen Arbeiter Lohngruppe 5, Abschn. a in BMTG (UA 772).

Im Jahre 2002 sollen nur die Auszubildenden unbefristet übernommen werden, die die Abschlussprüfung mit mindestens der Note zwei bestehen. Auszubildenden, die die Abschlussprüfung mit der Note drei bestehen, soll ein befristetes Arbeitsverhältnis für die Dauer eines Jahres angeboten werden.

Der Hauptausschuss ist zu gegebener Zeit entsprechend zu unterrichten.

RM Herr Hansen sagt, dass die SPD-Fraktion grundsätzlich für die Übernahme der Auszubildenden sei, man sich hiergegen jedoch ausgesprochen habe, da man mit der Art und Weise nicht einverstanden sei.

Für die Richtigkeit des Auszuges:
Stolberg, den 10. März 2004
i.A.

An Dezernat/Amt ___ / ___ Zur weiteren Veranlassung

Personalrat der
Kupferstadt Stolberg (Rhld.)

06.05.2013

An I

FRB4
BR
selbst
17.05.

Grundsätze zur Übernahme von Nachwuchskräften
Ihr Schreiben vom 23.04.2013

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

der Personalrat begrüßt Ihre Initiative, die auf Grund eines Ratsbeschlusses gel-
tenden Richtlinien zur Übernahme von Nachwuchskräften dem geltenden Tarifvertrag
für Auszubildende im öffentlichen Dienst anzupassen.

In seiner Sitzung am 02.05.13 hat sich der Personalrat mit der Vorlage befasst, und
er regt an, die Punkte 2. und 4. dahingehend zu erweitern, dass auch Auszubilden-
den bzw. Anwärter/innen mit der Gesamtnote „ausreichend“, die sich in der prakti-
schen Ausbildung als erheblich überdurchschnittlich gezeigt haben, eine befristete
einjährige Beschäftigung bzw. Übernahme auf Probe ermöglicht wird.

Mit diesem zusätzlichen Kriterium würden Rat und Verwaltung der Kupferstadt zei-
gen, dass sie bei der Übernahme von Auszubildenden über die Mindestregelung des
Tarifvertrages hinausgehen und den jungen Auszubildenden, die sich in der prakti-
schen Ausbildung bewährt haben, eine berufliche Perspektive bieten.



Künzer
Vorsitzender

Datum 21.06.2013	Drucksache-Nr.
---------------------	----------------

**HA /
Rat**

VORLAGE

für die Sitzung des **Hauptausschusses / Rates**
am 16.07.2013
Tagesordnungspunkt Nr. **A) 16. 1A) 22.**
Betreff Seniorenwohn- und Sozialzentrum
Betriebsführungs-GmbH
hier: Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2012 und
Wirtschaftsplan 2013

a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat,

1. den Jahresabschluss 2012 sowie den Lagebericht zu genehmigen.
2. für die Zeit vom 01.01.2012 bis 31.12.2012 dem Geschäftsführer der Gesellschaft, Herrn Sascha Saßen, Entlastung **zu erteilen / nicht zu erteilen.**
3. den als Anlage beigefügten Wirtschaftsplan für das Jahr 2013 zur Kenntnis zu nehmen.

b) Sachverhalt:

Den Fraktionen wurden vorab der Bericht des Jahresabschlusses 2012 sowie der dazugehörige Lagebericht zur Verfügung gestellt. Nach einem Überschuss im Vorjahr von 61,4 TEUR wird im Berichtsjahr ein Überschuss in Höhe von 1 TEUR erzielt. Die Geschäftsführung schlägt vor, den Jahresüberschuss auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Wirtschaftsplan für das laufende Jahr 2013 ist als Anlage beigefügt. Ein aktueller Kostenstellenabgleich zum Stichtag 31.05.2013 wird bis zur Sitzung noch nachgereicht.

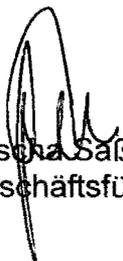
Der Geschäftsführer steht in der Ratssitzung für Rückfragen zur Verfügung.

c) Rechtslage:

Die Rechtslage ergibt sich aus § 325 HGB.

d) Finanzielle Auswirkung:

Auf Grund der positiven Entwicklung und der damit verbundenen Liquidität der Gesellschaft ist auch weiterhin kein Betriebskostenzuschuss seitens der Gesellschaft nötig.


Sascha Saßen
Geschäftsführer

Anlagen: Wirtschaftsplan 2013

Wirtschaftsplan 2013
Alle Bereiche



Konto-Nr.	Kostenart	Plan 2013
6000	PK Geschäftsführer	41.900
6010	PK Heimltg./PDL	115.000
6015	QM Beauftragte	30.800
6018	PK Pflegedienst vollst. Pflege	1.115.150
6021	PK Betreuungs-/Sonderdienste	130.000
6026	PK Pflegedienst amb. Pflege	290.600
6029	PK Sonstige Dienste	5.000
6032	PK Hauswirtschaft	146.500
6040	PK Verwaltung	155.900
6041	PK Pforte/Telefon	51.800
6050	PK Hausmeister	81.500
6056	PK Außenanlagen	10.500
6487	Lehrgänge/Fortbildungen	6.500
6493	Arbeitsmed.Dienst TÜV	5.450
6495	BG-Beiträge	11.550
6497	Sicherheitstechn. Betreuung	5.800
6490	Altenpflegeumlage	64.100
	Erstattung Altenpflegeausbildungsumlage	-55.600
6497	Sonstige PK	2.500
Summe Personalkosten		2.214.950
Lebensmittel		4.000
Bezogene Leistungen		361.150
Wasser, Energie, Brennstoffe		253.350
Wirtschaftsbedarf		90.600
Verwaltungsbedarf		102.981
Summe Müllabfuhr- u. sonst. Gebühren		59.000
Mieten, Pacht, Leasing		385.523
Abschreibungen		21.850
Wartung u. Instandhaltung		102.500
Sonst. ordentl. + außerordent. Aufw		21.000
Summe Abgaben, Steuern, Versicherungen		166.400
Gesamtsumme Kosten		3.783.304
Erträge aus vollst. Pflege		2.317.336
Erträge aus ambulante Pflege		452.800
Mieterträge		947.379
Sonstige betriebl. Erträge		71.518
Gesamtsumme Erlöse		3.789.033
Saldo / Überschuss / Verlust		5.729

Wirtschaftsplan Vollstationäre Pflege 2013



Kostenart	Kostenart	Plan 2013
6000/6040	PK Geschäftsführer	20.900
6010	PK PDL/Heimleitung	61.500
	QM-Beauftragte	11.200
6018	PK Pflegedienst incl. Azubi + Prak.	1.094.950
6496	ATZ Stang	20.200
LVR	Erstattung Ausbildungsverg.	- 55.600
6021	PK Betreuung/So. Dienst	130.000
6029	PK ZDL/sonstige	-
6030	PK Küche	124.000
6032	PK HWLtg./Wäscherei	22.500
6040	PK Verwaltung	101.200
6041	PK Pforte /Rezeption	-
6050	PK Hausmeister	16.500
6056	PK Sonstige	5.000
6826	Pflege-Fremdleistungen	-
6487	Lehrgänge/Fortbildung	3.500
6490	Altenpflegeausbildungsumlage	49.600
6493	AMD/TÜV	3.800
6495	BG-Beiträge	8.500
6497	Sicherheitstechn. Betreuung	5.800
6300/6497	sonst. PK	1.000
Personalkosten		1.624.550
Lebensmittel		4.000
6700	Wasser	6.500
6705	Strom	13.500
6710	Gas	33.000
Wasser, Energie, Brennstoffe		53.000
Wirtschaftsbedarf		78.000
Verwaltungsbedarf		36.900
6505	Catering/Lebensmittel	197.500
6820	Wäsche-Fremdreinigung	62.000
6821	Fenster-Fremdreinigung	850
6822	Haus-Fremdreinigung	75.800
Bezogene Leistungen		336.150
Steuern, Abgaben		31.000
Mieten, Pacht, Leasing		136.693
Abschreibungen		18.000
Wartung u. Instandhaltung		31.000
Sonst. ordentl. + außerordent. Aufw		1.000
Abgaben Stadt Stolberg/Umlage Verw.		54.000
Gesamtsumme Kosten		2.404.293
Erträge aus vollst. Pflege		2.317.336
Sonstige betriebl. Erträge		45.400
Gesamtsumme Erlöse		2.362.736
Gesamtsumme Kosten		2.404.293
Saldo / Verlust		- 41.557

Wirtschaftsplan Ambulante Pflege 2013



Konto-Nr.:	Kostenart	Plan 2013
6000	PK Geschäftsführer	10.500 €
6010	Ltg. amb. Dienst	53.500 €
6010	QM-Beauftragte	19.600 €
6026	PK Pflegedienst amb. Pfl.	290.600 €
6040	PK Verwaltung	24.700 €
6487	Fortbildung	2.000 €
6493	Arbeitsmed.Dienst	1.400 €
6495	BG-Beiträge	2.200 €
6490	Altenpflegeausbildungsumlage	14.500 €
6497	Sonst. Personalauf.	1.000 €
Personalkosten		420.000 €
Wasser, Energie, Brennstoffe		850 €
Wirtschaftsbedarf		1.000 €
Verwaltungsbedarf		18.731 €
Mieten, Pacht, Leasing		3.830 €
Abschreibungen		350 €
Wartungen und Instandhaltungen		500 €
Abgaben Stadt Stolberg		400 €
Gesamtsumme Kosten		445.661 €
	Erträge ambulante Pflege gesamt	399.000 €
	Betreuungs-/Notrufpauschale	41.800 €
	Zuweisungen + Zuschüsse	12.000 €
Erträge ambu. Pflege		452.800 €
Gesamtsumme Erlöse		452.800 €
Gesamtsumme Kosten		445.661 €
Saldo / Überschuss		7.139 €

Wirtschaftsplan Wohnbereiche 2013



Konto-Nr.	Kostenart	Plan 2013
6000	PK Geschäftsführer	10.500
6040	PK Verwaltung	81.800
6050	PK Hausmeister	65.000
6056	PK Außenanlagen	10.500
6487	Lehrgänge/Fortbildungen	1.000
6493	Arbeitsmed.Dienst TÜV	250
6495	BG-Beiträge	850
6497	Sonst. PK	500
Personalkosten		170.400
6700	Wasser	27.000
6705	Strom	47.500
6710	Gas	125.000
Wasser, Energie, Brennstoffe		199.500
Wirtschaftsbedarf		11.600
Verwaltungsbedarf		47.350
Bezogene Leistungen		25.000
Steuern, Abgaben, Versicherungen		28.000
Mieten, Pacht, Leasing		245.000
Abschreibungen		3.500
Wartung u. Instandhaltung		71.000
Sonst. ordentl. + außerordent. Aufw		20.000
Abgaben Stadt Stolberg/Umlage Verw.		112.000
Gesamtsumme Kosten		933.350
Mieterträge		947.379
Sonstige betriebl. Erträge		26.118
Gesamtsumme Erlöse		973.497
Gesamtsumme Kosten		933.350
Saldo / Überschuss / Verlust		40.147

Datum
25.06.2013

Drucksache-Nr.

VORLAGEfür die Sitzung des **Hauptausschusses/Rates**am **16.07.2013 / 16.07.2013**Tagesordnungspunkt Nr. **A) 17. / A) 23.**

Betreff

**Bereitstellung von überplanmäßigen
Haushaltsmitteln****- Sonstige U.I. von Fahrzeugen (Fahrzeuge****Rettungsdienst / Feuerwehr)****- BAV Fahrzeuge Feuerschutz****HA
Rat****a) Beschlussvorschlag:****Der Hauptausschuss empfiehlt / der Rat beschließt die Bereitstellung der
Haushaltsmittel**

Produkt/ Kostenstelle:	322832 329999	Bezeichnung:	DLK 23/12 Feuerwehr Fahrz.
Aufwandskonto/ Auszahlungskonto:	5251300 7251300	Bezeichnung:	Sonstige U.I. Fahrzeuge
Betrag:	155.000,00 €		

und

5er PSP:	5.000004.510. 750	Bezeichnung:	BAV Fahrzeuge Feuerschutz
Auszahlungskonto:	7831000	Bezeichnung:	Auszahlungen für den Erwerb von VG über 410 €
Produktgruppe:	1206	Bezeichnung:	Brandschutz
Betrag:	65.000,00 €		

b) Sachverhalt:Um die Einsatzbereitschaft im Feuerschutz aufrechterhalten zu können, werden
überplanmäßige HHMittel

I. Konsumtiv

II. Investiv

benötigt.

Zu I.:

Bei den im Bereich der Feuerwehr eingesetzten Fahrzeugen, die teilweise älter als 30 Jahre sind, häufen sich die Instandsetzungsarbeiten.

- 1.) Im laufenden HHJahr mußten bereits zwei Löschfahrzeuge, die das Technische Kompetenzzentrum des Landes NRW untersucht und für den Einsatzdienst nicht mehr zugelassen hat, für je ca. 17.000 € in einer Fachwerkstatt instandgesetzt werden.
- 2.) Bei einer weiteren Überprüfung der v.g. Prüfstelle wurden an dem landeseigenen Fahrzeug, welches in Venwegen stationiert ist, erhebliche Mängel festgestellt. Für diese Mängelbeseitigung fallen Kosten in Höhe von ca. 21.000,00 € an, die durch das Land NRW aufgrund des Fahrzeugalters nicht mehr getragen werden. Da seitens des Landes keine weiteren Fahrzeuge zur Verfügung stehen, kann kein Ersatzfahrzeug von dort aus bereitgestellt werden. Da auf dieses Fahrzeug jedoch einsatztaktisch (Einhaltung der Hilfsfristen) nicht verzichtet werden kann und keine HHMittel für ein gleichwertiges Ersatzfahrzeug (= ca. 260.000,00 €) vorhanden sind, ist seitens der Stadt Stolberg beabsichtigt, dieses Fahrzeug und die darauf verlasteten Gerätschaften kostenlos zu übernehmen und die erforderliche Instandsetzung durchzuführen.
- 3.) Nach der GUV-G 9102 sind die Hydraulikschläuche des Hubrettungsaufbaus an Hubrettungsfahrzeugen (Drehleitern) spätestens nach 10 Jahren auszutauschen. Die bei der Feuerwehr Stolberg eingesetzte Drehleiter wurde Juni 2003 beschafft, so dass der v.g. Austausch in 2013 erfolgen muss.

Seitens der Herstellerfirma Metz, die die jährlich durchzuführende Sicht-, Funktions- und Belastungsprüfung gem. Wartungsvertrag an diesem Fahrzeug durchführt, wurde aufgrund der anstehenden 10-Jahres-Wartung am 08.01.2013 eine Begutachtung des kompletten Fahrzeuges auf der Feuerwache in Stolberg durchgeführt. Hierbei wurden zudem Mängel (z.B. Verrostung des Hauptrahmens, defekte Abschluss- und Führungsprofilabdichtungen aller Geräteräume, starke Verschmutzung des Leitersatzes, Ölverlust im Drehgestell) festgestellt, die zwingend zu beseitigen sind.

Weiterhin wurde durch den Hersteller zu weiteren Instandsetzungsarbeiten, die auf der Basis von Erfahrungen mit Lieferanten, Kunden und Servicepartnern sowie Erkenntnissen aus dem Qualitätswesen gesammelt wurden, geraten.

Für die Ausführung der v.g. Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten wurde seitens der Firma Metz ein Leihfahrzeug für 35 Tage angeboten.

Seitens der Einsatzkräfte der Feuerwehr wurde in der 10-jährigen Einsatzzeit der Drehleiter festgestellt, dass nachfolgende Nachrüstungen aus Gründen der Sicherheit und des Personalaufwands zwingend erforderlich sind:

- a.) Wasserführung in der Oberleiter
Die festverlegte Wasserführung in der Oberleiter verkürzt beim Einsatz

des ferngesteuerten Wasserwerfers oder bei der Vornahme eines Löschangriffs über die Leiterspitze die Rüstzeit erheblich. Weiterhin ist eine Unfallgefahr während des Verlegens der Schlauchleitung sowie bei der Wasserabgabe bei späteren Leiterbewegungen ausgeschlossen.

b.) Sicherung gegen Absturz als Standplatzsicherung - im Rettungskorb und auf der Leiter

Sicherungsmaßnahmen gegen Absturz (GUV-V C53, § 28 Abs. 2): Stellen mit Absturzgefahr dürfen nur betreten werden, wenn eine Standplatzsicherung durchgeführt ist. Hierzu ist der Rettungskorb mit Fallschutzbügeln und mit einer Lastöse an der Leiterspitze sowie an der Unterleiter auszustatten. Mit der ergänzenden persönlichen Schutzausrüstung in Form eines Auffanggurtes mit Bandfalldämpfer und Auffanggerät kann sich der Steigende unter Beachtung der Grundregeln für das „Steigen im Leitersatz“ oben oder unten in das Sicherungssystem einklinken und ist automatisch gesichert. Somit ist ein Absturz ausgeschlossen und die Drehleiter entspricht dem neuesten Stand der Technik.

c.) Montage eines Lüfters am Fahrzeugheck

Beim Einsatz von Hochleistungslüftern mit Verbrennungsmotoren entstehen bei der Überdrucklüftung und bei der Belüftung von Brandräumen erhebliche Mengen CO. CO ist ein Atemgift, welches mit den menschlichen Sinnen nicht wahrzunehmen ist. Bevor Einsatzstellen, auf denen mit vorgenannten Lüftern gearbeitet wurde, durch die Feuerwehr freigegeben werden, ist die Brandraumatmosfera auf CO-Konzentration mit Messgeräten zu überprüfen und ggf. eine Belüftung mit einem Lüfter mit Elektro- oder Wasserantrieb durchzuführen. Hierzu muss ein vorhandener Hochleistungslüfter am Heck des Fahrzeuges verladen werden.

Entsprechende Angebote der Firma Metz liegen vor und sind in nachfolgende Positionen unterteilt:

Angebot vom 19.01.2013 - Mängelbeseitigung, Wartung, Instandsetzung -		
1.	Offene Mängel aus Begutachtung (Rost, Reinigung, Abschmierung etc.)	8.496,95 €
2.	erforderliche Instandsetzungsarbeiten, die der Gesetzgeber und die Betriebsanleitung fordern (Prüfgrundsätze für Ausrüstung und Geräte der Feuerwehr GVV-G 9102) spätestens nach 10 Jahren (Erneuerung Hydraulikschläuche etc.)	7.342,40 €
3.	Wichtige Instandsetzungsarbeiten, die der Hersteller auf Basis von Erfahrungen mit Lieferanten, Kunden und Servicepartnern sowie Erkenntnissen aus dem Qualitätswesen gesammelt hat (Abdichtung aller Schalter und Sensoren; Erneuerung der elektrischen Kabelverbindungen; Austausch von allen Gummitteilen; Erneuerung der Displays etc.)	23.379,10 €
4.	eventueller Austausch von Verschleißteilen, die erst bei der Demontage festgestellt werden können	
5.	Leihfahrzeug für 35 Tage	5.145,00 €
	Zwischensumme	44.363,45 €
	+ 19 % Mwst.	8.429,00 €
	Angebotssumme	52.792,45 €

Angebot vom 20.02.2013 - Nachrüstung -		
1.	Einbau einer festverlegten Wasserhochführung in der Oberleiter incl. Kugelhahn an der Leiterspitze	2.353,90 €
2.	Nachrüstung einer Lastöse am Korbsegment 270/370 kg - u.a. auch Fixpunkt zur Fallschutzsicherung	2.693,40 €
3.	Lagerung Drucklüfter am Fahrzeugheck Modell mit Erweiterung einer klappbaren Rampe	1.333,00 €
	Zwischensumme	6.380,30 €
	+ 19 % Mwst.	1.212,26 €
	Angebotssumme	7.592,56 €

Insgesamt würden für die Mängelbeseitigung, Wartung, Instandsetzung, Nachrüstung und ein Leihfahrzeug Kosten in Höhe von 60.385,01 € anfallen.

Im Hinblick auf die Verpflichtung der Vorhaltung eines Hubrettungsfahrzeuges und der Sicherstellung der Einsatzbereitschaft dieses Fahrzeuges sollten aus Sicht der Wehrleitung und des Fachamtes, die vom Hersteller festgestellten Mängel sowie erforderlichen Instandsetzungsarbeiten und die aus Sicherheitsgründen erforderlichen Nachrüstungen in Verbindung mit der gesetzlich vorgeschriebenen 10-jährigen Wartung der hydraulischen Anlagen ausgeführt werden. Dies ist die wirtschaftlichste Lösung, da die Kosten für die Fahrzeugüberführung und das Leihfahrzeug sowie Kosten für Demontage und Montage von Einzelteilen nur einmalig anfallen.

Bei einer Splittung der Maßnahme, wobei lediglich die wie nachfolgend aufgeführt z.Zt. zwingend erforderlichen Maßnahmen durchgeführt werden,

Offene Mängel aus Begutachtung (Rost, Reinigung, Abschmierung etc.)	8.496,95 €
erforderliche Instandsetzungsarbeiten, die der Gesetzgeber und die Betriebsanleitung fordern (Prüfgrundsätze für Ausrüstung und Geräte der Feuerwehr GVV-G 9102) spätestens nach 10 Jahren (Erneuerung Hydraulikschläuche etc.)	7.342,40 €
Leihfahrzeug für 25 Tage (Leihfahrzeug in Form eines Vorgängermodells = 100,00 €/Tag)	2.500,00 €
Zwischensumme	18.339,35 €
+ 19 % Mwst.	3.484,48 €
	21.823,83 €

würden HHMittel in Höhe von 21.823,83 € benötigt.

Sollten die Instandsetzungsarbeiten an dem Fahrzeug nicht durchgeführt werden, ist zu befürchten, dass die Reparaturkosten weiterhin stetig steigen und die Ausfallzeiten ansteigen, so dass der Brandschutz nicht mehr sichergestellt werden kann und zusätzliche Kosten für Leihfahrzeuge anfallen werden.

Nach Durchführung der kompletten Arbeiten ist davon auszugehen, dass die Drehleiter weitere 10 Jahre zuverlässig genutzt werden kann und eine Ersatzbeschaffung dieses Fahrzeuges (ca. 700.000,00 €) in diesem Zeitraum nicht erforderlich wird.

- 4.) Im HHJahr 2013 sind Reifen zu ersetzen, die zum einen verschlissen sind und zum anderen aufgrund von Überalterung (älter als 10 Jahre) auszutauschen sind. Um die Fahrsicherheit der Einsatzfahrzeuge zu gewährleisten, ist diese Ersatzmaßnahme zwingend erforderlich.

Bisher wurde bereits an beiden RTWs die Sommerbereifung ersetzt. Hierfür sind Kosten in Höhe von 1.752,02 € angefallen.

An weiteren 6 Feuerwehrfahrzeugen sowie an den beiden RTWs steht im Laufe des HHJahres noch der Ersatz der bisherigen Winterbereifung an. Anzumerken

ist, dass die Fahrzeuge im Feuerwehrdienst grundsätzlich nur mit Winterbereifung ausgerüstet sind.

- 5.) An dem Rüstwagen (Baujahr 1995) ist das Seilwindenseil defekt und muss ersetzt werden. Zusätzlich sind an dem Fahrzeug Karosserieschäden die zwingend beseitigt werden müssen.
V.g. Fahrzeug ist in der Löschgruppe Atsch stationiert und dient insbesondere zur technischen Hilfeleistung bei LKW- und Eisenbahnunfällen. Da die Feuerwehr Stolberg lediglich über ein derartiges Fahrzeug verfügt, welches vom Bund übernommen wurde, ist das Fahrzeug einsatztaktisch zwingend erforderlich.
Die Kosten für die anstehenden Reparaturmaßnahmen liegen bei ca. 3.000,00 €.
- 6.) Bei dem in 2011 beschafften gebrauchten Wechsellader mit Kranmulde ist derzeit der Kranbetrieb wegen undichten Abstützzylindern nicht möglich. Eine Reparatur kostet laut Aussage der Fachwerkstatt ca. 3.100,00 €. Auch auf dieses Fahrzeug kann nicht verzichtet werden, da zum Transport von großen und schweren Einsatzmitteln und Gerätschaften ein Fahrzeug mit Kranbetrieb erforderlich ist.
- 7.) Wie aus den Erfahrungen im 1. Halbjahr 2013 ersichtlich geht das Fachamt davon aus, dass weitere unvorhergesehene Reparaturen etc. an dem bestehenden veralterten Fuhrpark anfallen werden.
Z.Zt. sind im Fuhrpark der Feuerwehr- und Rettungswache Stolberg 34 Fahrzeuge im Einsatz, die aus den nachfolgend aufgeführten Baujahren stammen:
- | | | |
|------------|--------------|-----------------------|
| 1972 | 1 Fahrzeug | -> älter als 40 Jahre |
| 1980 -1988 | 6 Fahrzeuge | -> älter als 30 Jahre |
| 1990 -1999 | 11 Fahrzeuge | -> älter als 20 Jahre |
| 2001 -2012 | 16 Fahrzeuge | |

Altersbedingt sind hier Ausfälle vorprogrammiert. Hier ist davon auszugehen, dass mindestens 20.000,00 € für die eventuell anfallenden Reparaturen erforderlich werden.

Für die Unterhaltung / Instandsetzung der Drehleiter wurden seitens A 30/32 bei den Mittelanmeldungen 2012/2013 für jedes HHJahr 5.000,00 € angemeldet. Mit Schreiben vom 13.06.2012 wurde dem A 20/21 jedoch mitgeteilt, dass aufgrund der 10-Jahreswartung, die bei den ursprünglichen Mittelanmeldungen nicht berücksichtigt wurde, im HHJahr 2013 55.000,00 € für die Unterhaltung und Instandsetzung der Drehleiter benötigt werden.

Für den Fuhrpark Feuerschutz / Rettungsdienst wurden im HHJahr 2013 für den Treibstoff, die Kfz.-Steuer und die Unterhaltung / Instandsetzung insgesamt HHMittel in Höhe von 96.390,00 € bereitgestellt. Diese Mittel reichen aufgrund der bereits durchgeführten größeren Reparaturen sowie der anstehenden Wartung und Instandsetzung der Drehleiter nicht aus.

Die unter Punkt 1.), 2.), 5.) und 6.) aufgeführten Maßnahmen sind in dem v.g.

HHAnsatz nicht enthalten, da diese nicht vorhersehbar waren. Für Reparaturen, Ersatzbeschaffungen und Bereifungen wurden seitens des Fachamtes Mittel angemeldet, die jedoch nicht für die nunmehr anfallenden Maßnahmen ausreichen.

HHAnsatz Feuerschutz / Rett.Dienst		bereits verausgabt Feuerschutz / Rett.Dienst Stand 13.06.2013		noch anstehende Maßnahmen Feuerschutz / Rett.Dienst	
Sachkonto	€		€		€
5251100	41.769,00	bis 05/2013	17.117,20	06-12/2013	24.500,00
5251200	1.021,00		61,67	AC-2801	600,00
5251300	53.600,00	Reparaturen AC-2067 - 17.612€; AC-2529 -17.195,50€; Ersatzbereifung 2 RTWs - 1.752,02 € enthalten	61.567,02	Wartung DLK	60.000,00
				Rep. RW 1	3.000,00
				Rep. LF Venwegen	21.000,00
				Fahrzeug- wartungen	30.000,00
				Ersatzberei- fung	10.247,98
				Rep. Kranmulde	3.100,00
				unvorherseh- bare Maßnah- men	20.000,00
HHAnsatz gesamt	96.390,00		78.745,89		172.447,98
		erledigte und noch anstehende Maßnahmen gesamt			
		251.193,87			
abzügl. HHAnsatz		96.390,00			
noch erforderliche Mittel		154.803,87			

Bis zum Ende des HHJahres 2013 werden im Deckungskreis 52 - Fahrzeuge Rettungsdienst / Feuerschutz überplanmäßige Mittel in Höhe von 155.000,00 € benötigt.

Zu II.:

Für die Beschaffung eines Löschfahrzeuges - LF 20 - für die Löschgruppe Münsterbusch wurden für das HHJahr 2012 HHMittel in Höhe von 220.000,00 € angemeldet und genehmigt. Aufgrund der dringenden Ersatzbeschaffung eines

Atemluftkompressors, die ursprünglich für den HH 2013 geplant war, mussten Mittel in Höhe von 24.800,00 € bereitgestellt werden. Hierbei handelte es sich um eine Mittelverschiebung in den Bereichen Geräte-Feuerwehr und Fahrzeuge-Feuerwehr.

Um jedoch bereits im HHJahr 2012 mit der Ersatzbeschaffung des v.g. Fahrzeuges beginnen zu können, wurde am 19.11.2012 unter VÄL-Nr. 0601 einer Mittelbereitstellung in Form einer apl. VE in Höhe von 220.000,00 € zugestimmt. Die Ausschreibung erfolgte nicht in 2012, da seitens des Fachamtes auf eine Möglichkeit der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für NRW hinsichtlich der gesetzlich geforderten Abgasnorm EURO6 auf EURO5 (= derzeitiger Stand) gewartet wurde. Zwischenzeitlich wird auch für NRW eine Ausnahmegenehmigung erteilt.

Da es aus Gründen der Überalterung des vorhandenen Fuhrparks zu ständigen Fahrzeugausfällen, hohen Instandsetzungskosten sowie Stilllegungen durch das Technische Kompetenzzentrum NRW gekommen ist, muss nunmehr dringend ein Ersatzfahrzeug beschafft werden. Da die v.g. HHMittel nicht in HH 2013 übertragen wurden, stehen nunmehr nur die ursprünglich für 2013 beantragten Mittel für ein anderes Fahrzeug in Höhe von 180.000,00 € bei der Finanzposition „Bewegl. Anlagevermögen - Fahrzeuge“ zur Verfügung. Mittel in Höhe von 24.800,00 € sind von der Position „Bewegl. Anlagevermögen - Geräte“ für die in 2012 durchgeführte Beschaffung des Atemluftkompressors, die im Rahmen einer Mittelverschiebung erfolgte, zurückzubuchen.

Bei der Auswahl des zu beschaffenden Fahrzeuges wurde aufgrund der bereits seit 2012 anfallenden Fahrzeugreparaturen an dem Hilfeleistungslöschfahrzeug seitens der Feuerwehr darauf geachtet, dass nur ein Fahrzeug in Frage kommen kann, welches als Ersatzfahrzeug für das v.g. auf der Wache stationierte Fahrzeug dienen kann. Bei diesem Fahrzeug, welches nur einmal zur Verfügung steht, handelt es sich um ein Fahrzeug, welches für die technische Hilfeleistung und die Brandbekämpfung eingesetzt wird.

Da ursprünglich lediglich die Beschaffung eines Löschfahrzeuges, welches vorwiegend zur Brandbekämpfung eingesetzt werden kann, vorgesehen war, wurden HHMittel in Höhe von 220.000,00 € für die Ersatzbeschaffung seitens des Fachamtes angemeldet.

Bei einem Hilfeleistungslöschfahrzeug sind zu der Brandbekämpfung die Gerätschaften für die technische Hilfeleistung mitzuführen. Aus diesem Grunde ist es zwingend erforderlich ein schwereres Fahrgestell anzuschaffen und die notwendigen Halterungen im Fahrzeugaufbau einbauen zu lassen. Hier fallen gegenüber einem Löschfahrzeug Mehrkosten in Höhe von ca. 30.000,00 € an.

Da das v.g. Fahrzeug als Ersatzfahrzeug für die Löschgruppe Münsterbusch beschafft werden soll, ist kein zusätzlicher Stellplatz erforderlich, da ein solcher vorhanden ist. Im Falle, dass dieses Fahrzeug durch die Kräfte der Feuerwache eingesetzt werden muss, steht für die Löschgruppe Münsterbusch ein Tanklöschfahrzeug der Feuerwache zur Verfügung.

Das z.Zt. durch die Löschgruppe Münsterbusch genutzte Fahrzeug wird nach Auslieferung des neuen Fahrzeuges an die Löschgruppe Donnerberg übergeben und ersetzt dort das zweite Löschfahrzeug, Baujahr 1972.

Bei der v.g. Variante handelt es sich aus Sicht des Fachamtes um die wirtschaftlichste Lösung, da hierdurch die Beschaffung einer Ausfallreserve für die Feuerwache entfällt.

Seitens der Feuerwehr wurde zwischenzeitlich das für eine Ausschreibung erforderliche Leistungsverzeichnis fast komplett fertiggestellt. Aufgrund der gesetzlich geforderten Abgasnorm EURO6 und der Änderung hinsichtlich des Fahrgestells (Nutzung als Ersatzfahrzeug) geht die Feuerwehr nunmehr davon aus, dass das Fahrzeug 250.000,00 € kosten wird.

HHPosition	Bezeichnung	bereitgestellte HHMittel
5.000004.510.750	Bewegl. Anlagevermögen - Fahrzeuge SK 7831000	180.000,00 €
	Bewegl. Anlagevermögen - Fahrzeuge SK 7832000	5.000,00 €
		185.000,00 €
erforderliche HHMittel für die Fahrzeugersatzbeschaffung		250.000,00 €
fehlende HHMittel		-65.000,00 €

Um die entsprechende Beschaffung durchführen zu können, müssten die fehlenden HHMittel in Höhe von 65.000,00 € üpl. bereitgestellt werden. In diesen 65.000,00 € sind auch 24.800,00 € für die 2012 erfolgte unvorhersehbare Ersatzbeschaffung des Atemluftkompressors enthalten.

c) Rechtslage:

Gem. § 1 (1) des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 haben die Gemeinden den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehren zu unterhalten, um Schadenfeuer zu bekämpfen sowie bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden. Die Kosten für die nach dem FSHG obliegenden oder übernommenen Aufgaben haben die Gemeinden zu tragen (§ 40 (1) FSHG).

d) Finanzierung:

Zu I.:

- 1.) Der Kämmerer hat mit **Verfügung vom 13.03.2013, VÄL-Nr. 0090**, wie folgt entschieden:

Produkt/Kostenstelle:	322832	Bezeichnung:	DLK 23/12
Aufwandskonto:	5251300	Bezeichnung:	Sonstige U.I. Fahrzeuge
Auszahlungskonto:	7251300	Bezeichnung:	Sonstige U.I. Fahrzeuge
Betrag:	60.000,00 €		

Zu der Mittelbereitstellung bei o.g. Aufwandskonten/Auszahlungskonten ist die Zustimmung des Hauptausschusses/Rates (die durch eine dringliche Entscheidung gem. § 60 GO ersetzt werden kann) herbeizuführen.

Die Deckung erfolgt:

	Minderaufw./z ahlg.	Bezeichnung:
Produkt/Kostenstelle:	1.61.02.01	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
Aufwandskonto:	5516001	Zinsen Liquiditätskredite an sonstige öffentl. Sonderrechnungen
Auszahlungskonto:	7516001	Zinsen Liquiditätskredite an sonstige öffentl. Sonderrechnungen
Betrag:	60.000,00 €	

Begründung/Hinweis:

Die Deckung erfolgt durch gleich hohe Minderaufwendungen/Minderauszahlungen bei den Kassenkreditzinsen.

2.) Der Kämmerer hat mit **Verfügung vom 21.06.2013, VÄL-Nr. 0250**, wie folgt entschieden:

Produkt/Kostenstelle:	329999	Bezeichnung:	Feuerwehr Fahrz.
Aufwandskonto:	5251300	Bezeichnung:	Sonstige U.I. Fahrzeuge
Auszahlungskonto:	7251300	Bezeichnung:	Sonstige U.I. Fahrzeuge
Betrag:	95.000,00 €		

Zu der Mittelbereitstellung bei o.g. Aufwandskonten/Auszahlungskonten ist die Zustimmung des Hauptausschusses/Rates (die durch eine dringliche Entscheidung gem. § 60 GO ersetzt werden kann) herbeizuführen.

Die Deckung erfolgt:

	Minderaufw./z ahlg.	Bezeichnung:
Produkt/Kostenstelle:	1.61.02.01	Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft
Aufwandskonto:	5516001	Zinsen Liquiditätskredite an sonstige öffentl. Sonderrechnungen
Auszahlungskonto:	7516001	Zinsen Liquiditätskredite an sonstige öffentl. Sonderrechnungen
Betrag:	95.000,00 €	

Begründung/Hinweis:

Die Deckung erfolgt durch gleich hohe Minderaufwendungen/Minderauszahlungen bei den Kassenkreditzinsen.

Zu II.:

Der Kämmerer hat mit **Verfügung vom 21.06.2013, VÄL-Nr. 0251**, wie folgt entschieden:

5er PSP:	5.000004.510.750	Bezeichnung:	BAV Fahrzeuge Feuerschutz
Auszahlungskonto:	7831000	Bezeichnung:	Auszahlungen für den Erwerb von VG über 410 €
Produktgruppe:	1206	Bezeichnung:	Brandschutz
Betrag:	65.000,00 €		

Zu der Mittelbereitstellung bei o.g. Auszahlungskonto ist die Zustimmung des Hauptausschusses/Rates (die durch eine dringliche Entscheidung gem. § 60 GO ersetzt werden kann) herbeizuführen.

Deckung:

	Auszahlung	Bezeichnung
5er PSP:	5.001001.500.470	BAV Geräte Feuerschutz
Produktgruppe:	1206	
Betrag in €:	24.800,00	

	Auszahlung	Bezeichnung
5er PSP:	5.001002.500.450	Erneuerung Funkanlage
Produktgruppe:	1206	
Betrag in €:	40.200,00 €	

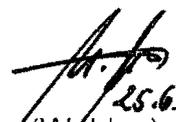
Begründung/Hinweis:

Da für den Haushalt 2014 für die Position 5.001002.500.450 Erneuerung Funkanlage neue Mittel angemeldet wurden, wird davon ausgegangen, dass die dieses Jahr eingeplanten Mittel nicht benötigt werden.

e) Personelle Auswirkung:

entfällt

I.A.


25.6.
(Wählen)

Fachbereichsleiter 4

Datum
18.06.2013

Drucksache-Nr.

HA Rat

VORLAGE

für die Sitzung des Hauptausschusses/Rates

am 16.07.2013

Tagesordnungspunkt Nr. *A) 18. 1 A) 24.*Betreff: Abfallentsorgung ab 2014 und
Anpassung der Abfallsatzung der
Kupferstadt Stolberg

a) Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat / der Rat beschließt unter Aufhebung des Beschlusses vom 19.03.2013 zu Ziffer 1,

- die Aufgabe der Einsammlung und des Transports von Abfällen aus privaten Haushalten und Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen zur Beseitigung mit Wirkung zum 01.01.2014 auf den Zweckverband RegioEntsorgung mit befreiender Wirkung zu übertragen, wobei das aktuelle System inkl. 35 l-Gefäße zwingend übernommen wird. Nicht übertragen wird das Recht, Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NW) zu erheben. Die Gebührenhoheit verbleibt bei der Kupferstadt Stolberg.
- den Erlass einer geänderten Satzung über die Abfallentsorgung in der Kupferstadt Stolberg (Rhld.) vom 21.05.2013 gemäß Anlage 1 mit Wirkung zum 01.01.2014 in der die bei der Kupferstadt Stolberg verbliebenen Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Rahmen der von ihr betriebenen öffentlichen Einrichtung der Abfallentsorgung geregelt werden.

b) Sachverhalt:

Die beiden Verträge mit den Entsorgungsfirmen VEOLIA Umweltservice GmbH/Entsorgungsgesellschaft Niederrhein mbH (EGN) und Haas Städtereinigung GmbH/Schönackers Umweltdienste GmbH enden jeweils zum 31.12.2013 und enthalten keine weitere Verlängerungsoption.

Zum 01.01.2014 soll die Aufgabe des Einsammelns und Transportierens von Abfällen aus privaten Haushalten sowie aus anderen Herkunftsbereichen dem Zweckverband RegioEntsorgung übertragen werden, wobei das aktuelle System inkl. 35 l-Gefäße zwingend übernommen werden soll.

Die damit einhergehende Neufassung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Kupferstadt Stolberg ist als Anlage 1 beigefügt.

Dabei ist zu erwähnen, dass sich die Leistungen für die Bürgerinnen und Bürger nicht ändern, sondern nur die Zuständigkeiten. U.a. heißt es in § 1:

„Die Kupferstadt Stolberg ist Mitglied im „Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung“, nachfolgend Zweckverband genannt. Sitz des Zweckverbandes ist Eschweiler. Die Stadt hat die ihr als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gem. §§ 20, 17 Abs. 1 KrWG, § 5 Abs. 6 LAbfG NRW obliegenden Aufgaben mit Ausnahme der in den §§ 3 und 4 genannten Aufgaben auf den Zweckverband mit befreiender Wirkung übertragen.

Der Zweckverband RegioEntsorgung hat zur Wahrnehmung seiner ihm von den Kommunen übertragenen Aufgaben ein Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts, „RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts“, nachfolgend RegioEntsorgung AöR genannt, gegründet und die ihm von den Kommunen übertragenen Aufgaben insgesamt und mit befreiender Wirkung auf das Kommunalunternehmen RegioEntsorgung AöR übertragen. Die RegioEntsorgung AöR nimmt daher als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die ihr übertragenen Aufgaben gemäß §§ 17, 20 Abs. 1 KrWG, § 5 Abs. 6 LAbfG NRW wahr.“

In § 4 werden die bei der Kupferstadt Stolberg verbleibenden Abfallentsorgungsleistungen aufgeführt:

„Die Kupferstadt Stolberg nimmt folgende Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger selbst wahr:

1. Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LAbfG NRW).
2. Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LAbfG NRW).“

Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen und Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems der Duales System Deutschland GmbH und/oder anderer im Land Nordrhein-Westfalen gemäß § 6 Abs. 3 VerpackV zugelassener Systembetreiber.

Ein Grundsatzbeschluss zum Beitritt zum Zweckverband ist nicht nötig, da die Kupferstadt Stolberg bereits seit 01.01.2009 Mitglied ist, allerdings bis jetzt nur die Einsammlung und den Transport von Altpapier an diesen übertragen hat. Zum 01.01.2014 sollen weitere Abfallfraktionen übertragen werden.

Zu wichtigen Fragestellungen in Bezug auf Behälterbestand, Müllfahrzeuge, Schüttungen und Personal haben die Vertreter des Zweckverbandes RegioEntsorgung in Verhandlungen mit der Verwaltung Position bezogen.

Bei einer Aufgabenübertragung auf ein Kommunalunternehmen kommt dies einer Eigenerledigung durch die Kommune nahe. Dies zeigt sich auch deutlich in der Art und Weise der Zusammenarbeit. Durch die Quasi-Eigenerledigung bestehen große Einflussmöglichkeiten und Controlling-Funktionen.

Zudem ist die Kommune am Ergebnis des Kommunalunternehmens direkt beteiligt. Durch Quartalsberichte, Wirtschaftspläne und Beratungen in den Gremien besteht 100 prozentige Datentransparenz.

Diese Transparenz plus ein umfangreiches Mengencontrolling befähigt die Kommune, in Abstimmung mit der RegioEntsorgung, nahezu jederzeit Systemumstellungen vorzunehmen. Nach einer Ausschreibung ist dies nur schwer möglich. Zudem liefert ein Privatunternehmen nur die Daten, die laut Leistungsverzeichnis eingefordert wurden. Betriebliche Kennzahlen sind hier nicht Inhalt der Berichtspflichten. Anpassungen des Dienstleistungsumfanges und der Qualität sind aufgrund der rechtlichen/vertraglichen Strukturen nach Ausschreibungen auch nur schwer möglich.

Der Vorteil einer Aufgabenübertragung an die RegioEntsorgung besteht auch darin, dass nur die tatsächlichen Aufwendungen am Jahresende abgerechnet werden. Das erste Jahr wird diesbezüglich eine genauere Erkenntnis bringen. Die RegioEntsorgung versichert, dass ihre Kalkulation nicht auf unrealistischen „Kampfpreisen“ oder Aufwandsschätzungen basiert.

Selbstverständlich darf in diesem Zusammenhang nicht vergessen werden, dass die Mitunternehmerschaft bei der RegioEntsorgung eben Chancen und Risiken beinhaltet, da immer die effektiven Kosten (ohne Gewinn) abgerechnet werden. Eine feste Preisgleitung, die nur zu stetig steigenden Aufwendungen führt, ist im Modell RegioEntsorgung nicht vorgesehen.

Die RegioEntsorgung bemüht sich, die aktuell im Eigentum der Fa. EGN stehenden Abfallgefäße zu übernehmen. Dies stellt eine wirtschaftliche und bürgerfreundliche Alternative zum Neukauf von Gefäßen dar.

Die RegioEntsorgung wendet vollumfänglich den BDE-Tarif an und bietet ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine betriebliche Altersversorgung über die Rheinische Zusatzversorgungskasse (RZVK) an. Leiharbeiter werden nur dann beschäftigt, wenn es durch krankheitsbedingte Ausfälle unabwendbar ist.

Die bei einem möglichen Austritt der Kupferstadt Stolberg aus dem Zweckverband bestehenden finanziellen Risiken für die v.g. Anschaffungen bzw. Personal sind überschaubar, da die Anschaffungen spätestens nach 8 Jahren abgeschrieben sein werden und für das Personal aufgrund der 2 jährigen Kündigungsfrist vor einem Zweckverbandsaustritt eine Alternative im Unternehmen oder beim neuen Dienstleister gefunden werden dürfte.

Als Anlage 2 ist die aktuelle Zweckverbandssatzung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung beigefügt.

Der Zweckverband RegioEntsorgung hat zur Wahrnehmung seiner ihm von den Kommunen übertragenen Aufgaben ein Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts, „RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts“, nachfolgend RegioEntsorgung AöR genannt, gegründet und die ihm von den Kommunen übertragenen Aufgaben insgesamt und mit befreiender Wirkung auf das Kommunalunternehmen RegioEntsorgung AöR übertragen.

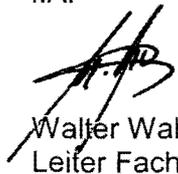
Die Satzung für das Kommunalunternehmen RegioEntsorgung AöR ist dieser Vorlage als Anlage 3 beigefügt.

Die Bereitstellung eines bürgerfreundlichen Wertstoffhofes wird in einer gesonderten Vorlage thematisiert.

c) Rechtslage:

- Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)
- Landesabfallgesetz NRW (LAbfG NRW)
- Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW)
- Gemeindeordnung NRW (GO NRW)
- Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG NRW)

I.A.


Walter Wahlen
Leiter Fachbereich 4

Satzung über die Abfallentsorgung in der Kupferstadt Stolberg vom 16.07.2013

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), in Kraft getreten am 31. Oktober 2012, § 7 der Gewerbeabfallverordnung vom 19. Juni 2002 (BGBl. I 2002, S. 1938 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 5 Absatz 23 des Gesetzes zur Neuordnung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallrechts vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NRW., S. 863, 975), des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2353) sowie der Zweckverbandssatzung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung vom 04.11.2005 in der zurzeit gültigen Fassung und der Satzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts vom 14.05.2012 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Kupferstadt Stolberg in seiner Sitzung vom 16.07.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Ziele der kommunalen Abfallwirtschaft in der Kupferstadt Stolberg

- (1) Die Kupferstadt Stolberg betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „Kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Kupferstadt Stolberg ist Mitglied im „Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung“, nachfolgend Zweckverband genannt. Sitz des Zweckverbandes ist Eschweiler. Die Stadt hat die ihr als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gem. §§ 20, 17 Abs. 1 KrWG, § 5 Abs. 6 LAbfG NRW obliegenden Aufgaben mit Ausnahme der in den §§ 3 und 4 genannten Aufgaben auf den Zweckverband mit befreiender Wirkung übertragen.
- (3) Der Zweckverband RegioEntsorgung hat zur Wahrnehmung seiner ihm von den Kommunen übertragenen Aufgaben ein Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts, „RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts“, nachfolgend RegioEntsorgung AöR genannt, gegründet und die ihm von den Kommunen übertragenen Aufgaben insgesamt und mit befreiender Wirkung auf das Kommunalunternehmen RegioEntsorgung AöR übertragen. Die RegioEntsorgung AöR nimmt daher als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die ihr übertragenen Aufgaben gemäß §§ 17, 20 Abs. 1 KrWG, § 5 Abs. 6 LAbfG NRW wahr.
- (4) Die Kupferstadt Stolberg hat darüber hinaus die in § 3 der Satzung genannten Aufgaben auf den Zweckverband Entsorgungsregion West, nachfolgend ZEW genannt, gemäß § 5 Abs. 6, 7 LAbfG NRW übertragen.
- (5) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom ZEW nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.

(6) Die Kupferstadt Stolberg wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgung durch die RegioEntsorgung AöR

(1) Entsprechend den in § 1 dargestellten Grundsätzen nimmt die RegioEntsorgung AöR auf dem Gebiet der Kupferstadt Stolberg abfallwirtschaftliche Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) sowie des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) in eigener Zuständigkeit wahr. Die RegioEntsorgung AöR nimmt daher als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die ihr vom Zweckverband übertragenen Aufgaben gemäß §§ 20, 17 Abs. 1 KrWG, § 5 Abs. 6 LAbfG NRW mit Ausnahme der in den §§ 3 und 4 aufgeführten Teilaufgaben in eigener Zuständigkeit wahr.

(2) Die Gebührenerhebung nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. S. 610) in der jeweils gültigen Fassung erfolgt weiterhin durch die Kupferstadt Stolberg, soweit nicht die Verbandssatzung des Zweckverbandes etwas anderes bestimmt.

(3) Die Abfallentsorgung durch das Kommunalunternehmen RegioEntsorgung AöR wird aufgrund einer von ihm erlassenen gesonderten Abfallsatzung wahrgenommen.

§ 3

Abfallentsorgung durch den ZEW

(1) Die Kupferstadt Stolberg hat dem ZEW durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung die Durchführung des Einsammelns und Beförderns von schadstoffhaltigen Abfällen durch das Schadstoffmobil übertragen.

(2) Zudem nimmt der ZEW die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wahr.

(3) Die auf den ZEW übertragenen oder ihm durch Gesetz zugewiesenen Aufgaben werden vom ZEW durch eine von ihm erlassene Abfallsatzung wahrgenommen.

§ 4

Abfallentsorgung durch die Kupferstadt

(1) Die Kupferstadt Stolberg nimmt folgende Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger selbst wahr:

1. Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LAbfG NRW).
2. Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LAbfG NRW).

(2) Die Kupferstadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach Absatz 1 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).

(3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen und Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems der Duales System Deutschland GmbH und/oder anderer im Land Nordrhein-Westfalen gemäß § 6 Abs. 3 VerpackV zugelassener Systembetreiber.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Das Recht jedes Eigentümers eines im Gebiet der Kupferstadt liegenden Grundstücks, von der Kupferstadt den Anschluss des Grundstücks an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht) wird im Rahmen der von der RegioEntsorgung AöR erlassenen Abfallsatzung geregelt.

(2) Das Recht jedes Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers im Gebiet der Kupferstadt Stolberg, die auf ihrem Grundstück oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht) wird im Rahmen der von der RegioEntsorgung AöR erlassenen Abfallsatzung geregelt.

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die Verpflichtung eines jeden Eigentümers eines im Gebiet der Kupferstadt liegenden Grundstückes, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken benutzt wird (Anschlusszwang) wird im Rahmen der von der RegioEntsorgung AöR erlassenen Abfallsatzung geregelt.

(2) Die Verpflichtung eines jeden Eigentümers als Anschlusspflichtiger und jedes anderen Abfallbesitzers (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenen Grundstück, die auf seinem Grundstück anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfall- und Entsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang) wird im Rahmen der von der RegioEntsorgung AöR erlassenen Abfallsatzung geregelt.

(3) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Rechte und Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 4, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen. Die Rechte und Verpflichtungen im Einzelnen werden im Rahmen der von der RegioEntsorgung AöR erlassenen Abfallsatzung geregelt.

(4) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach den Absätzen 1 bis 3 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Rechte und Verpflichtungen der Grundstückseigentümer und Abfallerzeuger/Abfallbesitzer im Einzelnen werden im Rahmen der von der RegioEntsorgung AöR erlassenen Abfallsatzung geregelt.

(5) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen.

§ 7

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang werden im Rahmen der von der RegioEntsorgung AöR erlassenen Abfallsatzung geregelt.

§ 8

Abfallbehältnisse

(1) Die Kupferstadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehältnisse, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr, mit Ausnahme für diejenigen Abfallfraktionen für die die RegioEntsorgung AöR als zuständiger öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger verantwortlich ist.

(2) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehältnisse zugelassen:

1. Gelbe Säcke (90 l) oder Gelbe Abfallbehälter bzw. graue Abfallbehälter mit gelben Deckel für Einweg- und Verkaufsverpackungen aus Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen in der Gefäßgröße 1.100 l.
2. Depotcontainer für Weiß-, Braun- und Grünglas.

§ 9

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

(1) Die zugelassenen Abfallbehältnisse (§ 8) sind am Abfuhrtag bis 06:00 Uhr, frühestens ab 18:00 Uhr des Vortages, so auf dem Gehweg oder am äußersten Straßenrand bereitzustellen, dass der Verkehr nicht gefährdet wird.

Kann das Sammelfahrzeug (z.B. aufgrund von Straßensperren, Baustellen, Hochwasser, Glatteis, Schnee) nicht an ein angeschlossenes Grundstück heranfahren, sind die Abfallbehälter/die Abfallsäcke diesem entgegenzubringen oder am Eingang der Straße verkehrssicher aufzustellen. Darüber hinaus kann die Stadt im Einzelfall den Bereitstellungsort der Abfallbehälter/der Abfallsäcke bestimmen.

(2) Nach der Abfuhr sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen und auf das Grundstück zurückzustellen. Der Bereitstellungsort ist ggf. zu reinigen.

§ 10

Benutzung der Abfallbehältnisse und Sammelstellen

(1) Die zugelassenen Abfallbehältnisse werden vom Abfuhrunternehmer zur Verfügung gestellt und unterhalten. Sie bleiben sein Eigentum.

(2) Die Abfälle müssen in die von der Kupferstadt zugelassenen Abfallbehältnisse und die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen, soweit Absatz 4 nichts anderes bestimmt, nicht in einer

anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.

(3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

(4) Die Abfallbesitzer haben die Abfälle getrennt nach Glas und Leichtstoffen (z.B. Metall, Kunststoff, Verbundstoffe) von den übrigen Abfällen getrennt zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen:

1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) einzufüllen.
2. Einweg- und Verkaufsverpackungen aus Metallen, Kunststoffen, Verbundstoffen sind in den gelben Abfallbehälter, der auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung steht, oder in den gelben Abfallsack einzufüllen und in diesem Abfallbehälter/Abfallsack bereitzustellen.

(5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in Abfallbehälter eingestampft, in ihnen verbrannt oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallsammelfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen. Das Gesamthöchstgewicht der Abfallbehälter darf für 1.100 l-Abfallbehälter 400 kg nicht überschreiten. Für die Abfuhr überfüllter oder zu schwerer Abfallbehälter besteht keine Verpflichtung.

(6) Sperrige Gegenstände, Schnee, Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke eingefüllt werden.

(7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter und durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.

8) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen die Depotcontainer nur werktags in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr benutzt werden.

(9) Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft von der Kupferstadt aufgestellten Abfallbehälter (Straßenpapierkörbe) sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei der Teilnahme am Verkehr (z. B. Fahrscheine, Handzettel) anfallen. Es ist unzulässig, diese Abfallbehälter zum Ablagern anderer Abfälle zu benutzen.

(10) Es ist unzulässig, schadstoffhaltige Abfälle (§ 3 Abs. 1) unbeaufsichtigt an der Sammelstelle abzustellen oder diese einem Abfallbehältnis bzw. den hierfür nicht bezeichneten Sammelsystemen zuzuführen.

§ 11 Häufigkeit und Zeit der Leerung

Die gelben Abfallbehälter und der gelbe Abfallsack für Einweg- und Verkaufsverpackungen aus Metallen, Kunststoffen oder Verbundstoffen werden 14-täglich werktags ab 6.00 Uhr entleert / gesammelt.

§ 12 Anmeldepflicht

Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich hierüber zu benachrichtigen.

§ 13 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

(1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 12 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Beherbergungsunternehmen.

(2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.

(3) Den Bediensteten und Beauftragten der Kupferstadt Stolberg ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung oder der Abfallsatzung der RegioEntsorgung AöR befolgt werden, im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung oder der Abfallsatzung der RegioEntsorgung AöR Anschluss- und Benutzungszwang besteht. Dabei ist Zutritt insbesondere dort zu gewähren, wo Abfälle anfallen. Auf den Grundstücken etwa vorhandene Sammelstellen für Abfälle müssen zu diesem Zweck jederzeit zugänglich sein.

(4) Die Anordnungen der Beauftragten und Bediensteten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Kupferstadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach §§ 55 ff. des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 19.02.2003 (GV NRW S. 156, ber. 2005 S. 818) in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlussberechtigten durchzuführen oder durchführen zu lassen.

(5) Die Beauftragten und Bediensteten haben sich durch einen von der Kupferstadt Stolberg ausgestellten Dienstausweis zu autorisieren.

(6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 14 Unterbrechung der Abfallentsorgung

(1) Unterbleibt die der Kupferstadt Stolberg obliegende Abfallentsorgung gemäß § 4 bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen im Falle von

Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen soweit wie möglich nachgeholt.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 15

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle

(1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer nach dieser Satzung oder der Abfallsatzung der RegioEntsorgung AöR ein oder mehrere Abfallbehälter zur Verfügung gestellt werden oder ein oder mehrere Abfallbehältnisse anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallsammelfahrzeugen zur Entleerung der bereitgestellten Abfallbehältnisse angefahren wird.

(2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.

(3) Die Kupferstadt Stolberg ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene Abfälle und zur Abholung bereitgestellte zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 16

Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Kupferstadt Stolberg und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Kupferstadt Stolberg werden Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die öffentliche Abfallbeseitigung der Kupferstadt Stolberg erhoben. Dies gilt auch für solche Abfallentsorgungsleistungen, die die Kupferstadt dem Zweckverband übertragen hat und die von dem Kommunalunternehmen RegioEntsorgung AöR in eigener Verantwortung wahrgenommen werden, soweit nicht die Verbandssatzung des Zweckverbandes etwas anderes bestimmt.

§ 17

Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungs- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie für alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 18 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und dem Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Eigentumswohnungen im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes gelten nicht als selbständige wirtschaftliche Einheit.

§ 19 Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

1. von der Kupferstadt bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke gem. 6 Abs. 2 dieser Satzung zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung nicht überlässt;
2. entgegen § 9 Abs. 1 dieser Satzung die von der Kupferstadt festgelegten Standplätze der Abfallbehälter nicht beachtet oder die Abfallbehälter oder, die Abfallsäcke bereits vor 18:00 Uhr am Vortag der Abfuhr zur Entleerung, Sammlung auf dem Gehweg oder am äußersten Straßenrand bereitstellt;
3. entgegen § 9 Abs. 2 dieser Satzung die Abfallbehälter nach der Abfuhr von der Straße nicht unverzüglich entfernt;
4. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 1 dieser Satzung Abfälle nicht in die von der Kupferstadt zugelassenen Abfallbehältnisse und die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung einfüllt.
5. entgegen § 10 Abs. 2 Satz 2 dieser Satzung Abfälle in einer anderen Weise als nach § 10 Abs. 2 Satz 1 vorgeschrieben, soweit § 10 Abs. 4 nichts anderes bestimmt, zum Einsammeln bereitstellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer legt;
6. entgegen § 10 Abs. 3 dieser Satzung die Abfallbehälter nicht allen Bewohnern des Grundstücks zugänglich macht;
7. für bestimmte Abfälle vorgesehen Abfallbehälter oder Abfallsäcke entgegen § 10 Abs. 4 dieser Satzung mit anderen Abfällen befüllt;
8. entgegen § 10 Abs. 5 dieser Satzung Abfallbehälter überfüllt, Abfall darin einstampft, verdichtet oder verbrennt oder brennende, glühende oder heiße Abfälle einfüllt;
9. entgegen § 10 Abs. 6 dieser Satzung sperrige Gegenstände, Schnee, Eis sowie Abfälle, die die Abfallbehältnisse oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, in die Abfallbehälter oder Abfallsäcke einfüllt;
10. entgegen § 10 Abs. 8 dieser Satzung Depotcontainer außerhalb der erlaubten Zeiten benutzt;
11. entgegen § 10 Abs. 9 dieser Satzung Straßenpapierkörbe zum Ablagern von Abfällen nutzt, die nicht bei einzelnen Personen beim Verzehr im Freien oder der Teilnahme am Verkehr anfallen;

12. entgegen § 10 Abs. 10 schadstoffhaltige Abfälle unbeaufsichtigt an der Sammelstelle abstellt oder diese einem Abfallbehälter bzw. den hierfür nicht bezeichneten Sammelsystemen zuführt;
13. entgegen § 15 Abs. 2 i.V.m. § 15 Abs. 4 dieser Satzung die angefallenen Abfälle durchsucht oder wegnimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- EUR geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 20 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 21.06.2000 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Abfallentsorgung in der Kupferstadt Stolberg vom 16.07.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kupferstadt Stolberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stolberg (Rhld.), den 16.07.2013

Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

Zweckverbandssatzung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung vom 04. November 2005

zuletzt geändert durch 8. Änderungssatzung vom 13. November 2012

Gemäß §§ 5 Abs. 7, 6 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LAbfG -) vom 21. Juni 1988 (GV.NRW.S.250/SGV.NRW.74), der §§ 4, 7 und 9 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01. Oktober 1979 (GV.NRW.S.621/SGV.NRW.202), in der jeweils gültigen Fassung, vereinbaren die unterzeichnenden kreisangehörigen Kommunen der Städteregion Aachen sowie des Kreises Düren zur Bildung eines Zweckverbandes für Abfallsammlung und -transport im Bereich Aachen und Düren folgende Zweckverbandssatzung:¹

§ 1²³⁴

Verbandsmitglieder

Die Kommunen Alsdorf, Baesweiler, Eschweiler, Herzogenrath, Inden, Langerwehe, Linnich, Niederzier, Roetgen, Simmerath, Stolberg und Würselen bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in der derzeit gültigen Fassung.

§ 2⁵

Name und Sitz des Zweckverbandes, Dienstsiegel

1. Der Zweckverband führt den Namen „Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung“.
2. Sitz des Zweckverbandes ist Eschweiler.
3. Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel gemäß § 5 der Verordnung über die Führung eines Landeswappens vom 16. Mai 1956 (GV. NRW. S. 163 / SGV. NRW. S. 113). Dieses enthält die Inschrift „Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung“ im oberen Halbkreis und das Landeswappen im unteren Halbkreis.

¹ Geändert durch 7. Änderungssatzung zur Zweckverbandssatzung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung vom 14. Mai 2012, ABI. Reg. K 2012, S. 414

² Geändert durch 1. Änderungssatzung zur Zweckverbandssatzung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung vom 26. Oktober 2006, ABI. Reg. K 2005, S. 403

³ Geändert durch Änderungssatzung zur Zweckverbandssatzung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung vom 9. November 2007, ABI. Reg. K 2007, S. 396

⁴ Geändert durch 4. Änderungssatzung zur Zweckverbandssatzung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung vom 18. Dezember 2008, ABI. Reg. K 2009, S. 9

⁵ Geändert durch 6. Änderungssatzung zur Zweckverbandssatzung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung vom 01. Februar 2010, ABI. Reg. K 2010, S. 98

§ 3 Zweckverbandsgebiet

Das Zweckverbandsgebiet umfasst die Gebiete der dem Zweckverband angehörigen Gebietskörperschaften.

§ 4⁶⁷ Stellung und Aufgaben des Zweckverbandes

1. Aufgabe des Zweckverbandes ist es, die den Verbandsmitgliedern als öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern nach den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie des Landesabfallgesetzes NRW zugewiesenen Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahrzunehmen. Der Zweckverband unternimmt daher die den Verbandsmitgliedern gemäß §§ 20 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG, BGBl I 2012, S. 212, in der jeweils gültigen Fassung), § 5 Abs. 6 LAbfG NW obliegenden Aufgaben mit Ausnahme der in Anlage 1 aufgeführten Teilaufgaben. Die Gebührenerhebung nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 01. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610, in der jeweils gültigen Fassung) erfolgt weiterhin durch die Verbandsmitglieder, wenn sich nicht aus Anlage 2 etwas anderes ergibt. Die Anlagen 1-3 sind Bestandteil dieser Satzung.
2. Der Zweckverband ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, soweit ihm Aufgaben von den Mitgliedern übertragen wurden. Der Zweckverband nimmt insoweit im Entsorgungsgebiet die Aufgaben eines öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gemäß §§ 20 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG, § 5 LAbfG NRW wahr. Soweit die Aufgaben von den Verbandsmitgliedern auf den Zweckverband übertragen werden, gehen die Aufgaben mit befreiender Wirkung auf den Zweckverband über. Der Zweckverband übernimmt insoweit die Pflichten der Zweckverbandsmitglieder als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger und ist hinsichtlich der übertragenen Aufgaben allein verantwortlich.
3. Der Zweckverband übernimmt im Rahmen der Aufgabenübertragung von der Stadt Würselen das zur Wahrnehmung der Aufgaben erforderliche bewegliche Vermögen im Wege der Einzelrechtsnachfolge, insbesondere Müllfahrzeuge. Das übernommene bewegliche Vermögen ergibt sich im Einzelnen aus der Anlage 3, die Bestandteil dieser Satzung ist. Als Ausgleich für die Übernahme ist zwischen dem Zweckverband und der Stadt Würselen eine gesonderte Regelung gemäß § 12 GkG abzuschließen.
4. Der Zweckverband kann zur Durchführung seiner Aufgaben die erforderlichen

⁶ Geändert durch 3. Änderungssatzung zur Zweckverbandssatzung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung vom 4. April 2008, ABl. Reg. K 2008, S. 138

⁷ Geändert durch 7. Änderungssatzung zur Zweckverbandssatzung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung vom 14. Mai 2012, ABl. Reg. K 2012, S. 414

Satzungen gemäß § 8 Abs. 4 GkG erlassen. Dazu gehört auch das Recht, eine Gebührensatzung nach §§ 7 GO NRW, 1, 4, 6 KAG NRW, 9 LAbfG zu erlassen. Der Zweckverband ist auch berechtigt, anstelle von Gebühren ein privatrechtliches Entgelt gem. § 6 Abs. 1 S. 1 2. HS KAG NRW zu erheben und eine entsprechende Entgeltordnung zu erlassen. Absatz 1 S. 5 bleibt unberührt. Der Zweckverband kann, soweit ihm Aufgaben gemäß § 4 Abs. 1 übertragen wurden, bestehende Beteiligungen der Zweckverbandsmitglieder an Unternehmen und Verbänden übernehmen, die der gleichen oder einer ähnlichen Aufgabe dienen wie der Zweckverband. § 22 KrWG bleibt unberührt.

5. Die Vorschriften des 11. Teils der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023, in der jeweils gültigen Fassung) (wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung) bleiben unberührt.

§ 5

Aufgabenübertragung auf das Kommunalunternehmen RegioEntsorgung AöR

1. Der Zweckverband ist berechtigt, ein Kommunalunternehmen als Anstalt des öffentlichen Rechts gemäß § 114 a GO NRW zu gründen und seine Aufgaben nach § 4 insgesamt und mit befreiender Wirkung auf diese Anstalt zu übertragen. Das Kommunalunternehmen übernimmt insoweit die Pflichten des Zweckverbandes als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und wird alleinverantwortlicher Aufgabenträger. Die Verbandsversammlung beschließt eine Satzung für das Kommunalunternehmen „RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts“, in der die Einzelheiten geregelt werden.
2. Bei der Aufgabenübertragung auf das Kommunalunternehmen nach Abs. 1 besteht die Aufgabe des Zweckverbandes im Betrieb und in der Gewährträgerschaft des Kommunalunternehmens. Dazu gehört auch eine angemessene Finanzausstattung des Kommunalunternehmens, um dessen dauernde Aufgabenwahrnehmung zu gewährleisten.

§ 6

Organe des Zweckverbandes

1. Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsteher⁸.
2. Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben des Betriebsausschusses und der Verbandsvorsteher die des Betriebsleiters entsprechend §§ 2, 5 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. S. 644, ber. GV. NRW. 2005, S. 15, in der jeweils gültigen Fassung) i.V.m. § 18 Abs. 3 GkG wahr.

⁸ Aus Gründen der einfacheren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung für beide Geschlechter.

3. Die Verbandsversammlung kann Ausschüsse und Beiräte nach Maßgabe des § 11 bilden.

§ 7

Zusammensetzung und Zuständigkeit der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung besteht aus einem stimmberechtigten Vertreter je Zweckverbandsmitglied. Für jeden Vertreter wird ein Stellvertreter für den Fall der Verhinderung bestellt. Vertreter des Zweckverbandsmitglieds ist der Bürgermeister des jeweiligen Zweckverbandsmitglieds gemäß § 15 Abs. 2 GkG. Stellvertreter ist jeweils sein zuständiger Vertreter im Hauptamt gemäß § 15 Abs. 3 GkG.
2. Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vertreter eines Zweckverbandsmitglieds zum Vorsitzenden. In gleicher Weise wählt sie einen Stellvertreter des Vorsitzenden.
3. Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder aufgrund dieser Satzung die Zuständigkeit des Verbandsvorstehers begründet ist. Die Verbandsversammlung beschließt insbesondere über
 1. die Satzung des Zweckverbandes sowie deren Änderung oder Aufhebung und über die Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes,
 2. die Wahl und Abberufung des Verbandsvorstehers bzw. seines Stellvertreters,
 3. die Bildung und Zusammensetzung von Beiräten und Ausschüssen,
 4. die Aufnahme neuer Betätigung entsprechend dem 11. Teil der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung), soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt,
 5. den Abschluss öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen (§ 1 Abs. 2 GkG),
 6. die Gründung und Auflösung eines Kommunalunternehmens in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts, den Erlass und die Änderung der Satzung für das Kommunalunternehmen und die Wahl der Verwaltungsratsmitglieder des Kommunalunternehmens sowie deren Stellvertreter. Die Satzung des Kommunalunternehmens kann weitere Weisungsrechte und Zustimmungserfordernisse der Verbandsversammlung vorsehen,

7. den Abschluss von Pacht-, Leasing- und Mietverträgen, sofern ihre Laufzeit fünf Jahre übersteigt,
 8. die Aufnahme von Krediten über 300 000,- € sowie die Bestellung von Sicherheiten,
 9. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährsverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie den Abschluss von Rechtsgeschäften, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit der Wert des Rechtsgeschäfts 150 000,- € übersteigt,
 10. die Vornahme von notariell beurkundungsbedürftigen Grundstücksgeschäften, soweit der Wert des Rechtsgeschäfts 300 000,- € überschreitet,
 11. die Einleitung und Beendigung von Rechtsstreitigkeiten, sofern der Gegenstandswert den Betrag von 75 000,- € übersteigt,
 12. den Abschluss von Vergleichen und den Erlass von Forderungen, sofern der durch den Vertrag bzw. Erlass gewährte Nachlass den Betrag von 15 000,- € übersteigt,
 13. die Auftragsvergabe bei Bau- und Lieferaufträgen mit einem Auftragsvolumen von über 300 000,- € sowie Dienstleistungsverträge mit einem Jahresvolumen von über 200 000,- €,
 14. den Abschluss von Dienst- bzw. Arbeitsverträgen in Höhe von mehr als 50 000,- €/Jahr,
 15. die Wirtschaftsführung in Form eines Finanz- und Wirtschaftsplans,
 16. Mehrausgaben nach § 16 Abs. 5 EigVO, soweit diese im Einzelfall 50 000,- € überschreiten,
 17. Die Benennung des Abschlussprüfers,
 18. Die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung,
 19. Die Auflösung des Zweckverbandes sowie die Übernahme des Personals gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung.
4. Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8

Sitzungen und Beschlussfassung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist mindestens zweimal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Zweckverbandsmitglied dies unter Angabe der zur Beratung zu stellenden Gegenstände verlangt. Die Verbandsversammlung wird durch den Vorsitzenden der Verbandsversammlung im Einvernehmen mit dem Verbandsvorsteher einberufen. Zur ersten Sitzung der Verbandsversammlung lädt der Landrat des Kreises Düren spätestens acht Wochen nach In-Kraft-Treten der Zweckverbandssatzung ein.

2. Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung sind mindestens 10, frühestens jedoch 21 Tage vor der Sitzung öffentlich bekannt zu machen. Bei der Berechnung der Frist ist der Sitzungstag nicht zu berücksichtigen. In dringenden Fällen kann die Frist auf 5 Tage verkürzt werden.

Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind öffentlich, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitgliederzahl anwesend ist. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 49 GO NRW entsprechend.

3. Beschlüsse der Verbandsversammlung werden, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt, mit Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse zur Änderung der Aufgaben des Zweckverbandes (vgl. § 7 Abs. 3 Nr. 1 der Satzung) sowie zur Auflösung des Verbandes müssen einstimmig gefasst werden. Im Übrigen gelten für das Verfahren die Regelungen des § 50 GO NRW entsprechend. Soweit es sich um Entscheidungen hinsichtlich solcher Aufgaben handelt, die nur einzelne Mitglieder dem Zweckverband übertragen haben, sind nur die Vertreter dieser Mitglieder stimmberechtigt.

§ 9

Verdienstaufschlag und Aufwandsentschädigung

Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten gemäß § 17 Abs. 1 GkG NRW einen angemessenen Ersatz ihrer Auslagen und des Verdienstaufschlags in entsprechender Anwendung von § 45 GO NRW.

§ 10

Verbandsvorsteher

1. Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Zweckverbandssatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die Verwaltung des Zweckverbandes. Er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.
2. Der Verbandsvorsteher muss Bürgermeister eines Mitglieds des Zweckverbandes sein.
3. Der Vertreter des Verbandsvorstehers wird aus dem Kreise der Beamten der Verbandsmitglieder von der Verbandsversammlung gewählt.
4. Der Verbandsvorsteher wird für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
5. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers.

§ 11

Ausschüsse und Beiräte

1. Die Verbandsversammlung kann Ausschüsse bilden. Die Anzahl der Ausschüsse sowie deren Aufgaben und Zuständigkeiten werden von der Verbandsversammlung festgelegt. Die Ausschüsse beraten und unterstützen den Zweckverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Beratungsergebnisse, die mit einer Beschlussempfehlung verbunden sind, müssen über den Verbandsvorsteher der Verbandsversammlung zur Behandlung vorgelegt werden.
2. Die Verbandsversammlung bildet zumindest einen Ausschuss für Strukturfragen. Er berät den Zweckverband insbesondere in Fragen der Angleichung der verschiedenen Sammlungs- und Transportsysteme im Verbandsgebiet.
3. Mitglieder der Ausschüsse können insbesondere Vertreter der Fachverwaltungen der Verbandsmitglieder sowie Vertreter von Institutionen und Verbänden aus dem Bereich der Abfallwirtschaft sein. Die Mitglieder der Ausschüsse werden von den Verbandsmitgliedern entsandt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung nach § 7 Abs. 4.
4. Die Verbandsversammlung kann Beiräte bilden. Die Beiräte beraten und unterstützen den Zweckverband bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Die Beiräte sollen die Bürgernähe des Zweckverbandes gewährleisten und für eine stärkere Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten sorgen. Die Verbandsversammlung bildet zumindest einen regionalen Abfallwirtschaftsbeirat. Die Beiräte sollen insbesondere für benachbarte

Kommunen gebildet werden und den abfallwirtschaftlichen Sachverstand mit den jeweiligen ortspezifischen Besonderheiten bündeln und koordinieren. Die Beiräte haben das Recht, ihre Beratungsergebnisse der Verbandsversammlung vorzulegen. Die vorgelegten Beratungsergebnisse müssen in der Verbandsversammlung behandelt und entschieden werden.

5. Mitglieder der Beiräte können neben Vertretern der Verbandsmitglieder insbesondere Vertreter von Kommunen aus dem Bereich der Entsorgungsregion West sein, die nicht oder noch nicht Mitglied des Zweckverbandes sind. Darüber hinaus können Vertreter von Institutionen und Verbänden Mitglied in den Beiräten werden, die selbst nicht dem Zweckverband angehören. Die Mitglieder der Beiräte werden auf Vorschlag der Verbandsmitglieder von der Verbandsversammlung gewählt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung nach § 7 Abs. 4.

§ 12 Personal

1. Der Zweckverband hat das Recht, Beamte und Angestellte hauptberuflich einzustellen.
2. Die Bediensteten des Zweckverbandes sind im Falle seiner Auflösung oder einer Änderung der Zweckverbandsaufgaben, soweit die Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnisse nicht aufgelöst werden, von den Verbandsmitgliedern anteilig zu übernehmen. Die Regelung, von welchen Verbandsmitgliedern die einzelnen Bediensteten zu übernehmen sind, erfolgt spätestens gleichzeitig mit dem Beschluss über die Auflösung oder Aufgabenänderung des Zweckverbandes. § 128 des Rahmengesetzes zur Vereinheitlichung des Beamtenrechts vom 1. Juli 1957 (Beamtenrechtsrahmengesetz - BRRG, BGBl. I 1957, S. 667), neugefasst durch Bek. Vom 31. März 1999 (BGBl. 1999, S. 654, in der jeweils gültigen Fassung) ist zu beachten. Bei der Regelung ist das Verhältnis der Zahl der Einwohner aller Verbandsmitglieder zu Grunde zu legen, soweit nicht die Verbandsmitglieder einvernehmlich etwas anderes bestimmen. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW, Düsseldorf, veröffentlichte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres. Im Falle der Auflösung des Zweckverbandes wird die Auflösung nicht vor Abschluss der Regelung wirksam. Die Regelung erfolgt in Form eines Beschlusses der Verbandsversammlung gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 18 der Satzung. Der Beschluss kann nur einstimmig gefasst werden.

§ 13

Verwaltungsstelle des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung

1. Zum Zwecke der Wahrnehmung seiner Aufgaben richtet der Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung eine eigene Verwaltungsstelle ein. Die Verwaltungsstelle untersteht unmittelbar dem Vorstandsvorsteher.

2. Falls der Zweckverband ein Kommunalunternehmen nach § 5 gründet und seine Aufgaben mit befreiender Wirkung auf diese überträgt, übernimmt das Kommunalunternehmen auch die Verwaltung des Zweckverbandes gemäß Abs. 1.

§ 14⁹¹⁰

Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes

1. Der Zweckverband erhebt von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen, insbesondere Gebühren und Beiträge, zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen.

Die Umlage wird nach dem Verhältnis des Nutzens bemessen, den die einzelnen Verbandsmitglieder aus der Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes haben. Die Umlage besteht aus den Verwaltungskosten sowie aus den Kosten, die aus der Erfüllung der dem Zweckverband übertragenen Aufgaben resultieren. Die Berechnung der Umlage erfolgt unter Beachtung der Anforderungen des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610) in der jeweils gültigen Fassung. Zur Berechnung dieser beiden Bestandteile der Umlage gelten im Übrigen die in den Absätzen 2 und 3 festgelegten Grundsätze.

2. Zur Berechnung der Umlage für die Verwaltungskosten des Zweckverbandes wird die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes zur Zahl der Gesamteinwohner im Zweckverbandsgebiet in Verhältnis gesetzt. Maßgeblich ist die vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW, Düsseldorf, zum 30. Juni des Vorjahres ermittelte Einwohnerzahl.

Im Übrigen bemisst sich die Umlage nach den tatsächlichen Kosten, die für die Aufgabenerfüllung nach § 4 auf dem jeweiligen Gemeindegebiet des Verbandsmitglieds anfallen. Der Umfang der Aufgaben, die von dem jeweiligen Verbandsmitglied übertragen wurden, ist Grundlage der Berechnung. Bei der Berechnung sind die Gebühren- oder Entgelteinnahmen, die der Zweckverband oder das Kommunalunternehmen aufgrund der Übertragung der Gebührenhoheit gemäß § 4 S. 3 2. HS i. V. m. Anlage 2 erzielt, in Abzug zu

⁹ Geändert durch 3. Änderungssatzung zur Zweckverbandssatzung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung vom 4. April 2008, ABI. Reg. K 2008, S. 138

¹⁰ Geändert durch 8. Änderungssatzung zur Zweckverbandssatzung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung vom 13. November 2012, ABI Reg. K 2012, S. 556

bringen. Die Grundlage der Kalkulation für die Kostenermittlung im Gebiet des jeweiligen Verbandsmitglieds ist zugleich Berechnungsbasis für die Umlage. Die Kalkulationsgrundlagen sollen jeweils im Herbst des Vorjahres ermittelt werden.

3. Die Grundsätze zur Berechnung der Umlage nach Abs. 2 gelten entsprechend, wenn der Zweckverband seine Aufgaben nach § 5 auf das Kommunalunternehmen RegioEntsorgung AöR überträgt und eine Finanzierung des Kommunalunternehmens im Wege der Zuweisung erfolgt.
4. Soweit die Notwendigkeit einer Umlage aus einer Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes resultiert, die dieser lediglich für einzelne Verbandsmitglieder erfüllt, können nur diese hierfür zu einer Umlage herangezogen werden. Absatz 2 gilt in diesem Fall entsprechend, sofern keine abweichenden Regelungen oder Vereinbarungen bestehen.

§ 15

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

1. Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Zweckverbandes erfolgen auf der Grundlage der sinngemäßen Anwendung der Vorschriften über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe gemäß der EigVO NRW (§ 18 Abs. 3 GkG).
2. Der Zweckverband wird mit einem Stammkapital ausgestattet, das abhängig von der Zahl der Verbandsmitglieder ist. Es beträgt jedoch mindestens 25 000,- € (§ 9 Abs. 2 EigVO NRW). Das Stammkapital ist von den Verbandsmitgliedern jeweils anteilig zu gleichen Teilen aufzubringen.
3. Die Wirtschaftsführung des Verbandes kann auf die Vorschriften des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden in Nordrhein-Westfalen - Kommunales Finanzmanagementgesetz NRW - (NKFG NRW) vom 16. November 2004 (GV. NRW. Nr. 41 vom 24. November 2004) umgestellt werden.

§ 16¹¹

Rechnungsprüfung

1. Den Rechnungsprüfungsämtern der Kreise Aachen und Düren stehen die Befugnisse und Rechte gemäß § 103 GO NRW in zweijährigem Wechsel zu. Dabei wird die Prüfung der Jahresrechnung der Prüfung des Jahresabschlusses gleichgesetzt. Der Zweckverband wird mit der Städteregion

¹¹ Geändert durch 7. Änderungssatzung zur Zweckverbandssatzung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung vom 14. Mai 2012, ABl. Reg. K 2012, S. 414

Aachen und mit dem Kreis Düren eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach dem GkG über die Rechnungsprüfung gemäß Satz 1 abschließen.

2. Zum Zwecke der Wahrnehmung der Befugnisse und Rechte hat das jeweils zuständige Rechnungsprüfungsamt ein unmittelbares Unterrichtsrecht, ein Betretungsrecht der Büro- und Betriebsräume des Zweckverbandes sowie das Recht auf Einsichtnahme in die Bücher und sonstigen Unterlagen des Zweckverbandes.
3. Das jeweils zuständige Rechnungsprüfungsamt kann sich bei der Aufgabenwahrnehmung der Amtshilfe des anderen Rechnungsprüfungsamtes bedienen.
4. Der Zweckverband kann weiter gehende Prüfaufträge bei den Hauptverwaltungsbeamten seiner Mitglieder stellen oder unabhängigen Wirtschaftsprüfern erteilen.

§ 17

Haftungsausschluss für die Verpflichtungen vor Zweckverbandsgründung

1. Die Verbandsmitglieder stellen sich gegenseitig für Ansprüche, die in ihre jeweiligen ausschließlichen Verantwortung vor der Zweckverbandsgründung dem Grunde nach entstanden sind, frei. Diese Haftungsfreistellung gilt auch zugunsten des Zweckverbandes RegioEntsorgung.
2. Auf die Haftungsfreistellung für die Verbandsmitglieder untereinander kann sich ein Zweckverbandsmitglied dann nicht berufen, wenn es für die vor Zweckverbandsgründung dem Grunde nach entstandenen Ansprüche bzw. Verbindlichkeiten mitursächlich war bzw. ist; dies gilt wiederum auch zugunsten des Zweckverbandes RegioEntsorgung.

§ 18

Aufnahme neuer Mitglieder, Ausscheiden von Mitgliedern

1. Dem Zweckverband können weitere Mitglieder beitreten. Dazu bedarf es einer Änderung der Zweckverbandssatzung.
2. Der Austritt aus dem Zweckverband ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren zum Ende des Kalenderjahres möglich. Die Kündigung hat per Einschreiben zum Schluss des Geschäftsjahres zu erfolgen. Eine Kündigung ist erstmals nach Ablauf von 5 Mitgliedsjahren möglich. Auch bei Austritt eines Zweckverbandes bedarf es einer Änderung der Zweckverbandssatzung.

Ein ausgeschiedenes Mitglied haftet auch nach seinem Austritt für Verbindlichkeiten des Zweckverbandes, die während seiner Mitgliedschaft

entstanden sind, wenn und soweit sie auf seine besondere Veranlassung eingegangen wurden. Der Zweckverband muss den Anspruch gegenüber dem ausgeschiedenen Mitglied zum Zeitpunkt des Ausscheidens festsetzen. Das ausgeschiedene Mitglied ist zudem zur Leistung der für die Zeit bis zu seinem Austritt festgesetzten Umlagen nach § 14 verpflichtet.

§ 19

Auflösung des Zweckverbandes

1. Die Auflösung des Zweckverbandes kann nur einstimmig beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung des Verbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verwendung des Vermögens und über die Schulden des Verbandes zu treffen. Zugleich hat die Verbandsversammlung Bestimmungen über die Übernahme etwaiger Verbindlichkeiten durch die Verbandsmitglieder zu treffen.
3. Vor der Auflösung hat die Verbandsversammlung eine Regelung zur Übernahme des Personals gemäß § 12 Abs. 2 zu treffen.

§ 20

Aufsichtsbehörde, öffentliche Bekanntmachungen

1. Zuständige Aufsichtsbehörde gemäß § 6 Abs. 4 LAbfG NRW ist die Bezirksregierung in Köln als obere Abfallwirtschaftsbehörde.
2. Die Zweckverbandssatzung und ihre Änderungen werden von der Aufsichtsbehörde im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln bekannt gemacht.
3. Alle anderen Satzungen, ortsrechtliche Bestimmungen und sonstige Bekanntmachungen werden im Bekanntmachungsblatt für den Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung bekannt gemacht.

§ 21¹²¹³¹⁴¹⁵

In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen

1. Diese Satzung tritt frühestens am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Zweckverbandssatzung und der Genehmigung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.
2. Bis zum 31. Dezember 2008, 24.00 Uhr, erfolgt die operative Aufgabenerfüllung der von den Kommunen Eschweiler, Niederzier und Stolberg nach § 4 Abs. 1 auf den Zweckverband übertragenen Aufgaben noch durch die jeweiligen Zweckverbandsmitglieder selbst auf deren Kosten.
3. Bis zum 31. Dezember 2012, 24:00 Uhr, erfolgt die operative Aufgabenerfüllung der von der Stadt Herzogenrath nach § 4 Abs. 1 auf den Zweckverband übertragenen Aufgabe des Einsammelns, Befördern und Verwerten von Altpapier noch durch die Stadt Herzogenrath selbst und auf deren Kosten.

Würselen, den 3. November 2005

Gemeinde Inden

Ulrich Schuster, Bürgermeister

Rainer Ortmann

Gemeinde Langerwehe

Franz-Josef Löfgen, Bürgermeister

Peter Heinen

Stadt Linnich

Wolfgang Wittkopp, Bürgermeister

Hans-Josef Corsten

Stadt Würselen

Werner Breuer, Bürgermeister

Ulrich Wigand

¹² Geändert durch 1. Änderungssatzung zur Zweckverbandssatzung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung vom 26. Oktober 2006, ABI. Reg. K 2005, S. 403

¹³ Geändert durch Änderungssatzung zur Zweckverbandssatzung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung vom 9. November 2007, ABI. Reg. K 2007, S. 396

¹⁴ Geändert durch 4. Änderungssatzung zur Zweckverbandssatzung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung vom 18. Dezember 2008, ABI Reg. K 2009, S. 9

¹⁵ Geändert durch 8. Änderungssatzung zur Zweckverbandssatzung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung vom 13. November 2012, ABI Reg. K 2012, S. 556

Anlage 1 zur Satzung des Zweckverbandes RegioEntsorgung (§ 4 Abs. 1 S. 2)¹⁶¹⁷¹⁸¹⁹

Folgende Teilaufgaben gemäß § 5 Abs. 6 LAbfG NRW werden von den einzelnen Zweckverbandsmitgliedern nicht auf den Zweckverband übertragen, sondern selbst wahrgenommen:

Stadt Alsdorf:

- Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LAbfG NRW)
- Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LAbfG NRW)

Stadt Baesweiler:

- Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LAbfG NRW)
- Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LAbfG NRW)

Stadt Eschweiler:

- Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet anfallenden und überlassenen Abfälle mit Ausnahme der Abfälle aus Papier, Pappe, Karton (PPK).

¹⁶ Geändert durch 1. Änderungssatzung zur Zweckverbandssatzung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung vom 26. Oktober 2006, ABI. Reg. K 2005, S. 403

¹⁷ Geändert durch Änderungssatzung zur Zweckverbandssatzung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung vom 9. November 2007, ABI. Reg. K 2007, S. 396

¹⁸ Geändert durch 4. Änderungssatzung zur Zweckverbandssatzung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung vom 18. Dezember 2008, ABI. Reg. K 2009, S. 9

¹⁹ Geändert durch 8. Änderungssatzung zur Zweckverbandssatzung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung vom 13. November 2012, ABI. Reg. K 2012, S. 556

- Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LAbfG NRW)
- Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LAbfG NRW)
- Das Reinigen der Sammelplätze.

Stadt Herzogenrath:

- Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LAbfG NRW)
- Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LAbfG NRW)

Gemeinde Langerwehe:

- Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LAbfG NRW)
- Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LAbfG NRW)
- Das Reinigen der Sammelplätze

Gemeinde Niederzier:

- Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LAbfG NRW)

- Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LAbfG NRW)

Gemeinde Inden:

- Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LAbfG NRW)
- Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LAbfG NRW)
- Das Reinigen der Sammelplätze

Stadt Linnich:

- Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LAbfG NRW)
- Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LAbfG NRW)
- Das Reinigen der Sammelplätze

Gemeinde Roetgen:

- Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LAbfG NRW)
- Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LAbfG NRW)
- Das Reinigen der Sammelplätze

Gemeinde Simmerath:

- Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LAbfG NRW)
- Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LAbfG NRW)
- Das Reinigen der Sammelplätze

Stadt Stolberg:

- Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet anfallenden und überlassenen Abfälle mit Ausnahme der Abfälle aus Papier, Pappe, Karton (PPK).
- Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LAbfG NRW)
- Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LAbfG NRW)
- Das Reinigen der Sammelplätze.

Stadt Würselen:

- Das Einsammeln und Befördern der im Gemeindegebiet fortgeworfenen und verbotswidrig abgelagerten Abfälle von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken, wenn Maßnahmen gegen den Verursacher nicht möglich oder nicht vertretbar sind und kein anderer verpflichtet ist (§ 5 Abs. 6 Satz 2 LAbfG NRW)
- Die Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist (§ 5 Abs. 2 LAbfG NRW)
- Das Reinigen der Sammelplätze

- Die Verwertung von Wertstoffen.

Im Übrigen sind von der Übertragung solche Aufgaben nicht umfasst, die von den Zweckverbandsmitgliedern anderweitig auf Dritte übertragen worden sind.

Anlage 2 zur Satzung des Zweckverbandes RegioEntsorgung:²⁰²¹²²

Aufzählung der Kommunen, die das Recht zur Gebührenerhebung als Ausnahme zur Regelung des § 4 Abs. 1 S. 3 1. Hs. Teilweise oder insgesamt auf den Zweckverband übertragen.

Die Stadt Alsdorf überträgt dem Zweckverband das Recht, Benutzungsgebühren gemäß § 6 KAG NRW für folgende Entsorgungsleistungen selbst zu erheben:

- die zusätzliche Einsammlung und den Transport von sperrigen Abfällen (Sperrmüllabfuhr) gem. §§ 2 Abs. 2 e), 11 Abs. 4 der Abfallsatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung AöR, soweit diese Leistungen nicht bereits in der Jahresgrund- bzw. Mindestgebühr der Abfallgebührensatzung der Kommune enthalten ist;
- Expresssperrgutabfuhr im Rahmen des § 11 Abs. 5 der Abfallsatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung AöR;
- Austausch von Abfallbehältern gemäß § 9 Abs. 7 der Abfallsatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung AöR;

jeweils in der geltenden Fassung.

Die Gemeinde Inden überträgt dem Zweckverband das Recht, Benutzungsgebühren gemäß § 6 KAG NRW für folgende Entsorgungsleistungen selbst zu erheben:

- die zusätzliche Einsammlung und den Transport von sperrigen Abfällen (Sperrmüllabfuhr) gem. §§ 2 Abs. 2e) 11 Abs. 4 der Abfallsatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung AöR, soweit diese Leistungen nicht bereits in der Jahresgrund- bzw. Mindestgebühr der Abfallgebührensatzung der Kommune enthalten ist;
- Expresssperrgutabfuhr im Rahmen des § 11 Abs. 5 der Abfallsatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung AöR;
- Austausch von Abfallbehältern gemäß § 9 Abs. 7 der Abfallsatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung AöR;

jeweils in der geltenden Fassung.

²⁰ Geändert durch 3. Änderungssatzung zur Zweckverbandssatzung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung vom 4. April 2008, ABI. Reg. K 2008, S. 138

²¹ Geändert durch 4. Änderungssatzung zur Zweckverbandssatzung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung vom 18. Dezember 2008, ABI Reg. K 2009, S. 9

²² Geändert durch 5. Änderungssatzung zur Zweckverbandssatzung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung vom 18. Januar 2010, ABI Reg. K 2010, S. 72

Die Stadt Linnich überträgt dem Zweckverband das Recht, Benutzungsgebühren gemäß § 6 KAG NRW für folgende Entsorgungsleistungen selbst zu übernehmen:

- Expresssperrgutabfuhr im Rahmen des § 11 Abs. 5 der Abfallsatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung AöR;

jeweils in der geltenden Fassung.

Die Gemeinde Simmerath überträgt dem Zweckverband das Recht, Benutzungsgebühren gemäß § 6 KAG NRW für folgende Entsorgungsleistungen selbst zu erheben:

- Expresssperrgutabfuhr im Rahmen der Abfallsatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung AöR;
- für die Nutzung von privaten Müllannahmestellen, die im Namen und im Auftrag des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung AöR betrieben werden.

Die Gemeinde Niederzier überträgt abweichend von § 4 Abs. 1 S. 3 1. Hs. dem Zweckverband das Recht, Benutzungsgebühren gemäß § 6 KAG NRW für folgende Entsorgungsleistungen selbst zu erheben:

- die zusätzliche Einsammlung und den Transport von sperrigen Abfällen (Sperrmüllabfuhr) gem. §§ 2 Abs. 2e), 11 Abs. 4 der Abfallsatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung AöR, soweit diese Leistungen nicht bereits in der Jahresgrund- bzw. Mindestgebühr der Abfallgebührensatzung der Kommune enthalten sind;
- Expresssperrgutabfuhr im Rahmen gem. § 11 Abs. 5 der Abfallsatzung des Kommunalunternehmens RegioEntsorgung AöR.

jeweils in der derzeit geltenden Fassung.

Anlage 3:
**Aufzählung der Entsorgungslogistik der Stadt Würselen, die auf
den Zweckverband übertragen wird:**

Anzahl	Fahrzeuge	Zustand
4	Abfallsammelfahrzeuge	gebraucht
	Müllfahrzeuge	
1	Abfallsammelfahrzeuge	Übernahme eines Kaufvertrags
	Müllfahrzeuge	
1	Abrollkipper	Übernahme eines Kaufvertrags
1	Hänger mit Container	gebraucht
1	LKW mit Ladebordwand	gebraucht
	Geräte	
1	Wandkran zur Schüttung-Montage	gebraucht
1	Behälterspülgerät	gebraucht
	Einrichtung Wertstoffhof	
10	Abrollcontainer	gebraucht
1	Bürocontainer	gebraucht
	Abfallbehälter	
20 408	MGB 120	gebraucht
7 312	MGB 240	gebraucht
73	MGB 770	gebraucht
362	MGB 1100	gebraucht
	Diverses Reparaturzubehör	
	Hard/Software	
1	Server	gebraucht
1	Sperrmüllverwaltungs-Software	
1	Gefäßidentifikationssoftware	
	Sonstige Software	
	Ausstattung	
	Diverse Ausrüstungsgegenstände	

**Satzung für das Kommunalunternehmen
„RegioEntsorgung, Anstalt öffentlichen Rechts“
des Zweckverbandes RegioEntsorgung**

vom 22. November 2005

zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 1. Februar 2010

Aufgrund von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) in Verbindung § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GB. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), in der jeweils gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung in Ihrer Sitzung am 22. November 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Die „RegioEntsorgung“ ist eine selbständige Einrichtung des Zweckverbandes RegioEntsorgung in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „RegioEntsorgung“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „RegioEntsorgung AöR“.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Stadt Würselen.
- (4) Das Stammkapital beträgt 25.000 €.

§ 2¹

Aufgaben des Kommunalunternehmens

- (1) Das Kommunalunternehmen hat die Aufgabe, die von den Städten und Gemeinden auf den Zweckverband gemäß § 4 der Zweckverbandssatzung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung vom 04. November 2005 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 04. September 2006 übertragenen abfallwirtschaftlichen Aufgaben der Verbandsmitglieder als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nach § 5 Abs. 6 LAbfG NRW in eigener Verantwortung wahrzunehmen. Dazu gehören insbesondere das Einsammeln und Transportieren der auf dem Gebiet des Zweckverbandes angefallenen und

¹ Geändert durch 1. Änderungssatzung vom 04. September 2006, Bekanntmachungsblatt Nr. 04b/2006 vom 06. November 2006

überlassenen Abfälle zu den jeweiligen Entsorgungsanlagen sowie das Erbringen und das Beschaffen der damit verbundenen Dienstleistungen.

- (2) Das Kommunalunternehmen ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, soweit ihm die Aufgaben vom Zweckverband übertragen wurden. Es nimmt insoweit im Entsorgungsgebiet die Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gem. §§ 15 Abs. 1 Satz 1, 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG, § 5 LAbfG NRW wahr. Soweit die Aufgaben vom Zweckverband auf das Kommunalunternehmen übertragen werden, gehen die Aufgaben mit befreiender Wirkung auf das Kommunalunternehmen über. Das Kommunalunternehmen übernimmt insoweit die Pflichten des Zweckverbands als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und ist hinsichtlich der übertragenen Aufgaben allein verantwortlich.
- (3) Das Kommunalunternehmen ist darüber hinaus zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, soweit sie die Anstaltszwecke fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Es kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben anderer Unternehmen bedienen und sich an ihnen beteiligen. Im Falle der Beteiligung ist sicherzustellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag beschränkt ist.
- (4) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, anstelle des Zweckverbandes
 1. Satzungen für das gem. § 2 Abs. 1 übertragene Aufgabengebiet zu erlassen,
 2. unter den Voraussetzungen des § 9 GO NRW, § 8 Abs. 4 GKG durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtung für den übertragenen Aufgabenkreis anzuordnen.

Die Rechte der Zweckverbandsversammlung entsprechend § 114 a Abs. 7 GO NRW werden hierdurch nicht berührt.

Das Kommunalunternehmen kann Beamte und Beamtinnen ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit er hoheitliche Befugnisse ausübt. Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannten Einschränkungen, auf für Arbeiter/Arbeiterinnen und Angestellte. Die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes gelten entsprechend.

- (5) Das Kommunalunternehmen übernimmt im Rahmen der Aufgabenübertragung vom Zweckverband das zur Wahrnehmung der Aufgabe erforderliche bewegliche Vermögen im Wege der Einzelrechtsnachfolge, insbesondere Müllfahrzeuge. Das übernommene bewegliche Vermögen ergibt im sich Einzelnen aus der **Anlage**, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (6) Im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung kann geregelt werden, dass das bewegliche Vermögen von der Stadt Würselen direkt auf das Kommunalunternehmen übergeht.
- (7) Das Kommunalunternehmen übernimmt die Verwaltung des Zweckverbandes gemäß § 13 der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes RegioEntsorgung.

§ 3 Organe

- (1) Organe des Kommunalunternehmens sind:
 1. der Vorstand (§ 4)
 2. der Verwaltungsrat (§ 5)
- (2) Die Mitglieder aller Organe des Kommunalunternehmens sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Diese Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Kommunalunternehmen fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen des Zweckverbandes.
- (3) Die Befangenheitsvorschriften des § 31 GO NRW gelten entsprechend.

§ 4 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern.
- (2) Der Verwaltungsrat kann stellvertretende Mitglieder des Vorstandes bestellen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes und die stellvertretenden Vorstandsmitglieder werden vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt, eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (4) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, welche der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf.
- (6) Der Vorstand vertritt das Unternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten das Kommunalunternehmen gemeinschaftlich, wobei sie im Verhinderungsfalle von einem Stellvertreter vertreten werden.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes haben mit der Sorgfalt ordentlicher Geschäftsleute vertrauensvoll und eng zum Wohle des Kommunalunternehmens zusammenzuarbeiten.
- (8) Der Vorstand ist zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Abordnung, Kündigung, Änderungskündigung, Höhergruppierung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen sowie

sämtliche arbeitsrechtlichen Entscheidungen gegenüber den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Auszubildenden einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplanes und dem diesem beigefügten Stellenplan sowie der eventuell bestehenden tariflich begründeten Ansprüche.

- (9) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge des Unternehmens rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Anforderung in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben. Er hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge (5 % der veranschlagten Gesamterträge) oder Mehraufwendungen (5 % der veranschlagten Gesamtaufwendungen) zu erwarten sind.
- (10) Ergeben sich aus der Wirtschaftsführung des Kommunalunternehmens Auswirkungen auf den Wirtschaftsplan des Zweckverbandes RegioEntsorgung, ist neben dem Verwaltungsrat auch die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes unverzüglich vom Vorstand zu unterrichten.

§ 5 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus der/dem Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern. Für die übrigen Mitglieder werden Vertreter bestellt. Die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates entspricht der Anzahl der Mitglieder des Zweckverbandes RegioEntsorgung zuzüglich des Sitzes des stellvertretenden Verbandsvorstehers/in. Jedes Mitglied des Zweckverbandes ist Mitglied des Verwaltungsrates.
- (2) Vorsitzende/r des Verwaltungsrates ist die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes RegioEntsorgung. Sie/Er wird im Verhinderungsfalle durch seine Stellvertreterin/seinen Stellvertreter vertreten. Die/Der stellvertretende Verbandsvorsteher/in ist ebenfalls Mitglied des Verwaltungsrates.
- (3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes RegioEntsorgung für die Dauer von fünf Jahren gewählt; für die Wahl gilt § 50 Abs. 4 GO NRW sinngemäß.
- (4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrates, die der Verbandsversammlung angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Verbandsversammlung. Die Mitglieder des

Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.

- (5) Die Verbandsversammlung kann einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates abberufen.
- (6) Der Verwaltungsrat hat dem Zweckverband RegioEntsorgung auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben.
- (7) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzung entsprechend den für Sitzungsgeld geltenden Bestimmungen der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (8) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6

Zuständigkeiten des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 1. Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 4),
 2. Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen,
 3. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des kommunalen Unternehmens im Rahmen der nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung übertragenen Aufgaben,
 4. Entscheidungen über die Struktur der Abfallwirtschaft im Gebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung,
 5. Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder einschließlich ihrer Stellvertreter sowie Regelungen über das Dienstverhältnis von Vorstandsmitgliedern,
 6. die Zustimmung zur Geschäftsordnung des Vorstandes,
 7. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,

8. die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer des Kommunalunternehmens,
9. die Bestellung des Abschlussprüfers,
10. die Ergebnisverwendung,
11. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
12. die Aufnahme von nicht im Wirtschaftsplan enthaltenen Krediten,
13. Auftragsvergaben von mehr als 50.000 €, soweit sie nicht im geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind,
14. Auftragsvergaben von mehr als 200.000 €,
15. Vergabe von Darlehen,
16. Stundung, Niederschlagung, Erlass von Forderungen (u. ä. Entscheidungen), wenn der Betrag im Einzelfall 10.000 € überschreitet,
17. die Verfügung über das Anlagevermögen und alle Verpflichtungen darüber, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 100.000 € übersteigt oder im jeweils geltenden Wirtschaftsplan nicht enthalten ist.

Im Fall der Ziffern 1. - 5. unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen der Verbandsversammlung des Zweckverbandes RegioEntsorgung.

- (4) Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er/Sie vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand nicht handlungsfähig ist.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung mit entsprechenden Anlagen der/des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit, Tagungsort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am 14. Kalendertag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.

- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens viermal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies ein Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden von der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Die Sitzungen sind öffentlich. Der Verwaltungsrat kann im Einzelfall die Öffentlichkeit ausschließen.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Beratung widerspricht.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
- (6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird von der/dem Vorsitzenden unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.
- (8) In dringenden Einzelfällen kann die/der Vorsitzende des Verwaltungsrats auf Antrag des Vorstandes zusammen mit einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrats entscheiden. Diese Entscheidungen sind dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen, § 60 Abs. 1 Satz 4 GO NRW gilt entsprechend.
- (9) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, sofern der Verwaltungsrat keine gegenteiligen Beschlüsse fasst.

§ 8

Mitwirkungs- und Zustimmungsrechte des Zweckverbandes RegioEntsorgung

- (1) Bei der Entscheidung der Organe des Kommunalunternehmens von grundsätzlicher Bedeutung ist die Zustimmung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes RegioEntsorgung erforderlich. Dazu gehören:
 1. Wesentliche Änderungen der Kalkulationsgrundlagen des Kommunalunternehmens im Rahmen der nach § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgaben,
 2. Maßnahmen zur Weiterentwicklung und Vereinheitlichung unterschiedlicher Abfallwirtschaftssysteme.
- (2) Der Vorstand hat die vom Zweckverband RegioEntsorgung eingerichteten Ausschüsse und Beiräte über die Geschäfte und die in die Zuständigkeit des jeweiligen Ausschusses bzw. Beirats fallenden Planungen des Kommunalunternehmens in geeigneter Form zu unterrichten. Er ist verpflichtet, Anträge und Anregungen der Ausschüsse und Beiräte des Zweckverbandes, welche die Zuständigkeit des Verwaltungsrates betreffen, diesem zur Beratung vorzulegen.

§ 9

Verpflichtungserklärung

- (1) Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform, die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „RegioEntsorgung AöR“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 10

Finanzierung des Kommunalunternehmens

- (1) Das Kommunalunternehmen erhält zur Finanzierung der ihm vom Zweckverband übertragenen Aufgaben eine Zuweisung vom Zweckverband RegioEntsorgung, die jährlich im Rahmen der Wirtschaftsplanung festzulegen ist. Die Höhe der Zuweisung bemisst sich nach den tatsächlichen Kosten, die für die Aufgabenerfüllung nach § 2 auf dem jeweiligen Gemeindegebiet des Verbandsmitgliedes anfallen. Die Berechnung der Zuweisung erfolgt unter Beachtung der Anforderungen des Kommunalabgabengesetzes für das Land

Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610) in der jeweils gültigen Fassung. Der Umfang der Aufgaben, die nach § 4 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes RegioEntsorgung von dem jeweiligen Verbandsmitglied auf den Zweckverband übertragen wurden, ist Grundlage der Berechnung. Die Grundlage der Kalkulation für die Kostenermittlung im Gebiet des jeweiligen Verbandsmitglieds ist zugleich Berechnungsbasis für die Zuweisung.

- (2) Im Übrigen finanziert sich das Kommunalunternehmen aus der Erhebung von Gebühren für gebührenpflichtige Handlungen, Leistungen oder Inanspruchnahmen auf Grundlage der gebührenrechtlichen Vorschriften, wenn und soweit dem Kommunalunternehmen vom Zweckverband das Recht zur Gebührenerhebung gemäß §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) übertragen wurde.
- (3) Soweit das Kommunalunternehmen die ihm nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt, die nicht durch die Zuweisung oder eine Gebührenerhebung gedeckt werden können, sind ihm die Kosten vom Zweckverband zu erstatten.

§ 11

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 75 GO NRW entsprechend.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind dem Zweckverband RegioEntsorgung zuzuleiten. Im Übrigen ist § 27 Abs. 2 der Kommunalunternehmensverordnung zu beachten.
- (3) Für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gilt § 106 GO NRW entsprechend, soweit das Kommunalunternehmen nach seiner Größenordnung einer so genannten kleinen Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 HGB entspricht. Im Übrigen gilt für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW entsprechend. Darüber hinaus werden dem für den Zweckverband RegioEntsorgung zuständigen Rechnungsprüfungsamt nicht nur die Rechte nach § 53 ff. Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) eingeräumt, sondern das für den

Zweckverband RegioEntsorgung zuständige Rechnungsprüfungsamt wird auch mit der Rechnungsprüfung (Innenrevision) des Kommunalunternehmens beauftragt.

- (4) Im Übrigen sind für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensverwaltung die Vorschriften der Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmensverordnung - KUV) anzuwenden (§§ 10 bis 27 KUV NRW). § 83 GO NRW ist sinngemäß anzuwenden.
- (5) Das Kommunalunternehmen ist für die Vergabe von Aufträgen über die Lieferung und Leistung sowie von Aufträgen zur Durchführung von Baumaßnahmen in einer finanziellen Größenordnung, die unterhalb der durch die Europäische Union festgelegten Schwellenwerte liegt, zur Einhaltung und Anwendung der nach § 31 Gemeindehaushaltsverordnung für den kommunalen Vergabebereich verbindlichen Vergabevorschriften insoweit verpflichtet, als die Auftragsvergabe der Erfüllung von durch Satzung übertragenen hoheitlichen Aufgaben aus den in § 107 Abs. 2 GO NRW angeführten Bereichen dient.
- (6) Öffentliche Bekanntmachungen des Unternehmens, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen im Bekanntmachungsblatt des Zweckverbandes RegioEntsorgung.

§ 12 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 13 Auflösung des Kommunalunternehmens

Im Falle der Auflösung des Kommunalunternehmens fällt das Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge an den Zweckverband RegioEntsorgung.

§ 14² **In Kraft Treten**

- (1) Die Anstalt entsteht am Tage nach der Veröffentlichung im Bekanntmachungsblatt des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft.

- (2) Bis zum 31.12.2005, 24.00 Uhr, erfolgt die operative Aufgabenerfüllung der nach § 2 auf das Kommunalunternehmen übertragenen Aufgaben noch durch die Zweckverbandsmitglieder selbst und auf deren Kosten.
Bis zum 31.12.2006, 24.00 Uhr, erfolgt die operative Aufgabenerfüllung der nach § 2 auf das Kommunalunternehmen übertragenen Aufgaben für das Gebiet der Städte Alsdorf und Herzogenrath noch durch diese jeweiligen Zweckverbandsmitglieder selbst und auf deren Kosten.

§ 15 **Bekanntmachungsanordnung**

- (1) Die vorstehende Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „RegioEntsorgung Anstalt öffentlichen Rechts“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

- (2) Gemäß §§ 8 Abs. 1 GkG, 115 Abs. 1 S. 1 lit h) GO NRW wurde die Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts der Bezirksregierung Köln als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 22. November 2005 angezeigt.

- (3) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach Ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 3. der Verbandsvorsteher hat den Versammlungsbeschluss vorher beanstandet oder
 4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

² Geändert durch 1. Änderungssatzung vom 04. September 2006, Bekanntmachungsblatt Nr. 04b/2006 vom 06. November 2006

Würselen, den 25. November 2005

gez. Werner Breuer
Verbandsvorsteher

gez. Wolfgang Wittkopp
Stellvertreter des Verbandsvorsteher

Anlage zu § 2 Abs. 5

Aufzählung der Entsorgungslogistik der Stadt Würselen, die auf den Zweckverband übertragen und von der RegioEntsorgung AöR übernommen wird:

Anzahl	Fahrzeuge	Zustand
4	Abfallsammelfahrzeuge Müllfahrzeuge	gebraucht
1	Abfallsammelfahrzeuge Müllfahrzeuge	Übernahme eines Kaufvertrags
1	Abrollkipper	Übernahme eines Kaufvertrags
1	Hänger mit Container	gebraucht
1	LKW mit Ladebordwand	gebraucht
	Geräte	
1	Wandkran zur Schüttung-Montage	gebraucht
1	Behälterspülgerät	gebraucht
	Einrichtung Wertstoffhof	
10	Abrollcontainer	gebraucht
1	Bürocontainer	gebraucht
	Abfallbehälter	
20 408	MGB 120	gebraucht
7312	MGB 240	gebraucht
73	MGB 770	gebraucht
362	MGB 1100	gebraucht
	Diverses Reparaturzubehör	
	Hard/Software	
1	Server	gebraucht
1	Sperrmüllverwaltungs-Software	
1	Gefäßidentifikationssoftware	
	Sonstige Software	



Bekanntmachungsblatt für den Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung

3. Jahrgang

Nr. 09/2007

11. Nov 2007

2. Änderungssatzung der Satzung für das Kommunalunternehmen

„RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts“

**des Zweckverbandes RegioEntsorgung
vom 22. November 2005 in der Fassung vom 20. Juni 2007**

Aufgrund von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202) in Verbindung § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 114a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), in der jeweils gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung in Ihrer Sitzung am 04. September 2006 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Die „RegioEntsorgung“ ist eine selbstständige Einrichtung des Zweckverbandes RegioEntsorgung in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen „RegioEntsorgung“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „RegioEntsorgung AöR“.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Stadt Würselen.

- (4) Das Stammkapital beträgt 25.000 €.

§ 2

Aufgaben des Kommunalunternehmens

- (1) Das Kommunalunternehmen hat die Aufgabe, die von den Städten und Gemeinden auf den Zweckverband gemäß § 4 der Zweckverbandssatzung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung vom 04. November 2005 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 04. September 2006 übertragenen abfallwirtschaftlichen Aufgaben der Verbandsmitglieder als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nach § 5 Abs. 6 LAbfG NW in eigener Verantwortung wahrzunehmen. Dazu gehören insbesondere das Einsammeln und Transportieren der auf dem Gebiet des Zweckverbandes angefallenen und überlassenen Abfälle zu den jeweiligen Entsorgungsanlagen sowie das Erbringen und das Beschaffen der damit verbundenen Dienstleistungen.
- (2) Das Kommunalunternehmen ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, soweit ihm Aufgaben vom Zweckverband übertragen wurden. Es nimmt insoweit im Entsorgungsgebiet die Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gem. §§ 15 Abs. 1 Satz 1, 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG, § 5 LAbfG NRW wahr. Soweit die Aufgaben vom Zweckverband auf das Kommunalunternehmen übertragen werden, gehen die Aufgaben mit befreiender Wirkung auf das Kommunalunternehmen über. Das Kommunalunternehmen übernimmt insoweit die Pflichten des Zweckverbandes als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und ist hinsichtlich der übertragenen Aufgaben allein verantwortlich.
- (3) Das Kommunalunternehmen ist darüber hinaus zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, soweit sie die Anstaltszwecke fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Es kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben anderer Unternehmen bedienen und sich an ihnen beteiligen. Im Falle der Beteiligung ist sicherzustellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag beschränkt ist.
- (4) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, anstelle des Zweckverbandes
1. Satzungen für das gem. § 2 Abs. 1 übertragene Aufgabengebiet zu erlassen,
 2. unter den Voraussetzungen des § 9 GO NRW, § 8 Abs. 4 GkG durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtung für den übertragenen Aufgabenkreis anzuordnen.

Die Rechte der Zweckverbandsversammlung entsprechend § 114 a Abs. 7 GO NRW werden hierdurch nicht berührt.

Das Kommunalunternehmen kann Beamte und Beamtinnen ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit er hoheitliche Befugnisse ausübt. Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannten Einschränkungen, auf für Arbeiter/Arbeiterinnen und Angestellte. Die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes gelten entsprechend.

- (5) Das Kommunalunternehmen übernimmt im Rahmen der Aufgabenübertragung vom Zweckverband das zur Wahrnehmung der Aufgabe erforderliche bewegliche Vermögen im Wege der Einzelrechtsnachfolge, insbesondere Müllfahrzeuge. Das übernommene bewegliche Vermögen ergibt im sich Einzelnen aus der **Anlage**, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (6) Im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung kann geregelt werden, dass das bewegliche Vermögen von der Stadt Würselen direkt auf das Kommunalunternehmen übergeht.
- (7) Das Kommunalunternehmen übernimmt die Verwaltung des Zweckverbandes gemäß § 13 der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes RegioEntsorgung.

§ 3 Organe

- (1) Organe des Kommunalunternehmens sind:
 1. der Vorstand (§ 4)
 2. der Verwaltungsrat (§ 5).
- (2) Die Mitglieder aller Organe des Kommunalunternehmens sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Diese Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Kommunalunternehmen fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen des Zweckverbandes.
- (3) Die Befangenheitsvorschriften des § 31 GO NRW gelten entsprechend.

§ 4 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern.
- (2) Der Verwaltungsrat kann stellvertretende Mitglieder des Vorstandes bestellen.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes und die stellvertretenden Vorstandsmitglieder werden vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (4) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- (5) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, welche der Zustimmung des Verwaltungsrates bedarf.
- (6) Der Vorstand vertritt das Unternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten das Kommunalunternehmen gemeinschaftlich, wobei sie im Verhinderungsfalle von einem Stellvertreter vertreten werden.
- (7) Die Mitglieder des Vorstandes haben mit der Sorgfalt ordentlicher Geschäftsleute vertrauensvoll und eng zum Wohle des Kommunalunternehmens zusammenzuarbeiten.
- (8) Der Vorstand ist zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Abordnung, Kündigung, Änderungskündigung, Höhergruppierung, Versetzung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen sowie sämtliche arbeitsrechtlichen Entscheidungen gegenüber den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern sowie Auszubildenden einschließlich deren Einstellung nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplanes und dem diesem beigefügten Stellenplan sowie der eventuell bestehenden tariflich begründeten Ansprüche.
- (9) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge des Unternehmens rechtzeitig zu unterrichten und ihm auf Anforderung in allen Angelegenheiten Auskunft zu geben. Er hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge (5 % der veranschlagten Gesamterträge) oder

Mehraufwendungen (5 % der veranschlagten Gesamtaufwendungen) zu erwarten sind.

- (10) Ergeben sich aus der Wirtschaftsführung des Kommunalunternehmens Auswirkungen auf den Wirtschaftsplan des Zweckverbandes RegioEntsorgung, ist neben dem Verwaltungsrat auch die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes unverzüglich vom Vorstand zu unterrichten.

§ 5 Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus der/dem Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern. Für die übrigen Mitglieder werden Vertreter bestellt. Die Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates entspricht der Anzahl der Mitglieder des Zweckverbandes RegioEntsorgung zuzüglich des Sitzes des stellvertretenden Verbandsvorstehers/in. Jedes Mitglied des Zweckverbandes ist Mitglied des Verwaltungsrates.
- (2) Vorsitzende/r des Verwaltungsrates ist die Verbandsvorsteherin/der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes RegioEntsorgung. Sie/Er wird im Verhinderungsfalle durch seine Stellvertreterin/seinen Stellvertreter vertreten. Die/Der stellvertretende Verbandsvorsteher/in ist ebenfalls Mitglied des Verwaltungsrates.
- (3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates werden von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes RegioEntsorgung für die Dauer von fünf Jahren gewählt; für die Wahl gilt § 50 Abs. 4 GO NRW sinngemäß.
- (4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die der Verbandsversammlung angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus der Verbandsversammlung. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus.
- (5) Die Verbandsversammlung kann einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates abberufen.
- (6) Der Verwaltungsrat hat dem Zweckverband RegioEntsorgung auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben.

- (7) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzung entsprechend den für Sitzungsgeld geltenden Bestimmungen der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (8) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 - 1. Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§2 Abs. 4),
 - 2. Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen,
 - 3. wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des kommunalen Unternehmens im Rahmen der nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung übertragenen Aufgaben,
 - 4. Entscheidungen über die Struktur der Abfallwirtschaft im Gebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung,
 - 5. Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder einschließlich ihrer Stellvertreter sowie Regelungen über das Dienstverhältnis von Vorstandsmitgliedern,
 - 6. die Zustimmung zur Geschäftsordnung des Vorstandes,
 - 7. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
 - 8. die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer des Kommunalunternehmens,
 - 9. die Bestellung des Abschlussprüfers,

10. die Ergebnisverwendung,
11. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
12. die Aufnahme von nicht im Wirtschaftsplan enthaltenen Krediten,
13. Auftragsvergaben von mehr als 50.000 €, soweit sie nicht im geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind,
14. Auftragsvergaben von mehr als 200.000 €,
15. Vergabe von Darlehen,
16. Stundung, Niederschlagung, Erlass von Forderungen (u. ä. Entscheidungen), wenn der Betrag im Einzelfall 10.000 € überschreitet,
17. die Verfügung über das Anlagevermögen und alle Verpflichtungen darüber, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 100.000 € übersteigt oder im jeweils geltenden Wirtschaftsplan nicht enthalten ist.

Im Fall der Ziffern 1. – 5. unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen der Verbandsversammlung des Zweckverbandes RegioEntsorgung.

- (4) Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er/Sie vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand nicht handlungsfähig ist.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung mit entsprechenden Anlagen der/des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit, Tagungsort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrates spätestens am 14. Kalendertag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.

- (2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens viermal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies ein Viertel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.
- (3) Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden von der/dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. Die Sitzungen sind öffentlich. Der Verwaltungsrat kann im Einzelfall die Öffentlichkeit ausschließen.
- (4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Beratung widerspricht.
- (5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
- (6) Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird von der/dem Vorsitzenden unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.
- (8) In dringenden Einzelfällen kann die/der Vorsitzende des Verwaltungsrats auf Antrag des Vorstandes zusammen mit einem weiteren Mitglied des Verwaltungsrats entscheiden. Diese Entscheidungen sind dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. § 60 Abs. 1 Satz 4 GO NRW gilt entsprechend.
- (9) Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil, sofern der Verwaltungsrat keine gegenteiligen Beschlüsse fasst.

§ 8 Mitwirkungs- und Zustimmungsrechte des Zweckverbandes Regio- Entsorgung

- (1) Bei der Entscheidung der Organe des Kommunalunternehmens von grundsätzlicher Bedeutung ist die Zustimmung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes RegioEntsorgung erforderlich. Dazu gehören:
 1. Wesentliche Änderungen der Kalkulationsgrundlagen des Kommunalunternehmens im Rahmen der nach § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgaben,
 2. Maßnahmen zur Weiterentwicklung und Vereinheitlichung unterschiedlicher Abfallwirtschaftssysteme.
- (2) Der Vorstand hat die vom Zweckverband RegioEntsorgung eingerichteten Ausschüsse und Beiräte über die Geschäfte und die in die Zuständigkeit des jeweiligen Ausschusses bzw. Beirats fallenden Planungen des Kommunalunternehmens in geeigneter Form zu unterrichten. Er ist verpflichtet, Anträge und Anregungen der Ausschüsse und Beiräte des Zweckverbandes, welche die Zuständigkeit des Verwaltungsrates betreffen, diesem zur Beratung vorzulegen.

§ 9 Verpflichtungserklärung

- (1) Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform, die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „RegioEntsorgung AöR“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine Stellvertreter mit dem Zusatz „in Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 10 Finanzierung des Kommunalunternehmens

- (1) Das Kommunalunternehmen erhält zur Finanzierung der ihm vom Zweckverband übertragenen Aufgaben eine Zuweisung vom Zweckverband RegioEntsorgung, die jährlich im Rahmen der Wirtschaftsplanung festzulegen

ist. Die Höhe der Zuweisung bemisst sich nach den tatsächlichen Kosten, die für die Aufgabenerfüllung nach § 2 auf dem jeweiligen Gemeindegebiet des Verbandsmitgliedes anfallen. Die Berechnung der Zuweisung erfolgt unter Beachtung der Anforderungen des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) in der jeweils gültigen Fassung. Der Umfang der Aufgaben, die nach § 4 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes RegioEntsorgung von dem jeweiligen Verbandsmitglied auf den Zweckverband übertragen wurden, ist Grundlage der Berechnung. Die Grundlage der Kalkulation für die Kostenermittlung im Gebiet des jeweiligen Verbandsmitglieds ist zugleich Berechnungsbasis für die Zuweisung.

- (2) Im Übrigen finanziert sich das Kommunalunternehmen aus der Erhebung von Gebühren für gebührenpflichtige Handlungen, Leistungen oder Inanspruchnahmen auf Grundlage der gebührenrechtlichen Vorschriften, wenn und soweit dem Kommunalunternehmen vom Zweckverband das Recht zur Gebührenerhebung gemäß §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) übertragen wurde.
- (3) Soweit das Kommunalunternehmen die ihr nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt, die nicht durch die Zuweisung oder eine Gebührenerhebung gedeckt werden können, sind ihm die Kosten vom Zweckverband zu erstatten.

§ 11 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 75 GO NRW entsprechend.
- (2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von 3 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind dem Zweckverband Regio Entsorgung zuzuleiten. Im Übrigen ist § 27 Abs. 2 der Kommunalunternehmensverordnung zu beachten.

- (3) Für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gilt § 106 GO NRW entsprechend, soweit das Kommunalunternehmen nach seiner Größenordnung einer so genannten kleinen Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 HGB entspricht. Im Übrigen gilt für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW entsprechend. Darüber hinaus werden dem für den Zweckverband RegioEntsorgung zuständigen Rechnungsprüfungsamt nicht nur die Rechte nach § 53 ff. Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) eingeräumt, sondern das für den Zweckverband RegioEntsorgung zuständige Rechnungsprüfungsamt wird auch mit der Rechnungsprüfung (Innenrevision) des Kommunalunternehmens beauftragt.
- (4) Im Übrigen sind für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Vermögensverwaltung die Vorschriften der Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmensverordnung – KUV) anzuwenden (§§ 10 bis 27 KUV NRW). § 83 GO NRW ist sinngemäß anzuwenden.
- (5) Das Kommunalunternehmen ist für die Vergabe von Aufträgen über die Lieferung und Leistung sowie von Aufträgen zur Durchführung von Baumaßnahmen in einer finanziellen Größenordnung, die unterhalb der durch die Europäische Union festgelegten Schwellenwerte liegt, zur Einhaltung und Anwendung der nach § 31 Gemeindehaushaltsverordnung für den kommunalen Vergabebereich verbindlichen Vergabevorschriften insoweit verpflichtet, als die Auftragsvergabe der Erfüllung von durch Satzung übertragenen hoheitlichen Aufgaben aus den in § 107 Abs. 2 GO NRW angeführten Bereichen dient.
- (6) Öffentliche Bekanntmachungen des Unternehmens, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, erfolgen im Bekanntmachungsblatt des Zweckverbandes Regio Entsorgung.

§ 12 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 13 Auflösung des Kommunalunternehmens

Im Falle der Auflösung des Kommunalunternehmens fällt das Vermögen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge an den Zweckverband RegioEntsorgung.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Bekanntmachungsblatt des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung in Kraft.
- (2) Bis zum 31.12.2007, 24.00 Uhr, erfolgt die operative Aufgabenerfüllung der nach § 2 auf das Kommunalunternehmen übertragenen Aufgaben für die Gebiete Baesweiler, Roetgen und Simmerath noch durch diese jeweiligen Zweckverbandsmitglieder selbst und auf deren Kosten.

§ 15 Bekanntmachungsanordnung

- (1) Die vorstehende Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „RegioEntsorgung Anstalt des öffentlichen Rechts“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Gemäß §§ 8 Abs. 1 GkG, 115 Abs. 1 S. 1 lit h) GO NRW wurde die Errichtung einer Anstalt des öffentlichen Rechts der Bezirksregierung Köln als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 22. November 2005 angezeigt und genehmigt. Die Änderung der Unternehmenssatzung wurde am 21.07.2007 der Bezirksregierung Köln angezeigt.
- (3) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden

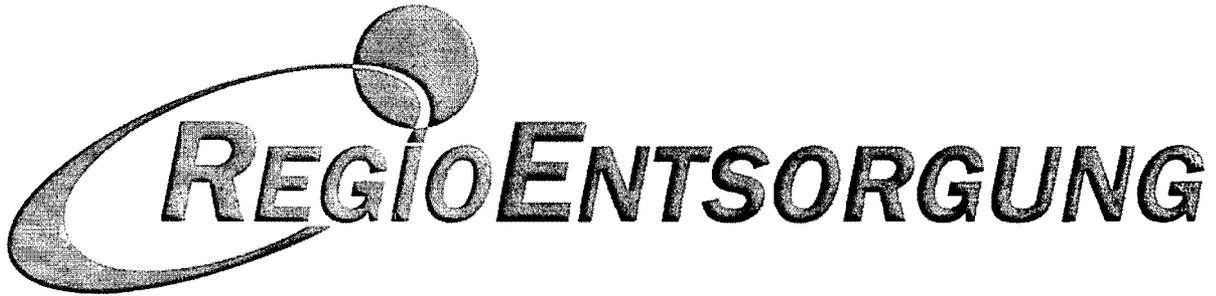
3. der Verbandsvorsteher hat den Verbandsversammlungsbeschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet, worden, die den Mangel ergibt

Würselen, den 20. Juni 2007

gez.
Wolfgang Witkopp
Stellvertreter des Verbandsvorstehers

gez.
Ulrich Schuster
Vorsitzender der Verbandsversammlung

**Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung * In den Pützbenden 1 * 52146 Würselen
Telefon 02405/4 13 31-0 * Telefax: 0 24 05/4 13 31-39 * E-Mail: info@regioentsorgung.de**



Bekanntmachungsblatt für den Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung

4. Jahrgang

Nr. 04a/2008

15. April 2008

3. Änderungssatzung der Satzung für das Kommunalunternehmen

„RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts“

**des Zweckverbandes RegioEntsorgung
vom 22. November 2005 in der Fassung vom 28.01.2008**

Aufgrund von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202) in Verbindung § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 114a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), in der jeweils gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung in Ihrer Sitzung am 28.01.2008 folgende 3. Änderungssatzung zu der am 25. November 2005 im Amtsblatt des Zweckverbandes RegioEntsorgung veröffentlichten Satzung für das Kommunalunternehmen RegioEntsorgung, AöR, beschlossen:

Artikel 1

§ 2 wird wie folgt geändert:

§ 2

Aufgaben des Kommunalunternehmens

- (1) Das Kommunalunternehmen hat die Aufgabe, die von den Städten und Gemeinden auf den Zweckverband gemäß § 4 der Zweckverbandssatzung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung vom 04. November 2005 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 28.01.2008 übertragenen abfallwirtschaftlichen Aufgaben der Verbandsmitglieder als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger nach § 5 Abs. 6 LAbfG NW in eigener Verantwortung wahrzunehmen. Dazu gehören insbesondere das Einsammeln und Transportieren der auf dem

Gebiet des Zweckverbandes angefallenen und überlassenen Abfälle zu den jeweiligen Entsorgungsanlagen sowie das Erbringen und das Beschaffen der damit verbundenen Dienstleistungen.

- (2) Das Kommunalunternehmen ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger, soweit ihm Aufgaben vom Zweckverband übertragen wurden. Es nimmt insoweit im Entsorgungsgebiet die Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gem. §§ 15 Abs. 1 Satz 1, 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG, § 5 LAbfG NRW wahr. Soweit die Aufgaben vom Zweckverband auf das Kommunalunternehmen übertragen werden, gehen die Aufgaben mit befreiender Wirkung auf das Kommunalunternehmen über. Das Kommunalunternehmen übernimmt insoweit die Pflichten des Zweckverbands als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger und ist hinsichtlich der übertragenen Aufgaben allein verantwortlich.
- (3) Das Kommunalunternehmen ist darüber hinaus zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, soweit sie die Anstaltszwecke fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Es kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben anderer Unternehmen bedienen und sich an ihnen beteiligen. Im Falle der Beteiligung ist sicherzustellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag beschränkt ist.
- (4) Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, anstelle des Zweckverbandes
 - Satzungen für das gem. § 2 Abs. 1 übertragene Aufgabengebiet zu erlassen,
 - unter den Voraussetzungen des § 9 GO NRW, § 8 Abs. 4 GkG durch Satzung einen Anschluss- und Benutzungszwang der öffentlichen Einrichtung für den übertragenen Aufgabenkreis anzuordnen.

Der Zweckverband überträgt insoweit das ihm in entsprechender Anwendung der §§ 1,2, 4, 6, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) i. V. m. § 19 Abs. 3 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) zustehende Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe zu erheben und zu vollstrecken. Dies gilt nur insoweit, als dem Zweckverband seinerseits von seinen Mitgliedern das Recht zur Gebührenerhebung gemäß § 4 Abs. 1 S. 3, 2. Hs. i. V. m. Anlage 2 der Zweckverbandssatzung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung übertragen wurde.

Das Recht zur Gebührenerhebung bezieht sich dabei auf diejenigen Entsorgungsleistungen, für welche die Zweckverbandskommunen ihrerseits das Recht zur Gebührenerhebung gemäß § 4 Abs. 1 S. 3, 2. Hs. i. V. m. Anlage 2 der Zweckverbandssatzung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung übertragen haben.

Das Kommunalunternehmen ist auch berechtigt, anstelle von Gebühren ein privatrechtliches Entgelt gem. § 6 Abs. 1 S. 1 2. HS KAG NW zu erheben und eine entsprechende Entgeltordnung zu erlassen.

Die Rechte der Zweckverbandsversammlung entsprechend § 114 a Abs. 7 GO NRW werden hierdurch nicht berührt.

- (5) Das Kommunalunternehmen kann Beamte und Beamtinnen ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit er hoheitliche Befugnisse ausübt. Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannten Einschränkungen, auf für Arbeiter/Arbeiterinnen und Angestellte. Die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes gelten entsprechend.
- (6) Das Kommunalunternehmen übernimmt im Rahmen der Aufgabenübertragung vom Zweckverband das zur Wahrnehmung der Aufgabe erforderliche bewegliche Vermögen im Wege der Einzelrechtsnachfolge, insbesondere Müllfahrzeuge. Das übernommene bewegliche Vermögen ergibt im sich Einzelnen aus der **Anlage**, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (7) Im Rahmen einer gesonderten Vereinbarung kann geregelt werden, dass das bewegliche Vermögen von der Stadt Würselen direkt auf das Kommunalunternehmen übergeht.
- (8) Das Kommunalunternehmen übernimmt die Verwaltung des Zweckverbandes gemäß § 13 der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes RegioEntsorgung.

Artikel 2

§ 6 wird wie folgt geändert.

§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 1. Erlass von Satzungen oder einer Entgeltordnung im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§2 Abs. 4),
 2. Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen,
 3. Wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des kommunalen Unternehmens im Rahmen der nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung übertragenen Aufgaben,
 4. Entscheidungen über die Struktur der Abfallwirtschaft im Gebiet des Zweckverbandes RegioEntsorgung,

5. Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder einschließlich ihrer Stellvertreter sowie Regelungen über das Dienstverhältnis von Vorstandsmitgliedern,
6. Zustimmung zur Geschäftsordnung des Vorstandes,
7. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes sowie die Feststellung des Jahresabschlusses,
8. Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer des Kommunalunternehmens,
9. Bestellung des Abschlussprüfers,
10. die Ergebnisverwendung,
11. die Entlastung des Vorstandes,
12. der Aufnahme von nicht im Wirtschaftsplan enthaltenen Krediten,
13. Auftragsvergaben von mehr als 50.000 €, soweit sie nicht im geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind,
14. Auftragsvergaben von mehr als 200.000 €,
15. Vergabe von Darlehen,
16. Stundung, Niederschlagung, Erlass von Forderungen (u. ä. Entscheidungen), wenn der Betrag im Einzelfall 10.000 € überschreitet,
17. Verfügung über das Anlagevermögen und alle Verpflichtungen darüber, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 100.000 € übersteigt oder im jeweils geltenden Wirtschaftsplan nicht enthalten ist.

Im Fall der Ziffern 1. – 5. unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen der Verbandsversammlung des Zweckverbandes RegioEntsorgung.

- (4) Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der/die Vorsitzende des Verwaltungsrates das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er/Sie vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand nicht handlungsfähig ist.

Artikel 3

§ 10 wird wie folgt geändert:

§ 10

Finanzierung des Kommunalunternehmens

- (1) Das Kommunalunternehmen erhält zur Finanzierung der ihm vom Zweckverband übertragenen Aufgaben eine Zuweisung vom Zweckverband RegioEntsorgung, die jährlich im Rahmen der Wirtschaftsplanung festzulegen ist. Die Höhe der Zuweisung bemisst sich nach den tatsächlichen Kosten, die für die Aufgabenerfüllung nach § 2 auf dem jeweiligen Gemeindegebiet des Verbandsmitgliedes anfallen. Die Berechnung der Zuweisung erfolgt unter Beachtung der Anforderungen des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) in der jeweils gültigen Fassung. Der Umfang der Aufgaben, die nach § 4 Abs. 1 der Satzung des Zweckverbandes RegioEntsorgung von dem jeweiligen Verbandsmitglied auf den Zweckverband übertragen wurden, ist Grundlage der Berechnung. Die Grundlage der Kalkulation für die Kostenermittlung im Gebiet des jeweiligen Verbandsmitglieds ist zugleich Berechnungsbasis für die Zuweisung.
- (2) Im Übrigen finanziert sich das Kommunalunternehmen aus der Erhebung von Gebühren oder Entgelten für gebührenpflichtige Handlungen, Leistungen oder Inanspruchnahmen auf Grundlage der gebührenrechtlichen Vorschriften, wenn und soweit dem Kommunalunternehmen vom Zweckverband das Recht zur Gebührenerhebung gemäß §§ 1, 2, 4, 6, 8 und 10 KAG i. V. m. § 19 Abs. 3 GkG übertragen wurde (§ 2 Abs. 4 S. 2). Das Kommunalunternehmen erlässt hierzu eine Gebührensatzung. Das Kommunalunternehmen ist auch berechtigt, anstelle von Gebühren ein privatrechtliches Entgelt gem. § 6 Abs. 1 S. 1 2. HS KAG NW zu erheben und eine entsprechende Entgeltordnung zu erlassen.
- (3) Soweit das Kommunalunternehmen die ihr nach dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben wahrnimmt, die nicht durch die Zuweisung oder eine Gebühren- bzw. Entgelterhebung gedeckt werden können, sind ihm die Kosten vom Zweckverband zu erstatten.

Artikel 4

In Kraft treten

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Bekanntmachungsblatt des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung in Kraft.

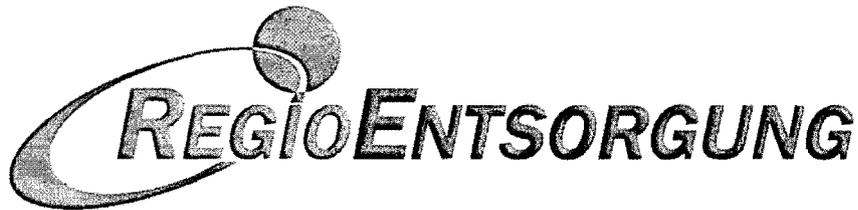
Bekanntmachungsanordnung

- (1) Die vorstehende Änderungssatzung für das Kommunalunternehmen „RegioEntsorgung Anstalt des öffentlichen Rechts“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
 3. der Verbandsvorsteher hat den Verbandsversammlungsbeschluss vorher beanstandet oder
 4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet, worden, die den Mangel ergibt

Würselen, den 28.01.2008

gez. Manfred Eis
Vorsitzender der Verbandsversammlung

gez. Ulrich Schuster
Verbandsvorsteher



**Bekanntmachungsblatt für den
Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung**

4. Jahrgang

Nr. 08/2008

08. Dez. 2008

Bekanntmachung

**4. Änderungssatzung der Satzung für das
Kommunalunternehmen**

„RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts“

**des Zweckverbandes RegioEntsorgung
vom 22. November 2005 in der Fassung vom 08.12.2008**

Aufgrund von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW.) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW 2023), in der jeweils gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung in ihrer Sitzung am 08.12.2008 folgende 4. Änderungssatzung zu der am 14. November 2005 im Bekanntmachungsblatt des Zweckverbandes RegioEntsorgung veröffentlichten Satzung für das Kommunalunternehmen RegioEntsorgung AöR beschlossen:

Artikel 1

§ 14 wird wie folgt geändert:

§ 14
In Kraft Treten

- (1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Bekanntmachungsblatt des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung in Kraft.

- (2) Bis zum 31.12.2008, 24.00 Uhr erfolgt die operative Aufgabenerfüllung der nach § 2 auf das Kommunalunternehmen übertragenen Aufgaben für das Gebiet der Gemeinde Niederzier sowie der Städte Eschweiler und Stolberg noch durch diese jeweiligen Zweckverbandsmitglieder selbst und auf deren Kosten. Dasselbe gilt für die von der Gemeinde Inden übertragene Aufgabe der Papiereinsammlung.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Bekanntmachungsblatt des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung für das Kommunalunternehmen „RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Verbandsvorsteher hat den Verbandsversammlungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 08.12.2008

gez.
Manfred Eis
(Vorsitzender der Verbandsversammlung)

gez.
Ulrich Schuster
(Verbandsvorsteher)



**Bekanntmachungsblatt für den
Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung**

5. Jahrgang

Nr. 06/2009

15. Oktober 2009

**5. Änderungssatzung der Satzung für das
Kommunalunternehmen
„RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts“
des Zweckverbandes RegioEntsorgung
vom 22. November 2005 in der Fassung vom 21.09.2009**

Aufgrund von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW.) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), in der jeweils gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung in ihrer Sitzung am 21.09.2009 folgende 5. Änderungssatzung zu der am 14. November 2005 im Bekanntmachungsblatt des Zweckverbandes RegioEntsorgung veröffentlichten Satzung für das Kommunalunternehmen RegioEntsorgung AöR beschlossen:

Artikel 1

§ 1 „Name, Sitz, Stammkapital“ der Satzung für das Kommunalunternehmen „RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts“ wird wie folgt gefasst:

§ 1 Abs. 3 Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Stadt Eschweiler.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Bekanntmachungsblatt des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

1. Die vorstehende Änderungssatzung für das Kommunalunternehmen „RegioEntsorgung Anstalt des öffentlichen Rechts“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Verbandsvorsteher hat den Verbandsversammlungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 21.09.2009

gez. Manfred Eis
Vorsitzender der Verbandsversammlung

gez. Ulrich Schuster
Verbandsvorsteher



**Bekanntmachungsblatt für den
Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung**

8. Jahrgang

Nr. 09/2012

31. Mai 2012

Bekanntmachung
Änderung der Satzung für das Kommunalunternehmen

**6. Änderungssatzung der Satzung für das
Kommunalunternehmen**

„RegioEntsorgung, Anstalt des öffentlichen Rechts“

**des Zweckverbandes RegioEntsorgung
vom 14.05.2012**

Aufgrund von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202) i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 1 und § 114 a Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW.) vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), in der jeweils gültigen Fassung, hat die Verbandsversammlung des Entsorgungszweckverbandes RegioEntsorgung in ihrer Sitzung am 14.05.2012 folgende 6. Änderungssatzung zu der am 14. November 2005 im Bekanntmachungsblatt des Zweckverbandes RegioEntsorgung veröffentlichten Satzung für das Kommunalunternehmen RegioEntsorgung AöR beschlossen:

Artikel 1

In § 2 Absatz 2 wird der Wortlaut

„Es nimmt insoweit im Entsorgungsgebiet die Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gem. §§ 15 Abs. 1 Satz 1, 13 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG, § 5 LAbfG NRW wahr.“

ersetzt durch

„Es nimmt insoweit im Entsorgungsgebiet die Aufgaben des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers gemäß §§ 20 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG, § 5 LAbfG NRW wahr.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.06.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung vom 14.05.2012 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Vorstand hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der RegioEntsorgung AöR vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, den 14.05.2012

gez. Ulrich Schuster
(Verbandsvorsteher)

gez. Christoph von den Driesch
(stellv. Verbandsvorsteher)